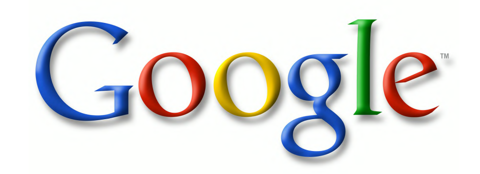





SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE



PUBLICATIONEN

AUS DEN

K. PREUSSISCHEN STAATSARCHIVEN.

FÜNFUNDZWANZIGSTER BAND.

R. STADELMANN, DIE PREUSSISCHEN KÖNIGE IN IHRER THÄTIGKEIT FÜR DIE LANDESCULTUR.

DRITTER THEIL.

FRIEDRICH WILHELM II.

VERANLASST UND UNTERSTÜTZT



DURCH DIE K. ARCHIV-VERWALTUNG.

LEIPZIG

VERLAG VON S. HIRZEL

1885.

PREUSSENS KÖNIGE

IN IHRER

THÄTIGKEIT FÜR DIE LANDESCULTUR.

VON

DR. RUDOLPH STADELMANN,
KÖNIGL. LANDESOECONOMIE-RATH.

DRITTER THEIL.
FRIEDRICH WILHELM II.

VERANLASST UND UNTERSTÜTZT DURCH DIE K. ARCHIV-VERWALTUNG.



LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL
1885.

Vorwort.

Friedrich der Grosse hatte inmitten seiner ungeheuren Arbeit für den Staat jene bewundernswerthe Thätigkeit für die Bodenkultur seines Landes entwickelt, welche in ihrer Vielseitigkeit und Rastlosigkeit, ihrem sorglichen Eingehen auf das Detail immer wieder den Eindruck macht, als habe sie allein ein langes Leben ausfüllen müssen. Vieles hatte sich zu diesem Vorgang vereinigt: Das Beispiel, die Mahnung, ja die unmittelbare Unterweisung des landbaukundigen Vaters; die dann erwachte Neigung Friedrichs für den Ackerbau; innerhalb der strengen Auffassung jedweder Pflicht gegen den Staat die Würdigung des ausserordentlichen Einflusses umfassender Pflege der Bodenkultur auf die Landeswohlfahrt; die geniale Beherrschung auch dieser Aufgaben.

Erscheint eine solche Summe von Kulturthätigkeiten vom Throne aus überhaupt wohl ohne Beispiel in der Geschichte, so halten denn auch die Leistungen König Friedrich Wilhelms II. für diesen Verwaltungszweig einen Vergleich mit denen seines Vorgängers nicht aus. Einige der Unternehmungen Friedrichs des Grossen werden überhaupt nicht weiter geführt, andere erfahren mangelhafte Pflege. Dazu verhindern oder verkümmern unkundige oder ungetreue Rathgeber die Ausführung mancher vortrefflicher Anläufe des Königs auf diesem Gebiete. Andrerseits pflegt Friedrich Wilhelm einige der von seinem Vorgänger weniger beachteten Kulturzweige mit durchgreifender Entschiedenheit; so namentlich die für den Landbau und die Wehrkraft des Staates wichtige Landespferdezucht so wie den für beide Zwecke nicht minder einflussreichen Wegebau, welcher dem Könige die Einführung des Kunststrassenbaues verdankt. — Die bisherige Pflege der Forstwirthschaft wird umsichtig

fortgesetzt und führt zu guten Resultaten. Die von Friedrich dem Grossen gegründeten, dem ländlichen Kredit und damit der Bodenkultur wirksam dienenden Pfandbriefinstitute werden vermehrt, ihre Einrichtungen verbessert. Die Domainenverwaltung erfährt mannigfache Vervollständigungen, der Wettstreit um die besten Leistungen auf den Gebieten der Land- und Forstwirthschaft und verwandter Kulturzweige wird durch ein weitverzweigtes System von Prämiirungen zu erhalten gesucht. Dem Landschulwesen nach seiten seiner Leistungsfähigkeit für das Gewerbsleben wendet der König lebhaftes Interesse zu.

Zu gerechter Würdigung der Kulturthätigkeit Friedrich Wilhelms gehört nicht allein die Berücksichtigung der Kürze seiner Regierungszeit sondern auch die der schweren Hemmnisse, welche innerhalb dieses beschränkten Zeitraums zusammentrafen. Es bedarf hier nur der Erinnerung an die mit dem raschen und übermässigen Gebietszuwachs in Polen verbundene Zersplitterung der Verwaltungskräfte, an die dort immer wieder auf's Neue zu bekämpfenden, schliesslich in blutigen Aufständen gipfelnden Wirren, vor Allem der Erinnerung an den unglücklich verlaufenden Koalitionskrieg; nach dessen Beendigung dann Entmuthigung und schwere Erkrankung die Betheiligung des Königs an der Regierung auf ein immer geringeres Maass zurückführten.

Die nachfolgende Darstellung folgt den urkundlichen Nachweisen. Für die Urkunden selbst ist, wie in den vorangegangenen Bänden, die chronologische Folge eingehalten. Das Aufsuchen derselben nach ihrer Zubehörigkeit zu den einzelnen Kulturzweigen ist ebenfalls wieder durch ein besonderes Verzeichniss zu erleichtern gesucht worden.

Halle a/S. Anfang Oktober 1885.

R. Stadelmann.

Inhaltsverzeichniss.

Urkunden.

Innere Verwaltung.

Kolonisation und Neuanbau.

Landesmelioration.

Einleitung.

Wie die Entwickelung des preussischen Staates überhaupt, so war insbesondere die seiner Bodenkultur auf harte, ausdauernde Arbeit angewiesen. Nur in einem Theile des anfänglichen Staatsgebiets zeigte sich der Boden dem Kulturfleiss willig, überwiegend mussten ihm seine Erträge abgetrotzt werden, sei es in den vielfach von stagnirenden Wasserflächen durchsetzten Landestheilen an den Ufern der Ostsee, oder in den kulturfeindlichen Sandsteppen der Marken. Und nun wurde das in der Bodenkultur endlich Erworbene nahezu völlig vernichtet durch die verheerenden Kriege des 17. Jahrhunderts.

Die Annalen der preussischen Geschichte weisen nach, wie in dieser eisernen Zeit der grosse Kurfürst für den Staat eintrat, nicht allein in politischer Klugheit und glänzender Tapferkeit, sondern auch in durchgreifender Thätigkeit für die Landeskultur. — Erwies sich die nun folgende, vorzugsweise auf äusseren Glanz, auf Pflege von Wissenschaft und Kunst gerichtete Regierung König Friedrichs I. der rauhen Arbeit am wirthschaftlichen Fortschreiten des Landes nicht günstig, so fand das auf diesem Gebiet Versäumte reichen Ersatz durch Friedrich Wilhelm I. — Auf den von diesem wahrhaften »Oeconomus« unter den preussischen Regenten gelegten Fundamenten baute, von dem Vater mit aller Sorgfalt diesen Bahnen zugelenkt, der grosse König in genialer Weise weiter; insbesondere in seiner Thätigkeit für den Landbau auf zahlreiche Einzelheiten dieser Aufgabe eingehend, sie mit Vorliebe, ja bis zu seinem Ende mit steigender Vorliebe pflegend.

Der zweite Theil des vorliegenden Werkes hat eingehend über diese Thätigkeit Friedrichs II. berichtet. Sie vollzog sich zu einer Zeit, in der die breite Masse der Bevölkerung, insbesondere der landbautreibende Theil derselben, fast jeglichen Anstoss zum Fortschreiten von der Staatsleitung erwartete. Eine Menge jetzt wirksamer Veranstaltungen zur Förderung des Landbaues bestanden damals noch nicht. So unter Anderem keine landwirthschaftlichen Lehranstalten, keine Landbauvereine

mit ihrer Aufgabe des Wissensaustausches, der Uebertragung örtlicher Fortschritte auf weitere Kreise, auf das Ganze. Einzelne, von kulturzerstörenden Kriegen verschont gebliebene Nachbarländer, so vor Allem England, boten treffliche Beispiele entwickelter Bodenkultur, aber die Mangelhaftigkeit der damaligen Verkehrsverhältnisse so wie die Unentwickeltheit der Fachliteratur erschwerten das Bekanntwerden solcher Vorbilder; ja auch solcher, die im Lande bestanden. Und so war es denn eine günstige Fügung, dass der König, die Tragweite gehobener Bodenkultur für seinen Staat würdigend, seine Thätigkeit in unmittelbarster Weise für diese Aufgabe einsetzte. Es konnte diese Thätigkeit nicht ohne mannigfache Fehlgriffe verlaufen. Noch standen ihr vor Allem nicht jene Fortschritte der Wissenschaft zu Gebote, die sich erst später, zum Theil erst nach mehr als einem Jahrhundert vollziehen konnten. Insbesondere dem Landbau fehlte jene Kenntniss der naturgesetzlichen Zusammenhänge, die ihm jetzt zu statten kommt, die Naturforschung hatte eben erst begonnen, ihm ernstere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Aber innerhalb der gezogenen Grenzen entwickelte der König jene, kaum durch die Kriege unterbrochene, rastlose Thätigkeit auf diesem Gebiete, welche in ihrem Umfang, ihrer Vielseitigkeit und Nachhaltigkeit ein grosses Ganzes für sich bildet, während sie sich nur als ein Theil jener ungeheuren Arbeit für den Staat vollzog, die das Leben des Königs ausfüllte.

Dass diese Thätigkeit für die Landeskultur eine persönliche des Königs war, dass auch hier die Beamten bis zum Minister hinauf nur als Vollstrecker seiner Anordnungen arbeiteten und die Ausführung dieser Vorschriften bis zum Einzelnen der unerbittlich strengen, persönlichen Kontrolle des Königs unterstand, war zur Zeit ein Gewinn, für die Folgezeit eine Gefahr. Nicht wenige der Kulturunternehmungen des Königs mussten nach seinem Tode möglichst ungesäumt fortgesetzt werden, wenn sie nicht verkümmern, ja in Vergessenheit gerathen sollten. Es musste entweder ein Regent von ähnlichen Eigenschaften und Tendenzen folgen, oder es mussten noch zur Lebenszeit des Königs Einrichtungen mit hinreichender Fähigkeit zur Fortsetzung seiner Unternehmungen geschaffen sein. — Letzteres war nur unzulänglich geschehen.

Die Regierungsthätigkeit Friedrich Wilhelms II. zeigte gleich in ihrem Beginn wesentliche Abweichungen von der seines Vorgängers. Der herben Art des Fridericianischen Regiments folgte Milde und Nachsicht. Eine alsbald andrängende Fluth von Gesuchen um Gnadenbezeigungen, Unterstützungen aller Art fand nicht mehr den Damm, welchen Friedrichs Sparsamkeit gezogen hatte, sondern zumeist freigebiges Ge-

währen. Letzteres auch bei Gesuchen um Wiedereinsetzung in Aemter, welche Friedrich den Inhabern aus massgebenden Gründen entzogen hatte. Der bis dahin eingehaltenen Schnelligkeit in Erledigung der Staatsgeschäfte folgt gelassenes Verfahren. Die ohne Umschweife den Kernpunkt der Sache treffende, vor Allem Bejahung oder Verneinung klar aussprechende knappe Art der Verfügungen Friedrichs weicht umwundener Haltung. An Stelle der von durchdringender Menschenkenntniss unterstützten strengen Prüfung, welche Friedrich bei der Wahl namentlich der unter seinen Augen arbeitenden Beamten walten liess, tritt mehr oder weniger rückhaltloses Vertrauen. Während die Minister Friedrichs wesentlich nur als ausführende Werkzeuge seiner Anordnungen zu arbeiten hatten, wissen sich bald nach dem Regierungsantritt seines Nachfolgers strebsame Rathgeber bestimmenden Einfluss auf die Staatsgeschäfte zu sichern.

Im Uebrigen beginnt die Regierung Friedrich Wilhelms II. mit Erscheinungen, die als Vorboten erfreulicher Entwickelungen aufgefasst wurden. Der grosse König hatte, vereinsamt, in seiner letzten Regierungszeit dem Volke persönlich weniger nahe gestanden als früher; überwiegend war er zu einem Gegenstande mehr scheuer als hingebender Ehrerbietung geworden. Was er in lebenslanger Arbeit Ungeheures für Staat und Volk geleistet hatte, war in der Erinnerung der Menge vorübergehend zurückgedrängt, namentlich durch mannigfache, von der Finanzpolitik des Königs ausgegangene Härten, so unter Anderem des Accisewesens, der Regalität, vor Allem der missliebigen französischen Regie, des Druckes von Monopolen. Hierin wollte Friedrich Wilhelm Wandel schaffen; er erklärt, es sei sein Wille »dem Lande alle mit der Verfassung des Staates verträglichen Erleichterungen zu gewähren«. Seine ritterliche Erscheinung und Haltung, sein überall sich aussprechendes Wohlwollen galten als Anzeichen für die Erfüllung solcher Zusagen; mehrfache thatsächliche Anläufe zu gewünschten Reformen kräftigten das erwachte Vertrauen.

I. Allgemeine Kulturmaassregeln.

1. Innere Verwaltung.

Friedrich der Grosse hatte die Verfassung des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktoriums — der Centralverwaltungsbehörde des Staats — mehrfachen Aenderungen unterzogen. Er erweiterte die überlieferte Gliederung zunächst durch Hinzufügung zweier neuer Real-Departements für Angelegenheiten des Handels und des Krieges (Instruction vom 20. Mai 1748); weiterhin erhielt das bisherige erste Departement zwei Abtheilungen für Bergwerks- und Hüttensachen und für das Forstwesen; so dass nunmehr vier Provinzial- und vier Real-Departements bestanden. Schlesien wurde einer besonderen vom Generaldirektorio unabhängigen Verwaltung unterstellt.

Diese Aenderungen bezweckten vermehrte Concentration der Thätigkeit je auf das abgegrenzte Gebiet, sowie Beschleunigung des Geschäftsganges, aber sie lockerten die bisher festgefügte Organisation des Direktoriums, erschwerten den Ueberblick sowie die einheitliche Leitung und bedingten für letztere, wie für den hinreichenden Zusammenhalt, eine persönliche Kraft wie die des Königs. Aber auch unter dessen Führung ergaben sich mannigfache Unzuträglichkeiten. Die Chefs der einzelnen Departements verfuhren vielfach eigenmächtig unter Umgehung kollegialischer Behandlung der Geschäfte, das organische Ineinandergreifen, die Wechselwirkung der einzelnen Verwaltungszweige untereinander wurden beeinträchtigt.

Angesichts dieser Sachlage und der Nothwendigkeit, mehrfach veränderten Verhältnissen in der Verwaltung Rechnung zu tragen, beschloss Friedrich Wilhelm II. eine theilweise Reorganisation des Direktoriums. Mit den Einleitungen hierzu begann er schon fünf Tage nach seinem Regierungsantritte. Durch Kabinetsordre vom 22. August 1786 beauftragte er das Generaldirektorium, über die Angelegenheit zu berathen, »einen ordentlichen Plan« zu entwerfen und denselben baldmöglichst vorzulegen. »Es müsse dieser Plan darauf abzielen, dem Generaldirektorium den Character eines Kollegiums zu wahren, welches demzufolge gemeinsam zu arbeiten, alle vorkommenden kollegialisch zu behan-

deln und zu betreiben habe, damit im Ganzen Uebereinstimmung beobachtet und das allgemeine Beste des Landes oder die Wohlfahrt des grösseren Theils nicht einseitigem, diesem oder jenem Departement zuträglich erscheinenden Vortheile nachgesetzt oder gar aufgeopfert werde. Andere Umstände hätten zwar verursacht, dass das Generaldirektorium von dieser seiner ursprünglichen Einrichtung seit einigen Jahren abgewichen sei, aber er sei entschlossen, solche wieder einzuführen«. — Unterm 7. September reicht das Direktorium den befohlenen Plan ein. Aber weder dieser, noch ein am 25. September übergebener Entwurf findet die Zustimmung des Königs, der eigenhändig vielfache Abänderungen vornimmt. Dementsprechend entsteht nun die endgiltige Instruction des General-Direktoriums vom 28. September 1786.

In ihrer Einleitung betont diese Instruction ausdrücklich, der König wolle vermittelst der vorgenommenen Aenderung, »dass durch das General-Direktorium die Verwaltung der allgemeinen Staatswirthschaft wieder in derjenigen Form und Ordnung ausgeübt werde, welche der Natur und dem Endzweck des Dienstes und der ursprünglichen Einrichtung und Bestimmung des Direktorii gemäss seien. Er habe selbst die bisherigen Instructionen des Direktorii mit genauester Aufmerksamkeit nachgesehen, auch den von dem Direktorio eingereichten Entwurf der jetzigen Instruction auf gleiche Weise geprüft und, damit darin alle und jede, sowohl das Wesen wie die Form der Geschäftsbehandlung angehende Gegenstände an- und ausgeführt würden, Selbst den Entwurf gefasst. Uebrigens werde der sonstige Inhalt der vorausgegangenen Instructionen erneuert und bestätigt in allen Punkten und Stücken, soweit solche in gegenwärtiger Instruction nach Erfordern der veränderten Landesumstände und Geschäfte nicht anderweit bestimmt würden«.

Weiterhin erlässt der König unterm 8. Dezember 1787 eine »Nähere Anweisung zur gemeinschaftlichen Geschäftsverwaltung für das General-Direktorium«.

In seiner jetzigen Einrichtung zählt das Direktorium nunmehr sieben Departements. Der König führt, wie seine Vorgänger, das Präsidium in Person; die dirigirenden Minister fungiren als Vicepräsidenten.

Wie überhaupt die Tendenz des Königs vorliegt, auf die Regierungsweise Friedrich Wilhelms I. zurückzugehen, so greift auch die vorliegende Instruction ausdrücklich auf diejenige Friedrich Wilhelms I. vom 20. Dezember 1722 zurück. Aber es fehlt die knappe, klare, jeden Zweifel ausschliessende Fassung jenes aus der wörtlichen Feststellung des grossen Organisators hervorgegangenen Werkes; es fehlt der eherne, drohende, mit harten Strafen nicht kargende Ernst, durch welche der König, wie überall, so auch hier die prompte Ausführung des Befohlenen zu sichern wusste.

Auf dem Gebiete der Landeskultur gehörten zu den durch diese Instruction festgestellten sachlichen Aenderungen die Bestimmung, »dass die Forstsachen nicht mehr separat, sondern von jeder Provinz bei dem Provinzial-Departement des General-Direktorii bearbeitet werden und von dem dirigirenden Minister, zu dessen speciellen Departement die Provinz gehört, ressortiren sollen«. Der König wollte hierdurch verhüten, dass nicht etwa bei getrenntem Interesse ein Theil dem anderen entgegenarbeite. In der Sache selbst soll namentlich »dem bisher übermässigen Verbrauch des Holzes« gesteuert, möglichste Schonung der Forsten, auch der Privatforsten, überhaupt aber eine vermehrte Pflege des Forstwesens angestrebt werden; worüber zahlreiche Bestimmungen sprechen. In Bezug auf das Domainenwesen soll das Direktorium nach wie vor mit allem Ernste darauf sehen, dass die ihm untergebenen Provinzial-Domainen-Kammern bei der Wahl der Domainenpächter vor Allem wirthschaftliche Tüchtigkeit entscheidend sein lassen. Die Kammern sowohl wie die Amtspächter sollen Acht darauf haben, dass nicht etwa Bauernstellen eingehen. Ueber die Wirthschaft der Amtsunterthanen soll fortgesetzt gute Aufsicht geführt werden. — Die »Conservation der Unterthanen« wird dem General-Direktorio zur besondern Pflicht gemacht; es soll »die Erhaltung und Unterstützung der Unterthanen, ihres Gewerbes und ihrer Nahrung, sowohl in den Städten wie auf dem platten Lande als die Grundlage der Wohlfahrt und Macht des Staates betrachten und dahin alle seine Entschlüsse und Maassregeln richten«. Die Mediatunterthanen seien gegen ihre Gutsherren, die Städte und denen vom Adel darin zu schützen, »dass sie nicht mit zu harten und ruinösen Diensten gegen ihre ausgemachte und entschiedene Schuldigkeiten beschwert, oder ihnen gar neue Lasten aufgelegt werden«. — Für Hebung der Bodenkultur insbesondere soll das Direktorium dadurch einstehen, »dass es für die Cultur der zeither nicht nutzbar gewesenen Ländereien sorgt, auch den neuen Anbau der Einländer, insbesondere die Ansetzung und Verheirathung der Kantonisten und ausgedienten Soldaten — worüber die Regimenter besonders instruiret seien — auf alle Weise zu befördern und zu unterstützen sucht«. »Auch sei die Vertheilung der gar zu grossen Bauernhöfe und der Anbau und die bessere Cultur der von den Dorfschaften zu entfernten Ländereien auf alle Weise werkstellig zu machen«. — In wirthschaftspolitischer Beziehung sollen wesentliche Veränderungen eintreten, insbesondere sollen mehrfache Beschränkungen des Verkehrs wegfallen. Vor Allem soll der Durchfuhrhandel wieder emporgebracht werden, »welchen die Accise-Regie gänzlich unterdrückt hat«. Die Ausfuhr inländischer Producte soll durch Verringerung der Zölle und Abgaben auf alle Weise erleichtert werden.

Und so überhaupt eine Reihe von Bestimmungen für verschiedene Gebiete der Staatsthätigkeit, die überall den Willen des Königs bekunden, da zu reformiren, wo nach seinem Ermessen Missstände eingetreten waren. Wie denn auch die Instruction mit den Worten schliesst, es sei der wohlüberlegte und unabänderliche Entschluss des Königs, »die Staatswirthschaft seines Landes auf diejenigen ächten, richtigen und der wahren Wohlfahrt des Staates und der Unterthanen angemessenen Grundsätze und Maassregeln wieder zurückzubringen und herzustellen, welche die politische Grösse und Festigkeit des Staates erwirkt und erhalten haben«.

Die nun neuerdings festgestellte Verfassung des General-Direktoriums bildete, ungeachtet der genannten Veränderungen, wesentlich denselben Apparat, der den beiden Vorgängern des Königs für die Ausübung ihrer Regierungsthätigkeit gedient hatte. Wenn auch in verschiedener Weise.

Friedrich Wilhelm II. war sich bewusst, dass ihm die Kraft seiner beiden Vorgänger fehlte, dass er auf selbstthätige Stützen seiner Regierungsthätigkeit angewiesen war. Bei der Wahl dieser stand ihm nun aber nicht die unbestechliche Menschenkenntniss seines Vorgängers zu Gebote; es überwogen persönliche Sympathie und Antipathie, momentane Stimmungen, Einflüsse von oft bedenklicher Art. So konnte es kommen, dass sich Männer zu der Stellung nächster Rathgeber der Krone aufschwangen, die unter den beiden Regierungsvorgängern unmöglich gewesen wären. Unter ihrer Einwirkung wurde das nicht erreicht, was der König bei seiner Reorganisation des Direktoriums beabsichtigt hatte: Das organische Ineinandergreifen der Thätigkeit der einzelnen Abtheilungen, der Charakter des Kollegiums; im Gegentheil entstand ein verhängnissvolles Zerfallen in Coterie- und Protektionswesen. Und so ergingen denn nun auch von hier aus, je länger je mehr, zersetzende Wirkungen auf die Haltung des Beamtenstandes und lockerte sich das bis dahin feste Gefüge der preussischen Verwaltung.

---

2. Kolonisation und Neuanbau.

Friedrich II. hatte, wie wir sahen, das Kolonisationswerk seiner Vorgänger in grossartiger Ausdehnung weiter geführt. Rastlos auf Vermehrung der Volkszahl, Ausdehnung der Bodenkultur, Hebung der Gewerbe bedacht, zuweilen durch drängende Ueberstürzung zu Missgriffen verleitet, war er schliesslich doch zu gewaltigen Ergebnissen durch-

gedrungen. Allmählich waren gegen 900 Kolonistendörfer auf bis dahin menschenarmen oder mangelhaft benutzten Strecken entstanden und waren gegen 300,000 Angehörige fremder Staaten ins Land gezogen worden. Der Betrieb des Landbaues war gehoben, in den Städten waren zahlreiche Gewerbe neu entstanden oder zu weiterem Gedeihen gekräftigt.

Unter Friedrich Wilhelm II. gerieth nun die Kolonisation in einen Stillstand, welcher höchstens durch einzelne Unternehmungen oder folgenlose Anläufe unterbrochen wurde. Hierher gehören zunächst einige Anweisungen des Königs an die Behörden, günstige Umstände für die Einwanderung zu benutzen. So führt eine an den Minister von Gaudi gerichtete Kabinetsordre vom 22. Juni 1788 aus, »da der König vernommen habe, dass die jetzigen Zeitläufte und die daraus erwachsenden Unruhen viele böhmische Unterthanen zur Emigration veranlassten, so sei darauf zu sehen, deren Austreten nach Preussen zu befördern; namentlich Oberschlesien und Westpreussen seien für die Ansetzung ins Auge zu fassen«. Weiter besagt eine Verfügung vom 1. Oktober 1789: »bei den jetzigen Troubles in Frankreich, worunter ohne Zweifel auch die Fabriken leiden müssten, würden sich wahrscheinlich auch geschickte Ouvriers zur Veränderung ihres Aufenthalts entschliessen. Das scheine ein passender Zeitpunkt zu sein, dergleichen geschickte Fabrikarbeiter ins Land zu ziehen. Das Bedürfniss hierzu sei nun näher zu ermitteln und dann das Nöthige zu veranstalten«. Ferner will der König (1790) eine Anzahl von Familien aus dem Anhalt-Cöthenschen im Lande etablirt wissen und bewilligt dafür eine Summe von 10,189 Thlr. Im Drömling soll eine bestimmte Fläche für die Ansetzung von Kolonisten abgegrenzt werden. — Indessen ist eine bestimmte Folge dieser Anordnungen nicht zu ersehen.

Nun waren aber im Osten der Monarchie Ereignisse eingetreten, die einen starken Anstoss zu umfangreicher Aufnahme der Kolonisation geben konnten. Durch die zweite und dritte Theilung Polens, 1793 und 1795, waren dem Staate durch die neuen Provinzen Südpreussen, Neuostpreussen und Neuschlesien über 1800 Quadratmeilen Landes mit überwiegend slavischer Bevölkerung zugewachsen. Nur in einigen Territorien, und zwar denjenigen, welche dauernd bei Preussen verblieben und den Haupttheil der Provinz Posen bildeten, war durch frühere Einwanderungen, namentlich aus den Marken, Pommern und Schlesien, die Germanisirung und damit die Kultur vorgeschritten[1]; im Uebrigen handelte es sich in den neuen Landestheilen um ähnliche Zu-

1) Vergl. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, Leipzig, S. 447 ff.

stände, wie sie Friedrich der Grosse 1772 in Westpreussen vorgefunden hatte. Während nun aber in der gewaltigen Kulturarbeit für jene Provinz nicht allein der eiserne Wille des Königs, sondern auch seine unerbittliche, jedwedes Widerstreben der ausführenden Organe ausschliessende Kontrolle überall die Vollziehung des Gewollten sicherte, blieb jetzt die weitere Gliederung und die Verwirklichung dessen, was Friedrich Wilhelm II. Gutes und Grosses für die neuen Landestheile im Sinne hatte, nur allzusehr der Willkühr der ausführenden Beamten überlassen. — In einer an den Oberpräsidenten der südpreussischen Kammern, von Buggenhagen, gerichteten Kabinetsordre vom 17. November 1793 sagt der König, »man werde bald das Missverhältniss der Bevölkerung der Provinz mit der Güte des Bodens und die unordentliche und fehlerhafte Bewirthschaftung sowohl der grösseren wie der kleineren Güter einsehen. Nun erweise sich zur Verbesserung der Landwirthschaft nichts so wirksam, wie gute Beispiele. Er habe daher den Entschluss gefasst, in den wirthschaftlich am meisten zurückgebliebenen Distrikten hin und wieder einen Starosten abzufinden oder ein Landgut anzukaufen und solche durch gute Wirthe gehörig einrichten und bewirthschaften zu lassen«. Für diesen Zweck sollten tüchtige fremde Wirthe herangezogen werden. Durch eine Ordre vom 13. Juni 1794 wird ein von dem Minister von Voss vorgeschlagener Plan genehmigt, nach welchem denjenigen, welche das südpreussische Incolat erwerben, die Bedingung gemacht werden soll, auf den von ihnen erworbenen Gütern eine Anzahl fremder Familien anzusetzen; so zwar, dass für jede 2000 Thlr. des Werthes des Besitzes das Etablissement zu je einer Familie zu bewirken sei. Ein weiterer Plan fasst ins Auge, auf den Domainenvorwerken Bauerngüter einzurichten und diese mit Kolonisten zu besetzen. Die vorgenannte Verfügung an Buggenhagen führt im Einzelnen aus, dass auf die Vermehrung der Bevölkerung in Südpreussen vorzüglichstes Augenmerk zu richten sei. Neben Ackerbauern für das flache Land, zur besseren Benutzung des vielen nicht gehörig bebauten Bodens, seien auch Fabrikanten, Handwerker und Arbeiter heranzuziehen. Aber, wie schon hervorgehoben, es fehlte für die Ausführung dieser Anordnungen neben der unmittelbaren persönlichen Bethätigung die Nachdrücklichkeit des königlichen Willens und die wachsame Kontrolle der Ausführung. Und hier verfolgten die Beamten, welchen an Ort und Stelle die Sorge für das Aufblühen der neuen Landestheile anvertraut war, vor Allem aber der an die Spitze der Verwaltung von Südpreussen berufene Minister von Hoym, theils andere Wege als die vom König gewollten, oder sie führten das Angeordnete nur mangelhaft aus. Gegen die Kolonisation war insbesondere der, dem südpreussischen Finanzdepartement vor-

stehende Minister von Voss eingenommen, wenn auch hierbei weniger von eigener Einsicht, als von der Meinung einiger seiner Räthe ausgehend. Unter den gegen die Kolonisation geltend gemachten Gründen zählt auch der: »das Land sei zu verwahrlost für fremde Kolonisten und Altpreussen könne keine überschüssigen Kräfte abgeben«. Dazu kam die Betheiligung Preussens an dem Coalitionskriege gegen Frankreich in den Jahren von 1792 bis 1795, sowie der blutige, kriegerisches Einschreiten bedingende Aufstand Polens 1794 — nur Allzuvieles vereinigte sich, die von dem Könige aufgenommene kolonisatorische Thätigkeit bis auf geringe Spuren, nicht allein in Südpreussen, sondern im Staate überhaupt verlöschen zu lassen.

Friedrich der Grosse wollte die Bevölkerung des Staats in möglichst rascher Weise vermehren und begünstigte daher zunächst den Zuzug vom Auslande. Indessen fasste er auch die Vermehrung der ländlichen Bevölkerung aus sich selbst heraus durch Vermehrung der Bauernstellen ins Auge; nur dass er hierin erst nach Erreichung der wesentlichsten Ziele seiner Kolonisationsthätigkeit weiter vorschritt. Schon das Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement für Pommern vom 1. Mai 1752 bestimmt, dass in den Fällen, wo bei den Dorfschaften mehr Land sei, als gehörig bewirthschaftet werden könne, aus 2 Bauernhöfen 3, oder aus dreien der vierte gemacht werden könnten. Nach Verordnungen vom Jahre 1769 sollen »Bauernhöfe mit übermässig vielem Land unter zweien Söhne der Besitzer getheilt werden«. Weitere Verfügungen verfolgen die Absicht des Königs, grössere Flächen geringeren, bisher unbenutzten Bodens auf seine Kosten in Kultur zu bringen und sie dann mit einheimischen Wirthen zu besetzen. Diese Unternehmungen, welche zugleich auf intensivere Bodenkultur abzweckten, sollten dann stetig fortgesetzt und immer weiter ausgedehnt werden. Noch in seinem letzten, über die Zeit seines Todes hinausreichenden Meliorationsplan (für 1787/88) spricht der König aus, »dass in dieser Zeit nichts als neue Dörfer« (für die Ansetzung einheimischer bäuerlicher Wirthe) »etablirt werden sollten«; wie er denn noch wenige Tage vor seinem Tode die Summe von 500,000 Thlr. für diesen Zweck bewilligt[1]).

1) Hierüber berichtet ein von den betheiligten Ministern aufgenommenes Protokoll: »Bei der heute, am 20. Juli 1786 stattgefundenen Audienz geruhten Se. Majestät sich noch zu äussern, wie Höchstdieselbe im künftigen Jahre zu dem Abbau der zu grossen Bauerhöfe die Summe von 500,000 Thlr. für die Churmark hergeben wollen. Ein Bauer sollte nicht, wie in dem ersten Plan festgesetzt worden, 108 Morgen, sondern nur 90 Morgen haben, damit er den Acker um desto besser düngen und um so mehr an Getreide gewinnen könne. Se. Majestät befahlen, dass mit diesen Etablissements so viel wie möglich bei Berlin der Anfang gemacht und dann in einem immer grösseren Zirkel um die Residenz herum fortgefahren werden solle«.

In der Weiterführung dieser Thätigkeit während der Regierungszeit Friedrich Wilhelm II. handelte es sich zunächst um die Festsetzung der letzgedachten Unternehmung. Unterm 18. September 1786 berichtete die Kurmärkische Kammer dem König, die Angelegenheit sei im Fortschreiten begriffen. Vermessungen, Separationen und sonstige Vorarbeiten seien erfolgt und man erwarte nun die weiteren Befehle. Es handle sich um folgende Etablissements: 1) bei Treuenbrietzen, 2) bei Zindorf, 3) bei Wolfshagen, 4) auf der wüsten Feldmark Tiefensee. Für 2—3 seien die Kontracte bereits geschlossen. Zunächst würden für die neuen Dörfer die Namen Werderswinkel, Königshügel und Werderbruch in Vorschlag gebracht. Für die bisherigen Arbeiten sei die Summe von 59,175 Thlr. 8 Gr. 7 Pfg. verwandt und blieben daher von dem zunächst angewiesenen Betrage von 60,000 Thlr. nur noch 824 Thlr. 15 Gr. 5 Pfg. übrig. Der König bescheidet auf diesen, wie auf nachfolgende Berichte: »mit der Weiterführung dieser Unternehmung müsse es zunächst Anstand haben«. Diese Weiterführung unterbleibt. — Indessen wird die in Rede stehende Kulturmaassregel wieder aufgenommen in einer auf Schlesien bezüglichen Declaration, durch welche den Eigenthümern adliger Güter anempfohlen wird, von dem Hauptgute weit entfernte Vorwerke in Bauerngüter oder andere Arten von Rustikalstellen zu verwandeln und sie dann mit bäuerlichen Wirthen zu besetzen. Ferner führt eine Ordre vom 10. März 1788 aus, der König habe beschlossen, dass in eben dem Maasse, als solches in Ostpreussen unter der vorigen Regierung eingeführt worden, auch in Westpreussen mit Inbegriff des Netzedistrikts, die mit überflüssigem Lande versehenen Bauernhöfe abgebaut und die zweiten Söhne der Bauern, welche sich auf solchen abgebauten Gütern etablirten, für ihre Person vom Enrollement befreit werden sollten. Weiter enthält der Entwurf eines Generalpacht-Kontractes vom Jahre 1795 die Bestimmung, dass die Domainenpächter sich den Abbau allzugrosser zum Amte gehörigen Bauernhöfe gefallen lassen müssten; doch dürfe solcher Abbau nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Domainen-Kammer bewerkstelligt werden. — Eine Ausführung der letztgenannten Anordnungen ist nicht zu ersehen, dagegen findet der Plan Fortgang, das Vorwerk Wilhelmsaue, Amtes Wollin, mit einem Flächeninhalt von 2349 Morgen, abzubauen und die Trennstücke unter neu anzusetzende Bauern zu vertheilen. Es geschah dies in der Weise, dass das Vorwerk einem Generalpächter übergeben wurde, mit der Verpflichtung zur Etablirung einer Anzahl von Bauernhöfen. Diese bestanden in 2 Stellen zu je 64 Morgen 128 □R., 28 zu je 59 Morgen 132 □R., einer zu 99 Morgen 160 □R., 5 zu je 9 Morgen 172 □R., 15 zu je 2 Morgen 177 □R. Die übrig bleibende Fläche erhielt der

Generalpächter persönlich zur Erbpacht. Im Ganzen wurden 105 Familien angesetzt mit zusammen 428 Seelen. Die Ausführung unterlag mannigfachen Weiterungen, namentlich durch vielfache Klagen der Bauern gegen den Generalpächter und ordnete sich erst unter der nachfolgenden Regierung.

---

3. Landesmelioration.

Wie bereits erwähnt, fielen in dem mit vielfachen Unbilden des Bodens nur allzureichlich bedachten Brandenburg-Preussen der Meliorationsthätigkeit zahlreiche und grosse Aufgaben zu. Wir haben in den früheren Theilen dieses Werkes dargelegt, mit wie vielseitiger Thätigkeit die preussischen Regenten die Lösung dieser Aufgabe erstrebten, wie fruchtbar namentlich das unermüdliche Wirken Friedrichs des Grossen auf diesem Gebiete war. Leider unterblieb auch hier bei dem steten persönlichen Eingreifen des Königs die Schöpfung bleibender Einrichtungen, welche die Fortsetzung seiner Unternehmungen auch unter der Regierung eines weniger energischen Herrschers hätten sichern können.

In den ersten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms II. wirken noch die Anordnungen seines Vorgängers nach, zumal mehrere der tüchtigsten Meliorationsbeamten desselben noch in Funktion blieben. Der letzte Meliorationsplan Friedrichs, für das Etatsjahr 1786/71 wird seinen Hauptbestimmungen nach ausgeführt; unter Anderem in Arbeiten zur weiteren Sicherung der Oder- und Warthebrüche gegen Ueberschwemmungen, sodann in Fortsetzung der Meliorationen am Milde- und Silgebruch. 1787 erfolgt die Anlage des Ruppiner Canals. Der Meliorationsplan für 1788/9 weist für den Oder- und für den Warthebruch 60,000 Thlr. nach, für Meliorationen in Ost- und Westpreussen 100,000 Thlr., für die Kurmark 106,750 Thlr., für Westfalen 40,000 Thlr., für Magdeburg-Halberstadt 30,000 Thlr. Indessen schliessen diese Summen mehrere nicht speciell der Meliorationssache angehörenden Positionen ein und sodann erfolgen nachträglich verschiedene Reductionen, über welche Verhandlungen mit einigen Provinzialkammern entstehen, deren Schlussresultat nicht deutlich zu erkennen ist. — In diesen Jahren tritt der König vermittelst einer an sämmtliche Provinzialkammern, sowie an die Land- und Steuerräthe gerichteten Kabinetsverfügung in den von seinen Vorfahren aufgenommenen Kampf gegen die immer noch reichlich vorhandenen, an sich unfruchtbaren, und dabei die anliegenden Kulturflächen durch Ueberwehung schädigenden Flugsandstrecken ein. Sie sollen eingehegt und mit passenden Holzarten besäet, zugleich aber, um

den Ansaaten Fortgang zu sichern, mit Strauchwerk bedeckt werden. Es entwickelt sich für diese Kulturen eine umfassende Thätigkeit; indessen ergiebt sich aus einer statistischen Erhebung, dass, Schlesien ausgenommen, einige Jahre später im Lande immer noch $2^1/_2$ Millionen Morgen solcher Sandstrecken waren. — Im Jahre 1789 werden eine Anzahl Anträge auf staatliche Förderung grösserer Meliorationsarbeiten mit dem Hinweis auf die nothwendige Befriedigung dringenderer Staatsbedürfnisse abschläglich beschieden, und werden insbesondere die Behörden, welche weitere Unterstützung der Unterthanen zur Fortführung begonnener Arbeiten für die Befestigung von Sandschollen beantragen, angewiesen, sich zunächst auf Informationen für zweckmässige Ausführung dieser Arbeiten zu beschränken. Doch folgen nachträglich noch einige Bewilligungen, und detaillirte, auf eine grosse Anzahl von Dorf- und Stadtfeldmarken sich erstreckende Nachweise über die bisherigen Resultate dieser Meliorationen besagen, dass, ungeachtet mannigfacher Hemmungen, doch ausgedehnte Sandstrecken der Kultur zugeführt worden sind; allein in der Kurmark waren 7907 Morgen dieses Unlandes mit Kiehnen, Birken und Elsen angeschont worden. — Das Jahr 1790 erweist sich für die staatliche Unterstützung der Meliorationssache besonders ungünstig. Minister v. Voss führt in einer immediaten Vorstellung aus, der König habe zwar zu erkennen gegeben, dass er in diesem Jahre kaum Meliorationsgelder werde bewilligen können, aber doch die Versicherung ausgesprochen, dass für die dringendsten Bedürfnisse gesorgt werden solle. Zu letzteren gehörte nun aber u. A. die Wiedererstattung verschiedener auf Anweisung des Königs von Kassen der Provinzialkammern ausgelegter Summen für Meliorationen. Diese allein für die Kurmark einige 70,000 Thlr. betragenden Vorschüsse hätten sich entschieden nöthig gemacht, weil sonst ansehnliche, zu diesen Verbesserungen vorher verwandte Gelder zwecklos verausgabt worden wären. Im Uebrigen seien auch eine Anzahl von dem Könige selbst als sehr dringend anerkannte weitere Bedürfnisse für Meliorationen vorhanden; so u. A. solche für die Verbesserung von Domainen, für Urbarmachungen, Grabenräumungen und Deicharbeiten. Der König bescheidet darauf, dass jetzt nicht allein keine Meliorationsgelder, sondern auch nicht die zur Wiedererstattung der geleisteten Vorschüsse erforderlichen Summen angewiesen werden könnten. Neue Anlagen und Verbesserungen seien daher im laufenden Etatsjahre nicht vorzunehmen und die im Werke begriffenen nur soweit auszuführen, als die dazu aus dem vorigen Jahre übrig gebliebenen Meliorationsgelder ausreichten. In Ansehung der geleisteten Vorschüsse und Kassenschulden bleibe für jetzt nichts übrig, als diese Lasten vor der Hand auf sich beruhen zu lassen. Auch eine

Reihe anderer Anträge um Auszahlung bewilligter Gelder für Meliorationen werden abgelehnt unter Hinweis auf die ungünstigen Zeitumstände. — 1791 erfolgen wieder Bewilligungen, so u. A. für Magdeburg-Halberstadt 212,192 Thlr. (hier aber eingeschlossen beträchtliche Summen für Bauten in den Städten und Aehnliches); ferner 25,000 Thlr. für die nothwendigsten Verbesserungen in der Kurmark; für das »Retablissement von Ruppin« 100,000 Thlr.; abschläglich zur Erstattung der vorgenannten, von Provinzialkammern geleisteten Vorschüsse zu Meliorationen 40,000 Thlr. — Die wenigen Nachweise dieses Jahres über die Ausführung von Meliorationen in den Provinzen sprechen fast nur über die Bekämpfung des Flugsandes; für welche aber beträchtlichere Mittel gefordert werden. In einigen Fällen wird ausgesprochen, dass bei fernerem Aufschub durchgreifender Abwehr »ganze Dorffeldmarken der Verwüstung anheimfallen würden«. Im Anfange des Jahres 1792 entfallen noch einige Bewilligungen für kleinere Meliorationen (u. A. auch zum »Retablissement adlicher Güter«). — Vom Ausbruch des Coalitionskrieges ab zeigen sich dann überhaupt nur noch geringe Spuren von staatlicher Unterstützung des Meliorationswesens. 1793 bewilligt der König eine von dem Minister v. Voss dringend erbetene Summe von 29,996 Thlr. für unaufschiebliche Arbeiten am Plauer Kanal mit den Worten: »Das ist Alles, was ich dieses Jahr thun kann, und kann ich, so lange der Krieg dauert, von dem General-Directorium keinen Meliorations-Plan annehmen«. — Im darauffolgenden Jahre, 1794, kommt der Minister v. Voss in einer immediaten Vorstellung auf diesen Bescheid zurück. Er sei verpflichtet, dringend um Förderung einiger Meliorationen zu bitten, die ohne Gefahr für die Sache nicht länger ausgesetzt werden könnten. Namentlich handle es sich um durchaus nothwendige Wasserbauten zum Schutz gefährdeter Ortschaften; allein hierfür sei ein Betrag von mindestens 17,067 Thlr. erforderlich. Der König bewilligt hierauf 60,000 Thlr. mit dem Bescheide: »Alles in Allem gerechnet, kann ich dieses Jahr nicht mehr als diese runde Summe bewilligen; dieses Quantum möget Ihr selbst zu den dringendsten Bedürfnissen eintheilen; mit dem Uebrigen müsst Ihr Euch bis auf bessere Zeiten gedulden«. Indessen bewilligt der König in Folge weiterer Anträge durch Ordre vom 3. Mai 1794 für dieses Jahr noch die nöthigen Mittel zu Meliorationen im Drömling und für die Austrocknung des Catonabruchs in Südpreussen.

Nunmehr ist aber bis zu Ende der Regierungszeit des Königs eine wesentliche und nachhaltige Thätigkeit für Meliorationszwecke nicht mehr ersichtlich.

Aus einigen Fällen ergiebt sich das damalige durchaus lässige Verhalten mancher Behörden zur Meliorationssache.

Die Feldmarken des Amtsdorfes Tuchen mit Klobikau, Amts Biesenthal, im damaligen Bereiche der Kurmark, litten ausserordentlich durch Ueberwehen von ausgedehnten Strecken flüchtigen Sandes. Zur hinreichenden Abwehr musste eine Sandfläche von 263 Morgen bedeckt und besäet werden. Schon 1791 war hierzu eine staatsseitige Unterstützung von 5653 Thlr. erbeten, auch zugesagt worden, diese Summe im nächsten Meliorationsplan anzusetzen. Dies geschah nun aber weder 1792 noch 1793. Anfangs 1794 wird die über diese Unterlassung angesichts steigender Gefahr klagende Gemeinde beschieden, es sei schon lange darauf gedacht worden, dem Uebel Einhalt zu thun, aber die Kosten von 5933 Thlr. seien bisher noch nicht zu decken gewesen, es fehle an einem Fonds dafür; die Unternehmung müsse daher vor der Hand unausgeführt bleiben. In Folge von immer dringlicher auftretenden Klagen der Gemeinde über zunehmend rasche Versandung der Feldmark werden schliesslich die erforderlichen Gelder für die Arbeiten bewilligt. Es finden nun Verhandlungen der zunächst betheiligten Behörden über die beste Art der Melioration statt, die aber nicht zum Abschluss und noch weniger zu thatsächlichem Eingreifen führen. Inzwischen wächst das Uebel. Zu Mitte des Jahres 1794 sind nun bereits gegen 5—600 Morgen bis dahin tragbarer Acker in Sandschollen verwandelt; welche, wie ein von der Kammer aufgenommenes Protokoll ausspricht, wohl nie wieder für den Ackerbau gewonnen werden können. Nun vermag die Gemeinde nicht mehr, ihre Abgaben in der bisherigen Höhe zu entrichten, es müssen Ermässigungen und dazu noch Unterstützungen bewilligt werden. 1796 erfolgen höheren Orts Anweisungen, die Melioration endlich ernstlich in Angriff zu nehmen und möglichst zu beschleunigen, »weil sonst der Zustand der Gemeinde immer trauriger werden dürfte«. Der Gemeinde mussten nun »wegen ihrer bereits versandeten Aecker« Vergütungen bewilligt werden, 158 Thlr. jährlich auf vorerst 15 Jahre. Diese Summe wird erst Mitte Juli 1797 angewiesen. Um diese Zeit berichtet der Kammerpräsident von Gerlach weiterhin zur Sache. Eine beträchtliche Menge Grundstücke seien nunmehr durch die Versandung unbrauchbar geworden und das Uebel nehme stetig zu. Nachdem 1794 der Flächengehalt der versandeten Aecker über 500 Morgen betragen habe, dann 1796 um die Hälfte mehr, seien jetzt abermals eine beträchtliche Menge bis dahin tragbarer Grundstücke mit Sand bedeckt. Wenn nicht bald Einhalt gethan werde, müssten sämmtliche Aecker der Gemeinde versanden und dann würden alle Amts- und Kreisabgaben der Gemeinde in Wegfall kommen müssen. Allerdings habe der König im Jahre 1794 für die

Abhilfe des Uebels 5093 Thlr. bewilligt, aber diese Summe sei bis jetzt noch nicht zur Verwendung gekommen und zwar sei dies Folge end- und fruchtlosen Hin- und Herschreibens zwischen dem Forstdepartement und den sonst betheiligten Behörden. Man werde sich bei fernerer Verzögerung schwerer Verantwortung aussetzen, denn es sei der völlige Untergang der Gemeinde zu befürchten. — Endlich wird das Forstdepartement auch durch das Generaldirektorium zur Verantwortung gezogen. Das Forstdepartement schreibt den Kammern die Schuld zu; »übrigens fehle es zur Abhülfe an dem benöthigten Strauch«. Auf eine nochmalige Mahnung erklärt das Forstdepartement unterm 14. October 1797: »Die Sache gehöre eigentlich nicht zu seinem Geschäft; wenn aber das Generaldirectorium seine, des Forstdepartements, Meinung begehre, so glaube das Departement, dass sich vor einer speciellen Vermessung dieser Sandstrecken unmöglich ein pertinenter Anschlag für die Melioration werde machen lassen; dafür müsse aber erst ein Schema ertheilt werden«. Das Generaldirektorium theilt nun diesen Schriftwechsel dem Kammerpräsidenten v. Gerlach mit, unter dem Bemerken, »es werde nunmehr nichts anderes übrig bleiben, als die Melioration ohne die Mitwirkung des Forstdepartements in Angriff zu nehmen. Zunächst seien denn die betreffenden Flächen schleunigst zu vermessen«.

So war nach 6jährigem unproductiven Verhandeln der Behörden, unter wachsender Noth der bedrängten Gemeinden, das was zur Abhilfe geschehen sollte, und wozu der König die erforderlichen Mittel bewilligt hatte, zu seinem Anfangspunkt zurückgekehrt.

In einem ähnlichen Falle war durch Kabinetsverfügung des Königs eine Provinzialkammer angewiesen, der an mehreren Orten ihres Bezirks auftretenden Versandung Einhalt zu thun und waren dazu Gelder bewilligt. Ueber den Fortgang der Arbeiten sollte von Jahr zu Jahr zahlenmässig berichtet werden. Letzteres geschieht, aber nach diesen Nachrichten erfährt der Umfang der zu bändigenden Flusssandstrecken nicht allein keine Verringerung, sondern zeigt sich nach 5 Jahren, und nachdem die überwiesenen Gelder verausgabt waren, von 5342 Morgen auf 6489 Morgen angewachsen. Und hier lässt der Zusammenhang keineswegs auf elementare Ursachen der Zunahme des Unlandes, sondern auf mangelhaften, wenn nicht gänzlich verabsäumten Betrieb der Arbeiten schliessen.

Durch Kabinetsordre vom 18. Januar 1793 rügt der König, dass in Ansehung der Altmark und Priegnitz seit Aufhebung der altmärkischen Kammerdeputation, statt der früher verordneten vierteljährlichen Nachweisungen, seit 7 Jahren kein Bericht über die dortige Meliorationsthätigkeit eingereicht worden sei; daher nicht constire, welche Meliora-

tionen abgemacht und welche noch rückständig seien. Dieser Mahnung war die kurmärkische Kammer noch bis zum Jahre 1795 nicht nachgekommen und erst nach zwei weiteren Erinnerungen erfolgt gegen Ende dieses Jahres ein Bericht, welcher eine Menge von Verschleppungen, Verwendungen von Meliorationsgeldern für andere Zwecke und ähnliche Verstösse, kaum aber irgend eine erhebliche Thätigkeit für die Unternehmungen nachweist, denen die zugewiesenen Staatsgelder dienen sollten.

Es weisen diese Beispiele auf jene Momente hin, die, wie in so manchen Zweigen der Staatsthätigkeit, so auch in der Meliorationssache ein freudiges Gedeihen nicht aufkommen liessen. Der König voll guter Absichten für das Wohl des Landes, aber so manche seiner einflussreichsten Rathgeber immer wieder bemüht, die Ausführung zu hemmen oder zu vereiteln, wenn das Beabsichtigte in irgend einer Weise ihren Wünschen oder Plänen nicht entsprach.

In der Meliorationssache war es u. A. namentlich der Minister v. Wöllner, der wiederholentlich dann abzulenken suchte, wenn es sich um Bewilligung von bedeutenderen Geldmitteln handelte. Bei der Ausführung der Unternehmungen selbst aber fehlte jene, die Thätigkeit der ausführenden Organe stetig überwachende Kontrolle, wie sie von Friedrich dem Grossen ausging und sich von ihm aus bis zu der Stelle fortpflanzte, wo die Einzelaufsicht über die Arbeiten einzutreten hatte.

---

4. Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung der Ländereien.

Unter den von früheren Jahrhunderten überlieferten, von mitüberlieferten wirthschaftlichen Anschauungen gestützten agrarischen Missständen waren es namentlich der Zwang gemeinschaftlicher Benutzung eines Theils der Feldmarken zur Weide (die sogenannte Kommunhutung) und die Gemenglage der Grundstücke, welche beide sich entschieden kulturschädlich verhielten. Das erstere Uebel liess, abgesehen davon, dass es in nicht wenigen Fällen auch solchem Boden die Benutzung durch Weide aufzwang, welcher durch Ackerbau höher zu verwerthen war, seinem gesammten Zusammenhange nach die bessere wirthschaftliche Einsicht des Einzelnen oder einzelner Gruppen von Interessenten nicht zur Geltung kommen und hielt demzufolge die Gesammtleistung dieser Bodenflächen auf einem niedrigen Niveau zurück. Die Wirkung des zweiten Uebels, der Gemenglage der Grundstücke, war eine ähn-

liche. Die Einzeltheile je eines Grundbesitzes, oft von grosser Zahl, lagen zumeist mehr oder weniger zerstreut und entfernt von einander, vermengt mit fremden Grundstücken, zumeist ohne Zugang; der sogenannte Flurzwang musste eingehalten werden mit der Nöthigung gleicher Bestell- und Erntezeit, sowie nahehin völliger Gleichartigkeit der Kulturen und Fruchtfolgen. Hier wie dort stand die bessere Einsicht und grössere Thätigkeit des Einzelnen unter dem Banne bleierner Regeln. In ihrem Gesammtbestande und ihrer Gesammtwirkung bildeten beide Missstände eine schwere Hemmung der Entwickelung des Landbaues und damit des Nationalwohlstandes.

Es ist bereits im Einzelnen nachgewiesen, wie energisch und erfolgreich Friedrich d. Gr. für die Beseitigung beider agrarischer Uebel eintrat. Wie wir beobachteten, hatte seine Gesetzgebung das Verfahren für die Hebung beider agrarischer Missstände festgestellt. In Sachen der Kommunhutung dadurch, dass jeder Interessent den ihm zustehenden Antheil an der Gasammtfläche zu freier Verfügung ausgesondert und zugestellt erhielt; in der Gemenglage der Grundstücke durch das Zusammenlegen der einzelnen Theile jedes Besitzthums und das Ordnen der Feldmark dahin, dass die uneingeschränkte Bewirthschaftung jedes arrondirten Grundstücks durch entsprechende Zugänge gesichert wurde. Die bisherige Vermengung der Lage von Vorwerks- und bäuerlichen Grundstücken wurde durch Auseinandersetzung beseitigt. Den bis dahin endlos auftauchenden Konflicten der unter sich streitenden Interessenten konnte nun der Boden entzogen werden. Das Besitzthum jedes Interessenten war fixirt und seiner uneingeschränkten Verfügung übergeben. Für Intelligenz, Einsicht und Rührigkeit, wo sie sich zeigen mochten, war freie Bahn gegeben. Unzählige schaffende Kräfte waren geweckt; der Bodenproduction war ein ausserordentlicher Vorschub geleistet. — Bis zum Jahre 1785 reichen die Anordnungen des Königs für diese, ihm durchaus am Herzen liegende Unternehmung. Noch vor seinem Ende hatte er die Freude, sein grosses Kulturwerk soweit ausgeführt und eingebürgert zu sehen, dass sein weiterer Fortgang wohl unterbrochen, aber nicht mehr aufgehoben werden konnte.

Nach so ausserordentlicher Thätigkeit Friedrichs des Grossen für diese Kulturentwickelung ruht dieselbe während der Regierung Friedrich Wilhelms II. fast gänzlich. Die von Friedrich geforderten und Jahrzehnte hindurch regelmässig einlaufenden statistischen Berichte über den Fortgang der Sache, über die Zahl der schwebenden und der beendigten Fälle finden sich nur bis zum Jahre 1790 fortgesetzt.

---

5. Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

Im Laufe der Bestrebungen für die Reform der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse — jenes Inbegriffs ebenso vielseitiger Verwirrungen wie wesentlichster Vorbedingungen der Entwickelung des Landbaues, ja der Gesundheit und Kraft des Staates — hatten sich immer wieder die Schwierigkeiten einer völligen Lösung der Frage ergeben, wenn sie, wie es gemäss des Wahlspruchs der preussischen Regenten geschah, auf dem Wege der Gerechtigkeit so gegen die Verpflichteten wie gegen die Berechtigten erfolgen sollte. Der reiche Domainialbesitz des Staats mit seinem abhängigen Bauernstande gestattete den Regenten freie Bewegung auf dem Boden der Frage und so wurde vor Allem hier der Hebel angesetzt. Schon König Friedrich I. hatte den Domainenbauern die persönliche Freiheit in Aussicht gestellt gegen Vergütung der für die Hofgebäude, die Hofwehr und sonstige Leistungen des Staats verwandten Kosten; weiterhin sollte durch Verleihung der Erbpacht die Lage der Amtsbauern verbessert werden. Aber einerseits das Widerstreben der auf ihren Vortheil bedachten Domainenpächter wie auf Seiten der Bauern der Mangel an Mitteln, und auch an Einsicht, traten der Ausführung entgegen. Friedrich Wilhelm I. betrat diesen Weg mit besserem Erfolge. Während der Jahre 1719 und 1723 hob er die Leibeigenschaft der Domainenbauern in Ostpreussen, sowie in den Hinterpommerschen und Kamminschen Aemtern auf und verbesserte das Loos der Amtsunterthanen durch Verminderung und bestimmtere Begrenzung des Maasses und der Beschaffenheit der Dienste, sowie durch strenge Verbote ungerechter und harter Behandlung der Amtsbauern. War der staatliche Einfluss auf die weit ungünstigere Lage der Hintersassen der adligen Güter erschwert, so suchte der König doch auch hier einzugreifen durch Verordnungen gegen mannigfache Härten und Ausschreitungen der Gutsherren. — Mit Maassregeln gegen diese Missstände und Einwirkungen überhaupt auf die Verbesserung des Looses des abhängigen Bauernstandes sehen wir Friedrich den Grossen schon wenige Monate nach seiner Thronbesteigung beginnen, um dann fast ununterbrochen während seiner langen Regierung damit fortzufahren. In fast zahllosen Verfügungen geht er allen Einzelheiten der vorhergehenden Uebelstände nach und sucht sie zu heben. Aber auch hier vereinigte sich nur zu Vieles, um die völlige Lösung zur Zeit zu verhindern: die Nachwirkungen des siebenjährigen Krieges auf die Lage des Grundbesitzes, eindringlichste Vorstellungen aus diesen Kreisen —, in nicht wenigen Fällen das Widerstreben auch der Gutsunterthanen gegen eine Trennung des Zusam-

menhanges mit dem Gute. Der König selbst spricht sich dann aus, »dass, wolle man jene abscheuliche Einrichtung auf einmal abschaffen, die ganze Landwirthschaft einen tödtlichen Streich erhalten werde«. Und so verblieb es denn auch jetzt noch bei den Vorbereitungen für die künftige völlige Hebung des Uebels, bei Verbesserungen von Schritt zu Schritt, die der König dann um so nachdrücklicher verfolgt. Innerhalb dieser Haltung prüft er die fast ununterbrochen angebrachten Beschwerden des einen wie des andern Theils und sucht in seinen Entscheidungen die Menge der Uebelstände zu mindern. Hierauf zielt namentlich die in seinen letzten Jahren (Kabinetsordre vom 11. September 1784) erlassene Verfügung auf Herbeiführung klarer Fixirung der Dienste und Abgaben durch Revision und bessere Redaktion aller Urbarien im ganzen Lande. Noch einige Monate vor seinem Tode dringt er in Verfügungen an die betheiligten Behörden auf energischen Betrieb dieser Arbeiten.

Schon sehr bald aber nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms II. zeigt sich eine Wendung in Behandlung der Frage. Eine an die Minister v. Hoym und Danckelmann gerichtete Kabinetsordre vom 20. Februar 1787 spricht sich gegen die Einführung der Urbarien aus; sie sei mit mancherlei grossen Inconvenienzen verknüpft; der König beabsichtige deshalb die Sistirung dieser Arbeiten und wolle, dass es in Ansehung der grundherrlichen Rechte und Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen beim Alten verbleibe. Nun habe aber, — ist hinzugefügt — die Anordnung der Urbarien-Kommission einen guten Theil des Bauernstandes zu dem irrigen Wahn veranlasst, als habe der hochselige König damit die Aufhebung der Natural-Hofe-Dienste beabsichtigt. So wenig auch solches die Meinung gewesen, so habe doch dieses dem Sinne der Bauern gemässe Vorurtheil bei denselben einen zu tiefen Eindruck gemacht, als dass sie durch eine öffentliche und solenne Aufhebung der Urbarien-Kommission nicht sehr missmuthig werden sollten; weil sie sich dadurch der einmal gefassten Hoffnung, der Hofe-Dienste überhoben zu werden, beraubt halten würden. Demzufolge sei die öffentliche Bekanntmachung zu vermeiden und könne die Kommission »in der Stille auseinandergehen«. Denn der König finde es nicht rathsam, »dass in denen Leuten die falsche Meinung geweckt werde, als sei er gewillt, ihnen die Freiheiten zu entziehen, die sie, wenn gleich ganz ohne Grund, von der genannten Veranstaltung gehofft hätten«. Indessen werden die beiden genannten Minister gegen diese Verfügung vorstellig und darauf bewilligt der König durch Kabinetsordre vom 21. März 1787 die Beibehaltung der Urbarien-Kommissionen; »jedoch müssten dieselben, wie schon vorgeschrieben, in der Stille und ohne Eclat dahin angewiesen werden, dass künftig die

Urbarien an keinem Orte zwangs- oder befehlsweise, sondern nur auf eigenes Ansuchen der Interessenten, oder bei entstehenden Dienststreitigkeiten, ingleichen wenn es auf die Erblichmachung der Rustikal-Stellen ankomme, auf die von der Regierung erhaltenen Aufträge zu errichten seien«. — Damit liess sich selbstverständlich die volle Ausführung dessen, was Friedrich der Gr. gewollt hatte, — durchgreifende Klärung und Recessirung der Rechtsverhältnisse zwischen Gutsherren und Unterthanen — nicht erreichen. Indessen mehren sich die Zerwürfnisse zwischen beiden Parteien, und an manchen Orten, so namentlich in Oberschlesien, steigern sie sich bis zu tumultarischen Auftritten. In der Regel ist der König geneigt, bei Klagen über solche Streitfälle den grösseren Theil der Schuld auf Seiten der Gutsunterthanen zu finden; doch hemmt er andrerseits bei erwiesenen Rechtsverletzungen und namentlich Misshandlungen der Unterthanen durch die Gutsherrschaften oder Richter, auch nicht den Lauf der Rechtspflege, ja er weist in solchen Fällen die Gerichte an, mit aller Strenge zu verfahren. — Eine dem Gedeihen des Bauernstandes günstige Haltung des Königs findet sich bethätigt in einer, die Vererbung der Bauernhöfe in sämmtlichen Domainenämtern betreffenden Declaration vom 25. März 1790. Durch dieselbe werden die Bestimmungen bestätigt und weiter specialisirt, die Friedrich d. Gr. durch eine an das Generaldirektorium gerichtete Kabinetsordre vom 20. Februar 1777 festgesetzt hatte, und durch welche das Direktorium beauftragt war, dafür zu sorgen, dass an allen Orten, wo die Bauernhöfe in den Dörfern der königlichen Domainenämter den Besitzern noch nicht eigenthümlich verliehen worden, denselben die Versicherung zu ertheilen sei, dass ihre Güter nach ihrem Tode ihren Kindern nicht genommen werden sollen; »damit sie hierdurch aufgemuntert würden, besseren Fleiss aufzuwenden, um die Höfe ordentlich zu bewirthschaften, alles in gutem Stande zu erhalten und auf Verbesserung bedacht zu sein«[1]. Nach den Specialbestimmungen der vorgenannten Declaration von 1790 sollen die bäuerlichen Höfe mit allem dazu gehörigen Inventarium einem der Kinder des letzten Besitzers, »welches zur Wirthschaftsführung fähig ist«, in deren Ermangelung der etwaigen Wittwe, und wenn auch solche nicht vorhanden ist, einem der Geschwister überlassen werden. Ferner werden durch ein Cirkular vom 1. Juni 1790 sämmtliche Oberschlesische Landräthe auf ein »wider alle natürlichen und positiven Gesetze laufendes Gebahren« aufmerksam gemacht, nach welchem sehr viele Rustikal-Stellen

1) Vergl. den vorhergegangenen zweiten Theil dieser Publikationen, Leipzig 1882, S. 469, ferner Krug, Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im preuss. Staate, Berlin, 1808. I, S. 139; und Dönniges, die Landculturgesetzgebung Preussens, Berlin, 1843 S. 45.

noch nicht im Besitz der Wirthe seien, sondern der Herrschaft eigenthümlich zugehörten, und manche derselben sich beikommen liessen, mit Besetzung solcher Stellen so zu verfahren, dass sie ohne die geringste erhebliche Veranlassung Wirthe von den Stellen herunter nähmen, andere darauf setzten und jenen entweder schlechtere Stellen anwiesen, oder sie gar nöthigten, zu Hofe zu ziehen oder Tagelöhner zu werden. Dieser Unfug sei abzustellen [1].

Nun treten kurz vor Abschluss der Regierung Friedrich Wilhelms II. im Bereiche des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, unter Betheiligung des Freiherrn v. Stein als damaligen Direktors der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve und Hamm, Anfänge einer Lösung der gutsherrlich-bäuerlichen Frage auf, zu welchen der König sich fördernd verhält. Es handelte sich zunächst um eine Fixirung ungewisser Gefälle, mit welchen die unmittelbaren Eigenbehörigen genannter Landestheile belastet waren. Eine von Pyrmont aus an die Mindensche Kammer gerichtete Kabinesordre des Königs vom 3. August 1797 betont, dass die Erhebung dieser Gefälle mit dem Nachtheil verbunden sei, dass die eigenbehörigen Güter in der bisherigen missbräuchlichen, für das Gewerbe und den Kredit des Landes nachtheiligen Verfassung bleiben müssten. Die Aufhebung derselben werde sich ebenso dem Staatsvermögen wie den betheiligten Unterthanen günstig erweisen. Demgemäss sei der König sehr geneigt, die Güter der Eigenbehörigen zu allodificiren und ihnen dieselben unter gewissen, noch festzusetzenden Bestimmungen als ihr wahres Eigenthum zu übergeben. Bei Festsetzung der Bedingungen für die Allodifikation sei darauf Rücksicht zu nehmen, dass, ausser dem Aequivalent für die bisherigen Gefälle, noch ein zum Besten der Provinz anzuwendender Gewinn von jährlich 3000 Thlr. und die Ansiedelung von 350 Familien durch extraordinäre Beiträge der freigelassenen Bauern bewirkt und ausserdem durch schickliche Verordnungen den im Lande befindlichen 10,000 Heuerlings-Familien das Etablissement durch Abbau von grossen Colonaten und Ankauf entbehrlicher Bauerngründe erleichtert werde. Die Kammer berichtet hierauf über die Einzelheiten der Ausführung und über die Räthlichkeit, die Allodifikation auch auf die gutsherrlichen Eigenbehörigen auszudehnen, deren Zahl mit der der königlichen gleich sei, die aber in grösserem Drucke als letztere lebten. — Indessen konnten diese vielverheissenden Verhandlungen bei Lebzeiten des Königs nicht zum Abschluss gebracht werden.

Im Ganzen findet während dieser Regierungsperiode die Sache der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nur geringe Beachtung, und diese

---

1) Krug, a. a. O. S. 133.

steigert sich auch dann nicht, als die hochbedeutsame Frage durch den Beschluss der Nationalversammlung in der Nacht vom 4. August 1789 eine gewaltsame Lösung in Frankreich gefunden hatte. Beim Ende der Regierung Friedrich Wilhelms II. waren von dem gesammten Flächeninhalte des preussischen Staats etwa zwei Dritttheile in den Händen der bäuerlichen Stände[1]. In diesen überwog die Zahl der unfreien Bauern und somit war — abgesehen von den aus der gedrückten Lage erwachsenden sittlichen Schäden durch Unterdrückung der Selbstthätigkeit, wie durch Fesselung wirthschaftlicher Kräfte — die Bodenproduction eines grossen Theils des preussischen Staates schwer beeinträchtigt. Als bezeichnende Thatsache für diese Zustände darf gelten, dass beispielsweise, nach Berichten aus damaliger Zeit, in einigen Gegenden Schlesiens unterthänige Bauerngüter, denen andernfalls ein Kaufwerth von einigen tausend Thalern beiwohnte, gegen Ende des 18. Jahrhunderts gar keinen Kaufwerth hatten.

Den Massregeln der Regenten für das Lösen oder Lockern des Gebundenseins zwischen Gutsherrn und Hintersassen schliessen sich jene gesetzgeberischen Acte oder sonstige Verordnungen an, welche sich mit dem einen oder dem anderen Stande insbesondere beschäftigen.

Von tiefgreifendem Einfluss hatte sich das Verhalten Friedrichs des Grossen zum Adel erwiesen. Nach seinen Anschauungen war der Adel vorzugsweise für den Dienst der Armee und für die höheren Funktionen der Staatsverwaltung prädisponirt und daher in seinem Bestande möglichst zu befestigen; dies namentlich durch Erhaltung seines Grundbesitzes. Mit Ausnahme der Domainen und der, den geistlichen Stiftungen, Städten und andern Kommunen gehörigen Gütern, befand sich der Adel als Fideikommiss-Lehnsbesitzer oder freier Eigenthümer in dem Besitz der meisten Rittergüter. Indessen war der Adel tief verschuldet und wurde das noch mehr durch den siebenjährigen Krieg; während dessen derselbe in den Heerführer- und Offizierstellen sich hohe Verdienste um den Staat erworben hatte. Für die Besserung dieser Lage war nun der König in mehrfacher Weise besorgt. So u. A. durch Gründung der ritterschaftlichen Kreditverbände in mehreren Provinzen sowie durch Zuweisung von Meliorationsgeldern. Aber trotz solcher Beihilfen war dem Adel in nur zu vielen Fällen die Erhaltung seines Grundbesitzes erschwert und bot sich oft der Verkauf des Gutes als einziges Hilfsmittel gegen gänzlichen Vermögensverfall. Hier treten nun je länger desto mehr bürgerliche Käufer mit höheren Geboten auf, als sie aus den Kreisen des Adels gewährt werden konnten oder zu erlangen waren.

1) Krug, a. a. O. S. 183.

Aus dem vorgenannten Grunde wollte aber der König den Uebergang adliger Güter in bürgerlichen Besitz verhindern. Diese Abwehr tritt in fast zahllosen, bis zum Tode des Königs sich fortsetzenden Verfügungen auf. In den letzteren wechselt die Strenge des Verbotes mit mannigfachem Nachlass, ja in Perioden vorherrschender Bedrängniss der adligen Besitzer mit zeitweiliger völliger Zulassung bürgerlicher Käufer; worauf dann wieder die Abweisung aller oder fast aller derartiger Anträge folgt. Der Uebergang eines adligen Gutes in bürgerliche Hände war in jedem einzelnen Falle von dem speciellen Konsens des Königs abhängig. In Fällen nicht ausdrücklicher Koncession dafür war bei solchem Uebergang die Mitüberweisung der mit dem Rittergute verbundenen Ehrenrechte ausgeschlossen; so namentlich Jagdrecht, Gerichtsbarkeit, Kirchenpatronat, das Recht persönlichen Erscheinens auf Kreis- und Landtagen; Rechte von mehr oder minder grossem Einfluss auf den Werth des Besitzes; dabei sollten überdem noch die bürgerlichen Käufer von Landtags- und Kreistagskosten alles dasjenige zu übernehmen verpflichtet sein, was die adligen Mitglieder beschlossen hatten. Innerhalb der Hauptbestimmungen bestanden mannigfache Specialvorschriften. Der Verkauf an Bürgerliche sollte dem adligen Besitzer nur in Fällen gänzlichen Abgeschnittenseins jedweder anderweiten Hilfe gestattet sein. Ferner in manchen Fällen Konsens nur dann, wenn der bürgerliche Käufer, im Fall er Söhne besass, sich verpflichtete, einen oder einige derselben dem Offiziersstande zuzuwenden. Bürgerliche Besitzer adliger Güter durften solche nicht ohne Konsens wieder an Bürgerliche verkaufen. In Schlesien bestand das strikte Verbot für »Bauergemeine«, »adlige Güter, Dörfer oder Herrschaften an sich zu bringen«. Wenn Personen bäuerlichen Standes durch Erbschaft ein adliges Gut zufiel, waren sie verpflichtet, dasselbe binnen Jahresfrist »an eine qualificirte Person zu verkaufen«.

Friedrich Wilhelm II. hielt im Ganzen die gleichen Maassnahmen ein; jedoch unter noch grösseren Schwankungen, als sie vorher stattgefunden hatten. Ein bald nach seinem Regierungsantritt erlassenes Publikandum sagt, es habe auch ferner bei der Regel zu verbleiben, dass ohne königlichen Konsens adlige Güter nicht an Bürgerliche verkauft werden dürften und sollte von dieser Regel nur in solchen Fällen eine Ausnahme gemacht werden, wenn ohne solchen Verkauf der adlige Besitzer oder seine Familie nicht konservirt werden könnten. Nun folgt aber in den zunächst anstehenden Jahren dieser Konsens fast ausnahmslos. Dies hat eine nicht geringe Vermehrung derartiger Anträge zur Folge, bis zu dem Grade, dass an manchen Tagen 8—10 derselben dem König

zur Entscheidung vorgelegt werden; welche Entscheidung nur selten ablehnend ausfällt. Vom Jahre 1790 ab mehren sich dann wieder die abschläglichen Bescheide und nach einer Verfügung vom Jahre 1791 sollen Verkäufe an Bürgerliche bis auf Weiteres überhaupt nicht mehr stattfinden. Eine an den schlesischen Minister Grafen Hoym gerichtete Kabinets-Ordre vom 24. April 1792 sagt: »damit zum Nachtheil der ärmeren vom Adel der Verkauf von adligen Gütern an Bürgerliche (in Schlesien) nicht zu weit getrieben werde, resolvire der König, dass, dem Antrage Hoyms gemäss, wenigstens in einigen Jahren den Bürgerlichen keine Koncession zum Ankauf adliger Güter accordirt werden sollte«. Indessen schon 1793 erfolgen wieder Bewilligungen. Für Südpreussen wird in diesem Jahre bestimmt, dass »ausser den qualificirten (im Lande ansässigen) Eingeborenen, denen der Ankauf adliger Güter nach wie vor frei bleiben müsse, dergleichen Ankäufe nur solchen Personen zugestanden werden solle, denen das polnische Incolat früher beigewohnt habe. Wer ausserdem ein adliges Gut in Südpreussen kaufen wolle, solle gehalten sein, »zuvörderst das südpreussische Incolat oder eine specielle Kommission dazu beim König nachzusuchen«. 1793 erfolgen wieder zahlreiche Konsense; für Schlesien insbesondere unter der Bedingung, »dass die Käufer gute Landwirthe sein müssten«.

Die Massregel, um die es sich hier handelt, hatte mannigfache Nachtheile in ihrem Gefolge. Vor Allem auch solche für den Adel selbst, zu dessen Erhaltung und Wohlfahrt sie dienen sollte. Der Fälle, in denen schwerer Bedrängniss des Besitzers nur durch den Verkauf des Gutes abgeholfen werden konnte, waren, wie erwähnt, nicht wenige; selbstverständlich musste es sich namentlich um einen günstigen Verkauf handeln. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen hing von uneingeschränkter Konkurrenz der Käufer ab und diese wurde durch die betreffende Maassregel unterbunden. Nun fehlte in Zeiten unbedingter Abhaltung bürgerlicher Käufer nicht selten überhaupt ein Angebot aus den Kreisen des Adels, oder es musste auf ein Angebot eingegangen werden, welches keine, oder doch nur unzulängliche Hilfe für den Besitzer einschloss. So wurde überhaupt der Kaufpreis der adligen Güter gedrückt und der Kredit der Besitzer geschädigt. Aber auch die Bodenproduktion wurde oft genug dadurch gehemmt, dass hinreichendes Kapital in bürgerlichen Händen nicht an die Stelle unzureichender Betriebsmittel treten konnte.

Eine von dem vorerwähnten Zusammenhange abweichende Bewandtniss hatte es mit einer Maassnahme, welche Friedrich Wilhelm II. bezüglich des Güterhandels namentlich zu Gunsten des kleinen Adels einhielt. Eine an den Minister v. Hoym gerichtete Kabinetsordre vom

8. April 1791 führt aus, dass der König gesonnen sei, der Vergrösserungssucht einiger der reicheren Stände (in Schlesien), dem Verdrängen des minder begüterten Adels und dem auf unerlaubte Spekulation getriebenen Verkehr mit Gütern Einhalt zu thun. Der König verbiete ernstlich dergleichen Missbräuche der Freiheit des Kaufens und Verkaufens und behalte sich vor, in jedem besonderen Falle den zwischen den Kontrahenten geschlossenen Käufen seine Einwilligung zu versagen. Es folge daraus von selbst, dass überhaupt kein Verkauf eines adligen Gutes für die Zukunft zwischen den Kontrahenten gültig und verbindlich sei, welcher die Einwilligung des Königs nicht erhalten habe.

Für die Erhaltung des Bauernstandes war die Agrargesetzgebung schon seit langer Zeit eingetreten, um sich dann mehr und mehr mit den Einzelheiten des Gegenstandes zu beschäftigen. Vor Allem suchte sie dem Aufsaugen des bäuerlichen Grundbesitzes durch Grundherrschaften entgegen zu treten. In den Jahren 1709 und 1710 erging an die Grundherrschaften der Befehl, eingezogene oder eingegangene, zu den Gutskomplexen gehörige Bauerngüter zu restituiren und mit Bauern zu besetzen. Im letztgenannten Jahre wurde insbesondere der Adel im Magdeburgischen aufgefordert, die an sich gebrachten wüsten Bauernhöfe binnen Jahr und Tag wieder an die vorhergegangenen Eigenthümer abzugeben, sie aber vorher gehörig anzubauen und mit den dazu gehörigen Pertinenzien zu versehen[1]. Durch einen energischen Erlass an die zuständigen Behörden hatte Friedrich Wilhelm I. das sogenannte »Bauernlegen« verboten — den Gebrauch, dann, wenn zur Erbauung eines neuen Rittersitzes, oder zu ähnlichem Behufe, die Zulegung von Land erforderlich schien, einen oder einige Bauern auszukaufen. Friedrich II. beschritt diese Wege weiter in vielfachen Anordnungen. Im Jahre 1749 befahl er die Wiederbesetzung aller zu den herrschaftlichen Vorwerken eingezogenen Bauerngüter. In demselben Jahre wurde durch ein allgemeines Edict »dem Adel und anderen Vasallen, niederen Stiftern, Balleien, Domkapiteln, Kommunen, Prälaturen, Klöstern, Schulen, milden Stiftungen, Kommunen, welche Dörfer oder Landgüter besitzen«, verboten, bei 100 Dukaten Strafe in und bei ihren Gütern Bauern- oder Kossäthenhöfe eingehen zu lassen; es sollten diese Güter, wenn sie ledig werden, jedesmal wieder mit besonderen Familien besetzt werden«. Verordnungen für Schlesien vom Jahre 1764 befehlen den Domainen die schleunige Wiederbebauung und Besetzung der durch den Krieg verwüsteten Bauernstellen bei harter Strafe. Es soll ferner, theils um der Verminderung der Zahl der Bauernhöfe entgegen zu treten, theils bes-

1) Krug, a. a. O. S. 54.

serer Kultur wegen, kein Schulze, Bauer, Gastwirth etc. neben seiner bereits habenden Possession in eben demselben Dorfe noch ein, viel weniger aber mehrere Höfe erwerben dürfen. Aehnliche Verordnungen ergehen auch für andere Provinzen.

Friedrich Wilhelm II. schloss sich diesen Maassnahmen an. Bald nach Antritt seiner Regierung suchte er, durch eine Verordnung vom 11. März 1787[1]), auf die Vermehrung der Bauernstellen hinzuwirken, indem er den Eigenthümern adliger Güter empfiehlt, die zu solchen gehörigen, namentlich wenn weit vom Hauptgute entlegenen Vorwerke in Bauerngüter oder andere Arten von Rustikalstellen zu verwandeln. Das während seiner Regierung edirte »Allgemeine neue Gesetzbuch« bestimmt, dass die Anzahl der bäuerlichen Besitzungen auf dem Lande weder durch Einziehung der Stellen und der dazu gehörigen Realitäten, noch durch das Zusammenschlagen derselben vermindert werden soll[2]). Durch eine Verordnung vom 27. Dezember 1792 wird die in das allgemeine Landrecht aufgenommene Bestimmung, nach welcher Personen vom Adel nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Landespolizeibehörde »Rustikalgründe« als eigene für sich bestehende Güter erwerben können, in Beziehung auf das Königreich Preussen einer weiteren Deklaration unterworfen[3]). Es sollten unter Rustikalgründen überhaupt alle nicht adligen Grundstücke auf dem platten Lande verstanden werden. Der beständige Erwerb solcher Grundstücke wird nicht allein den adligen, sondern auch den bürgerlichen Besitzern adliger Güter gänzlich verboten. Einem Adligen, der noch kein adliges Gut besitzt, kann es vom Generaldirektorium erlaubt werden, ein solches Grundstück an sich zu bringen; wenn aber ein Adliger, der ein solches Rustikalgut besitzt, nach der Zeit ein anderes adliges oder Rustikalgut erwirbt, so muss er eines von beiden Gütern binnen 3 Jahren wieder verkaufen, oder gewärtigen, dass dieses vom Fiscus geschieht. Bürgerliche Personen können nach wie vor Rustikalgüter und Krüge, die nicht von adliger Qualität sind, kaufen; hingegen sollen auch sie, unter der genannten Verwarnung des Verkaufs nach 3 Jahren durch den Fiskus, nicht mehr als ein dergleichen Gut besitzen; es müsste denn sein, dass sie solche für ihre erwachsenen Kinder kaufen und sie ihnen übergeben wollen.

Die Maassregeln Friedrichs des Grossen waren ebenso auf Bewahrung des Grundbesitzes des Adels wie auf die Pflege des Bauernstandes,

---

1) Krug, a. a. O. S. 73.
2) Vergl. Allg. L. R. Th. II, Tit. 7. § 14.
3) Krug, a. a. O. S. 43.

auf die Schaffung und Erhaltung einer zahlreichen Klasse kleinerer Eigenthümer gerichtet. Friedrich Wilhelm II. beschritt im Ganzen denselben Weg, wenn auch unter einem weit geringeren Maasse persönlicher Thätigkeit und mehr gegebenen Anstössen folgend. Hier wie dort aber handelte es sich, gemäss der hausväterlichen Haltung der Regenten, um Beherrschung der Güter- und Verkehrsverhältnisse unter starrer Sonderung der Stände; wenn diese auch bei Friedrich Wilhelm I. weniger hervortrat, wie bei seinem Nachfolger. Die Sorge für die Verbindung des Adels mit Grundbesitz stand in Wechselbeziehung mit seinem Abgewiesensein von dem Betrieb bürgerlicher Gewerbe; die gleiche Sonderung schied den Bauernstand vom Handwerk, das ländliche von den städtischen Gewerben. Die Zeit war noch nicht gekommen, in welcher grössere Freiheit im Gebrauch der Kräfte überhaupt wie insbesondere im Besitz und Genuss des Grundeigenthums sich als eine Nothwendigkeit für die Erhaltung und den Aufschwung des Staates erwies.

---

6. Domainen.

In der Verwaltung des staatlichen Grundbesitzes, des Domaniums, vollzogen sich, seitdem Kurfürst Joachim I. (1531—1535) diesem Zweige der Regierungsthätigkeit besondere Aufmerksamkeit zugewandt hatte, bis zur Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. vielfache Wandlungen. Wir haben dann gesehen, wie Friedrich Wilhelm I. auf diesem Gebiet bleibende Grundsätze zur Geltung brachte, und dann Friedrich d. Gr. auf dem von seinem Vater gelegten Grunde weiter baute. Er behielt die Generalpacht bei, nur dass er die bis dahin mit den Generalpachten verknüpfte, sehr mangelhaft geführte Justizpflege besonderen Domainen-Justiz-Aemtern übertrug und damit den Weg beschritt, welcher weiterhin zur Beschränkung der Domainenpacht auf die landwirthschaftliche Nutzung der Aemter führte. Er vervollständigt das von seinem Vorgänger bereits trefflich geordnete Pachtwesen namentlich durch Bestimmungen, welche auf möglichste Tüchtigkeit des landwirthschaftlichen Betriebes abzielten. Es sollten, nach seinen Worten, »die Aemter Exempel guter Wirthschaft sein«. Oft werden sie vom Könige als Versuchsstationen für die Einführung neuer Wirthschaftssysteme, neuempfohlener Feldfrüchte benutzt. Während sechsjährige Pachtzeit als Regel eingehalten wurde, gestattete der König Prolongationen dann, wenn der Pächter sich in Führung der Landwirthschaft sowie in humaner Behandlung der Amtsunterthanen besonders bewährt hatte. Ausserdem wurde bei Neuverpachtungen derjenige Reflektant bevorzugt, welcher sich zu Urbarma-

chungen, Meliorationen, sowie zur Ansetzung von Kolonisten verpflichtete. Durch den Erwerb von Westpreussen wurde der Domainenbesitz des Staates erheblich vermehrt. Die Pachtrente der Aemter war namentlich nach dem siebenjährigen Kriege in fast ununterbrochenem Steigen begriffen. Je länger je mehr bewährte sich der Domainenbesitz als eine wichtigste finanzielle Stütze des Staatshaushaltes auch dadurch, dass er den Kredit des Staates steigerte. Der König beharrte bei dem von seinem Vater aufgestellten Princip der Unveräusserlichkeit der Staatsdomainen, soweit es die eigentlichen Domainenämter betraf, während er dagegen in bestimmten Fällen Vorwerke und Pertinenzien von der Generalpacht ausschloss und für Kolonisationszwecke in Anspruch nahm; so zwar, dass er, — und dies geschah namentlich in der Kurmark, ferner in Ost- und Westpreussen — Domainenvorwerke theils im Ganzen, mehrentheils aber in Parzellen an Kolonistenfamilien in Erbpacht gab. Hierin wich er von der Haltung seines Vaters ab. Friedrich Wilhelm I. war ebenso der Dismembration wie der Vererbpachtung abgeneigt; »es sei leichter, ein Grundstück in einzelne Parzellen zu zerlegen, als die Theile wieder zu einem Ganzen zu vereinigen; die Erbpacht aber mache den Pächter doch eigentlich zum Eigenthümer«. In letzterer Beziehung musste selbstverständlich der Modus der Vererbpachtung entscheidend sein. Bestand, wie früher öfter geschehen, der Erbpachtskanon in einer für ein- und allemal festgesetzten Geldsumme, so wurde, wenn nicht besondere Stipulationen eintraten, der Erbpachtsvertrag allerdings eine Art von Kaufvertrag und dem Verpachtenden entging der Vortheil späterer Steigerung des Grundwerthes; welcher Fall denn auch fast ausnahmslos eintrat. Friedrich d. Gr. schloss die Erbpachtsverträge unter verschiedenen Bedingungen ab; über welche hinreichend genaue Nachweise nicht vorliegen. Soweit sich ermitteln lässt, gab in den mit Kolonisten abgeschlossenen Verträgen das ausserordentlich lebhafte Interesse des Königs an der Kolonisation überhaupt den Ausschlag; zumeist schloss er die Erbpachtsverträge auf Grund eines fixirten Kanons ab.

Unter Friedrich Wilhelm II. verläuft bis zum Beginn des neuen Zuwachses durch polnische Landestheile die Domainensache ruhig in den von den Regierungsvorgängern geschaffenen Bahnen; dies schon deshalb, weil nunmehr die Fluctuationen fehlten, welche sich an die Thätigkeit Friedrichs des Grossen für die Kolonisation knüpften. Die sechsjährige Pachtzeit bleibt bestehen. Die Licitation, der Zuschlag der Pachtzeit an den meistbietenden Reflektanten bleibt Regel; mit Ausnahmen dann, wenn besondere Umstände den Verbleib des bisherigen Pächters unter den bisherigen Bedingungen räthlich erscheinen liessen.

In einigen Fällen wies der König Reflektanten mit auffallend hohen Pachtgeboten dann zurück, wenn die Meinung berechtigt erschien, der Pächter könne unter solchen Bedingungen überhaupt nicht bestehen, oder doch nur auf Kosten des Werthes der Domaine. »Der König will nicht«, lautet in einem solcher Fälle der Bescheid, »dass auf dergleichen leichtsinnige Gebote reflectirt werde, da solche ohne gehörige Ueberlegung in den Tag hinein bietende Pachtungskompetenten gemeiniglich entweder sich durch ungebührliche Mittel zu entschädigen suchen, die Aecker aussaugen und die Aemter verschlimmern, oder sich selbst zu Grunde richten«. — Es findet ein starker Andrang zum Erwerb kleinerer bäuerlichen Wirthschaften statt und wird dem in einer Anzahl von Fällen durch Abbau und Dismembration von Domainenvorwerken nachgegeben. So erfolgte u. A. der bereits an anderen Orten erwähnte Abbau des Wollup'schen Vorwerks Wilhelmsaue und die Vertheilung der dazu gehörigen Ländereien an 50 Familien; ferner die Uebergabe des Jerichow'schen Vorwerks Kliegnick an die Gemeinde Heidebleck zur Erbpacht; hier mit der besondern Begünstigung, dass die Gemeinde zugleich das zum Vorwerk gehörige Inventar an Vieh, Schiff und Geschirr nebst den alten Vorwerksgebäuden, sowie einen Betrag von 2450 Thlr. zum Geschenk erhielt. Insbesondere wurden während der Jahre 1792 und 1793 eine Anzahl Abbauten, verbunden mit Parzellirung und Vererbpachtung der Trennstücke an kleine Wirthe, genehmigt. Während in der ersten Zeit Gesuche dieser Art unmittelbar vom König beschieden wurden, verweist der König später die Anträge in der Regel an das Generaldirektorium, »um den Umständen gemäss darauf zu bescheiden«. Zunächst wurden die Vererbpachtungen auf der Grundlage abgeschlossen, dass sich die Erbpächter bei einer Erhöhung der Kammertaxe für Roggen eine entsprechende Erhöhung des Erbpachtgeldes gefallen lassen mussten.

Für die weitere Ausbildung der Domainenverwaltung war der König vorzugsweise während der ersten Jahre seiner Regierung besorgt. So insbesondere für das Domainenbauwesen. Der Massivbau soll mehr und mehr Regel sein. Die Bearbeitung der Bausachen soll in den Provinzialkammern wieder den Departementsräthen beigelegt werden. Zur speciellen Besorgung der Domainenbauten soll die Anstellung besonderer Landbaumeister erfolgen, desgleichen in jeder Provinz, je nach der Grösse des Districts, die Anstellung von Baukondukteuren zur Ueberwachung der Domainenbauten. Letztere Beamte sollen auf die Nothwendigkeit der kleinen Reparaturen achten und diese sogleich während ihrer Anwesenheit ausführen lassen; diese Reparaturen bis zum Betrage von 5 Thlr., während bei den Provinzialbaumeistern die Auto-

risation bis auf 10 Thlr. ausgedehnt wurde. Diese und andere neuere Bestimmungen wurden aufgenommen in den Entwurf eines Generalpachtkontrakts, welchen der König 1795 zunächst für Ostpreussen aufstellen liess mit der Bestimmung der Zuweisung an alle preussischen Kammern zur Begutachtung, um dann den neueren Zeitverhältnissen angemessene Normativ-Bestimmungen festzusetzen. Als wesentlichere Punkte dieses Entwurfes treten u. A. folgende auf: 1) Bei Erhöhung der Kammertaxe für Getreide muss sich der Generalpächter eine entsprechende Erhöhung des Pachtgeldes auch während des Laufs seiner Pachtjahre gefallen lassen. 2) Der Pächter muss sich mit dem Abbau der grossen zum Amte gehörigen Bauernhöfe einverstanden erklären. Eine Anzahl von Bestimmungen betreffen 3) den Schutz der scharwerkspflichtigen Amtsunterthanen. U. A. sollen Scharwerksfuhren möglichst nicht zur Saat- und Erntezeit oder bei schlechten Wegen, sondern nur zu solcher Zeit verlangt werden, wo der Unterthan nicht an der Besorgung seiner eigenen Feldarbeit gehindert wird; sonstige Leistungen der Unterthanen sind genau nach den bestehenden Vorschriften zu bemessen. 4) Brauerei und Brennerei sollen musterhaft geführt und soll »nur untadelhaftes Getränk« geliefert werden. 5) Der Generalpächter soll die Bauern zu tüchtiger Wirthschaftsführung anleiten, sie zur Aufnahme des Futterkräuterbaues, ferner zur Kultur von Hopfen, Hanf und Flachs aufmuntern. 6) Es sollen Bauern nicht willkührlich vom Hofe abgesetzt werden, sondern nur nach gründlicher Untersuchung rechtlicher Art unter Zuziehung des Justizamtes und unter Konsens der Kammern. Ueberhaupt wird eine gerechte, den bestehenden Vorschriften gemässe Behandlung der Amtsbauern noch besonders eingeschärft. — Besondere Verordnungen, namentlich ein Edikt von 1795 und 1796 beschäftigen sich mit dem Bauwesen auf den Unterthanen-Dörfern. Die Schindeldächer sollen thunlichst durch Ziegeldächer ersetzt werden. Es wird gegen die Verbindung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude eingeschritten; der König will bei Neubauten »diese feuergefährliche und nachtheilige Bauart« durchaus abgestellt wissen. Am wenigsten soll Wohnhaus, Scheune oder Stall der Länge nach ohne Zwischenwand unter einem und demselben Dache erbaut werden dürfen. — Die Bereisung der Domainenämter durch Beamte der Domainenkammern zur Prüfung des Zustandes der Aemter wird weiterhin geordnet. Es soll dabei das landwirthschaftliche Inventarium genau nachgesehen und festgestellt werden, ob sich dasselbe verbessert oder verschlechtert hat. Der landwirthschaftliche Betrieb ist unter Einsicht der Wirthschaftsregister zu prüfen. Unter Zuziehung von Baubeamten sind die Gebäude zu revidiren und die Anschläge zu Reparaturen und Neubauten zu besprechen.

Demnächst sind die Amtsdörfer zu bereisen. Dabei ist u. A. die »Prästationsfähigkeit« der Amtsunterthanen zu prüfen und sind die Schulzen wie einige Bauern über das Verhalten des Domainenpächters zu den Unterthanen und über etwaige Beschwerden zu vernehmen.

Nun erfolgte in den Jahren 1793 und 1795 die zweite und dritte Theilung Polens. Die damit dem preussischen Staate hinzugetretenen neuen Landestheile umfassten eine grosse Anzahl mehr oder minder ansehnlicher Güter, mit welchen der Adel beliehen war in Besitz oder Verwaltung: die sogenannten Starosteien, und sodann die geistlichen Güter. Die Starosteien waren aus Staatsländereien an den Hochadel vertheilt gegen bestimmte Abgaben aus den Gutserträgen. Sie wurden in nachlässiger Weise bewirthschaftet, zugleich unter vielfacher Bedrückung der unterthänigen Bauern. Ein bald nach der Besitzergreifung erlassenes königliches Patent bestimmt, dass den rechtmässigen Besitzern der in Südpreussen belegenen Kron- oder sogenannten Starosteilichen Güter der ungestörte Niessbrauch derselben, je nachdem er ihnen auf Lebenszeit oder auf gewisse, diese Zeit nicht überschreitende Jahre verliehen sei, zugesichert werde. Unterm 26. Februar 1794 wurde dieses Patent erneuert unter der ausdrücklichen Bestimmung, »dass nur derjenige von Neuem beliehen werden solle, welcher zur Zeit der Occupation von Südpreussen sich im regelmässigen Besitz seines Gutes befunden habe«. Diese Beleihung gelte nur für seine Person; bei seinem Ableben falle das Gut oder fielen die Güter den königlichen Domainen zu. Es folgen dann noch Bestimmungen über die Verpachtung der Starosteien, deren Erhaltung in gutem Zustande, sowie über die Verpflichtung, alle Unterthanen-Höfe gehörig und mit guten Wirthen zu besetzen, auch auf tüchtige Wirthschaft der Unterthanen zu sehen. — Schon vorher hatte der König in einer an den Kammerdirektor v. Grabe gerichteten Kabinetsordre vom 11. October 1793 das unwirthschaftliche Verhalten einiger Starosten in Bezug auf ihre Güter, insbesondere aber die Verwüstung der Forsten gerügt; letztere sollten bei fernerem Missbrauch den Besitzern abgenommen und in Administration gesetzt werden. Zunehmend richtet sich nun das Augenmerk des Königs auf die missbräuchliche Art der Benutzung der Starosteien. »Es soll derselben«, wie dem zur Mitverwaltung von Südpreussen berufenen Minister v. Voss durch eine Kabinetsordre vom 15. Februar 1794 eröffnet wird, »eine bestimmte Grenze gesetzt und ein dahin abzielendes Patent erlassen werden«. Weiter kommt dieser Erlass auf die Bestimmungen wegen Ueberganges der Starosteien an den Staat nach Ableben der jetzigen Besitzer zurück. In dieser Beziehung finde es der König weder rathsam noch nöthig, sich mit den Erben der jetzigen Besitzer wegen angeblich bezahlter

Kaufgelder oder sonstiger Ansprüche einzulassen; indem die Starosteien eben nur zum lebenslänglichen Gebrauch hätten verliehen werden können, folglich der Gerechtigkeit ein Genüge geschehe, wenn die Zeit dieses Genusses nicht verkürzt werde. — Das vorerwähnte Patent beschränkt die Inhaber der Starosteien in deren Verfügung über Verpachten und Weiterverleihen von Gutstheilen: welches beides nunmehr nur unter Genehmigung der königlichen Behörden geschehen soll; diese Genehmigung ist ferner erforderlich bei der Anstellung von Wirthschaftsbeamten. Die Wirthschaftsführung unterliegt der Kontrolle der Behörden, welche auch über Bauten und Meliorationen zu verfügen haben. Das Einziehen von Bauernhöfen ist untersagt, nicht weniger die bisherige harte Behandlung der Unterthanen. — Diese Beschränkungen beliessen immerhin die Starosten in ihrem bisherigen Besitz; wie denn auch die Besteuerung unverändert blieb. Gegen die Kirchengüter wurde ein weit strengeres Verfahren eingehalten; der Besitz blieb zwar der Kirche, aber nur gegen Abgabe der Hälfte des Reinertrags.

Nun aber brach, unter Betheiligung des Adels, in der Osterwoche 1794 der blutige Aufstand in Warschau aus, und nach dessen Niederwerfung trat ein härteres Verhalten ein. »Die Starosteien und geistlichen Güter sollen« — wie eine an den Oberpräsidenten v. Schrötter gerichtete Kabinetsordre vom 23. Dezember 1795 mit weiterer Declaration vom 28. Juli 1796 erklärt — »zur königlichen Administration eingezogen werden. Dagegen erhalten die noch lebenden Starosten die Revenüen, welche sie bisher von diesen Starosteien rechtmässig genossen haben. Diese Pensionen sollen durch Commissarien ausgemittelt und künftig in Quartalraten an die Inhaber der Starosteien bezahlt werden. Die geistlichen Güter sollen auf den Fuss von Westpreussen behandelt und ihnen nach den dortigen Grundsätzen die Competenzen bezahlt werden. Die Tafelgüter, als der Krone eigentlich gehörigen Grundstücke, werden gleichfalls eingezogen und ganz als königliche Domainen behandelt und benutzt«[1]).

Es entwickelten sich nun verhängnissvolle Zustände. Nachdem sowohl der Minister v. Voss wie der Oberpräsident v. Buggenhagen ihrer

1) Der König hatte diese Maassnahme durch eine eigenhändige Verfügung angeordnet. Diese führt aus, »das schlechte Betragen des südpreussischen Adels sowohl als der Geistlichkeit erweise den Missbrauch, den man von seiner Güte gemacht habe. Er sei daher entschlossen, sowohl die Starosteien wie die geistlichen Güter einzuziehen. Die sämmtliche Geistlichkeit sei, wie in Westpreussen, auf Competenzgelder zu setzen, die Besitzungen der Rebellen aber, »sowohl Stifters als des Adels« seien gänzlich zu confisciren und letztere zum Theil seinen (des Königs) wohlverdienten Offizieren zum Eigenthum zu geben«. (Vergl. Philippson, »Geschichte des Preussischen Staatswesens«, Leipzig, 1882, II. S. 140 u. flgde.).

Stellungen in Südpreussen enthoben waren, wurde der Minister v. Hoym zum dirigirenden Minister von Südpreussen ernannt. Hoym war, wie überhaupt gegen die nunmehrige Strenge des Verhaltens gegen Südpreussen, so insbesondere auch gegen die Maassregel in Betreff der Starosteien und geistlichen Güter [1]. Indessen erliess nun der König unterm 23. Mai 1796 eine, die Frage weiterhin regelnde »Instruction für die Einziehung der starosteilichen und geistlichen Güter in Südpreussen«, welche verfügt, bestimmte Besitzungen dem staatlichen Domainenbesitz einzuverleiben und nach den für letzteren geltenden Regeln zu verwalten. Das nach Abzug der landesherrlichen Abgaben, der Administrationskosten, sowie der Zinsen für geleistete Vorschüsse zur Wiederherstellung der Gebäude und des Inventars verbleibende Einkommen soll den bisherigen Inhabern belassen und als Kompetenz ausgezahlt werden. Letztere verbleibt den geistlichen Gütern für immer, den Inhabern der starosteilichen aber nur bis zu ihrem Tode. Hoym drang dementgegen nochmals auf mildere Handhabung und erreichte denn auch bezüglich der Starosteien eine Verfügung des Königs vom 1. Juli 1796, nach welcher nur diejenigen Güter sofort eingezogen werden sollten, deren Besitzer sich nicht im Inlande befänden; treue und patriotische Starosten dagegen sollten so lange die Güter behalten, bis sie für ihr anderweites Unterkommen gesorgt hätten. Auch für den geistlichen Besitz wurden mildere Bestimmungen erreicht.

Nachdem nun auf diesem Wege und nach erfolgter Einziehung hunderte von starosteilichen Gütern verfügbar geworden waren, begann ein vielfaches Andrängen nach Beleihungen oder Schenkungen solcher Güter auf Grund angeblicher oder wirklicher Verdienste. Der König gab diesem Andrang in nur zu vielen Fällen nach und so gerieth eine grosse Anzahl dieser Güter in den Besitz von Personen der verschiedensten Stände und von wirklichen, zweifelhaften oder keinen Verdiensten. Zwar

---

1) In einem an den Grosskanzler v. Goldbeck gerichteten Schreiben bezeichnet Hoym die ganze Maassregel als eine Gewaltsamkeit. Wenigstens müsse aus den eingegangenen Einkünften der hohen die so arme niedere Geistlichkeit unterstützt werden, die Kompetenzen der Geistlichen mit dem zunehmenden Ertrage der Güter steigen und endlich, wie früher in Westpreussen, den Prälaten und Klöstern einiger Landbesitz als Kirchengüter verbleiben. Die Einziehung der Starosteien müsse langsam geschehen, sowohl weil noch nicht genügende Fonds zur Beschaffung des Inventars vorhanden seien, als auch, weil man die Familien der Besitzer und Pächter nicht auf einmal vertreiben dürfe. Goldbeck dagegen erinnert daran, es sei den Starosten und Geistlichen in Südpreussen das Versprechen, ihnen die Güter zu belassen, nur unter der Bedingung wirthschaftlicher Verwaltung, Hebung des Zustandes der Unterthanen und politischer Treue gegeben; aber alles dieses sei, nach Hoyms eigenen Zeugniss, von jenen nicht erfüllt worden. (Philippson a. a. O. II. S. 213 u. flgde.).

hatten die Empfänger ein »Erbschaftsgeld« zu erlegen, aber dasselbe wurde auf Grund so niedriger Taxen normirt, dass der Charakter des Geschenkes verblieb. Manche dieser Schenkungen umfassten ganze Güterkomplexe. Das bei den Schenkungen eingehaltene Verfahren war verschieden. In der Regel wurde den Dotirten eine bestimmte Jahresrente zugesprochen und hiernach das Gut bestimmt, dessen Ertrag die Rente bilden sollte; die Verschenkung der Gratialgüter erfolgte gegen eine Steuerzahlung von 24% des reinen Einkommens. Im Fall des »Verkaufs« war neben etwaigen Kompetenzen die Steuer und dann noch ein einmaliges Einkaufsgeld zu zahlen. — Es wird angenommen, dass diese Verleihungen oder Schenkungen sich auf einige Hunderte von südpreussischen Gütern erstreckten und die dabei eigehaltenen Taxen in der Regel nur den dritten oder auch fünften Theil des wirklichen Werthes der Besitzung erreichten; so dass auf diesem Wege der Staatskasse Millionen entgingen. Und dies alles entgegen der vorausgegangenen Feststellung der Unveräusserlichkeit der Staatsgüter, sowie unter völliger Vernachlässigung des dem Könige vorgespiegelten Zweckes der Hebung des Ackerbaues und der Kultur; denn überwiegend beeilten sich die Geschenkempfänger, welche diese Zwecke verfolgen sollten, ihre Dotationen um möglichst hohe Preise an Dritte zu verkaufen; die Güter wurden Handelsartikel und gingen von einer Hand in die andere.

Der König war in dieser Sache übel berathen und zu Entschlüssen bestimmt worden, die den landesväterlichen Absichten nicht entsprachen, welche er für das Aufblühen der neuen Landestheile gehegt und mit deren Ausführung er die Beamten beauftragt hatte, welchen die Verantwortung anvertraut worden war. Mit nur allzugrossem Vertrauen hatte er auf die Vollziehung seiner Anordnungen gerechnet; die sich nicht allein auf die, bei Erörterung der Kolonisationsfrage hervorgehobenen Maassnahmen für die Vermehrung der Bevölkerung und die Verbesserung des Landbaues erstreckten, sondern auf eine weitere Reihe wesentlicher Unternehmungen für das Wohl des Landes.

Ueber die Art, wie überhaupt den Anordnungen des Königs entsprochen wurde, giebt die südpreussische Güterverschleuderung einen nur zu bezeichnenden Maassstab [1]).

---

1) Es wird angenommen, dass auch Hoym, und zwar deshalb, weil seine vorhergegangenen Rathschläge nicht angenommen wurden, sich verleiten liess, bei der Güterverschleuderung sich zu betheiligen. Ueber das Verhalten Hoyms überhaupt spricht sich der Minister v. Schön (Vergl. »Studienreisen eines jungen Staatswirths« S. 306) wie folgt aus: »Es ist bekannt, dass die Verwaltung Hoyms in Südpreussen Gelegenheit zu den allerschlimmsten Missbräuchen gegeben hat. Eine Menge schlechter und zweideutiger Menschen, die sich anderswo nicht halten konnten, strömten in die neuen Provinzen und vergifteten die Verwaltung von vornherein. Die vom

Es hatte sich allerdings nicht Weniges vereinigt, einen solchen Verlauf zu ermöglichen. So der vertrauensvolle, Täuschungen nur allzuleicht zugängliche Sinn des Königs; seine Neigung zur Freigebigkeit, die sich hier in zahlreichen Gnadenbeweisen bethätigen konnte; die Folgen einer allzuraschen und gewaltigen Gebietserweiterung — von 3500 auf nahe 5600 Geviertmeilen —, welche, zudem sie eine überwiegend slavische Bevölkerung umschloss, nur ungenügende Verwaltungskräfte vorfand; die im Gefolge der unglücklichen Kriege mit Frankreich eingetretenen Wirrnisse; die zunehmende Kränklichkeit des Königs, welche bedenklichen Rathgebern mehr und mehr Einfluss gewinnen liess.

---

7. Landschaftliche Kredit-Institute.

Der siebenjährige Krieg hatte dem Landbau, insbesondere aber dem der östlichen Provinzen schwere Wunden geschlagen. Vor Allem die Gutsbesitzer Schlesiens waren hart betroffen. »Viele Güter«, so wurde von dort berichtet, »besonders in den Gegenden, wo die Armeen lange gestanden und die Kosacken gehaust hatten, waren gänzlich verheert. Grund und Boden war zwar noch da, allein alles was dazu gehört, diesen Boden geltend zu machen, fehlte. Die Wirthschaftsgebäude lagen abgebrannt, das Vieh war fortgetrieben oder vor Hunger umgekommen; das Ackergeräth befand sich in dem erbärmlichsten Zustande; die Felder waren verschiedene Jahre hindurch entweder gar nicht oder doch nicht hinlänglich bestellt worden[1]«. In zahlreichen Fällen waren die Besitzer überschuldet, vermochten weder die Zinsen abzuführen, noch die gekündigten Kapitalien zurückzuzahlen, so dass die Konkurse sich häuften. Bei der dann folgenden öffentlichen Versteigerung der Güter wurde oft kaum die Hälfte des früheren Werthes erzielt, so dass viele Gläubiger ihre dargeliehenen Kapitalien verloren. Nothwendige Folge hiervon war nun eine allgemeine Schwächung des Grundkredits.

Könige Friedrich Wilhelm II. erlangte Vergünstigung, einen Theil der vorgefundenen Krongüter zu Schenkungen an verdiente Männer zu verwenden, gab Gelegenheit, den Einfluss Hoyms in Berlin zu sichern, sie gab aber auch Gelegenheit zu den abscheulichsten Betrügereien. Zerboni (Kriegs- und Domainenrath im südpreussischen Departement) entdeckte einige dieser schlechten Manipulationen, durch welche die Staatskasse um eine Million bevortheilt worden war; ein Vorgang, der ganz unerhört in der preussischen Verwaltung seit der Zeit von Friedrich Wilhelms Organisation gewesen war«.

1) Vergl. Struensee, »Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft«, Bd. I. S. 4.

Fast alle auf den Gütern stehende Kapitalien wurden gekündigt; Ersatz war nur selten zu erlangen, und so entstand eine schwere Krise für den Grundbesitz. Auch die Wirkung der von Friedrich d. Gr. bewilligten Moratorien war entgegengesetzt der gewollten, sie richteten den Kredit vollends zu Grunde. Zumeist nur von Wucherern wurde solcher noch gewährt, dann aber zu Zinsen, welche den Ruin dessen, der Hilfe gesucht hatte, nur um so sicherer herbeiführten. »Oeffentlich durften zwar nicht mehr als sechs vom Hundert an jährlichen Zinsen verschrieben und genommen werden, aber alle übrigen Bedingungen eingerechnet, war es ein Glück, wenn der Schuldner mit zehn vom Hundert davon kam. Dazu noch die auf zwei bis drei Prozent, zuweilen noch höher sich belaufenden Maklergebühren. Und dieser Maklerlohn musste alle Jahre von Neuem gegeben werden; denn auf längere Zeit wurden die Kapitalien nicht dargeliehen[1]«.

Angesichts dieser Lage ergriff Friedrich d. Gr. lebhaft den von einem Kaufmann Büring in Berlin entwickelten Plan, den tiefgeschädigten Grundkredit wieder herzustellen durch ein Zusammentreten der adligen Grundbesitzer zu einem Verein für die Herstellung des Kredits durch gemeinschaftliche Verbürgung je für die Schuld der Einzelnen. Unter Beihilfe Bürings und des damals als Chefpräsident der schlesischen Oberamts-Regierung fungirenden Justizministers v. Carmer schuf der König das schlesische Kreditsystem, die sogenannte Landschaft, durch das Reglement vom 9. Juli 1770. Die Landschaft bestand in einer Verbindung der schlesischen Rittergutsbesitzer, in welcher sie sich anheischig machten, »theils einem jeden Einzelnen dieser Besitzer so viel Geld zu schaffen, als der halbe Werth seines Gutes beträgt, theils auch jedem Gläubiger, der einen von dem Verbande ausgestellten Schuldschein in Händen hat, nicht nur die versprochenen Zinsen baar ohne Abzug zu bezahlen, sondern ihm auch das Kapital auf sein Verlangen gegen eine halbjährige Aufkündigung zurückzugeben«. Die Schuldverschreibungen bestanden in landschaftlichen Pfandbriefen, und damit in einem von dem Verbande ausgehändigten Hypothekeninstrument, welches dem Inhaber die Garantie des gesammten Verbandes gewährleistete. Es bewährte sich diese Organisation durchaus. Die Pfandbriefe erreichten durch die Sicherheit, welche sie dem Gläubiger gewährten, sehr bald ein solches Vertrauen, dass sie bei Anfangs 5 Prozent Zinsen meist hoch über pari standen und vom Kapital lebhaft gesucht wurden. Der geschwundene Kredit fand sich wieder ein. Der Gutsbesitzer war nun, bei pünktlicher Abführung der Zinsen, gegen Kündigung aufgenomme-

1) Vergl. Struensee a. a. O. S. 26.

ner Kapitale gesichert. — Die vortrefflichen Erfolge des schlesischen Kreditsystems veranlassten nun Friedrich d. Gr. zur Gründung gleicher Pfandbriefinstitute für die Kur- und Neumark (Reglement vom 15. Juli 1777) und für Pommern (Reglement vom 13. März 1781). Zur Fundirung des ersteren gewährte der König die Summe von 200,000 Thlr. gegen nur 2 Prozent Zinsen, für das letztere 100,000 Thlr. Die vom Könige ausgegangene Anregung zur Gründung einer gleichen Anstalt für Magdeburg-Halberstadt blieb ohne Erfolg.

Friedrich Wilhelm II. wandte diesen Unternehmungen gleich nach seinem Regierungsantritt lebhaftes Interesse zu. In einer an den Minister v. Gaudi gerichteten Kabinetsordre vom 9. Dezember 1786, ferner in Verfügungen vom Jahre 1787 erörtert er, hier einem noch von Friedrich d. Gr. gegebenen Anstoss folgend, die Frage der Gründung eines Pfandbriefinstituts für Westpreussen, indem er zur Fundirung eine Summe von 200,000 Thlr. bewilligt. Bereits unterm 19. April 1787 konnte das Reglement für dieses Institut vollzogen werden. Demnächst erfolgte die Gründung des Pfandbriefinstituts für Ostpreussen, vom 16. Februar 1788.

Die Entwickelung dieser Institute zu feststehenden Regeln erfolgte nicht ohne mannigfache Schwierigkeiten und unerspriessliche Nebenwirkungen. Schon Friedrich d. Gr., der sich persönlich auf das Eingehendste mit allen Phasen dieser Entwickelung beschäftigte und nicht müde wurde, seine Schöpfung zu vervollkommnen, hatte oft Anlass, Ablenkungen von den Wegen abzustellen, die er für die richtigen hielt. So drang er, als die Ausgaben für die Verwaltung nach seiner Ansicht unverhältnissmässig anwuchsen, »auf bessere Oeconomie«, namentlich auf eine geringere Anzahl von Beamten, »die denn um so fleissiger sein müssten«; ferner auf das Verbleiben der Pfandbriefe im Lande, »damit den hiesigen Leuten nicht die Gelegenheit zur sicheren Unterbringung ihrer Gelder entgehe«; auf Abstellung einer von den schlesischen Ständen beabsichtigten oder eingeführten Quittungsgebühr für bezahlte Zinsen, »dadurch würden die Gläubiger in ihren Zinsen verkürzt, und das tauge nichts«. Noch einige Monate vor seinem Tode warnt der König vor dem eingerissenen Agiotiren mit Pfandbriefen. — Aehnliche Korrekturen gingen auch von Friedrich Wilhelm II. aus. Eine an die Minister v. Hoym und v. Danckelmann gerichtete Kabinetsordre vom 31. August 1790 beleuchtet die nachtheiligen Folgen, die es haben müsse, wenn der landwirthschaftliche Kredit zur Vergrösserung der Landgüter gemissbraucht werde. Um dies zu verhüten, bestimmt der König, »dass Niemand, der bereits für 200,000 Thlr. Güter besitze,

noch mehrere Güter mittelst Aufnahme neu anzufertigender Pfandbriefe an sich bringen dürfe«. Auch noch weitere Verordnungen des Königs berühren diese Frage. Eine an den Minister v. Hoym gerichtete Kabinetsverfügung vom 14. März 1791 sagt: »Da die Folgen der Einrichtung der schlesischen Landschaft die etwaige Vergrösserungssucht der Reicheren unter dem Adel und insbesondere den Wucher begünstigen könnten, der von Einigen seither dadurch, dass sie den Güterhandel zum Gewerbe gemacht, betrieben worden sei —, so müsse besondere Aufmerksamkeit auf diese Sache gerichtet werden. Es sei dem König in jedem speciellen Falle anzuzeigen, wenn bemerkt worden, dass Einer oder der Andere zu viele oder zu grosse Güter zusammenkaufe, und damit ärmere Besitzer aus ihren Gütern verdränge«. Es müssten hiergegen besondere Vorkehrungen getroffen werden. — Auch die Massregeln Friedrichs d. Gr. gegen das Uebergehen von Pfandbriefen ins Ausland setzt der König fort, ja er geht darin noch weiter. Es soll, wie eine an die Deputirten der schlesischen Stände gerichtete Ordre vom 14. März 1791 ausführt, darauf gesehen werden, »die vermittelst der Pfandbriefe anlehensweise aus fremden Ländern in die Provinz gegangenen baaren Gelder, da hierdurch die Provinz Fremden tributär werde und die dafür jährlich ausser Landes gehenden Zinsen das Vermögen des Staats verminderten, durch Aufkündigung und Wiedereinlösung aller ausser Landes gegangenen Pfandbriefe wieder fortzuschaffen«. Wenn, wie der Erlass weiter ausführt, auch hierdurch die Seltenheit der Pfandbriefe in Schlesien noch nicht so weit gehoben werden sollte, dass die Pfandbriefe ohne, oder doch nur gegen ein Agio von 2 höchstens 3 Prozent zu bekommen wären, so müssten auch die in die andern Provinzen des Staats gegangenen Pfandbriefe gleichfalls gekündigt und abgelöst werden; dergestalt, dass überall keine Pfandbriefe ausserhalb der Provinz gelassen würden, zu deren alleinigem Besten das Kreditsystem eingerichtet sei. Anderseits sucht der König der ungebührlichen Vermehrung der Pfandbriefe und damit der Gefahr leichtsinnigen Schuldenmachens, der Ueberschuldung der Güter entgegenzutreten. Es soll zu diesem Zweck auf strenge Einhaltung der Abschätzungsprincipien und insbesondere darauf gesehen werden, bei diesen Abschätzungen die zufälligen Nutzungen und Konjunkturen nicht mit in Anschlag zu bringen. Ferner sollen die abgelösten Pfandbriefe kassirt werden zur Beruhigung der Gläubiger der Landschaft, insbesondere der kleinen Rentiers, wie auch wegen der Kautionen und gerichtlichen Depositorien. Um dem Wucher mit Pfandbriefen zu steuern, soll insbesondere die reglementsmässige Vorschrift strenge gehandhabt werden, nach welcher die Geldnegationen zwischen dem Adel und den Kapi-

talisten unter Ausschluss von Mittelspersonen nur durch die Landschaft besorgt werden sollen. Wenn Gutsbesitzer des Beistandes der Landschaft bedürfen, sollen sie aus derselben nicht Pfandbriefe, sondern baares Geld, die Gläubiger dagegen gegen ihr baares Geld die Pfandbriefe erhalten.

Die auf Hebung von Missständen gerichteten Anordnungen des Königs wurden nicht immer strenge genug durchgeführt, wenigstens nicht Seitens der schlesischen Landschaft; auf welche sich fast alle Verfügungen beziehen. Die Pfandbriefe wurden, in Verbindung mit leichtsinniger Handhabung der Taxation und Ueberschätzung des Gutswerths, übermässig vermehrt und damit nur allzusehr die Verschuldung der Güter und der Güterhandel gesteigert; letztere Uebelstände unter Mitwirkung des gesunkenen Zinsfusses[1]. Indessen handelte es sich hierbei um einzelne, zudem nur lokal auftretende Schattenseiten. Die grossartige Veranstaltung selbst blieb und bewährte sich durch die Tüchtigkeit ihrer auf Selbsthilfe basirten Organisation. Die Landschaften bildeten nunmehr,

1) In Uebereinstimmung mit dem Minister v. Struensee hatte der schlesische Justizminister v. Danckelmann am 31. Dezember 1789 eine Verordnung erlassen, in der er eine geringe Erhöhung der von den verschuldeten Rittergütern an die Landschaft zu zahlenden Zinsen einführte, um damit einen Amortisationsfond für die Pfandbriefe zu gründen. Indessen wurde diese Verordnung nach vier Monaten durch den König suspendirt, »bis eine Einigung der Stände untereinander wegen Abschaffung der Missbräuche würde stattgefunden haben und ruhigere Zeiten dem Könige und den Landschaften mehr Musse gewähren würden, diese wichtige Sache wieder vorzunehmen«. Der hier in Aussicht genommene Zeitpunkt ist erst 48 Jahre später eingetreten (Philippson a. a. O. I. S. 465).

Struensee hatte schon in einer 1776 geschriebenen Abhandlung über das landschaftliche Kreditsystem sich über den Gegenstand ausgesprochen: »Man nehme«, führt er dort aus, »einem Besitzer, dessen völlig sehuldenfreies Gut 100,000 Thlr. werth ist; dieser kann vermittelst des Kredits bei der Landschaft noch für 100,000 Thlr. Güter kaufen. Man lasse ferner die Zinsen von fünf auf vier vom Hundert herabgebracht sein, so werden ihm diese für 200,000 Thlr. erkauften Güter auf 250,000 Thlr. von der Landschaft taxirt. Sein Kredit bei derselben wächst also um 25,000 Thlr. und damit kauft er wieder Güter die 50,000 Thlr. werth sind, und so fort. Ein solches Spiel, das einem unvermögenden Landwirth unmöglich ist und nachtheilig sein würde, ist dagegen bei einem reichen Besitzer möglich und vortheilhaft, besonders wenn er ein guter Wirth ist...... Die Folge davon wird sein, dass wir nachher eine geringe Anzahl reicher und mächtiger Herren haben, die schwachen Besitzer hingegen nach und nach von ihren Gütern verdrängt werden. Zehn Familien aber, wovon eine jede ein Vermögen von 20,000 Thlr. besitzt, sind für den Staat vortheilhafter, als eine, die 200,000 Thlr. reich ist. Hat jedes Vorwerk, jedes Dorf seinen eigenen Herrn, wohnt dieser auf seinem Gute, giebt er selbst auf die Bewirthschaftung desselben Acht, so ist das unendlich besser, als wenn ganze Kreise einem einzigen Besitzer gehören und wenn dieser mächtige Standesherr dann alles durch Pächter oder besoldete Bediente bewirthschaften lässt..... Wenn dies durch das landschaftliche System bewirkt wird, so ist hier unstreitig die schwache Seite desselben«.

unter Ausschluss gewinnsüchtiger Mäkler und Wucherer, die Vermittelung zwischen dem Grundbesitzer und dem Kapitalisten. Durch Ordnung und Erleichterung der Schuldverhältnisse, durch Beschaffung festen und vergleichsweise billigen Kredits wurden eine Menge von Gütern der Devastation entrissen und ihren Besitzern gesichert. Durch die statutengemässe Kontrolle der Bewirthschaftung der beliehenen Güter wurde der landwirthschaftliche Betrieb gehoben; die auf diesem Wege hervorgerufenen Beispiele tüchtiger Wirthschaftsführung wirkten dann weiter und weiter, sodass überhaupt Landbau und Landeskultur diesen Institutionen eine wesentliche Förderung verdanken.

Der Schöpfung Friedrichs kommt in eigentlichstem Sinne die Benennung von ritterschaftlichen Kreditsystemen zu; denn das von ihm festgestellte Reglement bedingt den Ausschluss aller Nichtrittergutsbesitzer; denen er auf anderen Wegen beizustehen suchte. Der König verfolgte auch hier den Zweck, dem Adel, zudem derselbe sich von den Gewerben ausgeschlossen fand, seinen Grundbesitz zu erhalten. Auch in den von Friedrich Wilhelm II. ins Leben gerufenen Landschaften von West- und Ostpreussen setzte sich diese Exklusion fort; ihre Beseitigung war einer späteren Zeit vorbehalten.

---

8. Landwirthschaftliches Vereinswesen.

Wie überhaupt im Gewerbewesen, so insbesondere im Landbau entwickelt sich das allgemeine Fortschreiten zumeist aus tüchtigen Leistungen Einzelner, am thatsächlichen Beispiel. Während aber letzteres in den Gewerben vergleichsweise rasch weiter wirkt durch das Zusammenwohnen in Städten, durch vielseitigen persönlichen Verkehr, durch aufgezwungenen scharfen Wettbewerb, — fehlen oder fehlten doch in früherer Zeit dem Landbau vorherrschend jene fördernden Momente. Fast nur die grösseren Märkte boten Gelegenheit zu engerem Verkehr landwirthschaftlicher Fachgenossen unter einander. Zwar hatte der im deutschen Wesen liegende Zug zu korporativer Vereinigung schon in älteren Zeiten auch auf landwirthschaftlichem Gebiete unter verschiedenen Formen Ausdruck gefunden, so in Wald- und Deichgenossenschaften, Verbänden für Zwecke der Viehzucht, zur Uebertragung elementarer Schäden und ähnlicher Veranstaltungen; indessen unterlagen vom 16. Jahrhundert an und sodann in Folge der kulturzerstörenden Kriege des 17. Jahrhunderts diese aus der Selbstthätigkeit der Berufsgenossenschaft hervorgegangenen Institutionen mehr und mehr und schliesslich

bis auf geringe Reste der Tendenz, den Weg der freien Vereinigung durch unmittelbare staatliche Institutionen zu ersetzen. — Das landwirthschaftliche Vereinswesen insbesondere begann erst nach Mitte des 18. Jahrhunderts Wurzel zu schlagen. Friedrich d. Gr., welchem kaum etwas von dem entging, was dem Landbau zu nutzen vermochte, war aufmerksam geworden auf die Wirksamkeit einer 1762 zu Weissensee im kursächsischen Thüringen entstandenen Landwirthschaftsgesellschaft. In einer an die Behörden Schlesiens gerichteten Kabinetsordre vom 15. November 1763 ordnete er, unter Hinweis auf das genannte Beispiel, die Gründung landwirthschaftlicher Societäten an, indem er zugleich den Landräthen einen Entwurf für die Einrichtung solcher Vereinigungen übermittelte. In Folge dieser Einwirkung entstand 1772 die »Oeconomisch-patriotische Societät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer«, und damit der erste landwirthschaftliche Verein im preussischen Staate. Diesem folgte dann in demselben Jahre die »Oeconomische Section der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur zu Breslau«.

Friedrich Wilhelm wandte dem landwirthschaftlichen Vereinswesen wohlwollende Förderung zu. Er begünstigte die Entstehung der »Physicalischen-Oeconomischen Gesellschaft« zu Mohrungen in Ostpreussen und bestätigte ihre Statuten unter Anerkennung der nützlichen Zwecke dieses Vereins im Jahre 1790. Gleiches Entgegenkommen erwies er dem Entstehen der »Oeconomischen Gesellschaft in der Mark Brandenburg«, deren Statuten er durch Kabinetsordre vom 5. November 1791 genehmigte. Der König gab durch diese Verfügungen, wie es durch Friedrich d. Gr. für Schlesien geschehen war, den ersten Anstoss für die Entwickelung des landwirthschaftlichen Vereinswesens in den beiden genannten Provinzen.

Mit diesen Institutionen war einer folgereichen Kulturentwicklung in Preussen Bahn gebrochen. Es war zu einer Zeit, wo die landwirthschaftliche Literatur in Deutschland erst in ihren Anfängen auftrat, wo der Verkehr durchaus erschwert war, landwirthschaftliche Unterrichtsanstalten, etwa mit Ausnahme einiger für die Studirenden der Kameralwissenschaften bestimmten Lehrstühle an Universitäten noch fehlten, ein Mittel gefunden, den Wissensaustausch zu fördern, die vorgeschrittene Einsicht des Einzelnen, den lokalen Fortschritt, für die Gesammtheit nutzbar zu machen, das wirthschaftliche Vorwärtsschreiten zu beschleunigen, überhaupt dem grossen Zweck zu dienen, der Bodenproduktion das Schritthalten mit der Vermehrung der Bevölkerung zu ermöglichen und in dieser Beziehung dem Staate Unabhängigkeit vom Auslande zu sichern.

---

9. Prämiirung land- und forstwirthschaftlicher Leistungen.

Wie auf vielen andern Gebieten, so setzte Friedrich d. Gr. auch auf dem des Landbaues und der Gewerbe wirksame Hebel für das Fortschreiten dadurch ein, dass er Prämien für vorzügliche Leistungen ausschrieb. »Die Erfahrung«, führt er selbst in einer 1770 an den Minister v. Hoym erlassenen Kabinetsordre aus, »bestätigt mehr als zu viel, dass auch die Anstalten zur Aufmunterung und Beförderung des Ackerbaues und der Industrie einen weit höheren und schleunigeren Fortgang gewinnen, wenn der Eifer der darin arbeitenden Personen noch besonders durch ausserordentliche Belohnungen angefeuert und belohnt wird«. Der König rechnete bei dieser Unternehmung nicht allein auf die Triebkraft der Aussicht auf Belohnungen in Geld- oder ähnlichen Werthen, sondern auch auf den Sporn des Ehrgeizes; denn die Prämienempfänger wurden öffentlich belobt, »auf Seiner Majestät Specialbefehl«, wie diese Bekanntmachungen sagten, »zu ihrer eigenen sowohl wie zu Anderer Aufmunterung«. Der König setzte für diesen Zweck alljährlich bedeutende Summen aus. Für seine Preisausschreibungen fasste er sorgsam jene Thätigkeiten des Landbaues und der Gewerbe ins Auge, die zur Zeit vorzugsweise der Hebung bedurften.

Es gehörten diese Unternehmungen zur Zahl derjenigen, die Friedrich Wilhelm II. bis zum Ende seiner Regierungszeit beharrlich weiter führte unter Aufwendung erheblicher Summen. Es wurde alljährlich ein umfassender Prämienplan festgesetzt und publicirt, mit zahlreichen Einzelaufgaben. Die Prämien bewegten sich, den Geldbeträgen nach, innerhalb der Grenzen von $^1/_2$ Thlr. und 250 Thlr. je für die einzelne Leistung.

Ein Nachweis der Gegenstände dieser Preisbewerbungen unterrichtet zugleich über diejenigen Kulturzweige, welche sich in jener Zeit als der Förderung besonders bedürftig zeigten.

Den allgemeinen Verhältnissen der Landeskultur nach waren Prämien ausgesetzt: für gute Abhandlungen über Gegenstände des Land-, Forst- und Gartenbaues; für Befestigung und Bepflanzung von Flussufern; für die Bepflanzung von Strassen, Wegen etc. mit Obst- oder anderen Bäumen; für Gemeinden, »welche ihre Gemeindeweiden ohne Zuziehung von Separationskommissarien blos unter Beihilfe von Feldmessern freiwillig unter gütlicher Einigung unter sich getheilt haben«; »für diejenigen, welche die grössten Flächen von Sandschollen kultivirt haben«. — Auf dem Gebiete der Landwirthschaft insbesondere: für Ermittelung von Verbesserungen im Landbau, Garten- und Handels-

gewächsbau; für Einführung der Stallfütterung in Verbindung mit tüchtigen Leistungen im Futterbau, insbesondere im Anbau von Kopfklee, Esparsette und Luzerne; wer die beste, bisher noch unbekannte Düngung des Ackers anzugeben weiss; für Einführung der Mergeldüngung; für Einführung des Ochsenpflügens. — In Beziehung auf Forstwirthschaft: »wer fliegende Sandflächen stehend gemacht und aufgeforstet hat«, überhaupt für Aufforstung schlechten Sandlandes; für tüchtige Leistungen in Pflanzungen und Ansaaten; für denjenigen Fostbeamten, welcher die grösste Anzahl schöner, von ihm gepflanzter Eichen nachweisen kann; für Forstbeamte, welche in ihren Revieren die grössten Anlagen von Schlagholz nachweisen können; für Aufforstung von schlechtem Sandland; für Gemeinden, welche in Gegenden, wo das Holz über eine Meile weit anzufahren ist, ihre Hinterländereien aufforsten; für Neupflanzungen, namentlich von Eichen und auf Hutungsterrains, wo ein Anbau aus Saamen nicht aufzubringen ist. In Einwirkung auf Verminderung des Holzverbrauches, zur Schonung der Forsten: für die Entdeckung von Steinkohlenlagern; für die Umwandlung von Holzfeuerung in Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torffeuerung; für Umwandlung von Holzzäunen in lebendige Hecken oder Mauern. — Zur Hebung des Gartenbaues und der Baumzucht: wer die besten Alleen von Obstbäumen an den Landstrassen anlegt; für die Anlage von Baumschulen. — Auf dem Gebiete des Handelsgewächsbaues: für gute Leistungen im Flachs-, Krapp- und Hopfenbau; im letzteren namentlich für Einführung und Kultivirung von böhmischen Hopfensorten. — In Beziehung auf Seidenbau: für Anpflanzung von Maulbeer-Bäumen und Hecken. — Zur Förderung der Viehzucht: für Anschaffung guter Beschäler; »wer die besten Mutterstuten aus dem Auslande einführt«; »wer nach Verhältniss seines Ackerbaues und Pferdestandes die meisten und besten Fohlen gezogen hat«; für Einführung der spanischen Schafzucht.

Der Aufwand für Prämien der gedachten Kategorien, ausgeschlossen für Leistungen auf dem Gebiete der Industrie und der Gewerbe, belief sich in den Jahren 1787 bis 1797 jährlich auf 2000 bis 6000 Thlr. Für die Prüfung der Leistungen hatte der König, unter Betheiligung der Lokalbehörden und des Oberbaudepartements, besondere Einrichtungen getroffen. Die erfolgten Belohungen wurden öffentlich bekannt gemacht.

Die Betheiligung an den Anmeldungen zur Preisbewerbung waren namentlich in den ersten Jahren der Regierungszeit des Königs sehr lebhaft; so zwar, dass für viele von den 92 Prämien-Kategorien sich Bewerber anmeldeten. Der König verfolgt den Verlauf dieser Unternehmung mit besonderem Interesse, äussert seine Freude über lebhafte Betheiligung und spricht Tadel aus, wenn die Behörden irgend eines

Landestheils sich lässig erweisen. Als sich 1794 geringe Betheiligung aus dem Fürstenthum Minden bemerklich gemacht hatte, geht der Kammer eine ungnädige Kabinetsordre zu: »Der Mangel dortiger Betheiligung an diesem wohlthätigen Institute sei entweder der Indolenz und Unfähigkeit der Einwohner, oder der Lässigkeit der Beamten beizumessen«. Im Laufe der letzten Jahre lässt überhaupt die Betheiligung nach. Der König misst den Grund dieser Erscheinung dem Umstande bei, dass eine Reihe von Zwecken der bisherigen Prämienausschreibungen erreicht und statt deren nun andere Kategorien ins Auge zu fassen seien. Zu diesem Behufe werden im genannten Jahre sämmtliche Kammern aufgefordert, genau nachzuforschen, welche Gegenstände als erledigt anzusehen und durch andere, und in diesem Falle durch welche, zu ersetzen seien. Nach dem Ausfall dieser Ermittelungen soll dann der neue Prämienplan festgesetzt werden. Demgemäss wird nunmehr verfahren. Der letzte Prämienplan wurde für das Jahr 1797/98 festgestellt.

---

10. Ländliches Unterrichtswesen [1]).

Für die Verbesserung des bäuerlichen Wirthschaftsbetriebs war bis zum Tode Friedrichs d. Gr. Erhebliches geschehen. Die Sorge dafür war den Domainenkammern zur Pflicht gemacht. Die Domainenpächter waren angewiesen, auf die Wirthschaft der Amtsunterthanen besondere Acht zu haben, und den Bauern mit Rath und That an die Hand zu gehen. Die Bewirthschaftung der Domainen an sich gewährte den Hintersassen, dem Kleinbetrieb überhaupt, gute Beispiele. Friedrich d. Gr. selbst war unermüdlich in unmittelbarem Einwirken auf diesem Gebiet. Seine Instruktionen an die zuständigen Beamten, insbesondere an die Landräthe, gehen auf zahlreiche Einzelheiten des Wirthschaftsbetriebs ein, so in Mahnungen unter Strafandrohung wie im Belehren für die Einhaltung bestimmter Regeln.

Weit weniger war gethan für die intellektuelle Hebung des Bauernstandes, für den Erwerb nothwendiger Kenntnisse, für die Heranbildung klarer Einsicht, welche dann auch auf gewerblichem Gebiet fort und fort wirkt und den Weg der Dressur weitaus überholt. Die Volksschule, insbesondere aber die Landschule mit ihren grossen Aufgaben für diese Entwickelungen, war zur Zeit des Ablebens Friedrichs d. Gr. thatsäch-

---

1) Die älteren Zustände unter Mitnutzung von Hoppe, »Geschichte des deutschen Unterrichts«. Gotha, 1858.

lich erst in ihren Anfängen vorhanden, nicht allein der Zahl der Anstalten, sondern auch ihrer Leistungsfähigkeit nach.

Die Entstehung der eigentlichen Volksschule datirt weit zurück. Im Jahre 1573 hatte Kurfürst Johann Georg für die Kurmark eine »Visitations- und Consistorial-Ordnung« erlassen, welche auch von den »Schulen und Schulmeistern und ihren Gesellen« handelt und beiden letzteren gebietet, »weil sie anstatt der Eltern sind, sich der Jugend aufs treulichste anzunehmen, und sie im Katechismo und sonst in guten Künsten mit Fleiss zu instruiren und wohl zu lehren«. Indessen handelt es sich damit nur um die lateinischen Schulen. In den Dörfern waren damals noch nirgends Schulen vorhanden; es war nur den Küstern zur Pflicht gemacht, je an einem Nachmittag der Woche »den Leuten, namentlich aber den Kindern und dem Gesinde, den kleinen Katechismus von Luther unverändert vorzulesen und nach Gelegenheit umherzufragen, was sie daraus gelernt«. Nur für die Mädchen waren Veranstaltungen vorgesehen, lesen und schreiben zu lernen. Bei diesem Zustande verblieb es während des sechzehnten und dem grössten Theil des siebzehnten Jahrhunderts. Innerhalb der erstgenannten Zeit hatte der kulturzerstörende deutsche Krieg jede weitere Entwickelung verhindert. Nach seiner Beendigung zeigten sich einige Keime der künftigen Volksschule. Der grosse Kurfürst befahl unterm 20. Mai 1662 »dass die Kirchen und Gemeinden allen Fleiss anwenden sollten, hin und wieder, sowohl in Dörfern, Flecken, als in Städten wohlbestellte Schulen anzuordnen«. In den Residenzorten sollte Nachmittags nach der Predigt katechisirt werden. Diese Verordnung kam zumeist und zunächst der Kurmark zu Gute. Indess fand zu genannter Zeit ein ähnlicher Verlauf auch in Pommern statt. Die damalige Pommersche Kirchenordnung erwähnt neben den lateinischen Schulen »deutsche Schreibschulen« und »Jungfrauenschulen«, welche in den Städten eingerichtet werden sollten. Auch im Magdeburgschen traten Vorbereitungen für die Volksschule erst nach dem dreissigjährigen Kriege zu Tage. Die Küster werden angewiesen, »die Knaben und Mägdlein lesen und schreiben zu lehren«. Aber die Küster selbst waren nur theilweise des Lesens und Schreibens kundig; sie sahen die Ausübung irgend eines Handwerks als ihren eigentlichen Beruf, das Unterrichten als Nebensache an und wurden von den Bauern lediglich als gedungene Gemeindediener behandelt.

Bei diesen Zuständen verblieb es bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts.

Erst dann beginnt ein deutlicherer Fortschritt in der Entwickelung des Volksschulwesens. König Friedrich I., mit Vorliebe der Pflege geistiger Interessen zugethan, wandte zwar zunächst seine Fürsorge dem

höheren Unterrichtswesen zu, als er aber auf die Wirksamkeit August Herrmann Francke's aufmerksam geworden war, insbesondere auf dessen in der Stiftung des Hallischen Waisenhauses bethätigte Begeisterung für das Wohl der ärmeren Volksklassen, folgte er diesen Impulsen und gründete unter der Beihilfe Francke's eine Reihe von Anstalten mit der Bestimmung, »den verlassenen Kindern aus den ärmeren Volksklassen beizustehen und ihnen den Lebensweg durch Unterricht und Erziehung in christlichem Sinne zu ebnen«. In rascher Folge gründete der König das Waisenhaus in Königsberg, die Lindow'er und Orange-Stiftung, den Mons pietatis, und begann mit der Einrichtung des grossen Waisenhauses zu Berlin. Schon in diesen Anstalten war der Geist der Volksschule bethätigt. Aber der König ging weiter. In einem »Edict wegen der General-Visitation der Kirchen und Schulen« vom 16. April 1710 befahl er, »auf dem Lande nachzufragen, 1) ob ein Schulmeister in jeglichem Dorfe vorhanden, der die Knaben im Lesen, Schreiben und Katechismus unterrichtet; 2) ob derselbe die zu seinem Amte erforderliche Tüchtigkeit und Fleiss habe; 3) ob er ein gutes Leben und Wandel führe«. Es fanden aber diese Anordnungen kaum eine Folge. Die Dorfschule, soweit sie überhaupt bestand, blieb bis zum Tode des Königs in der bisherigen traurigen Verfassung, indem sie überhaupt kaum existirte. Indessen, der König hatte in seinen Veranstaltungen und Vorarbeiten den Geist einer edlen, christlichen Humanität zum Bewusstsein und zur Geltung gebracht, der dann den weiteren Entwickelungen der Volksschule zu Gute kommen sollte.

Nun aber bestieg in Friedrich Wilhelm I. ein Regent den preussischen Thron, der, wie für die übrigen Zweige der Verwaltung, so insbesondere für die eigentliche Volksschule mit fester Hand die rechten Wege bahnte, so dass er mit Recht der eigentliche Vater des preussischen Volksschulwesens genannt werden kann. Schon im ersten Jahre seiner Regierung that der König in seiner Schulordnung vom 17. Oktober 1713 einen ersten wichtigen Schritt, das Schulwesen seiner vollen Leistungsfähigkeit entgegen zu führen, indem er die Schulpflichtigkeit anzubahnen begann. Nächstdem befahl er in einem, 1716 publicirten Edikt, die Pröbste sollten sich der Präparation tüchtiger Schulmeister entweder selbst, oder unter ihrer Leitung durch geschickte Schulkollegen und fromme Studiosen annehmen. Wer gute Schulmeister wisse, oder wo solche fehlten, der solle es dem Probste anzeigen. Kinder von 5 bis 6 Jahren, welche über Feld zur Schule zu gehen hätten, sollten wenigstens die Sommerschule regelmässig besuchen; die Erwachsenen dagegen sollten auch zum Besuch der Winterschule verpflichtet sein. Mit den Kleinen könne das, was sie im Sommer gelernt, durch

einen geübten Knaben in Gegenwart eines verständigen Mannes wiederholt werden; wofür die Prediger zu sorgen hätten. Der Schulbesuch solle so lange fortgesetzt werden, bis die Kinder im Lesen, im Katechismus Luthers, in den Haupt- und Kernsprüchen, in der biblischen Geschichte, im Singen, Schreiben und Rechnen hinlänglich unterrichtet wären«. Durch das Generaledikt vom 28. September 1717 setzte darauf der König die Schulpflichtigkeit in aller Form fest. Den Eltern, welche, wie das Edikt ausführt, »in Schickung ihrer Kinder sich säumig zeigen und dadurch die arme Jugend in grosser Unwissenheit aufwachsen lassen«, wurde »bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe« befohlen, »an denen Orten, wo Schulen sein, ihre Kinder gegen zwei Dreier wöchentliches Schulgeld im Winter täglich, im Sommer wenigstens ein oder zweimal die Woche in die Schule zu schicken«. Für arme Kinder sollte das Schulgeld aus dem Almosenkasten eines jeden Orts bezahlt werden. Dazu waren Examina verordnet, ein »gemeines« vierteljährlich, ein »feierliches« jährlich. — Aber noch waren Schulen nicht allein erst nur sparsam vorhanden, sondern es fehlte auch an genügend unterrichteten Lehrern. Wie früher, so hatten auch jetzt noch die Küster das Schulamt neben dem Betrieb irgend eines Handwerks zu verwalten. Um diesem Mangel abzuhelfen, gründete der König später in Stettin ein Schullehrerseminar, das erste im Lande, und nahm ferner Bedacht darauf, die Lage der Schullehrer zu verbessern. Er krönte sein Werk mit der Schulordnung vom Jahre 1736.

Friedrich d. Gr. bestätigt in einem sofort nach seinem Regierungsantritt erlassenen Edikt vom 13. Oktober 1740 alle von seinem Vorgänger in Schulsachen erlassenen Befehle und Reglements, so zwar, »dass selbige in völliger Kraft, Autorität und Verbindlichkeit sein und bleiben sollen«. Aber es fand sich bald, dass die Schulordnung von 1736 in einer grossen Anzahl von Parochien des Landes, namentlich in fast allen adligen Dorfschaften noch fast gar nicht vollzogen war. Die meisten Edelleute dachten gar nicht daran, für die Einrichtung von Schulen in ihren Dörfern Sorge zu tragen. Der König trat diesen Unterlassungen entgegen durch ein Reskript vom 29. Oktober 1741. Innerhalb eines halben Jahres sollten die nöthigen Schulen in den adligen Dörfern gebaut sein. Hierzu Bestimmungen über den Unterhalt der Schullehrer durch die Edelleute. Indessen es wurde dieses königliche Gebot, auch nach wiederholten ernstlichen Mahnungen, innerhalb der nächsten Jahrzehnte nur sehr mangelhaft befolgt. Aber auch dis Haltung der Schullehrer gab zu Rügen Anlass. In einem Edikt vom 23. Oktober 1742 werden sie u. A. zu zweckmässigerem Verfahren in ihrem Lehramt ermahnt. — Nach dem siebenjährigen Kriege wandte der König dem Schulwesen wieder

besondere Sorgfalt zu. Noch vor dem Abschluss des Hubertsburger Friedens verfügte er, »dass die bisher so gar schlecht bestellten Schulen auf dem Lande nach aller Möglichkeit verbessert und nicht mit so gar unerfahrenen Leuten weiter besetzt werden müssten«. Schon vorher hatte Friedrich in einem, von einem tüchtigen Schulmann, dem Konsistorialrath Hecker gegründeten Seminar eine Aufsichtsbehörde für das Volksschulwesen geschaffen. 1763 erliess der König ein »Generallandschulreglement der preussischen Monarchie«, und damit die ausführlichste und umfassendste aller bis dahin erschienenen protestantischen Schulordnungen. Nach derselben sollen »alle Eltern und Pflegeeltern ihre Kinder vom fünften bis zum dreizehnten Jahre ihres Alters in die Schule schicken, überhaupt sie so lange zur Schule halten, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasst und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Rede und Antwort geben können, was ihnen nach den von den Consistoriis verordneten und approbirten Lesebüchern beigebracht worden ist«. Die Küster und Schullehrer hatten in Prüfungen die Tüchtigkeit für ihr Amt nachzuweisen. — Aber auch diese, wie eine Reihe anderer Verordnungen des Königs zur Sache hatten nicht den beabsichtigten Erfolg. Sowohl die Gerichtsherrschaften wie die Gemeinden und die Schullehrer selbst verhielten sich lässig. Namentlich sah sich die Regierung in den adligen Dörfern fast nach allen Seiten gehemmt, denn die meisten adligen Schulpatrone wollten gar nicht, dass das Schulreglement vollzogen werde, weil sie befürchteten, dass die stupide Folgsamkeit ihrer Bauern in den Schulen zu Grunde gehen möchte [1]. Das schlimmste Hinderniss bestand in dem noch andauernden Mangel an auch nur annähernd für ihr Amt befähigten Lehrern. Man musste sich mit in Rohheit und Unwissenheit aufgewachsenen, zur Befolgung der Schulordnung ganz unfähigen Küstern behelfen; die zudem in Folge ihrer elenden Besoldungen gezwungen waren, irgend ein Gewerbe, — Hirten, Handwerker etc. — als hauptsächlichsten Beruf zu betrachten. »Dabei«, wie ein Bericht aus der Neumark sagt, »schlechte oder gar keine Schulhäuser, sowie Aemter und Patrone, die ihr Unvermögen vorschützen«. — Für die Aufbesserung der Lehrergehalte sorgte der König mehrfach. Für die Kurmark wies er jährlich 4000 Thlr. Zinsen von einem Kapital von 100,000 Thlr. mit dem Bemerken an, dass es zur besseren Erzie-

---

1) Der Bericht eines Geistlichen an die genannte Aufsichtsbehörde sagt u. A.: »Viele der Schulpatrone halten eine vernünftige und christliche Erziehung ihrer Unterthanen für unnöthig. Wenn der Bauer nur pflügen, mähen und dreschen könne, dann sei er schon ein guter Bauer. Man glaube, je dümmer ein Unterthan sei, desto eher werde er sich alles wie ein Vieh gefallen lassen und die im Lande befindliche Barbarei am sichersten verborgen bleiben«. (Heppe, a. a. O., S. 37).

hung der Jugend, besonders auf dem Lande, höchst nothwendig sei, die schlechten Schulmeister weg- und dagegen tüchtige und brauchbare anzuschaffen. Es sollte überhaupt für eine Erhöhung des Gehalts der Schullehrer auf 120 Thlr. gesorgt werden. Für Pommern bestimmte der König einen Theil der 2 Prozent Zinsen von 820,000 Thaler, welche er dem dortigen Adel »auf ewig geliehen«, zur Besoldung tüchtiger Landschulmeister. Im Jahre 1768 schrieb Friedrich an den Minister v. Dorville: »wenn einer oder der andere der Schulmeister schlecht besoldet sei, und deswegen durch eine erlernte Profession sich seinen Unterhalt verschaffen müsste, wodurch doch die Schulen vernachlässigt würden, so möge ihm das berichtet werden. Es soll ein allgemeines Verzeichniss von allen solchen Schulmeistern eingereicht werden, damit der König auf Verbesserung ihrer Besoldungen denken und auch dieses Hinderniss aus dem Wege räumen könne«. Aber es war hierbei die Grösse der für die Ausführung erforderlichen Summen unterschätzt worden[1]. Immer wieder kommt der König auf den Gegenstand zurück. »Es komme ihm«, so schreibt er 1769 an den Minister von Münchhausen, »bei dem ihm so angelegenen Geschäft hauptsächlich auf die Landschulen an, welche am schlechtesten beschaffen wären; die Stadtschulen möchten noch so taliter qualiter beschaffen sein. In Ansehung jener müsse nothwendig dafür gesorgt werden, dass die Kinder der Bauern und Landleute einen vernünftigen und deutlichen Unterricht bekämen, damit ihr Verstand mehr aufgeklärt werde«.

Gegen Ende des Lebens des Königs vollzog sich nun aber ein bedenklicher Akt. Während der König im Jahre 1758, also noch während des siebenjährigen Krieges, bestimmt hatte, »dass Schulmeister- und Küsterstellen nicht zu den mit Invaliden zu besetzenden kleinen Bedienungen gerechnet werden sollten, liess er sich im Jahre 1779 durch seine Sorge für die im Kriegsdienst invalid gewordenen Soldaten und Unteroffiziere zu der Anordnung bestimmen, »dass wenn unter den Invaliden sich welche fänden, die lesen und schreiben könnten und sich zu Schulmeistern auf dem Lande schickten, sie dazu, besonders an den Orten, wo der König die Schulmeister salarire, employiret werden sollten«, »denn sie verdienen es«, fügt der König in der betreffenden unterm 31. Juli 1779 an das geistliche Departement gerichteten Ordre hinzu, »dass man sich ihrer ernstlich annimmt, da sie Leben und Gesundheit für das Vaterland gewagt haben«. Das geistliche Departement und das Oberconsistorium unterliessen nicht, das Nachtheilige die-

1) Allein in der Kurmark befanden sich 500 Landschullehrer mit einem Einkommen von nur 10 Thaler und weniger.

ser Maassregel zu mindern durch vorherige Prüfung der Brauchbarkeit der sich meldenden Invaliden für die Schule; »wenn aber der König durch Kabinetsbefehl einen Invaliden zum Schulmeister machte, war nichts zu thun«[1]).

Es vereinigte sich denn schliesslich nur zu Vieles, das Ziel, welches sich Friedrich d. Gr. für die Weiterführung des Volksschulwesens in seinem Staate gesetzt hatte, nur sehr mangelhaft erreichen zu lassen: Die Menge mannigfaltiger durch die Folgen der Kriege erwachsener Aufgaben, der Mangel an Opferwilligkeit bei vielen Grundherrschaften, nicht selten auch Irrthümer des Königs über den wirklichen Zustand der Volksschulen[2]).

Friedrich Wilhelm II. bekundete alsbald nach seinem Regierungsantritt seinen Entschluss, sich des Unterrichtswesens anzunehmen. Als Grundbedingung besseren Gedeihens desselben erachtete er die Centralisation der Verwaltung des Unterrichtswesens, die maassgebende Leitung desselben von einem Punkte aus. Demnach genehmigte der König durch Verordnung vom 24. Januar 1787 einen von dem um das Unterrichtswesen hochverdienten Minister v. Zedlitz ausgegangenen Vorschlag zur Gründung eines Ober-Schulkollegiums, und diese Centralstelle trat ins Leben. Auch die von Zedlitz vorgelegte Instruktion für das Kollegium fand die Genehmigung des Königs. Diese Behörde bestand aus Zedlitz, dem damaligen Geheimen Ober-Finanzrath Wöllner, dem Kanzler der Universität Halle und einigen geistlichen Räthen und Schulmännern. Der Oberaufsicht des Kollegiums waren unterstellt: »alle Universitäten, Gymnasien, Ritterakademien, Stadt- und Landschulen, Waisenhäuser, Erziehungs- und Pensionsanstalten, ohne Ausnahme oder Unterschied der Religion«. Nach seiner Instruktion hatte das Ober-Schulkollegium der Aufgabe zu dienen, »das gesammte Schulwesen des Staates auf das Zweckmässigste einzurichten und nach den Umständen der Zeit und der Beschaffenheit der Schulen immer zu verbessern«. Als eine der hauptsächlichsten Vorbedingungen dieser Verbesserung war angeordnet, dass die Tüchtigkeit insbesondere der Schullehrer sich aus einem Zeugniss

1) Büsching, Character Friedrichs d. Gr., Halle 1788. S. 98.

2) Irrthümer, die hier und da absichtlich genährt wurden. So wird in einer Korrespondenz zwischen dem geistlichen Departement und dem Direktor des Konsistoriums zu Stettin letzterem unter den Fuss gegeben, die Schulverbesserungen hauptsächlich auf der Strasse vorzunehmen, welche der König zu den Revuen zu passiren pflege, und hier die Dörfer, wo umgespannt werde und die im Bezirk einer halben Stunde umhergelegenen besonders zu berücksichtigen (Heppe a. a. O. S. 45).

des Ober-Schulkollegiums zu erweisen habe. Damit es künftig an tauglichen Elementarlehrern nicht fehle, soll die Zahl der Seminare auf königliche Kosten angemessen vermehrt werden.

So schien einer tüchtigen Entwickelung des Unterrichtswesens der Weg geebnet. Aber als bald nachher die oberste Leitung des Unterrichtswesens aus Zedlitz's Händen in jene Bischofwerder's überging, empfing die Volksschule zwar neue wort- und salbungsreiche Regulative im streng kirchlichen Sinne des neuen Ministers, aber von einer wirksamen Pflege ihrer Anstalten und vor Allem von der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel war keine Rede mehr.

Die Resultate der während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. stattgefundenen Thätigkeit für das Unterrichtswesen finden sich in denen einer Ermittelung, welche gleich nach Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms III. vorgenommen wurde. Aus dieser ergiebt sich, dass gerade für den hilfsbedürftigsten Theil des Unterrichtswesens, für die Volks-, insbesondere aber für die Landschulen nur wenig gewonnen war. »Die Zahl der über 100 Thlr. eintragenden Landschulstellen belief sich auf nur 195 (worunter 90 königliche). Unter den übrig bleibenden 1455 Dorfschulstellen befanden sich 861, deren Ertrag sich noch nicht auf 40 Thaler belief. Von den daneben noch in der Kurmark bestehenden 43 reformirten Landschulen, mit nur einer einzigen Ausnahme alle königlichen Patronats, bezogen 5 Schulhalter eine jährliche Einnahme von 100—140 Thlr., 30 Lehrer bezogen weniger als 80 Thlr. Gehalt und eine Lehrstelle hatte nur ein Einkommen von 20 Thalern. In der vergleichsweise übelsten Lage befanden sich die Schulen in den adligen Dörfern. In einigen derselben hatte der Schulmeister gar nichts, als was ihm die Barmherzigkeit der Bauern zufliessen liess. Und auf diesem Wege gingen ihm nur wenige Thaler zu; wobei er, so lange er in der Winterszeit die Kinder unterrichtete, der Reihe nach von den Bauern gespeist wurde und zugleich, wenn es auch an einem Schulhause fehlte, in irgend einem ihm eingeräumten Winkel schlief und seine Hantierung trieb. In diesem Falle unterwies der gemiethete Schulhalter die Kinder bald hier bald dort in den Wohnstuben der Bauern. In sehr vielen Schulhäusern war nur eine einzige Stube vorhanden; in derselben wohnte der Schulmeister mit seiner Familie und mit seinen Hühnern etc.; in derselben trieb er seine Schneiderei, Weberei oder dergleichen und in demselben Raume musste er unter dem Lärm und Schmutz seiner Haushaltung fünfzig oder sechzig Kinder unterrichten, die theilweise unter den Tischen und Bänken Platz zu nehmen genöthigt waren. In manchen Dörfern waren Hirten und Nachtwächter im Besitz des Schulamts. An vielen Orten wurde während des Sommers überhaupt an Unterricht gar nicht gedacht; aber

auch im Winter, d. h. von Martini bis Ostern, gab es der Versäumnisse viele. Die Eltern gestatteten oder geboten ihren Kindern, nicht allein Tage-, sondern auch Wochen lang aus der Schule zu bleiben. Hierzu kam, dass in einigen Gegenden die Eltern alles Schulgehen ihrer Kinder, sobald dieselben das elfte oder zwölfte Jahr erreicht hatten, und bei ihnen einigermaassen Knechte- oder Mägdedienste thun konnten, überhaupt ganz aufhören liessen [1]).

Die Folgen eines solchen Zustandes des Schulwesens mussten auf dem platten Lande, wo sich sonstige Bildungsmittel nur ausnahmsweise bieten, doppelt empfindlich sein. Die geistige Entwickelung des Landvolks stagnirte, Stumpfheit und Schwerfälligkeit zeigte sich, wo es auf Verständniss herantretender Bestrebungen für die Verbesserung der äusseren Lage, auf Vorbedingungen gewerblichen Erfolges, auf Fortschreiten im Landbau ankam. Der langsame Gang in der Hebung des abhängigen Theiles der Landbevölkerung lag nicht allein in den vielfachen Verwickelungen der damaligen agrarischen Verhältnisse und insbesondere im Mangel an Bereitwilligkeit der Gutsherrschaften, sondern auch im unzureichenden Verständniss der Verpflichteten für den Werth des Ungebundenseins, in unbegründetem, aus beschränkter Einsicht hervorgegangenem Misstrauen gegenüber wohlmeinender Hilfsbereitschaft. Der gleiche Mangel an Verständniss trat zu Tage im Widerstreben vieler Kleinwirthe gegen die vom Staate dringend empfohlene und vielfach geförderte Aufhebung der kulturschädlichen Gemeinhutungen, gegen die nicht minder geförderte Zusammenlegung zerstreut liegender Grundstücke eines und desselben Besitzers. Vorgerücktere und namentlich durch kontrollirendes Rechnen —, eine der Hauptbedingungen wirthschaftlichen Gedeihens — unterstützte, selbstthätige Einsicht würde so manches äussere Einwirken auf Besserung des bäuerlichen Wirthschaftsbetriebs unnöthig gemacht, oder ihm raschere Folge gesichert haben. Was überhaupt in allgemeinen agrarischen Entwickelungen, wie im Besonderen des Landbaues später erreicht wurde, wäre unter früherer Einwirkung eines zweckmässig eingerichteten, hinreichend ausgestatteten und genügend ausgebreiteten Landschulwesens früher zu erreichen gewesen.

Es vollzog sich unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. auf dem Gebiete des Unterrichtswesens derselbe Verlauf, wie auf anderen Gebieten der Verwaltung. Der König, voll guten Willens für seine Aufgaben, würdigt Anfangs mit Lebhaftigkeit die Bedeutung des Unter-

1) Heppe, nach der officiellen Darstellung des Oberconsistorialraths Sack in dessen Schrift »Ueber die Verbesserung des Landschulwesens«. Berlin, 1799.

richtswesens, giebt Direktiven für seine Pflege und stellt die erforderlichen Mittel dafür in Aussicht; während nun aber Friedrich d. Gr. seine Dispositionen selbst ausführte, oder doch deren Ausführung scharfen Auges und misstrauisch überwachte, wissen sich hier untreue Rathgeber des Fortgangs zu bemächtigen, den König für ihre Tendenzen zu gewinnen und damit die wichtigsten Kulturbestrebungen der Verwaltung zu verkümmern.

Indessen wendet der König einer besondern Unternehmung für das Unterrichtswesen dauerndes Interesse zu. Durch den Minister v. Voss war er (im Jahre 1791) auf einige Elementarschulen aufmerksam gemacht worden, in welchen der Versuch einer Verbindung des eigentlichen Schulunterrichts mit Arbeitsunterricht unter guten Erfolgen durchgeführt worden war. Es handelte sich um Anfänge jener in neuerer Zeit zunehmend gepflegten Unternehmungen, welche darauf abzielen, mit der Ausbildung des Verstandes die Pflege technischer Geschicklichkeit zu Gunsten des späteren Berufs zu verbinden, durch die Vereinigung beider aber, wie den Zwecken der Schule überhaupt, so insbesondere auch dem pädagogischen Zweck der Gewöhnung an Fleiss und Selbsthilfe zu dienen. Es entwickelt sich, unter steter Zustimmung des Königs, der Plan, eine grössere Anzahl von Schulen auf dem platten Lande mit dieser Einrichtung zu versehen und zur Unterhaltung derselben u. A. den bisherigen Fonds für Schau-Spinnprämien zu verwenden. Der Anfang mit dieser Einrichtung soll in den Amtsdörfern gemacht werden, zunächst als Versuch. Zur Ertheilung des Arbeitsunterrichts soll der Schulhalter oder dessen Ehefrau, oder sollen andere dazu geeignete Persönlichkeiten herangezogen werden. Der Unterricht soll sich für die Knaben u. A. erstrecken auf Bienenzucht, Baumzucht, Korbmachen und ähnliche Beschäftigungen; für die Mädchen auf Stricken, Spinnen und sonstige weibliche Arbeiten. Zunächst und bis die Unterthanen den Nutzen der Einrichtung selbst einsehen, sollen die Materialien für diese Arbeiten aus öffentlichen Mitteln angeschafft werden. Die hergestellten Gegenstände sind zu verkaufen und der Erlös nach Abzug der Materialienkosten ist, durch Kleidungsstücke und andere nothwendige Gebrauchsgegenstände, den bei der Herstellung beschäftigt gewesenen Kindern zu überweisen zur Belohnung ihrer Thätigkeit. Der Arbeitsunterricht soll überall in Abwechselung mit dem Schulunterricht stattfinden.

In den Verhandlungen des Königs mit den Ministern und den zuständigen Behörden entwickelt sich je länger je mehr gute Meinung für diese Einrichtung. Man hofft, durch dieselbe den Hang zum Müssiggang schon in der frühesten Jugend zu ersticken, die Arbeitsamkeit zur Ge-

wohnheit, ja die Arbeit zum Bedürfniss zu machen, der selbstverschuldeten Armuth, dem Betteln vorzubeugen. Der König würdigt lebhaft alle diese Momente und drängt die Kammern zur Ausführung, indem er auf alle Einzelheiten der Sache eingeht und wiederholt oftmals Mahnungen zur Beschleunigung. »Gerade bei den ersten Versuchen«, führt er u. A. aus, »müsse man darauf bedacht sein, Misslingen möglichst zu vermeiden, um nicht von der Nachfolge abzuschrecken«. »Es seien mannigfache Schwierigkeiten vorherzusehen, aber die Sache an sich sei gut«. Sei das in tüchtigen Beispielen erwiesen, dann werde die weitere Verbreitung dieser Anstalten nicht ausbleiben. — Ermunternd wirkt ein dem König zugegangenes Schreiben des Grossherzogs Fr. Franz von Mecklenburg vom 29. August 1792 über die Erfolge der dort eingerichteten Anstalten dieser Art. »Mit Vergnügen sehe er«, der Grossherzog, »die Fortschritte, welche durch diese Einrichtungen in seinem Lande hin und wieder bereits gemacht seien. Die Besorgniss, dass durch den doppelten Unterricht die Kinder zu viel vom eigentlichen Lehr- und vom Religions-Unterricht abgehalten würden, sei durch die Erfahrung längst widerlegt; gerade die in den Arbeitsstunden fleissigsten Kinder seien auch die besten in den Lehr- und Religionsstunden. Er sei damit beschäftigt, die Einrichtung weiterhin auf dem Lande einzuführen«. Der König verweist wiederholt auf diesen Bericht. — Inzwischen zeigen sich mannigfache Schwierigkeiten der Ausführung; so u. A. die mangelhafte Einrichtung der Schulhäuser auf dem Lande, zu deren Verbesserung die Kirchenpatrone und Gemeinden sich nicht leicht verstanden; ferner Mangel an hinreichenden Fonds; auch solcher an passenden Persönlichkeiten für den technischen Unterricht, u. dgl. m. Indessen kommt es im Jahre 1793 zu einer solchen Einrichtung in dem kurmärkischen Dorfe Klein-Schönebeck, zu welcher der König die erforderlichen Mittel bewilligt. Bereits im darauffolgenden Jahre kann ein günstiger Bericht über die Anstalt dem König vorgelegt werden, welcher sich darüber sehr erfreut zeigt. Gegen Ende des Jahres 1794 waren noch einige andere solcher Anstalten in der Kurmark eingerichtet. Die Berichte über die Lebensfähigkeit und Wirksamkeit der Veranstaltung lauten fortgesetzt günstig. Man hofft bei genügender Verbreitung dieser Anstalten, insbesondere durch Bekämpfung der Neigung zum Müssiggang, des Beharrens an hergebrachten schädlichen Gewohnheiten im Betrieb des Landbaues und der Abneigung gegen nützliche Verbesserungen, bedeutsame Erfolge in Hebung der ländlichen Bevölkerung und des Landbaues zu erreichen. Es erstreckten sich diese Berichte und Verhandlungen unter dauernder Theilnahme des Königs, bis gegen Ende des Jahres 1796.

11. Wegebau.

Für eine der Hauptbedingungen der Prosperität des Landbaues: des leichten Absatzes seiner Produkte durch hinreichende und gute Verkehrswege, war noch wenig geschehen. Friedrich d. Gr. hatte durch die Anlage wichtiger Kanäle dem Verkehr auf dem Wasserwege guten Vorschub geleistet, dagegen aber die Landstrassen vernachlässigt. Nicht allein die untergeordneten Verbindungswege, sondern auch wichtige und wichtigste Strassenzüge, bestimmt, der Verbindung der Provinzen unter einander und dem Verkehr mit dem Auslande zu dienen, waren zumeist in üblem Zustande. Dieselbe Last, zu deren Fortbewegung auf guten Wegen jetzt zwei Zugthiere hinreichen, bedurfte damals deren eine mehrfache Zahl. Durch solchen Mehraufwand für den Transport wurde im Ganzen eine ausserordentliche Summe von Zeit, Kapital und Arbeitskraft unproduktiv verbraucht.

Neben andern Uebeln wurde durch diese Zustände auch das für den Landbau sehr nachtheilige Vorspannwesen bedingt, auf welches zurückzukommen ist.

Friedrich Wilhelm II. sprach gleich nach seiner Thronbesteigung seine Absicht aus, für die Verbesserung der Wege, für den Wegebau überhaupt einzutreten. Bereits 1787 erörtert eine seiner Kabinetsverfügungen das Uebel »der vielen schlechten, ja grundlosen Wege des Landes« und die Nothwendigkeit der Abhilfe. Dazu reiche aber der bisher für den Wegebau ausgesetzte Fonds nicht aus; es müsse auf die Beschaffung weiterer Mittel Bedacht genommen werden. Eine nachfolgende Ordre (vom 30. Januar 1788) genehmigt, »da es Aufgabe der Landespolizei sei, die Haupt-Commerzial-Strassen in möglichst guten Stand zu setzen«, die Anweisung einer Summe von 15,000 Thlr. zur Vorbereitung des Strassenbaues in der Grafschaft Mark. — Schon vorher hatte der König seine Aufmerksamkeit auf die Frage des Baues von Kunststrassen (Chausséen) gerichtet, die bisher im Lande noch gänzlich fehlten. Er beauftragt Beamte zur Bereisung von Ländern mit guten Kunststrassen, um sich dort mit deren Herstellung bekannt zu machen. Es wird mit dem Bau von Chausséen in den westfälischen Landestheilen begonnen und werden dafür erhebliche Zuschüsse bewilligt[1]. Eine

1) In der Grafschaft Mark war 1796 der Chauséebau grösstentheils beendet. Hier war die Thätigkeit des Freiherrn v. Stein eingetreten, der 1787 zum ersten Kammer-Director bei der Kriegs- und Domainenkammer zu Kleve und Hamm angestellt und insbesondere auch mit der Leitung des Wegebaues beauftragt war. In

Verfügung des Königs vom 28. Oktober 1788 verweist auf den in Folge seiner Anordnungen schon im vorhergegangenen Jahre begonnenen, mit Mitteln aus den Etatsüberschüssen geförderten Chausséebau im Magdeburgischen und Halberstädtischen, »dessen wohlthätiger Einfluss auf Nahrung, Gewerbe und Handelsverkehr allgemein anerkannt sei«. Der König sei zu weiteren Zuwendungen für diese Unternehmungen geneigt. Da aber eine so wünschenswerthe, umfassende Aufnahme dieses Chausséebaues grosse Summen erfordere und auch andere Bedürfnisse der Staatsverwaltung Berücksichtigung verlangten, so müsse nunmehr die Privatthätigkeit mit eintreten. Das könne durch die Einrichtung einer Leibrentenanstalt geschehen und zwar durch Verwendung der Ueberschüsse derselben für den Chausséebau. Ein beigefügter Plan verbreitet sich über die Einzelheiten dieser Einrichtung; die aber nicht ins Leben getreten ist. Nachdem der König für diesen Chausséebau im Jahre 1787 die Summe von 100,000 Thlr. und 1788 weitere 50,000 Thlr. bewilligt hatte, folgen auch noch bis zu den Jahren 1790—1791 weitere Zuwendungen. — 1789 wurde auch in Schlesien der Chausséebau aufgenommen. Der König errichtet nunmehr ein besonderes Chausséebau-Departement und ernennt (1791) den Grafen Moritz v. Brühl zum General-Intendanten sämmtlicher Chausséen und der damit in Verbindung stehenden Brücken, indem derselbe für seine Wirksamkeit mit einer besonderen Instruktion versehen wird. Zugleich verordnet der König die Ausarbeitung eines »für die jetzigen Zeiten passenden und insbesondere den Chausséebau berücksichtigenden Wege-Reglements«. Ferner setzt in demselben Jahre (Kabinetsordre vom 16. März 1791) der König, — »um den armen Volksklassen, welche der Mittel zum Nahrungserwerbe vorzüglich bedürfen, die Gelegenheit, ihr Brot zu verdienen, zu verschaffen« — 30,000 Thlr. »zu Wege- und publiken Strassenbauten« aus. Ein Edikt vom 18. April 1792 besagt, dass der König, »nachdem er, statt der bisher sehr vernachlässigten Landstrassen, in verschiedenen Provinzen des Staats ordentliche Chausséen angelegt habe, diese Wohlthat nun auch der Churmark angedeihen und den Anfang mit einer Chaussée von Berlin nach Potsdam machen lassen wolle«. Hinzugefügt sind Bestimmungen über die »Verbindlichkeiten der Unterthanen in der

---

dieser Stellung bewirkte er, unter Zuhilfenahme der vorgenannten, dazu ausgesetzten Summe, den Bau von zwanzig Meilen Chausséen in der Grafschaft Mark. Eine seinerzeit von Eingesessenen des Wetter'schen Kreises an Stein gerichtete Adresse sagt über die Herstellung dieser Strassen: »durch sie wurden unserm Ackerbau, unseren Fabriken, unserem Handel zahllose Vortheile verschafft. Sie wurden erbaut, nicht mit dem unbezahlten Schweisse des Landvolks, sondern durch die Grossmuth eines Monarchen, der auf die edelste Art Hunderttausende seinem Lande schenken wollte«. (Vergl. Pertz, Leben des Freiherrn v. Stein, Berlin 1850 I. S. 76 und 148).

Churmark in Ansehung des Chausséebaues«. »Es seien bei der grossen Kostspieligkeit des Chausséebaues Beiträge dazu, auch verschiedene Dienste von den Unterthanen zu leisten. Da der Chausséebau nur nach und nach ausgeführt werden könne, müssten unterdessen die öffentlichen Landstrassen von den hierzu Verpflichteten hergestellt und erhalten werden«. Folgen noch Specialbestimmungen über die technischen Bedingungen des Chausséebaues, ferner Strafbestimmungen gegen Beschädigungen, Vorschriften für den Chausséegeld-Tarif etc.

Leider wurden nun aber auch auf diesem Felde die vortrefflichen Absichten des Königs von einflussreicher Seite aus zu beeinträchtigen gesucht und beeinträchtigt. Der König wollte den Chausséebau umfassend betreiben und war dazu ein besonderer Plan ausgearbeitet. Dieser wurde auf Einreden des Ministers Wöllner, »da er zu kostspielig sei«, aufgegeben. Das für die Ausführung dieses Planes sich verwendende Generaldirektorium wurde auf Antreiben von genannter Seite aus bedeutet, »der König könne sich, zumal er zum Besten des Staates schon so grosse Summen aufgewendet habe, in der freien Disposition über die Ueberschüsse nicht die Hände binden lassen, sondern werde bei jedem neuen Etatsjahr erst zusehen, ob und wie viel für dergleichen Verbesserungen gegeben werden könne«. — So verblieb es denn bei einzelnen Chausséebauten. Die Kriegsjahre wirkten auch hier nachtheilig ein. In den nachfolgenden Jahren wird Graf Brühl mehrfach zur Einschränkung der Ausgaben für Chausséen gemahnt; so u. A. in einer Kabinetsordre vom 19. Februar 1795 dahin, »dass er die zu hohen Kosten der Aufsicht durch eine Beschränkung der Zahl der Aufseher zu vermindern habe«. »Ueberhaupt wäre«, schliesst diese Verfügung, »zu erwarten gewesen, dass die Chausséen, in Rücksicht des darauf verwandten ansehnlichen Kapitals, etwas einbringen würden, statt dass Ihr jetzt einen Zuschuss fordert«.

Indessen bleibt Thatsache, dass der König mit Wärme für die Vermehrung und Verbesserung der Verkehrswege eingetreten ist und dass ihm das Land die Einführung des Kunststrassenbaues verdankt.

---

12. Vorspannwesen.

Zu den durch die Mangelhaftigkeit der Strassen und damit des Verkehrs überhaupt bedingten wirthschaftlichen Schäden zählte der, insbesondere auf dem Bauernstande lastende Druck des Vorspannwesens.

Zu allen Reisen im königlichen Dienst mussten, auf Grund der hierfür ausgefertigten Vorspann-Pässe, von den Amtsbauern und den ausserdem noch dazu verpflichteten Ackerbürgern die erforderlichen Vorspannpferde mit der dazu gehörigen Bedienung gestellt werden. Für jedes Pferd und jede Meile des Weges wurden nur $1^1/_2$ Gr. vergütet. Es sollten nur höchstens vier Pferde für einen Wagen verlangt werden dürfen, aber nicht selten waren bei besonders schlechten Wegen und schwerem Gepäck sechs und mehr erforderlich, um den Transport zu ermöglichen, während doch nur für vier Pferde Vergütung geleistet wurde. Jedenfalls mussten die zu diesem Dienst Verpflichteten die dafür erforderliche Zahl von Pferden halten, auch wenn diese den Bedarf für die eigene Wirthschaft überschritt. Eine weitere Schädigung trat noch dadurch hinzu, dass der Requisition durch den Vorspannpass, wie überhaupt unweigerlich, so auch dann Genüge geleistet werden musste, wenn dies die Unterbrechung auch der dringendsten Arbeiten in der eigenen Wirthschaft, so u. A. in Zeiten der Ackerbestellung, der Ernte, nach sich zog. Diese wirthschaftlichen Bedrückungen wuchsen mit der Vergrösserung des Staates und der Zunahme der amtlichen Reisen, und erreichten in Kriegszeiten eine geradezu vernichtende Höhe [1]). Zu den materiellen Verlusten gesellte sich die moralische Verbitterung; diese namentlich auch genährt durch nicht selten auftretende ungerechte Forderungen und harte, verächtliche Behandlung, welcher die Belasteten bei Leistung der Vorspanndienste ausgesetzt waren. Es bildeten diese Zustände einen Theil jener Summe des Druckes, welcher auf dem unfreien Bauernstande lastete, wo er Indolenz hervorrief, Freudigkeit am Beruf, Regsamkeit und Selbstthätigkeit nur schwer aufkommen liess und so einen grossen Theil der ländlichen Bevölkerung dem wirthschaftlichen Vorschreiten mehr oder weniger unzugänglich machte.

Schon die Vorfahren Friedrich Wilhelms II. hatten den Umfang des Vorspanndienstes zu beschränken, seine Härten zu mildern gesucht; insbesondere war Friedrich Wilhelm I. nachdrücklich für den Schutz der Dienstleistenden eingetreten [2]). Friedrich Wilhelm II. setzte diese Maassnahmen fort; namentlich in Vorkehrungen gegen den Missbrauch der Vorspannpässe. Nach einer an das Generaldirektorium gerichteten

1) Vergl. Schön, Studienreisen eines jungen Staatswirths. Leipzig, 1879. S. 46.

2) Dies u. A. in seinem sogenannten Prügelmandaten »gegen die Misshandlungen der Bauern beim Vorspann Seitens der Militairs, der Beamten, Domainenpächter, Hof- und Jagdbedienten«. — »Es soll sich«, sagt eine dieser Verordnungen, »Niemand, er sei auch wer er wolle, bei Vermeidung harter Bestrafung unterstehen, Sr. Majestät des Königs Unterthanen bei diesen Vorspanndiensten ferner zu schlagen oder zu prügeln, sie wie das Vieh anzutreiben«.

Kabinetsordre vom 12. Januar 1790 »soll bei Reisen in herrschaftlichen Angelegenheiten möglichste Menage bei Inanspruchnahme des Vorspanns eingehalten werden; es soll Niemandem, wer er auch sei, vom Militär- oder Civilstande, ein Vorspannpass ertheilt werden, dem kein Vorspann gebührt; die Oberrechenkammer ist angewiesen, bei Revision der Rechnungen ein besonderes Augenmerk darauf zu richten«. Eine weitere, ebenfalls an das Generaldirektorium erlassene Kabinetsverfügung vom 12. Juli 1794 rügt, dass der Vorspann immer noch auf ungebührliche Weise benutzt werde, »sogar von eigennützigen Leuten zu Reisen in Privatangelegenheiten«. Der König wolle schlechterdings nicht gestattet wissen, dass solche Plackerei des armen Landmannes fortdauere. Missbräuche dürften nicht vertuscht, sondern müssten gehörig zur Sprache kommen und zum nothwendigen Beispiel für Andere ernstlich geahndet werden. Das Generaldirektorium müsse nicht nur selbst darüber mit pflichtmässigem Nachdruck halten, sondern auch sämmtliche Kammern mit dem grössten Ernst und bei Vermeidung der Allerhöchsten Ungnade und deren unausbleiblichen Folgen dazu anweisen.

Unter solchen Maassnahmen der Regenten, sowie in Folge fortschreitender Verbesserung der Strassen, milderte sich allmählig das Uebel des Vorspanns, fand aber erst im Jahre 1810, in Verbindung mit andern reformirenden Bestimmungen der Agrargesetzgebung seine völlige Endschaft.

---

13. Forstwirthschaft.

Friedrich d. Gr. hatte, wie alle Zweige der Landeskultur, so auch der bis dahin vernachlässigten Forstwirthschaft seine ganz besondere Sorgfalt zugewandt. Er nahm seine Thätigkeit für dieses Gebiet — »einer«, wie er sich ausspricht, »so angelegenen Sache, wovon das Landeswohl mit abhängt«, alsbald nach Antritt seiner Regierung auf. Der überlieferten Regellosigkeit in der Nutzung der Forsten begegnet er durch scharfe Anordnungen für die Einhaltung methodischen Betriebs, insbesondere durch Einführung der Schlagwirthschaft. Für den technischen Theil des Forstwesens erlässt er eingehende Instruktionen und gründet eine besondere Unterrichtsanstalt zur Ausbildung der Forstbeamten. Die Anordnungen des Königs erstreckten sich auch auf die bisher vernachlässigte Frage der Bewirthschaftung der Kommunal- und

Privatforsten. — Unter unablässiger Anstrengung setzt er die Pflege dieses Verwaltungszweiges bis in sein letztes Jahr fort[1]), so dass mit gutem Grunde gesagt worden ist: »Seine Anordnungen bilden die Grundlage der forstlichen Wirthschaftsführung bis in die neueste Zeit«[2]).

Nach dem Tode Friedrichs d. Gr. bemühten sich einflussreiche Forstbeamte, nur zu oft einseitig das zu betonen, was an Mängeln der vorhergegangenen Forstverwaltung hervorgetreten war oder dafür angesehen wurde. Aus den Kreisen der Provinzialkammern ergingen namentlich Angriffe gegen das Forstdepartement, welches ihren Einfluss auf die Forstangelegenheiten abgeschnitten oder verkürzt hatte. Es erfolgen nun vielfache Anläufe zu Reformen. Sie sprechen sich zunächst aus in einer von Friedrich Wilhelm II. unterm 3. Dezember 1786 erlassenen Instruktion für den Oberjägermeister (und Minister beim Generaldirectorio), Grafen v. Arnim, welchem der König bei seiner Ernennung zu diesem Posten die Verwaltung sämmtlicher Forsten im Lande übergeben hatte. Gemäss dieser Instruktion sollen nun vor Allem »überspannte Forst-Etats vermieden werden, die doch nicht Bestand haben können«. Für die künftige bessere Einrichtung der Verwaltung sei ein Plan zu entwerfen; desgleichen »von einem vorzüglich tüchtigen, mit dem Detail des Dienstes vertrauten Fachmann eine ausführliche theoretisch-praktische Instruktion für die untern Forstbeamten«. Allen Anstellungen für den höheren Forstdienst soll ein Examen rigorosum vorausgehen. Im Uebrigen dagegen und soweit die gegenwärtige Instruktion nicht Abweichungen enthalte, sollen die früheren Instruktionen vom 10. Februar 1730, die General-Instruktion vom 18. Dezember 1754 und die Instruktion für das Forstdepartement vom 1. Juni 1770 Gültigkeit behalten. Demnächst besagt eine an das Generaldirektorium gerichtete Kabinetsordre vom 30. Dezember 1786, dass der bisherige grosse Verbrauch von Nutzholz, besonders zu Bauten, mit welchem die Forsten, besonders ihrer jetzigen Beschaffenheit nach über ihr Vermögen belastet worden seien, reiflicher Erwägung unterzogen werden müsse; der Oberjägermeister habe einen Plan zu entwerfen, wie dem abzuhelfen sei. Eine nachfolgende Verfügung geht auf verschiedene solcher Vorschläge des Oberjägermeisters ein, die auf die Verminderung des Holzverbrauchs durch weitere Einführung der Feuerung mit Steinkohlen und Torf gerichtet sind. Nament-

1) Noch kurz vor seinem Tode unternahm er seine letzte Spazierfahrt in Begleitung eines Forstbeamten, mit welchem er sich während der Fahrt durch einen Potsdam nahe gelegenen Forst eingehend über Holzpflanzungen unterhielt.

2) Vergl. Pfeil, Forstgeschichte Preussens bis zum Jahre 1806. Leipzig, 1839. S. 210.

lich der grosse Holzverbrauch der Eisen- und anderer Schmelzen, sowie der Porzellanmanufactur sei möglichst durch Steinkohlen zu ersetzen; — mit welchen Anordnungen es sich um Maassnahmen handelte, die schon Friedrich d. Gr. eingehalten hatte. Ferner soll die Regulirung der Forstgrenzen vervollständigt werden, »um den aus den bisherigen Unsicherheiten hervorgegangenen Unordnungen vorzubeugen«. Den eingerissenen Forstdefraudationen soll schärfer entgegen getreten und sollen die Justizbeamten ernstlich angehalten werden, den Forstbeamten hierbei Assistenz zu leisten. Das Angewiesensein der Aemter und Unterthanen auf freies Bau- und Brennholz bilde einen grossen Nachtheil für die Forsten; indessen könne dieses Recht ohne Ersatz nicht aufgehoben werden. Da es für letzteren an den nöthigen Geldmitteln fehle, müsse man auf andere Mittel sinnen, diesen Schwierigkeiten abzuhelfen. Desgleichen sei auf »vortheilhafte Vergleiche zur Lösung der den Privilegirten vom Adel zustehenden Holzungsservituten und Holzablieferungen hinzuwirken«. Es werde zweckmässig sein, einzelne, sonst uneinträgliche Forstparcellen mit Holzschlägern und andern Kolonisten zu besetzen; diese Kolonisten könnten, statt anderer Prästationen, auf gewisse Forstdienste gesetzt werden. — Fernere Verfügungen des Königs betreffen die Vermehrung des Forstpersonals, sodann Veranstaltungen zur Herbeiführung besserer Bildung der Forstbeamten durch forstliche und mathematische Vorlesungen. Für die Prüfungen wird eine besondere Ober-Examinations-Kommission eingesetzt. Zufolge der Annahme, dass den Oberforstmeistern unmöglich eine hinreichende Kenntniss der ihnen zugetheilten Forstareale von je 1—1$^1/_2$ Millionen Morgen beiwohnen könne, wird eine Unterabtheilung im Districte und deren Verwaltung durch einen Forstmeister unter der Oberaufsicht des Oberforstmeisters angeordnet. Mit Revision des Vermessungswesens wird fortgeschritten, ferner mit Abrundung der Forstgrenzen; zur Leitung und speciellen Beaufsichtigung dieser Geschäfte wird (1791) ein besonderes Institut unter dem Namen »Forstkartenkammer« errichtet. Die Heruntersetzung der Forst- (Einnahme-) -Etats um $^1/_3$ zielte auf eine grössere Schonung der Forsten ab. Durch ein auf speciellen Befehl des Königs von Arnim abgefasstes, auf alle Holzarten ausgedehntes Reglement für die Führung des Hauens je innerhalb der dafür abgegrenzten Forstabtheilungen wurde eine Verbesserung auch dieses Theils der Forstwirthschaft herbeizuführen gesucht. Die schon von Friedrich d. Gr. energisch betriebenen Neupflanzungen, insbesondere auch die Besamung der flüchtigen Sandstrecken, schreitet unter Arnims Leitung weiter vor.

Indessen hatte die weitere Entwickelung des Forstwesens immer noch mit vielfachen Schwierigkeiten zu kämpfen. Dahin zählten die

starke Belastung der Staatsforsten durch Servitute; die Konflikte mit den auf starke Abgaben von Freiholz oder von Holz zu niedrigen Taxpreisen abzielenden Forderungen der Domainenpartie, sowie der Bau- und Bergbehörden; die noch immer ungenügende Fachbildung, theilweise auch der Mangel an Diensteifer des Verwaltungspersonals; das Missverhältniss der Zahl desselben zu dem grossen Umfang der gesammten Staatsforsten. — Vor Allem erwies sich die übermässige Menge von Servituten schädlich. Einerseits war die Ueberzeugung, dass nur vollkommen freies Eigenthum der höchsten Kultur zugeführt werden könne, noch nicht zum vollen Durchbruch gelangt, andrerseits liess, während in andern Staaten die lästigsten Waldservituten ohne Bedenken weggeräumt wurden, der Gerechtigkeitssinn des preussischen Regiments eine rasche Lösung ohne Wahrung der Interessen der Berechtigten nicht zu. Insbesondere die Hutungsrechte erwiesen sich einschneidend nachtheilig. Friedrich d. Gr. hatte, wie nachgewiesen, diesem Missstande abzuhelfen gesucht durch Abgrenzung der Schonungsflächen, aber verschiedene direkte Kabinetsverfügungen wiesen hinwieder die Forstbehörden an, diese Schonflächen so zu beschränken, dass die Unterthanen nicht darunter litten. Hieraus erwuchsen Konflikte und Unsicherheiten, durch welche die Forstbehörden vielfach an allgemeiner Durchführung von Reformen, namentlich aber an Durchführung der Schlageintheilung gehindert wurden. Auch hier konnte erst die Gesetzgebung einer späteren Zeit volle Abhilfe schaffen.

Das gesammte Areal der preussischen Staats-Forsten wurde für die Zeit gegen Ende der Regierung Friedrich Wilhelms II. — abgesehen von den später an das Königreich Polen zurückgefallenen Landestheilen — auf 7,265,502 Morgen berechnet, das Verhältniss aber der Kommunal- und Privatforsten zu den Staatswaldungen auf 7 zu 10[1]).

Demgemäss bildete die Art der Bewirthschaftung der Privatforsten, ob zweckmässig oder unzweckmässig, nach wie vor eine hochwichtige Frage. Hier verblieb es nun während der vorliegenden Regierungsperiode bei den auf Einschränkungen der privatrechtlichen Befugnisse und Herstellung wirthschaftlichen Verfahrens abzielenden Verordnungen Friedrichs d. Gr. und auf Einschreiten da, wo diesen Verordnungen entgegengehandelt worden war. In einigen Fällen, so u. A. 1793 in Schlesien, wurde scharf gegen das in den Bauernwaldungen eingerissene un-

---

1) Vergl. Meitzen, der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staats, Berlin, 1869. Theil II. S. 319. Krug, Betrachtungen über den Nationalwohlstand des preussischen Staats, Berlin, 1805, Th. I. S. 149.

wirthschaftliche Verfahren eingeschritten und wurden detaillirte Bewirthschaftungspläne vorgeschrieben.

Die Forstwithschaft Preussens hatte, vielfach beeinträchtigt durch das politische Ringen und Kämpfen des Staats um seine Existenz und Zukunft, durch Veränderungen seines Gebiets, vor Allem geschädigt durch Kriege — im Verhältniss zu manchen andern deutschen Ländern nur langsam vorschreiten können; aber dieses Vorschreiten war ein stetiges. Und ein solches blieb es auch während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. Dies namentlich durch den Beistand Arnims. Selbst ein Besitzer grosser Forsten, die er vortrefflich bewirthschaftete, verfolgte er in der ihm übertragenen Stellung, trotz aller Hemmnisse, das Ziel fortgesetzter Regelung der Verwaltung und der Anbahnung nachhaltiger Nutzung der Forsten mit unentwegter Beharrlichkeit wie mit Erfolg und rechtfertigte so das in ihn gesetzte Vertrauen des Königs.

II. Ackerbau und Zugehöriges.

Friedrich II. war mit einer Sorgsamkeit ohnegleichen allen Entwickelungen des Ackerbaues nachgegangen, um sie seinem Lande dienstbar zu machen; er wusste, dass jeder Fortschritt auf diesem Gebiete einen solchen der Landeswohlfahrt einschloss. Im Allgemeinen wirkten die von ihm ausgegangenen Anstösse auch nach seinem Tode fort in Verbindung mit zunehmender Regsamkeit der landwirthschaftlichen Bevölkerung[1]). Inzwischen bedurften eine Reihe einzelner Zweige des Ackerbaues, von dem Könige diesem erst zugeführt und intensiv gepflegt, zunächst noch einer unmittelbar sich anschliessenden weiteren Pflege dieser Art. Man hatte sich auch auf dem Gebiete des Landbaues nur allzusehr an die auf alle Details eingehende persönliche Initiative des grossen Königs gewöhnt. Ihr Aufhören liess auch hier manches von dem vergessen, was er unermüdlich angeregt hatte.

1) Ein von dem Minister v. Schulenburg in den neunziger Jahren erstatteter Bericht sagt, in mehreren Provinzen des Staates habe die Kultur so zugenommen, dass sicher ein Korn mehr als vor 20 Jahren geerntet werde. In derselben Zeit fand Schön, a. a. O. S. 588: »die Einhaltung besserer Methoden bei Bestellung der Felder, den Fruchtwechsel und die sorgfältige Behandlung der angebauten Gewächse, ferner die bessere Pflege der Viehzucht in vollem Gange«.

Unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. fehlt dieses unmittelbar anfeuernde Einwirken für das Fortschreiten des Ackerbaues vom Throne aus und fehlten zudem manche von jenen Gehilfen unter den Ministern Friedrichs, welche seine Initiative fortgepflanzt hatten, oder sofern sie noch vorhanden waren, fanden sie sich in ihrer Wirksamkeit durch neueingetretene, anderen Richtungen zugewandte Rathgeber des Königs mehr oder minder gehemmt. Nur einige von den zahlreichen Unternehmungen Friedrichs speciell für den Ackerbau und seine wesentlicheren Bedürfnisse finden sich in der nächstfolgenden Regierungszeit fortgesetzt.

Zu diesen gehört das hilfreiche Eintreten Friedrich Wilhelms II. in Fällen wirthschaftlicher Nothstände, namentlich ausgedehnter Missernten, wenn es darauf ankam, ärmeren Theilen der ländlichen Bevölkerung die Fortsetzung des Ackerbaubetriebes zu ermöglichen. Der König hilft dann freigebig mit Zuwendung von Unterstützungen, so insbesondere oft mit grossen Mengen von Saatgetreide; in welchem letzteren Falle er dann auf rechtzeitige Wiederbestellung der Felder sehen lässt. So bewilligt er im Jahre 1788, als Ostpreussen durch einen Misswachs betroffen war, Summen von 70,000 und dann (insbesondere für Littauen) von 100,000 Thlr.; zunächst zwar nur leihweise: »wenn sie aber von den Unterthanen nicht wieder aufgebracht werden können, sollen sie auf den staatlichen Meliorationsfonds in Ansatz gebracht werden«. 1791 werden in einem ähnlichen Falle die kleinen Landwirthe Schlesiens mit sehr ansehnlichen Quantitäten von Leinsaat unterstützt. Desgleichen ererfolgt bei Wasserschäden schleunige Hilfe für Wiederherstellung der Felder. — Weniger freigebig ist der König nach Brandschäden auf dem platten Lande dann, wenn oft wiederholte Mahnungen zur Vorsicht und zur Versicherung der Gebäude nicht befolgt worden waren. Es werden besondere Vorschriften für das Auseinandersetzen der Gebäude bei Neubauten zur Verminderung des Umsichgreifens von Bränden erlassen. Zur Beförderung mehrerer Feuersicherheit soll unter besonderen Umständen auch auf die Verlegung schon bestehender Gebäude gedrungen werden können. — Für das ländliche Bauwesen überhaupt werden mehrfache Bestimmungen getroffen. Diese erstrecken sich auch auf das Bauwesen der adligen Güter. »Der König habe«, führt eine an das Generaldirektorium gerichtete Ordre vom 11. Mai 1789 aus, »bemerkt, dass der Verfall der Oekonomiegebäude auf den adligen Gütern grösstentheils aus Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit auf die zur rechten Zeit vorzunehmenden kleinen Reparaturen herrühre. Durch Unterstützungen zur Wiederinstandsetzung solcher verfallenen Gebäude würden oft genug nur Sorglosigkeit und Vernachlässigung hervorgerufen. Es seien deshalb zum

Wiederaufbau solcher Oekonomiegebäude auf adligen Gütern keine Hilfsgelder zu bewilligen«.

Eine nicht geringe Belästigung für das platte Land bestand in der überlieferten Naturalverpflegung der Kavallerie; wenn diese Einrichtung auch in manchen Fällen nicht als ein wirthschaftlicher Schaden empfunden, ja deren Fortdauer gewünscht wurde. Der König hebt sie bald nach seinem Regierungsantritt auf und verharrt auch dabei, als wiederholt aus Schlesien berichtet wird, das Land dort wünsche, dass die Naturalverpflegung auf dem bisherigen Fusse beibehalten und nur auf einige Abänderungen Bedacht genommen werden möge; worauf der König bescheidet, er habe sich zur Aufhebung bewogen gefunden in der Meinung, damit dem Lande eine nicht geringe Wohlthat zu erzeigen.

In der Sorge Friedrichs II. für einzelne Zweige des Ackerbaues war auch die für die Verbreitung des Kleebaues eingeschlossen. Um diese, für den Ackerbau selbst wie für die Viehzucht wichtige Kultur vor Allem auch für den bäuerlichen Wirthschaftsbetrieb nutzbar zu machen, hatte der König während einer Reihe von Jahren grosse Mengen von Kleesamen an kleinere Wirthe unentgeldlich vertheilen lassen. Friedrich Wilhelm II. setzt diese Bewilligung zunächst fort. Noch im Jahre 1791 werden 2000 Thlr. zur unentgeldlichen Vertheilung von Kleesamen an die Amtsunterthanen angewiesen. Weiterhin aber spricht eine Kabinetsverfügung aus, »der Bau dieser Futterpflanze sei nun so weit gediehen, dass jeder Landmann den nöthigen Samen selbst gewinnen könne. Die Bauern seien anzuweisen, dass sie ihren Bedarf an diesen Samen nunmehr vom eigenen Gewinn nehmen müssen«.

Indessen trat der König in anderweiter Weise für die Verbreitung des Kleebaues ein. Der letztere, wie der Futterkräuterbau überhaupt, konnte da nicht ausgeführt werden, wo die Grundstücke noch im Gemenge lagen und die Gemeinhutungen noch fortbestanden. Hier konnte der einzelne Theilhaber der Feldmark die Bewirthschaftungsweise seiner Grundstücke nicht frei wählen, sondern musste sich darin nach der für die ganze Feldmark geltenden Regel richten. Nun hatte zu Ende des Jahres 1786 ein altmärkischer Ackersmann, welcher einen Versuch mit Kleebau unternehmen wollte und darin durch die genannte Sachlage gehindert war, sich dadurch zu helfen gesucht, dass er auf der Gemeinweide eine der Ausdehnung nach seinen Antheil an letzterer entsprechende Kleekoppel angelegt und eingezäunt hatte. Die Gemeinde hatte diese Einzäunung zerstört und den Kleebestand abgehütet. Der Beschädigte war darüber bei den Gerichten klagbar geworden, diese hatten aber den Kläger abgewiesen, zufolge des Grundsatzes, dass ein einzelnes Glied der Kommune von seinem der gemeinen Hutung unterworfenen

Grundstücken keinen solchen privaten Gebrauch machen könne, welcher der gemeinsamen Regel widerspreche. Die märkische Kammer wies höheren Orts an diesem Falle nach, wie die Gemeinden, die nun einmal schwer zu einem gleichmässigen Entschluss zu bringen seien, sich die einfachsten Wege absperrten, durch vorgeführte Beispiele zur Ueberzeugung von der Räthlichkeit irgend einer Verbesserung im Ackerbau zu gelangen. Nach langwierigen, einen Zeitraum von 4 Jahren einschliessenden Verhandlungen, die sich bis auf die höchsten Justiz- und Verwaltungsbehörden erstreckten, erliess der König unterm 21. Februar 1791 ein Edikt, welches die Frage zu Gunsten des Klee- überhaupt des Futterkräuterbaues abschloss. »Der Futterkräuterbau«, führt das Edikt aus, »sei, besonders in Gegenden, wo es an natürlichen Wiesen mangele, von allgemein anerkanntem Nutzen für die Viehzucht und die Verbesserung des Ackers. Nun legten aber die Gemeinhutungen der Verbreitung dieser, der Landesökonomie so vortheilhaften Kultur die grössten Hindernisse in den Weg, indem dadurch jeder Theilnehmer einer solchen Feldmark, wenn er gleich von den Vortheilen dieser Kultur überzeugt sei, durch die auf Eigensinn und Vorurtheil gegründeten Widersprüche der übrigen Theilhaber von der Ausführung zurückgehalten werde. Der König habe es daher dem Besten seiner Unterthanen gemäss gefunden, jenem Hinderniss einer so wichtigen und nützlichen Landesverbesserung soweit abzuhelfen, als es ohne Kränkung der Gerechtsame einzelner Privatpersonen geschehen könne. Es solle von nun an an Orten, wo zwischen den Theilnehmern und Interessenten einer Feldmark die gemeinschaftliche Hutung auf ihren in der Feldmark gelegenen Grundstücken noch stattfinde, einem jeden Grundbesitzer freistehen $^1/_{12}$ seines unter dem Pfluge befindlichen Acker- und Saatlandes zum Anbau von Futterkräutern zu bestimmen, nur müsse derselbe diesen Antheil durch Einholzung oder andere Einschliessung von der gemeinschaftlichen Hutung ausnehmen und gegen den Uebertrieb des Viehes sichern; auch müsse derjenige, welcher von dieser Befugniss Gebrauch machen wolle, die hierfür zu bestimmenden Grundstücke in einen Schlag, und zwar nach Möglichkeit nahe dem Dorfe zusammenlegen. Es solle die genannte Befugniss einem jeden Grundbesitzer zukommen, er sei ein Ackerbürger, Hüfner, Kossäthe oder anderer geringer Ackerbesitzer; und zwar dergestalt, dass, wenn auch nur ein einziger solcher Interessent davon Gebrauch machen wolle, den übrigen Theilnehmern kein Widerspruch dagegen zustehe. Wer von dieser Erlaubniss Gebrauch machen wolle, habe zuvor der betreffenden Gutsherrschaft Anzeige zu machen. Diese bestimme dann, unter Zuziehung der Hutungs-, Zehnt- und übrigen Interessenten nöthigenfalls auch des Land-

raths, die Grösse des Antheils des Antragstellers und wo das ausgemittelte Areal am füglichsten ohne erheblichen Nachtheil für die übrige Hutung, besonders der Schäfereien angewiesen werden könne. Der Prozessweg sei ausgeschlossen; unter Umständen habe Entscheidung der Provinzialkammer und des Generaldirektoriums einzutreten. Beeinträchtigungen der erworbenen Berechtigung für solche Anlagen sollen ernstlich geahndet werden mit verhältnissmässiger Geld- oder Leibesstrafe. Die für den Klee- resp. Futterkräuterbau einmal bestimmten und eingegrenzten Grundstücke sollen bei Strafe zu anderen Zwecken nicht benutzt werden«. — Es war diese Verfügung des Königs von grosser Bedeutung. Die Zusammenlegung der Grundstücke und die Auftheilung der Gemeinhutungen hatten, wie es in der Natur dieser verwickelten Verhältnisse lag, trotz alles Antreibens Friedrichs II. sich erst nur auf einen kleinen Theil der gesammten Kulturfläche des Staats erstrecken können. Wo das zu bekämpfende agrarische Uebel noch bestand, waren nachgewiesener Weise, wie vielen anderen Verbesserungen des Ackerbaues, so auch dem überaus wichtigen Futterkräuterbau verderbliche Schranken gezogen. Hier hatte nun die genannte Anordnung bis auf Weiteres einen vortrefflichen Ausweg eröffnet.

Unerfreulich gestaltete sich der nunmehrige Verlauf der von Friedrich II. mit so grosser Energie in Angriff genommenen Einführung des Lupinenbaues. Der König hatte nach Mittel und Wegen für die Kultur jener weit ausgedehnten Flächen leichten Sandes gesucht, welche sich den auf besseren Bodenarten stattfindenden Nutzungen mehr oder weniger unzugänglich zeigten; er hatte dafür die Lupine ins Auge gefasst und damit scharfsinnig die grosse Leistungsfähigkeit dieser Pflanze vorausgesehen, welche sich später so ausserordentlich segensreich für den Sandboden bewähren sollte. Seine Versuche und Mahnungen waren vielfachem Widerstand begegnet, den er aber nicht beachtete. Noch bis zu seinem Tode beschäftigte er sich mit dieser ihm sehr am Herzen liegenden Kultur und hatte schliesslich noch einen Versuch mit der Benutzung der Lupinenkörner zum Brantweinbrennen ausführen lassen. — Nach seinem Ableben war der Lupinenbau, staatsseitig nicht mehr gepflegt, in Vergessenheit gerathen, bis er, durch einen Zufall, vorübergehend wieder in Frage kam: Zu Anfang des Jahres 1789 forderte die Oberrechenkammer Auskunft über die Verwendung einer bei Lebzeiten Friedrichs angeschafften Quantität von 27 Scheffel $8^1/_2$ Metze Lupinenbohnen. Der König befahl der kurmärkischen Kammer, zu berichten, »wer von den Lupinen erhalten habe und wie viel, auch was für Nutzen von der Kultur dieser Bohnen zu erwarten stehe?«. Die Kammer berichtet hierauf, »dass seinerzeit der hochselige König die genannte Quantität

Samen an 11 Kultivateurs zu Anbauversuchen abgegeben habe. Die Versuche hätten aber schlechte Resultate, namentlich auf geringem Sandboden ergeben. Die Düngung mit diesen Bohnen sei auf solchem Boden von gar keinem Nutzen. Die Lupinen eigneten sich nicht für das hiesige Klima. Da der Same nicht reif werde, müsse die Kultur dieses Gewächses schon aus diesem Grunde in sich selbst verfallen«. — Bei fortgesetzten Versuchen, wie sie von Friedrich II. beabsichtigt waren, würden sich jene Verfahrungsweisen ergeben haben, die später eingehalten wurden und unter welchen die Kultur dieser wahrhaften Pflanze des Sandbodens einen so ausserordentlichen Umfang gewann. So aber fiel die Lupinenkultur in Vergessenheit, der Landbau Preussens musste auf Jahrzehnte ihren Vorschub entbehren, bis sie endlich wieder ans Licht gezogen wurde und nun in weiterem Umfange die Sandflächen des Landes eroberte.

Einige Pflege fand der Anbau von Handels- und Arzneigewächsen. Das Collegium Sanitatis hatte 1787 dem Könige berichtet, dass vielfach noch Arzneigewächse vom Auslande bezogen würden, die man eben so gut im Inlande ziehen könne. Das Obercollegium Medicum, zur gutachtlichen Aeusserung aufgefordert, spricht sich dahin aus, es handle sich bei Arzneigewächsen vor Allem um die Qualität und manche Arzneipflanzen bedürften für diese, und damit für ihre Wirksamkeit, klimatische und Bodenverhältnisse, welche das Inland nicht biete. Immerhin aber handle es sich um eine Anzahl von Arzneigewächsen, welche für den inländischen Anbau ins Auge gefasst werden könnten. — Solche werden in nachfolgenden Verhandlungen ermittelt und auf Grund der gewonnenen Feststellungen lässt nun der König eine »Nachricht und Ermunterung für den Anbau verschiedener Kräuter und Gewächse« abfassen und auf dem Lande verbreiten, in welcher folgende Gewächse zur Kultur empfohlen wurden: Krausemünze, Pfeffermünze, Melisse, Thymian, Majoran, Salbei, römische Kamille, Lavendel, Flieder, Kümmel, Anis, Süssholz, Mohn, Berberitze, wilder Saffran, Tausendgüldenkraut, Huflattig, und noch andere. In einer an die märkischen, pommerschen und magdeburgischen Provinzialkammern gerichteter Kabinetsordre vom 8. März 1788 befiehlt der König, sowohl die Apotheker in den Landstädten, als den Landmann und besonders die kleinen Leute in den Dörfern aufzumuntern, dass sie sich den Anbau solcher zum Arzneigebrauch tauglichen Vegetabilien, welche im Lande gut fortkommen, sodann die Einsammlung der wildwachsenden Arzneigewächse, mehr angelegen sein lassen möchten. Die Departementsräthe sollen ihre Bereisungen des Landes auch dazu benutzen, die Aufnahme und den Fortgang dieser Kulturen zu befördern.

Für Beförderung und Verbesserung des Flachsbaues tritt der König ein durch Verordnungen vom Jahre 1790, in denen er für die Einführung von guter Rigaischer Leinsaat Accise- und Zollfreiheit bewilligt.

Eine Reihe von Verfügungen erstrecken sich auf die Abwehr von Schädigungen des Ackerbaues, und hier handelt es sich u. A. um das überhandgenommene Austreten des Wildes auf die Felder. Es ist insbesondere die Kurmark, von welcher aus die Bevölkerung durch die Landesdirektoren und Landräthe höchsten Orts lebhafte Beschwerden über diesen Uebelstand erhebt, unter eindringlichsten Bitten um Abhilfe. Der König fordert in einer Kabinetsordre vom 5. Juli 1796 zunächst die Kammer zur Berichterstattung auf. »Das allgemeine Interesse der mit ausgedehnten Forstrevieren versehenen Provinz fordere zwar«, — führt diese Verfügung aus, »einen gehörigen Wildstand, aber ein übertriebener Wildstand sei selbstverständlich der Kultur schädlich. Wenn und wo das stattfinde, sei schleunige Abhülfe erforderlich«. Die Kammer berichtet hierauf, die Klagen der Unterthanen seien im Allgemeinen nicht unbegründet, denn der Wildstand der Provinz sei gegen vorige Zeiten theilweise zu einem nicht gerechten Verhältnisse angewachsen und werde auf Kosten des Landmannes zur Ungebühr gehegt. Die Kammer lebe der zuversichtlichen Hoffnung, »der König werde es nicht zulassen, dass der Landmann weiterhin die Ergebnisse des sauren Schweisses seiner Arbeit durch das Wild verheert sehen müsse«. Durch das ebenfalls zur Berichterstattung aufgeforderte Generaldirektorium wird zunächst das Forstdepartement ersucht, »die nur zu gegründeten Klagen der Unterthanen abzustellen, jedenfalls aber die entstandenen Schäden entsprechend zu vergüten«. Das Forstdepartement zeigt sich diesen Anforderungen wenig geneigt. »Einestheils sei die Berechnung über den Wildstand nicht richtig, anderntheils sei, was nur irgend zur Verminderung des Wildes und zur Abhilfe geschehen könne, schon geschehen. Der natürliche Trieb des Wildes, auf die Felder auszutreten, werde auch dann noch fortbestehen, wenn auch nur einige Stücke in den Waldungen verbleiben sollten; es müssten denn entweder die Jagden ruinirt und alles todt geschossen, oder, wie es in älteren Zeiten geschehen, mehrere Feld- und Waldhüter gehalten, auch die Forst-Aesung nicht durch überspannte Viehhütung zu sehr verkümmert werden«. Der König, von diesem Stand der Verhandlungen in Kenntniss gesetzt, belobt durch Verfügung vom 28. Dezember 1796 die Kammer »über ihre Sorgfalt für das Beste des so besondere Rücksicht verdienenden Standes der Landleute«, mit der Anweisung, zunächst noch weiter mit dem Forstdepartement zu verhandeln; indem von diesem die Richtigkeit der erhobenen Beschwerden bestritten werde. Die Kammer berichtet dann noch Weiteres zur Sache. »Sie

bleibe für die Konservation der Unterthanen verantwortlich und müsse daher auf Abstellung so verderblicher Hindernisse der Kultur und des Wohlstandes der Provinz dringen. Am meisten schade das Schwarzwild durch Umwühlen der Saat, vorzüglich der Kartoffeln im Felde und es empfehle sich eine Verordnung, welche gestatte, dasselbe ohne besondere Autorisation da wegzuschiessen, wo es sich besonders verderblich erweise; bis jetzt seien den Forstbeamten während der Schonzeit die Hände gebunden«.

Vor Abschluss der Verhandlungen, in welchen das Generaldirektorium dauernd auf Seiten der Beschwerdeführer stand, erfolgt der Tod des Königs.

In Westpreussen bestand noch eine empfindliche Schädigung der Landwirthschaft und der Viehzucht durch die Wölfe. Ein Bericht der dortigen Provinzialkammer an den Konig vom 14. November 1788 weist nach, dass im Marienwerder Departement allein während eines halben Jahres nicht weniger als 104 Pferde, 28 Ochsen, 7 Kühe und 176 Schafe von den Wölfen zerrissen worden seien. Namentlich die Schäfereien seien dauernd gefährdet dadurch, dass in den meisten Departements die Schafe in den Wäldern gehütet werden müssten und dort dem Anfall der Wölfe doppelt exponirt seien; während die Herden deshalb nicht genügend geschützt werden könnten, weil den Schäfern Seitens der Forstämter wegen Gefährdung des Wildstandes verboten werde, Flinten zu führen. Sodann müssten die grossen Schäferhunde mit einem Knüppel versehen werden und könnten demzufolge nicht die Wölfe abhalten. Der König verordnet hierauf (13. März 1789), dass die Hirten und Schäfer beim Hüten der Herden gegen den Anfall der Wölfe Pistolen gebrauchen und die Hunde ohne Knüppel mit sich führen dürfen.

III. Viehzucht.

1. Landespferdezucht.

Unter den preussischen Regenten war es zuerst Friedrich Wilhelm I., welcher der für die Wehrkraft des Staats wie für den Ackerbau gleich wichtigen Pferdezucht eingehende und geregelte Pflege zuwandte. Bis dahin war die Sache zumeist sich selbst überlassen gewesen, und dies hatte nicht allein einen Mangel an Pferden, sondern auch eine Ver-

schlechterung der Qualität nach sich gezogen. Schon einige Monate nach seinem Regierungsantritt begann der König mit durchgreifenden Maassregeln zur Abhilfe; zunächst dadurch, dass er aus seinem eigenen Gestüte zur Erzielung guter Nachzucht tüchtige Hengste aussuchen und diese auf den Domainenämtern und sonst dazu geeigneten Orten zum Beschälen gegen billiges Sprunggeld aufstellen liess. Nunmehr durfte bei scharfer Ahndung Niemand »ausser denen vom Adel, welche in ihren eigenen Gestüten gute Beschäler halten wollten«, seine Stuten durch andere als die aufgestellten königlichen Hengste decken lassen. Zur Sicherung des Erfolges dieser Anordnung waren die vorhandenen Hengste der bäuerlichen Wirthe abzuschaffen, auch die Hengstfohlen künftig zu schneiden. Gegenüber dieser, mit ansehnlichen Kosten verbundenen Fürsorge wurden die Pferdebesitzer eindringlich ermahnt, auf gute Stuten zu sehen, die jungen Fohlen nicht mehr durch zu frühes Arbeiten zu verderben und überhaupt »alle und jede zur Erzielung guter Pferde dienliche Sorge und Fleiss anzuwenden«. Die weiteren Anordnungen Friedrich Wilhelms I. richteten sich vorzugsweise auf Ostpreussen, wo die Pferdezucht unter den Hochmeistern des deutschen Ordens früher schon geblüht hatte und wo sich alle Verhältnisse günstig für diesen Zweck erwiesen. Nach Anordnung des Königs waren die dortigen Stutereien auf je 800 Pferde einzurichten, ferner auch auf den Vorwerken Zuchtstuten zu halten und mit zur Arbeit zu verwenden; zur Erzielung tüchtiger Ackerpferde aber mit kräftigen, friesischen Beschälern aus den königlichen Stutereien zu bedecken. Schliesslich krönte der König sein Werk mit der Einrichtung des für den Aufschwung der preussischen Pferdezucht so bedeutungsvoll gewordenen grossen Landgestüts Trakehnen in Littauen.

Friedrich d. Gr. setzte diese Thätigkeit fort und dehnte sie auf mehrere andere Provinzen, Pommern, Ostfriesland, Westpreussen aus, entwickelt jedoch im Ganzen eine geringere Thätigkeit für die Pferdezahl als sein Vorgänger.

Friedrich Wilhelm II. nahm sich der Pferdezucht mit ganz besonderem Interesse und nachhaltiger Thätigkeit an. Schon einige Monate nach seinem Regierungsantritt sprach er in einer an die ost- und westpreussischen Kammern gerichteten Kabinetsordre (vom 6. Oktober 1786) seine Absicht aus, die Kavallerieregimenter möglichst durch preussische Pferde remontiren und zu dem Ende auf seine Kosten gute Hengste anzuschaffen und unterhalten zu lassen, »damit«, wie die Ordre ausspricht, »die Einsassen Gelegenheit haben, auf eine wohlfeilere Art, als bisher geschehen können, Stutereien anzulegen und die Pferdezucht dergestalt

zu poussiren, dass Unsere Absicht erreicht und zum wahren Vortheil der Einsassen zur Ausführung gebracht werde«. Es sei dieser Entschluss sowohl denen vom Adel durch die Landräthe als auch den Kölmern und bäuerlichen Einsassen durch die Beamten vorläufig bekannt zu machen. Zunächst sollen die Kammern Bericht erstatten, »welche Distrikte sich am besten zur Pferdezucht qualificiren und wo mithin die Einsassen mit Erfolg Stutereien anlegen können«; ferner soll berichtet werden über die Zahl der für jedes Departement erforderlichen Hengste, über die schicklichsten Orte für deren Aufstellung, über die Kosten für den jährlichen Unterhalt und die Wartung der Hengste. — Nach weiteren Verfügungen sollen sowohl auf adligen Gütern wie auf Domainenämtern Stutereien angelegt und dazu einige 40,000 Thlr. ausgesetzt werden. Zunächst sind hierzu ins Auge gefasst: Angerburg, Ragnit und Insterburg, je mit einer Besetzung von 70 Hengsten, während nach Trakehnen 80 Hengste dirigirt werden sollen. Ein nun folgendes Landgestüt-Reglement vom 30. Juli 1787 für Preussen verbreitet sich des Näheren über die Absichten des Königs und trifft Einzelbestimmungen zur Sache. Der König will die »bisher vernachlässigte Pferdezucht« zur möglichsten Vollkommenheit bringen, damit künftig die bisher ausser Landes aufgekauften Remonten im Lande selbst gezogen und aufgekauft werden und die beträchtlichen Summen dafür den Unterthanen zufliessen können. Die auf Kosten des Königs einzurichtende Landbeschälung soll so ausgeführt werden, dass je im Frühjahr eine starke Anzahl Hengste den Domainenämtern zuzuweisen sind. Die zur Zucht geeigneten und dann mit einem Brandzeichen versehenen Stuten sind im März bei Strafe an die hierfür bezeichneten Orte zum Beschälen zu bringen. Für das Bespringen der Stuten ist erst dann etwas zu zahlen, und zwar ein Thaler, wenn die Stute ein Fohlen gebracht hat. Weitere Bestimmungen zielen darauf ab, das Bedecken der Stuten durch Ueberläufer abzuhalten. Die mit dem Brandzeichen versehenen Stuten dürfen nicht ausser Landes verkauft werden. Gute, von den königlichen Beschälern gefallene Hengstfohlen sind von dem Landstallmeister anzukaufen. Vor dem erreichten dritten Jahre dürfen die Fohlen nicht zur Arbeit gebraucht werden.

Der König trägt nunmehr, nachdem die Kammern über die Anzahl der vorhandenen Stuten, über die erforderliche Anzahl von Hengsten, wie über die zu wählenden Stationsorte berichtet haben, seinem bisherigen Reisestallmeister Grafen v. Lindenau auf, (Mitte 1787), zunächst die beiden preussischen Provinzen zu dem Zweck zu bereisen, das vorhandene Stutenmaterial in Augenschein zu nehmen und darüber zu berichten. Lindenau berichtet nunmehr zunächst über Westpreussen. Er

habe den grössten Theil dieser Provinz sehr genau bereist und die verschiedenen Racen der Pferde mit äusserstem Fleiss untersucht. Mit Erstaunen habe er einen unvergleichlichen, wenn auch etwas kleinen Schlag Husarenpferde gefunden, desgleichen einen vortrefflichen Schlag für Dragoner, in der Kulmschen Niederung für Kürassiere. Von den Niederungspferden gingen jährlich 3—4000 Stück als Fohlen auf die Märkte, von dort in die andern Provinzen und dann grösstentheils ausser Landes. Sei letzteres einigermaassen gehindert und die Landbeschälung vollkommen eingerichtet, so könne der König sicher in 6 Jahren einen Theil der Remonte dort ankaufen lassen. — Präsident v. Domhardt berichtet weniger günstig. Die Pferderace im Lande sei durch ungeregelte Zucht, durch Vermehrung aus sich selbst, ferner durch Unkenntniss des geringen Mannes sehr verwildert. Demzufolge gebe es, einige wenige Gegenden ausgenommen, sowohl in West- als Ostpreussen zwar sehr viele, aber grösstentheils kleine und fehlerhafte Pferde. Die Besserung dieser Zustände sei nach seiner Meinung dadurch zu erreichen, wenn man nach dem Vorgang der hannoverschen und hessischen Landgestüte gute und gesunde Hengste anschaffe, diese, je nach den verschiedenen Gegenden, in Ställen von je 50—70 Stück zusammenstelle, sie dann während der Beschälzeit in die Domainenämter detachire und damit die, vorher von den Landesgestütsaufsehern als gut bezeichneten Stuten bedecken lasse. — Das Oberkriegskollegium spricht sich entschieden für die Einrichtung eines Landgestüts in Westpreussen aus; in Uebereinstimmung mit den vorgenannten Referenten. Nach weit ausgedehnten Verhandlungen wird denn auch das westpreussische Landgestüt im Jahre 1788 zu Marienwerder begründet. Nach Ansicht Lindenau's soll dasselbe dem schon bestehenden Littauischen Landgestüt in allen Stücken gleich sein.

Im Jahre 1787 hatte der König ein Gestüt wirklicher Racepferde ankaufen und dasselbe auf einem Vorwerk der märkischen Domaine Neustadt an der Dosse unterbringen lassen. Hieraus entwickelt sich der Plan des Königs, dort überhaupt ein Landgestüt für die Mark, gleich denen in Littauen und Westpreussen anzulegen; indem sich die Lage als sehr vortheilhaft für den Zweck erwies. In den folgenden Erlassen für dieses Unternehmen geht der König auf die Einzelheiten desselben ein. Das Gestüt soll aus 200 Beschälern bestehen; diese sollen dann, ebenso wie in Littauen, jederzeit im Frühjahr mit den dazu nöthigen Knechten auf die Aemter vertheilt werden, »damit die Bauern ihre Stuten daselbst bedecken lassen können und nicht mit weitem Hin- und Herreiten ihre Zeit und ihre Geschäfte unnützer Weise verlieren und vernachlässigen«. Der König beauftragt nun den Grafen Lindenau mit

der Aufstellung eines Einrichtungsplans, genehmigt sodann denselben und so entsteht schon 1788 das »Friedrich Wilhelms-Hauptgestüt zu Neustadt an der Dosse«. Graf v. Lindenau, nun zum Ober-Stallmeister ernannt, wird mit der Oberaufsicht, der Landstallmeister v. Brauchitsch aus Littauen mit der Specialleitung der Anstalt beauftragt. Das Gestüt wird hauptsächlich zur Züchtung von englischen und orientalischen Vollblutspferden und zur Pepiniere für die übrigen Gestüte bestimmt.

Es waren nun Ostpreussen, Westpreussen und die Mark mit Centralanstalten zur Hebung der Pferdezucht versehen.

Zunächst wendet sich jetzt die besondere Fürsorge des Königs wieder den beiden für die Pferdezucht überwiegend geeigneten preussischen Provinzen zu. Schon Anfangs des Jahres 1787 hatte er sich mit dem Plane beschäftigt, zu rascher Förderung der dortigen Zuchten eine grosse Anzahl tüchtiger Pferde in der Wallachei, der Moldau und im südlichen Theile von Polen ankaufen zu lassen. Nach verschiedenen Schwankungen fixirt sich der Plan dahin, die Eingesessenen beider Provinzen aufzufordern, im Fall des Einverständnisses mit dem Unternehmen sich über Gattung und Anzahl der von ihnen gewünschten Pferde zu erklären, unter Zusicherung der Garantie für die Wiedererstattung der aus dem Ankauf und den sonstigen Besorgungen erwachsenen Auslagen. Wer die Pferde nicht gleich bezahlen kann, soll 2 Jahre Nachsicht erhalten, dergestalt, dass er im ersten Jahre die eine und im zweiten Jahre die andere Hälfte der Schuld abzutragen hat. Bis zum Abtrage der Schuld soll dieselbe auf den Grundstücken derer haften, welche die Pferde erhalten haben und sollen die nachfolgenden Besitzer der Grundstücke in die Verbindlichkeit ihrer Vorgänger treten. Amtleute, Pächter und andere, welche keine liegenden Grundstücke besitzen, müssen auf den Werth der Pferde, für welche sie subskribiren, sogleich bei deren Bestellung eine hinlängliche Kaution niederlegen. — Die Kammern sollen auf Mittel und Wege denken, den Unterthanen die Sache möglichst zu erleichtern und daher nicht nur den Transport der Pferde auf die wohlfeilste Weise einrichten, sondern auch demnächst die Vertheilung der Pferde selbst mit der grössten Unpartheilichkeit veranstalten. »Die Aufsicht über das ganze Geschäft soll solchen Männern übertragen werden, welche durch ihren guten Ruf zu dem Vertrauen des Publikums berechtigt sind und welchen sowohl das Beste des Vaterlandes überhaupt, als auch die Beförderung des Wohlstandes desselben durch die von dem König beabsichtigte Veranstaltung am Herzen liegt. Jeder Unterthan soll, ohne alle Einschränkung, Herr und Eigenthümer der ihm zuge-

theilten Pferde sein, nur muss streng darauf gehalten werden, dass keins dieser Pferde dem Auslande zugeht. Die Subskription soll sofort veranstaltet und die daraus formirte Liste ohne Zeitverlust dem Könige eingesandt werden«. — Die hierauf folgende Subskription hat gute Erfolge. Im Bezirk der westpreussischen Kammer werden 1487 Stück Pferde gezeichnet, im Brombergischen Bezirk, zumeist von kleinen Wirthen, 209, in Ostpreussen überhaupt 943. Für einen Moldauischen oder Wallachischen Racehengst ohne alle Fehler sollen gezahlt werden 50 Dukaten, für eine sechsjährige Stute (»wovon die kleinste 10—12 Zoll hoch und nicht über 6—7 Jahr alt sein soll«) 13 Dukaten. Der Preis der Füllen, die nicht unter 1 und nicht über 2 Jahr alt, soll noch bestimmt werden. — Mit Ankauf und Ablieferung der Pferde wird der Lieferant Markus Raphael beauftragt, welcher denn auch im Jahre 1788 diesen Auftrag ausführt.

Bald zeigen sich nun aber Mängel der Organisation und Ausführung dieses umfangreichen und verantwortlichen Unternehmens. Eine nicht geringe Anzahl von Empfängern der Pferde beschwert sich über die Mangelhaftigkeit oder ungebührlich hohen Preise derselben, über Zuweisung von Pferden wie sie nicht bestellt worden seien; überhaupt eine Fülle von Klagen über schlechte Lieferung. Es entstehen Zahlungsproteste, Prozesse, überhaupt eine Menge von Verwickelungen, die sich durch eine Reihe von Jahren hinziehen. Der König erklärt sich getäuscht durch den Lieferanten, welcher sich, wenn nicht betrügerisch, doch unverständig und unaufmerksam verhalten habe. Der Oberstallmeister v. Lindenau erklärt sich ausser Verantwortung, da er von den Behörden nicht für das Unternehmen herangezogen worden sei.

Inwieweit das Unternehmen gute Erfolge für die Pferdezucht der beiden Provinzen nach sich gezogen hat, lässt sich nicht hinreichend genau feststellen; wohl aber, dass sich in allen den zahlreichen Verfügungen, mit welchen der König das Unternehmen einleitet und verfolgt, lebhafte Wärme für die Sache und für das Wohl der betheiligten Provinzen ausspricht.

In dem dieser Unternehmung folgenden Jahre erlässt der König ein Landgestütsreglement für die Kurmark. Der Inhalt desselben deckt sich im Ganzen mit den Reglements für Ost- und Westpreussen, aber es trifft nähere Bestimmungen für die Abwehr des unregelmässigen Bespringens der Stuten durch schlechte Bauernhengste. In allen Dörfern der Kurmark, wo sich zum Landgestüt gebrannte Fohlen befinden, sollen »sämmtliche Ueberläufer« abgeschafft werden. Ueber 2 Jahre alte Hengste dürfen nicht mit den Stuten zusammen auf die Weide gebracht werden. Ausserdem sind sämmtliche bei Privatpersonen vorhandene

Beschäler dem Landstallmeister auf Verlangen jährlich vorzuzeigen. Ohne dessen Genehmigung darf keiner dieser Hengste zum Beschälen verwandt werden. Findet der Landstallmeister Erbfehler bei einem dieser Hengste, so ist derselbe ohne Weigerung zu wallachen. In Betreff des Verbotes, Stuten oder Stutfohlen an das Ausland zu verkaufen, wird denjenigen Dörfern der Priegnitz und der Altmark, welche bisher einen starken Absatz ihrer Fohlen ins Ausland gehabt haben, »damit diese Erwerbsquelle nicht mit einem Male abgeschnitten werde«, ein Nachlass vorläufig auf 2 Jahre bewilligt. Demnächst werden noch eine Reihe von Prämien für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht ausgesetzt.

Für das Herzogthum Magdeburg und Halberstadt werden zur Hebung der Pferdezucht ähnliche Bestimmungen wie die bereits hervorgehobenen getroffen. Durch Kabinetsordre vom 4. November 1788 befiehlt der König der Magdeburgischen Kammer, darauf zu sehen, dass die Verpflichtung der Domainenbeamten zur Haltung tüchtiger Zuchthengste gehörig erfüllt werde. Zugleich wird den dortigen Domainenräthen empfohlen: 1) sich tüchtige Kenntniss von der Pferdezucht zu verschaffen, 2) bei jedem Aufenthalt auf den Aemtern des Departements die Zuchthengste zu revidiren, und wenn sich solche als fehlerhaft erweisen, dies anzuzeigen, damit die Pächter angehalten werden können, bessere anzuschaffen; 3) zu ermitteln, ob die Stuten der Unterthanen ordnungsmässig von den Zuchthengsten der Domainen belegt werden. — Die Kammer berichtet hierauf wenig Günstiges über die Zustände der Pferdezucht in ihrem Bezirke. Sie stehen gegen andere Provinzen sehr zurück, da sich überhaupt nur in wenigen Distrikten, so u. A. in den Jerichow'schen Kreisen, an der Elbe, Havel, an der Finow, Ohre, im Drömling, Gelegenheit finde, Pferde aufzuziehen. Ueberwiegend bestehe Mangel an Weide und Wiesewachs. Der fette und schwere Boden erfordere grosse und kräftige Pferde, für welche es an geeigneten Beschälern ermangele; überhaupt fehlten Beschäler von guter Rasse. Auch die Zahl der von den Domainenpächtern kontraktlich zu haltenden Beschäler reiche bei weitem nicht aus. Der König verfügt nunmehr durch Kabinetsordre vom 9. März 1790 die Entsendung von 17 Beschälern nach dem Magdeburgischen, zum Bedecken der für diesen Behuf auszusuchenden Stuten. Die Unterthanen werden dringend ersucht, diese Einrichtung, wie überhaupt alles was für Besserung der Pferdezucht geschehe, zu ihrem eigenen Besten gehörig zu verwerthen. Die gestellten Beschäler sollen vor Allem den kleinen Wirthen zu Gute kommen. Die grösseren Besitzer seien, namentlich bei einer Vereinigung von mehreren, selbst in der Lage, sich geeignete Beschäler zu verschaffen. Die

königlichen Beschäler sollen vorzüglich für die Bereiche der Domainenämter Altenplatow, Ferchland, Jerichow, Sandau sowie in der Stadt Burg verwandt werden. — Im darauffolgenden Jahre kann die Kammer Gutes über den Erfolg dieser Maassregel berichten. Nur spricht sie sich gegen das angeordnete Brennen der Stuten der Einsassen zur Verhinderung des Bedeckens fehlerhafter Stuten aus; das werde einen üblen Eindruck auf die Eigenthümer der Mutterpferde machen und dem Fortgange der Veranstaltung nachtheilig sein. Der König giebt dieser Vorstellung Folge. Auch der Oberstallmeister Graf Lindenau berichtet Günstiges über die in Folge der genannten Anordnung eingetretene Entwickelung der Pferdezucht im Magdeburgischen. 1791 werden nun 25 Beschäler für diese Provinz bestimmt und damit 668 Stuten belegt. Nach einem Berichte der Magdeburgschen Kammer an den König vom Jahre 1793 hat sich dort die Pferdezucht so verbessert, dass die von Landesgestütsbeschälern gefallenen Fohlen, »sobald sie der Unterthan abgesetzt«, mit 20—25 Thlr. in Gold bezahlt werden. Leider fielen aber noch viele Fohlen in die Hände von Aufkäufern, die sie dann im Auslande verwertheten. Da nun dies schon durch das Landesgestütsreglement vom Jahre 1789 verboten werde, empfehle es sich, die Umgehung dieses Verbots zu verhindern durch das Brennen der von königlichen Hengsten gefallenen Stutfohlen und durch strenge Kontrolle seitens der Grenzzollbeamten. Der König verfügt demgemäss durch Kabinetsordre vom 11. September 1793. — Es wird nun auch für das Herzogthum Magdeburg ein besonderes Landgestütsreglement erlassen. Dasselbe deckt sich seinen Hauptbestimmungen nach mit dem Reglement für die Provinz Preussen, trifft aber noch besondere Bestimmungen gegen den Verkauf der von königlichen Hengsten gefallenen Stutfohlen an das Ausland. Die mit dem Gestütszeichen gebrannten Stuten und davon gefallenen Stutfohlen sollen bei 10 Thlr. Strafe nicht an einen Unbekannten oder ausser Landes verkauft werden. Uebrigens sei der Verkauf der Pferde an die Regimenter Sache des freien Willens der Eigenthümer; eine Aushebung finde also nicht statt. Zu noch mehrerer Aufmunterung zu guter Pferdezucht wolle der König alljährlich demjenigen Einsassen, welcher den besten im Landgestüt des Herzogthums Magdeburg gefallenen Hengst gezogen habe, eine goldene Medaille im Werth von 50 Thlr. oder, nach seiner Wahl, 50 Thlr. baares Geld verabreichen lassen.

Von ausserordentlichem Einfluss war das Verhältniss der königlichen Domainen zu den Maassregeln der Regenten für die Hebung der Pferdezucht. Friedrich Wilhelm I. wies, wie bereits erwähnt, auf seine

Kosten den Domainenämtern Beschäler zu, welche die kleinen Wirthe für ihre Stuten zu benutzen hatten. Weiterhin wurden die Domainenpächter kontraktlich zum Halten guter Beschäler verpflichtet, deren Anzahl, je nach den Pachtkontrakten, sich auf je 3, 6, 9 bis 12 belief, für die übrigens auf Staatskosten besondere Ställe, »Landbeschäler-Ställe«, hergestellt wurden. Nun kam es auf die Haltung der Pächter gegenüber dieser Verpflichtung an. Die Domainenkammern hatten dies zu kontrolliren. Aber theils wohnte nicht immer den hierzu abgeordneten Beamten die zu solcher Kontrolle erforderliche genauere Kenntniss der Pferdezucht bei, theils blieb auch bei tüchtiger Kontrolle immer noch ein weiter Spielraum für das Verhalten der Pächter, ob pflichttreu und förderlich, oder nachlässig zur Sache. Nun wiederholen sich aber in den Berichten der mit der Pflege der Pferdezucht betrauten Beamten an den König immer wieder Klagen gegen die Domainenpächter. Lindenau wirft ihnen, wenn auch unter Ausnahmen, Widerspänstigkeit gegen die königlichen Anordnungen für die Pferdezucht vor und ersucht um geschärfte Befehle an dieselben; denn sonst werde die Absicht des Königs für die Hebung der Landespferdezucht nicht erreicht. Dass gerade in den Domainenbezirken zumeist wenig Stuten gedeckt würden, sei wesentlich Folge der Unbotmässigkeit der Pächter. »Letztere seien nun einmal die Oberherren der Einsassen, deren Stuten bedeckt werden sollen und dafür sorgten sie zumeist sehr mangelhaft. Wollten die Domainenpächter nur bittweise ihren Verpflichtungen gegen die Pferdezucht nachkommen, so könne nie nach einem bestimmten Plane verfahren werden; es sei nun einmal ohne sie nichts auszurichten«. Lindenau klagt hier namentlich über die Pächter der Kurmark; »in Littauen und Westpreussen seien sie viel williger«.

Weitere Hemmungen des Erfolgs der königlichen Maassregeln erwachsen dauernd aus der Frage der Ausfuhr der veredelten Zuchten. Man weiss die Verbote immer wieder auf neuen Wegen zu umgehen. Lindenau klagt, dass in einigen Provinzen die Unterthanen, durch Geld gereizt, fast ihre sämmtlichen Hengstfohlen, wenigstens die besten derselben, ausser Landes verkauften. Daraus erwachse die Schwierigkeit, die Armee genügend mit guter Remonte zu versorgen. Er schlägt nun vor, ohne Unterschied auf die Ausführung von Fohlen bis zum zweiten Jahre einen höheren Impost zu legen. — Die hierüber eingeforderten Berichte der Kammern sprechen sich verschieden aus; einige der Maassregel völlig, andere nur bedingt zustimmend. Westpreussen bittet, wenigstens eine rigorose Durchführung unterlassen zu wollen, weil dann die eben aufgeblühte Pferdezucht einen grossen Nachtheil erleiden werde. Den meisten Einsassen mangele die nöthige Weide und auch Stallung

zur Aufzucht der vom Landgestüt gefallenen Pferde bis zu deren Verkauf an die Remonte. Im Falle strenger Durchführung der Maassregel werde man einer grossen Anzahl von Einsassen diesen Erwerbszweig ganz abschneiden. Wenigstens dürfe man den Impost nicht vom Verkäufer nehmen, sondern vom Käufer, dem er dann von den Grenzzollbehörden abzufordern sein werde. Aus einigen Provinzen wird berichtet, ein Ankauf für das Ausland finde überhaupt gar nicht statt; die Züchter behielten ihre Pferde, bis sie zur Remonte gekauft würden. — Indessen erweisen sich schärfere Maassregeln gegen die Ausfuhr als durchaus nöthig. Durch Kabinetsordre vom 3. Juni 1783 untersagt der König den Verkauf von Stuten und Stutfüllen ausser Landes bei 10 Thlr. Strafe und erforderlichen Falls bei Konfiskation des ganzen Kaufbetrages zum Besten der Landgestütskasse.

Ein anderes Hemmniss durchgreifender Verbesserungen der Landespferdezucht setzt sich immer noch fort durch Umgehung des Verbots: andere als vom Landgestüt gestellte oder gekörte Hengste zum Beschälen zu verwenden. Die Abmahnungen gegen diesen Missbrauch wiederholen sich immer wieder. Ein Publikandum vom 28. Dezember 1792 verfügt scharfe Bestimmungen. Es erinnert dasselbe an die vielfachen Veranstaltungen, welche der König für die Verbesserung der Pferdezucht getroffen habe, zu denen namentlich gehöre, dass den Pferdezüchtern tüchtige Beschäler zu Gebote stünden. Diese Maassregel werde nur allzuoft durchkreuzt, indem man sich durch die umherziehenden sogenannten Hengstreuter, meistens Ausländer, verleiten lasse, sich ganz ungeprüfter, untüchtiger Beschäler zu bedienen. Um diesem Missbrauch nach Möglichkeit zu steuern, sei nunmehr allen auswärtigen Hengstreutern das Umherziehen mit ihren Hengsten im Lande bei Strafe der Konfiskation der letzteren verboten. Den Landeseingesessenen, welche bisher dieses Gewerbe betrieben hätten, solle es auch fernerhin gestattet sein; sie seien aber schuldig, ihre Hengste vorher dem Landstallmeister zur Untersuchung ihrer Tüchtigkeit zu gestellen, und darüber sich ein Attest ausstellen zu lassen. Wer ohne ein solches Attest betroffen werde, sei das erste mal um 10 Thaler, das zweite mal um 25 Thaler, im dritten Falle aber mit Konfiskation seines Hengstes zu bestrafen. Dagegen bleibe denjenigen, welche nach Beschaffenheit der Gegend und der Art des Ackerbaues nur kleine Pferde halten könnten, vor der Hand noch freigelassen, zur Belegung ihrer ungebrannten Stuten, ohne sie zwangsweise an approbirte Hengstreuter zu verweisen, selbst kleine Hengste zu halten, wenn selbige nur von Erb- und Hauptmängeln frei seien; als worauf von Seiten des Landgestüts werde gesehen werden. — »Alle

Land- und Steuerräthe, Beamte und Magisträte würden angewiesen, auf Befolgung dieser Verordnung genau zu halten«.

Es ist bereits hervorgehoben, dass der König mit seinen Maassregeln für die Hebung der Landespferdezucht das Vorhaben verband, den Bedarf der Armee an Pferden möglichst aus einheimischen Zuchten zu decken. Ueber Mittel und Wege für diesen Zweck, wie über letzteren selbst, spricht er sich bei verschiedenen Anlässen näher aus. Dem Oberkriegskollegium wurde gleich Anfangs befohlen, die gesammte Kavallerie von dieser Intention des Königs zu unterrichten und derselben die Bedingungen mitzutheilen, »unter welchen es hinfüro nachgelassen sein und zu des Königs Wohlgefallen gereichen solle, wenn nicht nur die polnisch berittenen Regimenter so viele Pferde, als sie im Lande aufkaufen können, statt der polnischen einstellten, sondern auch die Kürassier-Regimenter, — obwohl sie im Allgemeinen noch vor der Hand nicht auf den inländischen Ankauf (allein) angewiesen werden könnten, — dennoch bei der extraordinairen Remonte sich bemühten, solche, soviel es das Lokale erlaube, durch gute inländische Pferde zu ersetzen«. Die anzukaufenden Pferde müssten von dem gehörigen Schlage sein und werde der König sich selbige bei jeder Revue einzeln vorführen lassen. Die Pferde müssten bei Ehre und Pflicht von einländischer Zucht und von Landeseinsassen gekauft sein, und sei dies von den Verkäufern zu bescheinigen. Auf alle im Lande gekauften Pferde thue der König in sämmtlichen Provinzen für ein Dragonerpferd 20 Ducaten, für ein Husarenpferd 15 Dukaten gut, incl. aller möglichen Unkosten. Der Einkauf soll nicht Lieferanten überlassen, sondern ausschliesslich von Offizieren und Unteroffizieren besorgt werden. Alljährlich soll nachgewiesen werden, wie viele Pferde je in den einzelnen Provinzen an die Regimenter zu Dienstpferden verkauft sind. »In allen Provinzen, wo Kavallerie liegt, insonderheit in denen, welche mit Dragonern und Husaren belegt sind, soll den Unterthanen mit gehöriger Sorgfalt bekannt gemacht werden, dass der König es nicht allein gern sehen, sondern auch nach Befinden durch besondere Merkmale der Huld und Gnade belohnen werde, wenn ein jeder Einsasse, wo das Lokale es nur immer erlauben wolle, sich auf die Zuzucht solcher Pferde lege, welche zum Kavalleriedienst tauglich seien. Der König habe solche Verfügungen getroffen, dass ein Jeder, welcher ein gutes Dienstpferd gezogen habe und solches zu verkaufen willens sei, Gelegenheit erhalten solle, es abzusetzen«. Aber auch abgesehen von den Lieferungen zur Armee werde der König »allen denen, welche sich mit ausgezeichnetem Eifer auf die Pferdezucht legten und nach Verhältniss der Grösse ihrer Besitzungen durch eigene Zuzucht

viele und gute Pferde lieferten, besondere Gratifikationen und Gnadenbezeugungen ertheilen«. Es werden für diesen Zweck auch besondere Medaillen geprägt, »für bewiesenen Fleiss in Poussirung der Pferdezucht«. Es soll nicht verabsäumt werden, die Landeseinsassen über die Bedingungen guter Pferdezucht in zweckmässiger Weise zu belehren.

Der Koalitionskrieg der neunziger Jahre trat einer rascheren Entwickelung der Pferdezucht mannigfach hemmend entgegen; inzwischen war durch die Maassregeln des Königs immerhin viel erreicht. Es waren die Landgestüte für Westpreussen und für die Mark hervorgerufen, ihre Wirksamkeit erstreckte sich zum Theil auch auf die angrenzenden Provinzen. Es war das in Trakehnen begonnene und später zu einem der eingreifendsten Förderungsmittel der preussischen Pferdezucht gewordene Unternehmen durchgeführt, die Bauernstuten möglichst von Gestütshengsten decken zu lassen. Das bis auf unsere Zeit fortwirkende Unternehmen war gegründet, nun so viel als möglich die Armee durch preussische Pferde zu remontiren und dadurch nicht allein auf diesem Gebiete das Militairwesen Preussens thunlichst vom Auslande unabhängig zu machen, sondern auch dem Lande höchst bedeutende Summen zu erhalten. Der Bedarf der Armee war zwar bei Weitem nicht durch inländische Zuchten zu decken, indessen war doch 1795 die Zahl der Remonten, welche im Inlande gekauft werden konnten, auf 1000 Stück gestiegen.

---

2. Schafzucht.

Die Schafzucht, wie sie noch jetzt einen höchst belangreichen wirthschaftlichen Faktor bildet, — so für den Landbau und hier insbesondere auch durch Verwerthung von Bodenerzeugnissen, die in anderer Weise nicht oder doch weniger günstig zu verwerthen sind; für die Gewerbthätigkeit durch die vielfache Verarbeitung der Wolle —, erwies sich für die früheren Verhältnisse Preussens doppelt wichtig. Auf der Gesammtfläche des Staats überwog der leichte Sandboden. Weite Flächen desselben gewährten nur kümmerliche Weide und hier war oft genug nur durch das in seinem Nahrungsbedürfniss genügsame Schaf eine Nutzung zu erzielen. Die Einführung der Baumwolle und ihre Benutzung zu Geweben hatte erst begonnen; die Schafwolle bildete weit überwiegend den Stoff für die Bekleidung. Verspinnen und Verweben derselben beschäftigte zahlreiche Hände und dies um so mehr, als es in den Zielen der damali-

gen Wirthschaftspolitik lag, die Einfuhr von Tuchfabrikaten zu Gunsten der inländischen Manufakturen möglichst zu beschränken.

Bis zur Zeit Friedrich des Grossen hatte man sich zunächst auf die Haltung des gewöhnlichen Landschafs beschränkt. Nun hatte sich aber doch allmählich das Bedürfniss nach besseren Bekleidungsstoffen geltend gemacht. Die Qualität der einheimischen Wolle kam dem nicht entgegen, während darin das Ausland, durch die Zucht edlerer Schafrassen, vorgeschritten war und zunehmend vorschritt. Friedrich d. Gr. wurde diesem Bedürfniss gerecht, indem er, zuerst 1748, dann 1752 und endlich 1780 spanische Edelschafe einführte, um durch die Kreuzung derselben mit den einheimischen Rassen eine bessere Beschaffenheit der Wolle zu erzielen. Die eingeführten Thiere wurden zum Theil königlichen Domainenämtern überwiesen, zum Theil aber wurden mit den letzteingeführten Schafen — 200 Mutterschafen und 100 Böcken — die königliche Stammschäferei zu Stahnsdorf begründet. Von dort sollten jährlich eine Anzahl von Böcken zur Veredlung der Landrassen den Landschäfereien zugeführt werden. Damit war Stahnsdorf zu einer Centralstelle für die staatlichen Maassregeln zur Veredlung der Schafzucht erhoben.

Eine der ersten Thätigkeiten Friedrich Wilhelm II. für die Schafzucht bestand in dem Erlass eines Cirkulars (vom 2. November 1787) an die schlesischen Landräthe, welches darauf verweist, dass Alles zunächst Erreichbare geschehen sei, die Schafzucht zu verbessern und den Wollarbeitern die Wolle nicht allein in möglichster Menge sondern auch in thunlichster Güte in die Hände zu liefern. Nun müsse aber noch mehr für die Erleichterung des Vertriebes der Wolle geschehen. Unter Anderem seien die Domainen zu veranlassen, die zu ihrer Bequemlichkeit angelegten Wollmärkte hinreichend zu benutzen. Letzteres geschehe zu wenig und mit aus diesem Grunde seien die Wollpreise »ganz enorm in die Höhe gegangen«; »wodurch denn das Wohl der Fabrikanten und der Fortgang des Negotii mit Tuchen und anderen wollenen Waaren äusserst gehemmt werde«. Demnächst seien die Domainen und Gemeinden dabei eindringlich anzuweisen, sich der Vermehrung ihrer Schäfereien ernstlichst anzunehmen. Am wenigsten dürften sich die Domainen beigehen lassen, ihre Schäfereien abzuschaffen. Wenn dies von einigen beabsichtigt werden sollte, müsse das rechtzeitig dem Könige angezeigt werden, »damit Wir«, besagt der Wortlaut, »eine genaue Untersuchung der vorwaltenden Gründe veranlassen und hierauf resolviren können, ob die Koncession dazu ertheilt werden kann oder nicht«. »Niemand«, wird hinzugefügt, »darf sich ohne die grösste Ahndung unterfangen, seine

Schäferei ohne Erlaubniss dazu abzuschaffen«. Ein insbesondere an die Oberschlesischen Landräthe gerichteter Nachtrag zu diesem Cirkular führt aus, es liege der Verdacht vor, dass einige der dortigen Grundherrschaften ansehnliche Quantitäten Wolle heimlich exportirten, ohnerachtet dies bei der härtesten Strafe untersagt sei. Dem sei in schärfster Weise entgegenzutreten. In demselben Jahre tritt der König der »Aufkäuferei« der Wolle auf dem platten Lande entgegen, indem er dabei auf die vorangegangenen Erlasse vom 23. März 1756, 16. März 1763 und 20. Dezember 1770 verweist. Nur allein auf den städtischen Wollmärkten sei dieser Aufkauf gestattet und auch hier erst nach Verlauf von drei Tagen. Nach einer weiteren Cirkularordre soll die Ausfuhr und der Verkauf der schlesischen Wolle nach anderen Provinzen keinen Anderen als den »daher kommenden und mit gültigen Attesten versehenen wirklichen Tuchfabrikanten selbst« verstattet sein. In den nächsten Jahren wiederholt der König durch eindringliche, auf das ganze Land sich erstreckende Kabinetsverfügungen die schon von seinen beiden Regierungsvorgängern erlassenen Verbote der Wollausfuhr. Bei Zuwiderhandlungen sollen nicht allein Konfiscation der Wolle sowie der Pferde und Wagen, sondern schwere Geld-, ja dem Befinden nach Leibes- und Lebensstrafe erfolgen. Das Verbot erstreckte sich auch auf »bewollte und unbewollte Felle und wollenes im Lande gesponnenes Garn«. Weitere Verordnungen beschränken den Wollverkehr im Lande selbst. Alle im Inlande erzeugte Wolle soll ausschliesslich nur »denen zum Wollverlage der Fabrikanten autorisirten Wollverlegern überlassen, ausserdem aber weder an die Wollhändler noch an sonst Jemand verkauft werden dürfen«. Es soll dieses Verbot von Zeit zu Zeit wieder erneuert werden, ebenso das des Exports von Schafen, besonders aber der Stähre. Weitere Verordnungen verbieten auch die Verminderung der Schafherden um mehr als 100 Stück ohne besonders dazu ertheilte Koncession, bei 100 Dukaten Strafe. — Neben den Einwirkungen auf bessere Qualität der Wolle erfolgen auch solche für bessere Behandlung der Wolle. Die Verkäufer sollen dieselbe sauber und rein gewaschen, sowie die verschiedenen Sorten abgesondert verpackt, zu Markte bringen. — Der König lässt in mehreren Fällen, wenn sich Abnahme der Pflege oder des Gedeihens der Schafzucht bemerkbar macht, Anweisungen über zweckmässiges Verfahren, insbesondere über Vermehrung und Verfeinerung der Wolle verbreiten. »Die Schafzucht habe nun einmal«, wie eine dieser Verordnungen ausführt, »auf den Nahrungsstand und das Beste des Landes einen zu grossen Einfluss, um sie zu vernachlässigen«.

Während nun der von Friedrich d. Gr. gegebene Anstoss für die Veredlung der Schafzucht weiter und weiter wirkte, war seitens der mit

der Pflege der Stahnsdorfer Stammschäferei beauftragten Beamten zunächst nicht hinreichende Aufmerksamkeit auf die Verwaltung dieser Centralstelle verwandt worden. Im März des Jahres 1790 denunzirte einer der Schäferknechte der Anstalt, »dass mit den spanischen Schafen derselben ganz unverantwortlich gewirthschaftet werde«. Der König verfügt hierauf eine strenge Untersuchung der Sachlage. Diese ergiebt die theilweise Wahrheit der Beschuldigung. Die Anstalt wird nun der gemeinschaftlichen speciellen Aufsicht der kurmärkischen Kammer und des General-Fabriken-Departements unterstellt, »da es sich mit diesem Etablissement um einen für die Landesökonomie wichtigen Gegenstand handle«. Es wird für räthlich erachtet, die Schäferei dem Pächter der betreffenden königlichen Domaine, welcher bisher die Schäferei auf königliche Rechnung administrirt hatte, in Pacht zu überlassen, »da ihr dann wohl bessere Aufmerksamkeit werde zugewandt werden«. Der König genehmigt den hierauf abzielenden Vorschlag. Der Pachtvertrag trägt dem Zwecke der Stammschäferei dadurch Rechnung, dass ständig ein Theil der aus der Züchtung hervorgehenden Bocklämmer der Disposition der Kammer überlassen wird, um sie für die Zuchten im Lande zu verwenden. Zunächst befindet sich nun die Anstalt in einem zweckentsprechenden Gange. Sie besteht aus zwei Abtheilungen, die eine für die Reinzucht der spanischen Rasse, die sog. »spanische Schäferei«, die andere für die Kreuzung der spanischen Rasse mit dem Landschaf, die sog. »veredelte Landschäferei«. Wie die der Kammer überlassenen Thiere, so sollen auch diejenigen, welche der Pächter verkauft, der Verbesserung der einheimischen Schafzucht dienen. 1791 werden durch den Pächter 20 Stück spanische Bockjährlinge an 4 Domainenpachtämter zu 1 Friedrichsdor per Stück und 16 Stück veredelte Landschafe ebenfalls an 4 Domainen zu 3 Thlr. per Stück überlassen. 1792 setzt sich dieser Verkauf fort. (In diesem Jahre bezieht der König »für seinen Garten in Potsdam« einen Bock und sechs Schafe spanischer Rasse aus Stahnsdorf.) Auch in den folgenden Jahren melden dem König erstattete Berichte Befriedigendes über den Fortgang der Anstalt. Der Verkauf aus den dortigen Zuchten an die Schäfereien schreitet fort. 1794 ist die Häupterzahl der Thiere in der spanischen Abtheilung gegenüber der Zahl der von Friedrich d. Gr. aus Spanien bezogenen Originalthiere nicht allein nicht verringert, sondern um $^1/_3$ vermehrt. Im Jahre 1796 gelangen nun aber wieder ungünstige Berichte über Stahnsdorf an den König, welcher darauf eingehende Untersuchung anordnet. Der Minister v. Struensee zieht Gutachten von tüchtigen Schafzüchtern ein. Die Untersuchung weist verschiedene Fehler der damaligen Vewaltung nach. In der spanischen Abtheilung war die Reinzucht nicht streng genug ge-

wahrt worden. Ferner wurde Mangel an Vorsicht bei Auswahl der zur Zucht bestimmten Böcke konstatirt. Der Pächter, »welchem der Ruf eines tüchtigen Wirthes beiwohnt«, vertheidigt sich. Er betont die ungünstigen Einwirkungen des Lokals und eine Reihe andere Nachtheile. Im Uebrigen wünscht er selbst, der Pacht enthoben zu werden. Dies Alles veranlasst den König, durch Kabinetsordre vom 17. Mai 1797 der Kammer aufzugeben, einen anderen Ort und einen anderen Pächter für die Anstalt zu ermitteln.

In diesem Stadium der Sache erfolgt das Ableben des Königs.

Der letzte Rückgang von Stahnsdorf lag zum Theil in überhand genommenen Krankheiten der Schafe. Letzteres Uebel bildete überhaupt eine Hemmung rascherer Entwicklung der einheimischen Schafzucht. Ueber allzuhäufig vorkommendes »Schafsterben« wird immer wieder geklagt. Schon Friedrich Wilhelm I. hatte gegen dieses Uebel, insbesondere gegen die Verbreitung von Seuchen anzukämpfen gesucht, zum Theil durch tief einschneidende Maassregeln. Indessen hatte sich zu jener Zeit die Einsicht mehr auf die Erscheinungen der Krankheiten als auf deren ursächlichen Zusammenhang erstreckt; auch war die Thierarzneikunde noch wenig entwickelt. Viel gebessert hatten sich diese Zustände auch jetzt noch nicht. Verschiedene Kabinetsverfügungen Friedrich Wilhelms II. beschäftigen sich mit denselben. Die Behörden werden angewiesen, auf Mittel und Wege der Hebung des Uebels zu denken. — Unter den zumeist verbreiteten Krankheiten der Schafe zählte die Räude, die sich auch in Stahnsdorf eingenistet hatte. Der König lässt Anweisungen zur Erkennung, Verhütung und Heilung dieses Uebels verbreiten. Im Uebrigen sollen indessen die Landwirthe zur Wiederinstandsetzung »gänzlich oder zum Theil ausgestorbener Schäfereien« möglichst ermuntert werden.

In einer eigenthümlichen Lage befand sich die Schafzucht jener Zeit durch jene gewerbspolitischen Maassregeln zur Sache, welche, von den Vorfahren des Königs ausgegangen, nun auch von Friedrich Wilhelm II. festgehalten wurden. Die Landwirthe waren, wie erwähnt, bei Strafe angehalten, ihre Schafherden nicht unter eine bestimmte Zahl zu verkleinern und doch fanden sie sich in Verwerthung der Produkte der Schafzucht durch strenge Ausfuhrverbote beschränkt. Dies zu Gunsten der Wollindustrie, deren Aufschwung durch Sicherung naher, ergiebiger und womöglich billiger Bezugsquellen befördert werden sollte und befördert wurde. Dieses Gedeihen der Wollindustrie zog nun allerdings wieder einen lokalen Mehrbedarf an Wolle nach sich zu Gunsten der Wollproduzenten, aber die Konkurrenz der Käufer blieb doch eine begrenzte und zudem stand den Schafzüchtern nicht die Beschränkung der

Einfuhr zur Seite, wie sie der Wollindustrie zu Gute kam. Sodann hatte die Schafzucht mehr oder weniger mit dem Bedürfniss der inländischen Wollindustrie Schritt zu halten und war dadurch in ihrer Ausdehnung gehemmt. Auf der anderen Seite hatten die auf Herstellung feinerer Tuchfabrikate im Inlande gerichteten Maassregeln der Regierung der Verbesserung der Schafzucht guten Vorschub geleistet und damit jene bedeutsame Entwicklung auf diesem Gebiete gefördert, die namentlich später der Landwirthschaft einen so ausserordentlichen Vorschub gewähren sollte. Demzufolge mochten sich, eines in das andere gerechnet, in den genannten Maassregeln Benachtheiligung und Förderung des Landbaues wenigstens einigermaassen die Wage halten.

Die Veredlung der Schafzucht hatte schon bis zum Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. eine grosse Verbreitung in Preussen erhalten. Als von den durch Friedrich d. Gr. eingeführten spanischen Schafen Zuzucht gewonnen war, konnten namentlich von der Stammschäferei Stahnsdorf aus nicht wenige edle Thiere dieser Rasse an die Gutsbesitzer der Provinzen zur Verbesserung der Zuchten abgegeben werden. Die Vermehrung und weitere Verbreitung fand dann in geometrischer Progression statt, zumal noch andere Reinzuchten spanischer Merinos im Lande entstanden, von denen aus die Landwirthe sich mit Zuchtmaterial versorgen konnten; vorzugsweise waren es die Pächter der königlichen Domainen, welche mit der Veredlung ihrer Schäfereien durch die Merinos vorgingen und sich so auch auf diesem Gebiete in Anbahnung wirthschaftlicher Fortschritte bewährten. Aber auch viele grössere Grundbesitzer waren regsam, sich des in der Veredlung ihrer Schäfereien liegenden wirthschaftlichen Gewinnes theilhaftig zu machen. Hier handelte es sich vorzugsweise um die zahlreichen Domainen Schlesiens; welches sich überhaupt mehr und mehr zu einem Centralpunkt veredelter Schafzucht entwickelte. So besass u. A. schon im Jahre 1797 der Graf von Magnus auf Eckersdorf in der Grafschaft Glatz eine Merinosheerde von 8000 Stück, unter hoher Nutzung. Aehnliche bedeutsame Entwicklung der Schafzucht zeigte sich in anderen Theilen der Provinz.

Der Bedarf der Manufakturen an feinerer Wolle wurde in diesen Jahren mehr und mehr durch die inländischen Zuchten gedeckt, obgleich immer noch jährlich bedeutende Summen dafür ins Ausland gingen. Zunächst indessen verfertigte immer noch der grösste Theil der Manufakturen ordinäre oder mittelfeine Stoffe und der auswärtige Absatz in denselben gründete sich auf die aus den niedrigen Preisen der Wolle entstehende Wohlfeilheit dieser Fabrikate, an welche der grösste Theil des Publikums gewöhnt war. Der Gebrauch wandte sich nun aber zwar

allmählig aber ständig besseren Stoffen zu; und dieser Entwicklung hatte sich diejenige der Schafzucht unter Regierung Friedrich Wilhelms II. accommodirt.

Der König hatte sich bei der Schafzucht nicht so selbstthätig wie bei der Pferdezucht verhalten, doch war er auf zweckmässige Vorschläge zur Förderung wohlwollend eingegangen. Nur hatte der König, obwohl dem Principe nach ein Gegner der Monopole, den durch die überlieferte Wirthschaftspolitik bedingten monopolistischen Zwang, welchen namentlich die grösseren Tuchfabrikanten in Beschaffung der Wolle ausübten, fortbestehen lassen, obgleich derselbe nicht wenige Landwirthe von eingehender Pflege ihrer Zuchten zurückhielt.

IV. Baumzucht und Obstbau.

Für Baumzucht und Obstbau hatte, gleich seinen Vorgängern, Friedrich II. vielfache Thätigkeit entwickelt. Insbesondere hatte er das Institut der Kreisgärtner eingeführt, welche Plantagen und Obstbaumschulen theils auf ihren eigenen Etablissements zur Versorgung der Unterthanen mit Pflänzlingen zu errichten, theils innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke überhaupt Baumzucht und Obstbau zu fördern hatten. Unter Friedrich Wilhelm II. besteht diese Veranstaltung noch fort und waren in der Kurmark 40 Obstbaumschulen vorhanden. In den Jahren 1790 und 91 ordnet der König an — zunächst insbesondere für Schlesien — dass die Schullehrer zur Aufnahme und Förderung der Obstbaumzucht zu ermuntern seien. Die Dorfgemeinden sollen ihnen von ihren Gründen einen schicklichen Ort zu einem Obstgarten anweisen und solchen einzäunen. Dabei sollen ihnen die Schulkinder nach Verhältniss ihrer Kräfte im Anbau des Gartens und dessen Pflege arbeiten helfen, um sie von Jugend auf in der Obstbaumzucht bekannt zu machen. Die anzupflanzenden Bäume sollen aus einer der königlichen Plantagen gratis abgegeben werden. Die königlichen Planteurs haben den Schullehrern Unterricht in der Obstbaumzucht zu ertheilen, die von denselben angelegten Obstgärten zu bereisen und diejenigen Lehrer zu notiren, welche vorzüglichen Fleiss bewiesen haben; denen dann Prämien von 10—30 Thlr. zur Aufmunterung verliehen werden sollen. Die Nutzung der Obstgärten soll den Anlegern und deren Nachfolgern im Dienste verbleiben. Ferner stellt der König erhebliche Prämien für diejenigen in

Aussicht, welche besonders grosse Obstbaumschulen begründen. — Friedrich der Grosse hatte ferner in den siebziger Jahren angeordnet, dass zu stärkerem Betriebe des Obstbaues in verschiedenen Gegenden um Berlin »fremde Gärtnerfamilien zu etabliren seien und denselben ausser einem Hause ein Stück Land beigelegt werden solle gegen einen jährlichen Kanon«. Diese Einrichtung war in's Leben getreten und bestand unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. fort, nur dass in den letzten achtziger Jahren eine Anzahl dieser Kolonisten ihre Etablissements verkauft hatten, wenn auch theilweise wieder an Gärtner. Der König regelt nun diese Sache dahin, dass zwar ein solcher Verkauf auch in Zukunft erlaubt werden solle, aber — der ersten Bestimmung gemäss — nur an Solche, welche für genügende Kenntniss der Gärtnerei hinreichende Bürgschaften zu leisten vermögen. Nach einer Ordre vom 1. April 1795 soll dafür gesorgt werden, dass keines von diesen Gärtner-Etablissements unbesetzt bleibt. Durch mehrere Verordnungen werden die Landräthe angewiesen, namentlich die kleinen Leute zu animiren, zu ihrem eigenen Nutzen, mehr als bisher geschehen, den Obstbau zu pflegen. Den hierfür thätigen Kleinwirthen sollen, wenn ihnen die Mittel dazu fehlen, aus königlichen Baumschulen die benöthigten jungen Obstbäume gratis verabfolgt werden. — Den Weidenpflanzungen auf den Kampen und Sandschollen sowie an den Ufern der Ströme wird besondere Pflege zugewandt. So berichtet 1797 allein die Ostpreussische Kammer, dass dort letztzeitig viele Hunderttausende solcher Pflanzungen ausgeführt worden seien. — In Verordnungen für Schlesien wird den Kammern dringend eingeschärft, die Bepflanzung der Landstrassen mit Linden, Obst- und anderen hierzu passenden Bäumen möglichst zu fördern. Die Kreisplanteurs werden aufgefordert, ihrer Schuldigkeit für diese Kultur eifrigst obzuliegen. Die Landräthe sollen auf ihren eigenen Gütern mit gutem Beispiel vorangehen. Eine königliche Verordnung vom Jahre 1797 erlässt dafür nähere Vorschriften: Alljährlich sollen bestimmte Landstrassen unter spezieller Aufsicht des Landraths mit Bäumen besetzt werden mit Zuweisung der Pflanzungen »an die angrenzenden Dorfeinwohner nach Verhältniss ihrer Sesshaftigkeit«. Der Landrath hat sich von den Dominien und Gemeinden überzeugend nachweisen zu lassen, woher sie im künftigen Frühjahr die benöthigte Anzahl von tüchtigen Pflanzstämmen hernehmen wollen. Wenn sie dazu nicht im Stande sind, müssen die Pflänzlinge unter Mitwirkung des Landrathes von den Kreis-Planteurs beschafft werden, unter Vorbehalt des Ersatzes der Auslagen von den Interessenten. Bei der immer noch vorhandenen Abneigung gegen die Bepflanzung mit Obstbäumen, wegen der höheren Kosten, soll vorläufig noch gerücksichtigt werden können auf Pappeln, Pappel-

weiden, gemeine Weiden, Linden, Eschen, Birken und ähnliche Baumsorten; bei der Auswahl ist der Rath der Kreisgärtner in Anspruch zu nehmen. Diejenigen Dominien und Gemeinden, welche Baumschulen noch nicht besitzen, sollen sich bestreben, solche noch anzulegen, um in der Folge passende Pflänzlinge zur Hand zu haben. Die Pflanzung der Bäume soll im Frühjahr stattfinden unter Aufsicht und Anweisung der Kreisgärtner. Es sind möglichst Bäume von gleicher Höhe und Stärke zu wählen. Jeder Einsasse muss auf die Pflege der von ihm gepflanzten Bäume Acht haben. Ausgehende Bäume sind sogleich, wenn das Laub fällt, durch neue zu ersetzen bei 2 ggr. Strafe im Falle der Unterlassung und 1 ggr. bei geflissentlicher Vernachlässigung. Die eingehenden Strafgelder sind bei der Steuerkasse zu verrechnen und sollen diejenigen Dominien und Gemeinden, welche sich in Pflanzung und Pflege der Bäume besonders auszeichnen, aus diesen Beständen Prämien erhalten. Im Fall hierzu die Strafgelder nicht ausreichen, ist für einen besonderen Fonds zu diesem Zweck Sorge zu tragen. Da in Zukunft jeder Dorfeinwohner die Bäume zugewiesen erhalte, deren Erhaltung ihm obliege, so werde sich schon hierdurch die Aufmerksamkeit gegen muthwillige Baumbeschädiger und Entdeckung der Frevler verschärfen. Jeder, der eines solchen Frevels überführt wird, soll in eine Strafe von 1 Thlr. für jeden Baum genommen oder nach Umständen an den Magistrat der Kreisstadt abgeliefert werden, »um dort 8 Tage hintereinander mit einer Tafel um den Hals die Gassen zu kehren«. In Wiederholungsfällen tritt Verdoppelung der Strafe ein.

Gegen Baumfrevel überhaupt erlässt der König in den Jahren 1791 und 93 noch besondere Verordnungen. Wer künftig einen Baum auf der Landstrasse beschädigt, »es sei auf welche Art es wolle«, soll für jeden Baum bestimmte Strassen- oder andere öffentliche Arbeiten unentgeltlich verrichten, ja, nach Verhältniss des Verbrechens, Zuchthaus mit Leibesstrafe erleiden. Eltern müssen darin ihre Kinder vertreten.

V. Seidenbau.

Schon im 16. Jahrhundert hatten Versuche mit der Einführung des Seidenbaues in Deutschland stattgefunden und zu günstigen Resultaten geführt. Nach Mitte des 17. Jahrhunderts wurden diese Versuche im

Bereich der brandenburgischen Lande in ausgedehnterer Weise fortgesetzt durch eingewanderte Hugenotten, welche, unter Schutz und Förderung des grossen Kurfürsten, in Potsdam, Frankfurt und Peitz die ersten Maulbeerpflanzungen anlegten. Energisch tritt nun Friedrich Wilhelm I. für die Vorbedingungen umfangreicherer Entwickelung der Seidenindustrie ein. Er lässt alle nur irgend dafür geeignete Plätze mit Maulbeerbäumen bepflanzen, legt selbst Plantagen an, ernennt Inspektoren zur Beaufsichtigung der Pflanzungen und gründet dann, nach hinreichendem Anwachsen der Seidenernten, um 1720 die ersten Seidenmanufakturen in Berlin und Potsdam. Weit umfangreicher noch sorgt Friedrich d. Gr., wie wir ausgeführt haben, für die Einbürgerung dieser Kultur; die er »einen der wichtigsten Zweige der Landeskultur« nennt. Es soll zu erreichen gesucht werden, die für Seidenwaaren alljährlich dem Auslande zufliessenden bedeutenden Summen durch Pflege des inländischen Seidenbaues dem Lande zu erhalten. Unter dieser Pflege entwickelt sich die Seidenkultur stetig. Gegen das Lebensende des Königs waren über 3 Millionen Maulbeerbäume im Lande vorhanden und im Jahre 1785 wurden 17,000 Pfund Seide gewonnen. Nicht weniger hatte sich auch die inländische Fabrikation von Seidenwaaren gehoben, die sich zudem allmählig auf alle Arten von Stoffen erstreckt hatte. Die Erfahrung hatte erwiesen, dass die nordische Landseide der in südlichen Ländern gewonnenen Seide sich gleichwerthig zeigte, ja, im Verbrauch zu starken, schweren Stoffen durch grössere Stärke und Festigkeit Vorzüge vor jener erwies.

Friedrich Wilhelm II. ging zunächst auf dem eingehaltenen Wege weiter. In Verordnungen aus den ersten Regierungsjahren wird die Wichtigkeit des Seidenbaues für das Land anerkannt. Für seine Pflege von der Centralstelle aus ernennt der König eine unmittelbar unter seinem Befehle stehende »Landseidenbau-Commission«. Die Leitung derselben wird unter Zuweisung eines jährlichen Etatsquantums von 10,000 Thlr. dem Staatsminister Grafen v. Hertzberg anvertraut. Die hierfür erlassene Verordnung vom 17. und 19. Juli 1788 trifft für die Sache selbst u. A. folgende Bestimmungen: Alle Beamte, Pächter, Erbzinsleute, Kolonisten, Kreis- und andere Gärtner, überhaupt alle Besitzer von Gütern und Grundstücken, welche durch Zeit- oder Erbpacht-Kontrakte, Erbzinsbriefe und alle anderen Arten von landesherrlichen Verschreibungen die Verbindlichkeit für kurz oder lang übernommen haben, entweder ganze Plantagen anzulegen oder eine gewisse Anzahl von Maulbeerbäumen zu pflanzen und zu erhalten, werden angewiesen, solche ihre eingegangenen Verbindlichkeiten, »für welche sie so reichliche Belehnungen und Grund-

stücke erhalten«, nicht länger zu vernachlässigen. Von denjenigen Landeseinwohnern, welche nicht in Folge von Verbindlichkeiten gegen den Staat, sondern freiwillig Maulbeerpflanzungen angelegt haben, erwartet der König, dass sie solche bewahren und pflegen. — Demnächst noch eine weitere Reihe von Bestimmungen. So das Anerbieten von Vorschüssen für Anlegung von Maulbeerpflanzungen, eine grosse Reihe von Preisen für persönliche Leistungen im Seidenbau, u. dgl. m.

Hertzberg nimmt sich der ihm übertragenen Aufgabe mit ausserordentlichem Eifer an. Er setzt sich mit dem General-Direktorium in Verbindung über die für möglichsten Aufschwung des Seidenbaues einzuhaltenden Wege. Eine Hauptschwierigkeit bildet das bisherige Verhalten der Domainenpächter, welche ihren kontraktlichen Verpflichtungen für die Pflege ihrer Maulbeerpflanzungen nur sehr mangelhaft nachkommen. Die bisherigen Versuche zur Ueberwindung dieser Renitenz hatten wenig gefruchtet und Hertzberg schlägt nun vor, entweder Unternehmer auszumitteln, welche die Domanial-Maulbeerpflanzungen in Erbpacht übernehmen, oder mit grösserer Strenge gegen die säumigen Pächter vorzugehen. Ferner empfehle es sich, den Fleiss der Seidenzüchter auch durch Verleihung von Medaillen für tüchtige Leistungen anzuregen. »Ich habe mich«, fügt Hertzberg seinen Vorschlägen hinzu, »überzeugt, dass der Seidenbau neben der Wolle und dem Flachsbau ein wichtiger dritter Zweig der National-Industrie werden kann, wenn er nur gehörig und mit Nachdruck gepflegt wird«.

Alle diese Vorschläge wie überhaupt die ausgedehnte Thätigkeit Hertzbergs für seine Aufgabe, finden nur sehr geringes Entgegenkommen beim Generaldirektorium. Entgegen der bereits angeführten Verordnung des Königs und auf die Aeusserung Hertzbergs, »er habe geglaubt, die Seidenbaukommission bilde ein besonderes Departement des Generaldirektoriums und er werde in seiner Leitung dieser Kommission die Stellung eines Generalkommissars einnehmen«, führt das General-Direktorium aus: Der Seidenbau bilde kein besonderes Departement, sein Leiter fungire nur als Specialkommissar. Ein Antrag Hertzbergs für den Entwurf einer verschärften Mahnung an die für den Betrieb des Seidenbaues kontraktlich Verpflichteten, wird von dem General-Direktorium abgelehnt; während er dagegen von dem König genehmigt wird. Je länger je mehr steht der guten Meinung des Königs von der Thätigkeit Hertzbergs für seine Aufgabe eine mehr oder weniger entgegengesetzte Anschauung des General-Direktoriums oder doch einiger seiner einflussreichsten Mitglieder entgegen. Diese Sachlage, unter welcher die Wirksamkeit Hertzbergs immer wieder Durchkreuzungen erfährt, konnte nicht anders als nachtheilig auf den Fortgang der Seidenindustrie einwirken.

Eine auf den Zeitraum von Mai 1792 bis dahin 1793 sich erstreckende Relation besagt: Der Seidenbau habe in diesem Jahre keine grossen Fortschritte gemacht. Es seien an Stelle der im Jahre 1784 eingegangenen Maulbeerbäume noch nicht genug andere zugezogen worden. Der ganze Seidengewinnst habe während diesen Jahres nur betragen: in der Kurmark 2245 Pfund, Neumark 698 Pfund, Pommern 408, Ostpreussen und Littauen 10, Westpreussen und Netzedistrikt 10, Magdeburg 887, Halberstadt und Hohenstein 148, Grafschaft Mark 2, Schlesien 613, zusammen 5021 Pfund. — Hertzberg unternimmt nun 1794 einen weiteren Versuch, die gute Meinung und den Beistand des General-Direktoriums für seine Aufgabe zu gewinnen, indem er den Entwurf einer »erneuerten Generalverordnung zur Beförderung der Maulbeerbaumzucht und des Seidenbaues in den K. Preussischen Staaten« vorlegt. In diesem Entwurf wird ausgeführt: »Der Maulbeerbaum leide nicht viel mehr wie der Obstbaum vom Frost, es seien jetzt noch, z. B. in Spandau, Peitz, Cöpenick, Marquardt, Berlin, viele Maulbeerbäume vorhanden, die der grosse Kurfürst vor mehr als 100 Jahren habe pflanzen lassen. Der Maulbeerbaum nehme wenig Platz ein, hindere nicht den Bau von Unterfrüchten, selbst nicht des Getreides, da er wenig beschatte; überhaupt sei er weder dem Ackerbau noch dem Gartenbau schädlich. Zudem leide er nicht durch Raupen und anderes Ungeziefer. Das Klima bilde kein Hinderniss. Die einländische Seide gebe der italienischen nichts nach. Demzufolge werde die Pflege des Seidenbaues den Stiftern, Klöstern, Konventen, Schulen, Domanialgütern, Kämmereien, kontribualen Unterthanen etc. neu empfohlen, den dazu kontraktlich verpflichteten Beamten und Unterthanen aber neu eingeschärft bei Strafe für unterlassene Pflanzungen. Schliesslich folgen noch Specialanweisungen für zweckmässigen Betrieb des Seidenbaues, der Hinweis auf die helfende Thätigkeit der Plantageninspektoren, u. Aehnl. — In einem an ein Mitglied des General-Direktoriums, den Minister v. Struensee, gerichteten Schreiben vom 5. April 1794 fragt Hertzberg an, was das General-Direktorium auf seinen von ihm vorgelegten Entwurf beschlossen habe. Wenn man, wie verlaute, das Gutachten der Kammern darüber einholen wolle, dann wolle er lieber die ganze Sache fallen lassen, »weil ich«, spricht er wörtlich aus, »doch wohl sehe, dass man keinen von meinen patriotischen Vorschlägen will reüssiren lassen. Man soutenirt mich in keinem Stücke, darauf verlassen sich die Amtleute sowohl wie die Bauern, erfüllen nur an den wenigsten Orten ihre Kontrakte, nehmen alle die theuren Häuser, die der König für den Seidenbau hat bauen lassen, für sich und gebrauchen sie anderweitig«. Struensee erwidert hierauf, man sei gegen eine neue Verordnung; wenigstens müsse das Gutachten der Kammern darüber eingeholt

werden. Wenn Hertzberg das nicht wünsche, so werde anheimgestellt, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Hertzberg antwortet, er habe sich deshalb gerade an ihn, Struensee, gewandt, weil er ihn nicht für einen Feind des Seidenbaues halte. In einem angeschlossenen Schreiben an das General-Direktorium rechtfertigt er sein Verfahren, lässt dem bezeigten Widerstande gegenüber den Vorschlag zu einer neuen Verordnung fallen und bittet nur noch, ihn, auf Grund der vorangegangenen königlichen Verordnungen doch wenigstens anderweit in seinen Bemühungen für die Sache zu unterstützen. — Indessen legt Hertzberg nunmehr seinen Entwurf des Edikts unmittelbar dem Könige vor, indem er sich über die Haltung des General-Direktoriums beklagt, welches ihm sogar eine Konferenz versage. Eine Kabinetsordre des Königs vom 11. Mai 1794 befiehlt darauf dem General-Direktorium, den Hertzbergschen Entwurf »als eine allgemeine Landessache« von sämmtlichen Finanzministern in mehreren Konferenzen Punkt vor Punkt aufmerksam durchgehen und alle Vorschläge näher beherzigen zu lassen, dann sich mit Hertzberg zur Sache zu vereinigen, weiterhin aber das vereinbarte neue Edikt mit Hertzberg, als dem Chef des Seidenbau-Departements, zu unterschreiben und zu höchster Vollziehung einzusenden. »Es könne«, schliesst diese Ordre, »Sr. Majestät bei diesem Anlass nicht umhin, dem General-Direktorio zu erkennen zu geben, dass Allerhöchstdieselben auf diesen wichtigen Zweig der Landes-Industrie ein besonderes Augenmerk habe und mit dem bisher bezeigten Eifer des Staatsministers Grafen von Hertzberg zufrieden sei«. — Letzterer berichtet, dass 1793—94 der Jahresertrag an Seide wieder auf 5698 Pfund gestiegen sei.

Indessen findet Hertzberg dauernd keine eigentliche Unterstützung seiner sorglichen Thätigkeit für den Seidenbau bei dem General-Direktorium, worüber er wiederholt klagt.

Es treten nun im General-Direktorium Meinungsverschiedenheiten über die weitere Behandlung der Sache zu Tage. Struensee vertritt die Ansicht, es sei nöthig, gegen die renitenten Domainenpächter vorzugehen. Eine nicht geringe Anzahl derselben sei ihren Verpflichtungen zur Unterhaltung von Maulbeerpflanzungen — obgleich die meisten Verbindlichkeiten dieser Art schon 40—50 Jahre alt seien — nicht allein nicht nachgekommen, sondern hätten die ihnen gewährte Nachsicht freventlich gemissbraucht, zum grössten Nachtheil des Staats. Man müsse sich, wenn man diesen Dingen in den Akten nachgehe, verwundern, wie bei der wohleingerichteten preussischen Staatsverfassung dergleichen Verschleppungen hätten stattfinden können. Vorzugsweise seien die Provinzialkammern daran schuld. Gegenüber der Thatsache, dass jetzt über eine Million Thaler für Seide in's Ausland gehe, sei darauf hinzu-

wirken, durch Hebung der inländischen Produktion diese Summe möglichst zu vermindern. Es sei jetzt, da eine unzählige Menge von zumeist durch Prämien herangezogenen Maulbeerbäume in allen 5 Provinzen vorhanden sei, der günstigste Zeitpunkt, die endliche Erfüllung der so oft erlassenen Vorschriften und damit eine grössere Entwickelung des inländischen Seidenbaues herbeizuführen. Struensee verfasst nun den Entwurf einer königlichen Verordnung, in welcher »allen in der Kur- und Neumark, in Pommern, im Magdeburgschen und Halberstädtschen befindlichen Beamten und Inhabern solcher Grundstücke, worauf Verbindlichkeiten zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen ruhen«, befohlen wird, solche in diesem Frühjahr oder unfehlbar im künftigen Herbst anzupflanzen. Widrigenfalls sei für jeden fehlenden oder nicht in der vorgeschriebenen Art gepflanzten Baum eine Strafe von 16 gr. zu zahlen; oder nach Befinden würden diese Bäume auf Gefahr und Kosten des Säumigen gepflanzt werden. Struensee beantragt die Unterzeichnung dieses Entwurfs durch das General-Direktorium. Letzteres verweigert dies, worauf Struensee äussert, dem General-Fabriken-Departement, dessen Vorsitzender er sei, wohne die unbezweifelte Befugniss zu, das Publikandum allein, im Namen des Königs zu unterzeichnen, er habe nur annehmen müssen, durch die Mitunterzeichnung des General-Direktoriums werde der Sache und der Aufgabe wirksamer gedient werden.

Die Absicht Struensees kam indessen zunächst noch nicht zur Ausführung und die Sache des Seidenbaues verblieb in diesem Stadium bis zu dem am 16. November 1797 erfolgten Tode des Königs.

Die bisherige Pflege des Seidenbaues durch die preussischen Regenten war wohlbegründet. Nach der den verheerenden Kriegen des siebzehnten Jahrhunderts folgenden allgemeinen Verarmung bot der Seidenbau ein Erwerbsmittel, welches nur geringer Auslagen bedurfte. In manchen Jahren und Lagen erwiesen sich allerdings die klimatischen Verhältnisse den Maulbeerpflanzungen ungünstig, dann aber kaum in stärkerem Maasse als manchen Obstbaumpflanzungen, und die Schäden waren dort wie hier zu überwinden. Der damalige Zustand des Acker- und Gartenbaues liess noch viele Bodenflächen unbenutzt, die durch den Seidenbau sehr günstig verwerthet werden konnten. Der zeitweise Verfall der Seidenfabriken in mehreren südlichen Ländern trat hinzu. Die im Inlande erzogene Seide erwies sich, wie bereits erwähnt, der ausländischen gleichwerthig, ja für mehrere Gebrauchsarten überlegen. Der Wunsch, die ausländische Seide überhaupt entbehren und die dafür verausgabten grossen Summen dem Lande erhalten zu können, war berechtigt. Auch bei steigender Entwicklung der Bodenkultur blieben noch

viele in anderer Weise schwer benutzbare Flächen für Maulbeerpflanzungen verfügbar. — Weiterhin mussten sich allerdings letztere, und damit der Seidenbau in gleichem Grade zurückziehen, als sich die Rente aus intensiver gewordenem Ackerbau hob und die aus den Maulbeerpflanzungen überstieg. Hier nun begann die je versteckte oder offene Opposition mancher Behörden gegen weitere Aufwendungen für den Seidenbau und die Renitenz vieler Domainenpächter in Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Die ausgedehnten Maulbeerkulturen Friedrich Wilhelms I. und Friedrich d. Gr. wurden vernachlässigt, gingen zurück und mit ihnen selbstverständlich die Erträge an Seide.

Es ist die Zeit des Beginnes dieser Neugestaltung, in welche der vorgeführte Kampf Hertzbergs für die ihm übertragene Aufgabe fällt. Er hatte, aus seiner staatsmännischen Wirksamkeit verdrängt, dieser neuen Aufgabe seine ganze Energie zugewandt. Hier war er denn nun gegenüber vielfachem Widerstand, trotz des Schutzes des Königs, vergeblich bemüht, bedeutende Erfolge zu erzielen, bis ihn (1795) der Tod den Demüthigungen enthob, welche er in dieser Wirksamkeit zu erfahren hatte.

VI. Bienenzucht.

Friedrich II. hatte die Bienenzucht mit Lebhaftigkeit und Ausdauer zu fördern gesucht, da er in ihr einen Nebenerwerb der ländlichen Bevölkerung sah. Schon im Jahre 1752 hatte er es den Domainenbeamten und Schulzen zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, »dass an den Orten, wo sich Futter für die Bienen finde, jeder bäuerliche Wirth eine angemessene Zahl von Stöcken halte«, ja er schritt dazu, festzusetzen, wie viel Bienenstöcke ein Jeder »bei namhafter Strafe« halten solle. Nächst diesem sorgte der König für den Absatz des Produkts durch Einrichtung von Honigmärkten und ähnliche Veranstaltungen. Unter diesen Einwirkungen hatte sich die Bienenzucht von Jahr zu Jahr gehoben, so dass im Jahre 1780 die Zahl von 72,000 Bienenstöcken bestand. Weiterhin hatten einige sehr harte Winter nachtheilig eingewirkt; indessen suchte der König den Ausfall durch vermehrte Pflege zu ersetzen. Noch einige Wochen vor seinem Tode sprach sich diese Sorge in einer an die kurmärkische Kammer gerichteten Kabinetsordre (vom 26. Juli 1786)

aus: »Die Kammer solle gegenüber den vorangegangenen Verlusten nun umsomehr ihre Aufmerksamkeit auf die Pflege der Bienenzucht richten und solche namentlich durch die Landräthe ernstlichst empfehlen lassen«.

Der von Friedrich d. Gr. unterhaltene Eifer der Beamten vermindert sich alsbald nach seinem Tode und spricht sich dies schon in den nunmehrigen Berichten an Friedrich Wilhelm II. aus. Es werden verschiedene der Bienenzucht entgegenstehende Schwierigkeiten hervorgehoben, unter Anderem der »Mangel an grossen Waldungen«; und so erlischt bis auf Weiteres die staatliche Pflege dieser Thätigkeit. Als ein altmärkischer Kossäthe um Ertheilung einer kleinen Prämie für seine Leistungen in der Bienenzucht bat, wurde er beschieden, »dass wegen der Bienenzucht keine Belohnungen mehr ertheilt würden«. Durch Kabinetsordre vom 11. Juli 1787 dispensirt der König »von Einsendung der bisherigen jährlichen Nachweisungen über die vorhandenen Bienenstöcke«.

VII. Tabakswesen.

In der Haltung der Regierungen zu diesem für den Staatshaushalt, insbesondere für Landbau, Gewerbthätigkeit und Handel so wichtigen Gegenstand hatten bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms II. eine nicht geringe Anzahl von Wandlungen stattgefunden. Schon unter dem grossen Kurfürsten wurde das Recht des Tabaksbaues und -Verkaufs verpachtet; dann wurde der Tabaksbau wieder frei gegeben, während für Fabrikation und Verkauf das Privilegium blieb und die Käufer Accise entrichten mussten. Friedrich I. gewährte für die Verarbeitung und den Vertrieb des Tabaks mehrfache Erleichterungen. Letztere erhielt auch Friedrich Wilhelm I. anfangs aufrecht, beschränkte sie dann aber wieder zu Gunsten einiger Koncessionäre, bis er dann, ein Gegner des Monopolwesens, Tabaksfabrikation und -Handel thatsächlich wieder freigab; nur wollte er das Tabaksspinnen nur von solchen betrieben wissen, »welche diese Profession wirklich erlernt haben«. Diesen ertheilte er dann ein General-Privilegium für den Betrieb. Unter Friedrich d. Gr. erhob sich mit dem zunehmenden Konsum des Tabaks die Fabrikation zu bedeutenderem Umfange. Nun sah sich aber der

König in Folge der durch die ungeheuren Opfer des siebenjährigen Krieges hervorgerufenen Finanznoth, welche durch die gewöhnlichen Einkünfte des Staats nicht zu heben war, veranlasst, neben anderen Hilfsquellen auch diejenige ins Auge zu fassen, welche der Tabakskonsum zu gewähren im Stande war. Die finanziellen Erfolge lagen zu Tage, welche in einer Reihe anderer Staaten — so u. a. in Oesterreich, Frankreich, Spanien, Portugal — die Regierungen durch die Regalisirung des Tabaksverkaufs erreicht hatten. Während der König die Vertheuerung der nothwendigen Lebensmittel zu umgehen suchte, handelte es sich mit dem Tabak um ein Objekt des Luxus. Zunächst wählte der König den Weg der Verpachtung und wurde die jährliche Pachtsumme auf 1,000,000 Thlr. festgesetzt. Nur die Pächter waren befugt, Tabak zu kaufen und zu verkaufen, und durften sie beim Verdacht einer Umgehung dieser Bestimmungen Nachforschungen wegen Kontrebande anstellen »an allen und jeden Orten und in allen Häusern«. Der König erreichte mit dieser Einrichtung, welche grosser Abneigung im Lande begegnete, keineswegs den vorhergesetzten Zweck gedeihlicher Entwicklung der Tabaksindustrie und sah sich (1766) veranlasst, die »Königliche General-Tabaks-Administration« zu begründen. Es konnte nicht fehlen, dass, wie die vorgegangenen Wandlungen, so auch diese wieder erhebliche Nachtheile für Landbau, Gewerbebetrieb und Handel, überhaupt aber für diejenigen Klassen der Bevölkerung mit sich führte, welche sich dem bisherigen Stand der Sache gemäss eingerichtet hatten; so dass das nun völlig ausgebildete Monopol durch seine Vexationen und Bedrückungen vielfachen Missmuth im Lande unterhielt. Dagegen war ein Vortheil dadurch erreicht, dass während der Dauer des Monopols die Tabaksindustrie sich ausbildete und dies einigen Richtungen der Gewerbthätigkeit des Landes zu Gute kam.

Es war eine der ersten Regierungshandlungen Friedrich Wilhelms II., mit der französischen Regie und dem Kaffeemonopol auch die General-Tabaks-Administration aufzuheben. Der König sagt in seinen Erlassen darüber — den Kabinetsordren vom 6. November 1786 und vom 3. Januar 1787, sowie in dem Deklarations-Patent vom 3. Januar 1787 —, er sei zu dieser Maassregel durch die von allen Seiten des Landes geführten Klagen bewogen worden. Durch das in Folge des bisherigen Zwanges eingerissene Kontrebandiren sei mancher nützliche Unterthan zu seinem und seiner Familie Verderben auf Abwege geführt worden; die chikanösen Visitationen hätten, so lästig sie dem ehrlichen Manne gefallen, gleichwohl zum Nachtheil der Staatsreventien das gewerbsmässige Kontrebandiren nicht unterdrückt. Aus wahrer landesväter-

licher Vorsorge für das Beste seiner Unterthanen sei nun der König zur Aufhebung der Tabaksadministration geschritten. Diese Aufhebung sei bis zum 31. Mai 1787 zur Ausführung zu bringen. Es liege ihr lediglich die Absicht zu Grunde, die Lasten der Unterthanen zu erleichtern, sie »gegen Bedruck, Missbrauch und Chicanen zu sichern«. Daher habe er den durch diese Aufhebung entstehenden sehr ansehnlichen Ausfall an zeitherigen Revenüen nicht angesehen. Allerdings erforderten es die Bedürfnisse des Staats, einen Theil dieses Ausfalles durch Belegung einiger anderer Artikel mit Abgaben zu ersetzen. Zu diesen sei der Zucker zu zählen, welcher seither Einzelnen übermässige Vortheile verschafft habe. Um bei den, diesen Gegenstand betreffenden Maassnahmen, einerseits das Publikum gegen Uebervortheilung zu schützen, andererseits das Bestehen der Fabrikanten nicht zu gefährden, solle der Preis des Zuckers halbjährlich nach billigen Grundsätzen bestimmt, dann aber mit grossem Nachdruck darauf gehalten werden, dass dieser Preis, bei der schwersten Ahndung, von den Fabrikanten nicht überschritten werde. Ferner solle der inländische Syrup mit 12 Thlr. pr. Centner belegt, dagegen aber auch die Einführung des fremden Syrups mit einer angemessenen Impost belastet werden. Demnächst folgte noch die Erhöhung einiger bisherigen Sätze für Stempelbogen und für Spielkarten. »Neben diesen Revenüen«, führt die Kabinetsordre vom 3. Januar weiterhin aus, »erfordere aber die Salarirung und Unterhaltung der bisherigen Tabaksofficianten die Summe von 170,000 Thlr., welche einstweilen, bis diese Beamten versorgt werden könnten oder sonst abgingen, mithin auf eine kurze Zeit, vom platten Lande, entweder vermittelst einer unmerklichen Auflage auf das Mehl oder auf eine sonstige konvenable Weise aufgebracht werden müsse«.

Mit dieser Maassregel begann denn nun abermals eine mächtige Umwälzung, so für Landbau und Gewerbe, die sich allmählig der bisherigen Lage der Sache gemäss eingerichtet hatten, wie für den Staatshaushalt. Das Tabaksmonopol hatte im Jahre 1785/6 der Staatskasse einen Reingewinn von ca. 1,624,711 Thlr., und damit ungefähr den elften Theil der Gesammt-Reineinnahme des preussischen Staates gebracht[1]). Der in Aussicht genommene Ersatz für den Ausfall nach Aufhebung des Monopols fasst Steuern anderer Art ins Auge. Zudem war die Umänderung nicht ohne grosse Schwierigkeiten und Verluste zu bewirken. Die Deckung für das Aktienkapital der bisherigen Administration erforderte einen bedeutenden Zuschuss. Die Grundstücke der Administration waren nur mit erheblichen Verlusten zu verwerthen. Für die Versor-

1) Philippson a. a. O. I. S. 102.

gung der Beamten der Administration wurde zunächst der genannte Betrag von 170,000 Thlr. ausgesetzt.

Ueber die Maassregel der Aufhebung des Monopols an sich, wie über die Art ihrer Durchführung entstanden ernste Meinungsverschiedenheiten sowohl im Schosse des Generaldirektoriums, wie zwischen diesem und der Reorganisations-Kommission. Die Meinung war vertreten, es sei besser die bisherige Administration beizubehalten und nur zu ändern oder abzuschaffen, was die Erfahrung als mangelhaft nachgewiesen habe. Diese Mängel könnten mit der Zeit gehoben werden, ohne die ganze Maschine zu zerstören. Der Tabak sei ein Luxusartikel; Jeder könne seinen Gebrauch nach seinen Mitteln bemessen, während von den zum Ersatz vorgeschlagenen Steuern theilweise unentbehrliche Lebensmittel betroffen würden. Zudem werde ohne eine gänzliche Reform der Steuergesetzgebung die Kontrebande nicht aufhören. — Indessen hielt der König diesen und anderen Einwendungen gegenüber an der Maassregel fest, nur dass er von der als Ersatz vorgeschlagenen Einführung direkter Steuern absah. Es wurde unterm 6. Januar 1787 ein Deklarations-Patent erlassen, welches die beabsichtigte Reform amtlich bekannt machte. Zum Ersatz für den durch Aufhebung des Tabaks- und Kaffee-Monopols entstehenden Ausfall wurden nunmehr definitiv bestimmt: »eine mässige Tabaksaccise, eine leidliche Mehlaccise, eine geringe Steigerung der Weizensteuer, eine Accise von Zucker und Syrup, endlich eine Erhöhung der meisten sonstigen Accisesätze um ein Vierundzwanzigstel«. Die Tabaksfabrikation wurde für ein freies Gewerbe erklärt; es sei nunmehr Jedem erlaubt, den Tabaksbau ungehindert und ohne alle Einschränkung zu betreiben.

Aber schon am 11. August desselben Jahres verbot eine neue Verordnung die Fabrikation von Tabaken auf dem flachen Lande und beschränkte sie für die Städte auf diejenigen, »welche durch Erweis ihrer Fachkenntnisse, durch zureichende Vermögensumstände und sonstige Qualifikation eine Koncession von den zustehenden Behörden erlangen würden«. Zahlreiche sonstige Beschränkungen folgten nach und schliesslich verblieb die Tabaksfabrikation wesentlich in den Händen einer Anzahl von Koncessionären; so dass auf diesem Wege wieder eine Art von Monopol zu Gunsten Einzelner entstand, welche dann diese Begünstigung durch Steigerung der Preise und auf anderen Wegen zu benutzen wussten.

Inzwischen hatte, während in der Art der Ausführung der Maassregel vielfach die ins Auge gefassten Zwecke verfehlt worden waren, die Tabakskultur selbst und damit der Landbau eine wesentliche Förderung erfahren. Nach allmähliger Steigerung der Erträge hatten sich

diese im Jahre 1796 sehr bedeutend gehoben. Der Rohtabak hatte guten Absatz an die vorhandenen Fabriken gefunden. Die Preise, welche während der Administration beschränkt worden waren, hatten sich bei freiem Verkehr, so auch durch Absatz von Tabaksblättern ins Ausland, verbessert. Nächstdem hatten die Tabaksfabriken einen erheblichen Aufschwung genommen; sie beschäftigten Tausende von Arbeitern und ihre Produkte wurden auch vom Auslande gesucht. Millionen an Kapital waren in diesem Gewerbebetrieb angelegt. Man hatte sich nach Aufhebung des Monopols und nach Ueberwindung der Uebel der Uebergangszeit, allerseits der neugeschaffenen Lage gemäss eingerichtet.

Indessen bereitete sich abermals eine neue Wandlung vor. Der Koalitionskrieg hatte die Geldmittel des Staates erschöpft; durch neue Anleihen war die Schuldenmenge des Staats erheblich vermehrt; die für Amortisation und Zinsen erforderlichen Beträge waren in Missverhältniss zu den Staatseinkünften getreten. Der König war gegen eine stärkere Belastung der Bevölkerung durch Erhöhung der Steuern, und doch erwies sich eine Vermehrung der jährlichen Einkünfte unabweisbar, obgleich der König seinerseits die schwierige Finanzlage durch Sparsamkeit zu bessern suchte.

Da entwarfen die Günstlinge des Königs unter den Ministern gegen Anfang des Jahres 1797 einen Plan, welcher nach ihrer Meinung Abhilfe zu gewähren und zugleich ihren persönlichen Interessen zu dienen vermochte. Er bestand in der Wiedereinführung des Tabaksmonopols. Der König, schon schwer erkrankt, stimmte diesem Plane zu. Der im Generaldirektorium dem Departement des Accise-, Zoll-, Fabriken- und Kommerzienwesens vorstehende Minister v. Struensee erhob Gegenvorstellungen; wenigstens sollte das Unternehmen nicht sofort und ohne Weiteres zur Ausführung kommen. War doch bei Aufhebung des Monopols vor 10 Jahren ausgesprochen, es handle sich damit vor Allem darum, die Unterthanen von einem schwer empfundenen Druck zu befreien. Im Vertrauen auf die damaligen Zusicherungen hätten Landbau, Gewerbe, Industrie und Handel ihre Einrichtungen getroffen, ihre Mittel dafür eingesetzt. Allein die Vertreter jenes Plans wussten seine Ausführung zu sichern und der König unterschrieb am 21. Mai 1797 eine an das General-Direktorium gerichtete Kabinetsordre, welche die Wiedereinführung des Tabaksmonopols anordnete. »Der König finde sich«, spricht diese Verfügung aus, »durch die dem Staate dermalen zugewachsene Extension und durch die daher entstandenen neuen Verhältnisse mit anderen Ländern, sowohl in ökonomischer, als auch die ganze Staatsverwaltung betreffender Rücksicht zur Wiederherstel-

lung der vormaligen Tabaks-Administration bewogen; um so mehr, als die Erfahrung gelehrt habe, dass bei der jetzigen Tabaksfabrikation und deren Verwaltung fast lauter fremde Blätter importirt würden und die ärmeren Volksklassen schlechten Tabak theurer als bei der Administration bezahlen müssten. Der Absicht des Königs gemäss solle nun diesem Uebel abgeholfen werden, damit die ärmere Volksklasse dieses ihr Bedürfniss auf eine wohlfeile Art befriedigen, die Wohlhabenden aber ihren Tabak, als ein Objekt des Luxus, gehörig bezahlen möchten. Zu dem Ende habe der König den bisherigen Ober-Präsidenten v. Buggenhagen beauftragt, den Plan zu einer neuen Einrichtung dieser Branche zu entwerfen und vorzulegen. Derselbe sei autorisirt, sich alle Pläne und übrigen Akten, welche von der früheren Tabaks-Administration noch aufzufinden seien, aushändigen zu lassen und werde derselbe sein besonderes Augenmerk darauf richten, alle vormals dabei vorgekommenen Missbräuche abzuwenden und den neuen Plan dergestalt abzufassen, dass solcher Sr. Königl. Maj. Staats-Administration und dem Besten Dero getreuen Unterthanen gleich angemessen sei und entspreche«.

Das General-Direktorium, seiner Gesammtheit nach, enthielt sich zunächst weiterer Gegenvorstellungen. Der vorhandenen Opposition aber, welche vor Allem aus dem Lande zu erwarten war, wusste Buggenhagen in direktem Einwirken auf den König zu begegnen. Unter Anderem rieth er, die Einführung von Tabaksfabrikaten sofort zu verbieten, um den Kaufleuten zuvorzukommen, welche sich beim Ruchbarwerden der neuen Einrichtung beeilen würden, fremde Tabake in Menge einzuführen. Und diesem Rath wurde durch eine Verfügung vom 24. Mai 1797 Folge gegeben, nach welcher ohne Rücksicht auf schwebende Geschäfte die Importation fremden Tabaks vom 1. Juni an verboten wurde.

Es rief nun eine so unerwartete und plötzliche Umwandlung einer Lage, die man als eine durchaus bleibende erachtet hatte, eine ausserordentliche Erregung in der Bevölkerung hervor, die sich in Gegenvorstellungen, Petitionen und zum Theil sehr starken Protesten aussprach. Die Kaufmannschaften vieler Städte der Kurmark, ferner solche aus den östlichen Landestheilen hoben die schweren materiellen Schädigungen hervor, welche eine so plötzliche und ganz unvorhergesehene, zumal den vorhergegangenen ausdrücklichen Versicherungen des Königs entgegenstehende Aenderung hervorrufen müsse. Auf Grund dieser Versicherungen seien bedeutende Kapitalien in einer endlich zur Blüthe und zudem zu starkem Export einheimischer Fabrikate gelangten Privatindustrie angelegt, deren wenigstens theilweiser Verlust, unter

schwerer Schädigung vieler auf diesen Betrieb angewiesener Existenzen in Aussicht stehe. — Aber auch im konsumirenden Publikum verbreitete sich tiefe Missstimmung gegen die Maassregel dadurch, dass seiner Zeit an Stelle der Erträge aus dem Monopol andere Steuern eingeführt waren, die nun auch bei Wiedereinführung des Monopols fortbestehen sollten. Indessen wurde von dem schwer erkrankten König die Kenntniss dieser Vorgänge möglichst fern gehalten und man schritt mit den Veranstaltungen zur thatsächlichen Wiedereinführung des Monopols weiter vor. Es wurde ein Etat für das »General-Tabaks-Administrations-Kollegium« festgesetzt, in welchem die Urheber der Maassregel sich mit Verwandten und Angehörigen zu bedenken wussten. Ein »Deklarations-Patent wegen Einführung der General-Tabaks-Administration« vom 18. Juni 1797 bestimmt nun u. A. Folgendes: »Der Anbau des Tabaks, so wie er durch das Patent vom 6. Januar 1787 frei gegeben worden, soll auch fernerhin frei bleiben und weiter ausgedehnt werden dürfen. Die Ausfuhr des rohen Tabaks dagegen wird zum Besten der einheimischen Fabrikation gänzlich untersagt. Dagegen soll die Tabaks-Administration allen im Lande erzeugten Tabak »gegen bestimmte Epoquen-Preise« annehmen und diese Preise immer im Voraus allgemein bekannt machen. Da die zum Nachtheil der Tabaks-Kultivateurs vormals gemissbrauchte Blätter-Magazin-Entreprise künftig nicht mehr statthaben werde, so würden zur Aufnahme der Blätter hinlängliche Entrepots bestellt werden. Die jetzt vorhandenen Tabaksfabriken sollen entweder für Königliche Rechnung übernommen, oder, »wo dies nicht konvenabel, auf eine billige Art abgefunden werden«. »Und wenn hierdurch«, fährt der Erlass fort, »alle Tabaks-Fabrikation im Lande unter einer nehmlichen und sorgfältigen Aufsicht vereinigt sein wird, so ist nicht zu zweifeln, dass künftig aller Tabak, auch der von der geringsten Sorte, an Güte besser als der gegenwärtige gemeine Rollen-Tabak sein werde«. Bis dahin, wo das Land aus der neuen und besseren Fabrikation werde versorgt werden können, werde der Preis des gemeinen Rollen-Tabaks auf 2 Groschen 6 Pfennige pr. Pfund festgesetzt. Ueberhaupt solle diese geringere Sorte Tabak zum Besten des gemeinen Mannes so wohlfeil als möglich verkauft werden. Der Detailverkauf des Tabaks soll vorzüglich der Kaufmannschaft überlassen werden. Diejenigen Kaufleute, welche diesen Handel übernehmen wollten, müssten sich vorher bei der General-Tabaks-Administration melden, dann aber sich deren Anordnungen gänzlich unterwerfen. Bei den »etwa auf dringende Anzeigen nöthig befundenen Visitationen sollen jedesmal Gerichtspersonen zugezogen werden«. Da der neue Tabaks-Debit mit dem 1. Oktober dieses Jahres beginnen solle, sei bereits das zur Einrichtung und Direktion des ganzen

Geschäfts in den Provinzen diesseits der Weser sowie auch in Schlesien Süd- und Neu-Ostpreussen bestimmte General-Tabaks-Administrations-Kollegium in Berlin angestellt und zu dessen Chef-Präsidenten, unter des Königs unmittelbaren Befehl, der Geheime Staats- und Kriegsminister v. Buggenhagen ernannt. — Für die Einrichtungskosten, Erwerb der erforderlichen Gebäude, Entschädigung der Fabrikanten, Uebernahme der Bestände, war ein Kapital von 2 Millionen Thaler bestimmt. Davon sollten $1^1/_2$ Millionen Thaler durch Aktien von je 1000 Thaler aufgebracht, $^1/_2$ Million sollte von der Bank hergegeben, die Aktien mit 6 Prozent verzinst werden. Durch ein Edikt vom 7. August 1797 wurde weiterhin bestimmt, dass von dem genannten Kollegium die im Lande gewonnenen Tabaksblätter abzunehmen seien. Die bisher stattgefundenen Privat-Tabaksspinnereien müssten mit dem 1. Oktober d. J. aufhören. Es dürfe ausschliesslich nur der von der Regie gelieferte Tabak gekauft werden. Zuwiderhandlungen seien mit Konfiskation und Geldstrafen von 10 Thlr. pr. Pfund oder verhältnissmässige Leibesstrafe zu ahnden. Die im Lande gebauten Tabaksblätter sollten nicht, wie vordem zum Nachtheil des Kultivateurs geschehen, durch Aufkäufer, sondern durch die Beamten der General-Tabaks-Administration gegen baare Bezahlung abgenommen werden zu Preisen, bei denen der Planteur oder Landmann bestehen könne. Es solle darauf Bedacht genommen werden, den Tabak, besonders in den Gegenden, wo selbiger bisher nur schlecht gerathen, durch eine bessere Kultur so viel nur immer möglich zum Vortheil der Planteurs zu veredeln. Da nun durch diese Einrichtungen die einländischen Pflanzen wegen Verkaufs ihrer Blätter hinlänglich gesichert seien, so werde selbigen bei Strafe der Konfiskation und einer Geldstrafe von 10 Thlr. für jedes Pfund ausdrücklich untersagt, ihre Blätter an Spinner, oder auch an jemand Anderes, es sei im Lande oder ausserhalb des Landes, als an die von der General-Tabaks-Administration dazu bestimmte Depots zu verkaufen. Die Tabaksspinner dagegen dürften bei gleicher Strafe, weder in- noch ausserhalb Blätter kaufen oder anders als auf Rechnung der General-Tabaks-Administration verspinnen. Dagegen werde die Administration ihnen entweder in der königlichen Spinnerei oder dem Befinden nach in ihren Häusern Arbeit und Verdienst gewähren. Die Verkaufsstellen dürften bei Strafe von 500 Thlr. nur Regie-Tabake verkaufen und zwar zu den vorgeschriebenen Preisen. Ausländischer Tabak sei bei der Einfuhr mit 1 Thlr. pro Pfund Steuer zu belegen.

Der König beharrte bei seinen Anordnungen. Je deutlicher die bedenkliche Wendung seiner Krankheit hervortrat, je mehr lag es ihm am Herzen, die Schuldentilgung zu beschleunigen. Sodann lag es dem

König an der Unterbringung versorgungsberechtigter Invaliden. In der Wiedereinführung des Tabaks-Monopols erblickte er das sicherste Mittel für diese Zwecke. Hätte sich der Einfluss treuer und gewissenhafter Rathgeber als überwiegend erwiesen, so würden Uebereilungen vermieden worden sein. So aber wurde das schwere, jede hinreichende Ueberwachung der Staatsgeschäfte verhindernde körperliche Leiden des Königs von der herrschenden Partei benutzt, einen Plan durchzusetzen, dessen Ausführung vor Allem auch ihren persönlichen Interessen dienen sollte. Der Kampf gegen diesen Einfluss erwies sich als ein vergeblicher. Er wurde vor Allem von einem Theil des General-Direktoriums, und hier namentlich von dem tüchtigen und gewissenhaften Minister v. Struensee geführt, welcher, obwohl der Sache des Tabaksmonopols an sich geneigt, offen gegen dessen plötzliche und unvermittelte Einführung, wie insbesondere auch gegen eine Reihe drakonischer Maassregeln der neuernannten Tabaks-Administration auftrat. Dieser Haltung wirkte nun wieder ein Theil des General-Direktoriums entgegen; und so trat, da zudem die Verfügungen von der einen wie von der anderen Seite im Namen des Königs erlassen wurden, eine, allen Traditionen der preussischen Staatsverwaltung zuwiderlaufende Verwirrung zu Tage. Der Kampf verpflanzte sich auch auf die Provinzen, je mehr, nachdem sich dort gewerbliche Interessen mehr oder minder empfindlich verletzt sahen. Als am 1. Oktober 1797 Seitens der Tabaks-Administration die Fabrikanten aufgefordert wurden, ihre Tabaksvorräthe gegen festzusetzende Entschädigungen auszuliefern, sowie die Tabakshändler, ihre Vorräthe abstempeln zu lassen, weigerten sich u. A. namentlich die Kaufleute in Danzig, dem Folge zu leisten, da der Stadt bei ihrem Uebergang an die Krone Preussen die Zusicherung immerwährender Freiheit von Monopolen zugesichert worden sei. Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Marienwerder unterstützte diese Weigerung. Auch in anderen königlichen Verwaltungsbehörden bethätigte sich solcher Widerstand. Der Minister v. Buggenhagen drohte als Leiter der General-Tabaks-Administration in einzelnen Fällen renitenten Magistraten und Kaufleuten mit militärischer Gewalt.

Indessen, als man bei diesem Extrem angelangt war, starb, von langen Leiden erlöst, der König, und damit nahm die Sache des Monopols ein Ende.

Es war vor Allem der wiederholte und dann meist allzu plötzliche und unvermittelt eintretende Wandel in der Behandlung der Tabaksfrage, welcher sich verderblich erwies. Es bleibt Thatsache, dass es sich mit dem Tabak um einen Luxusartikel und zugleich um ein durchaus steuerfähiges Objekt handelt, bei dem durch Abstufung der Quali-

täten wie der Preise den Vermögensunterschieden der Konsumenten Rechnung getragen werden kann. Das Monopol, wie es unter Friedrich d. Gr. bestand und gehandhabt wurde, konnte während seines Fortbestehens von solchen Bestimmungen befreit werden, die sich als unzweckmässig und der Bevölkerung empfindlich erwiesen hatten. Dann hätte sich Landbau, Gewerbe und Handel allgemach der bestehenden Lage gemäss einrichten und auch der konsumirende Theil der Bevölkerung den Einrichtungen des Monopols anbequemen mögen. Dagegen konnten die immer wieder auftretenden Umwandlungen eingelebter Zustände sich nicht anders als nachtheilig erweisen.

Friedrich Wilhelm III. hob — wie hier, wenn auch vorgreifend angeführt werden mag — gleich nach seinem Regierungsantritt die Veranstaltungen für das Monopol auf durch das »Deklarations-Patent wegen Wiederaufhebung der General-Tabaks-Administration« vom 25. Dezember 1797. Der König schloss durch diese Verfügung ebenso eine Periode bedauerlicher Verwirrungen in klarer Weise ab, als sie sich bezeichnend erweist für die pietätsvolle Haltung des Königs gegen seinen Vater und für seine Auffassung der Sache an sich.

»Es ist zwar«, führt dieses Patent in seinem Eingange aus, »von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät aus wohlwollenden und landesväterlichen Absichten, um den durch einen kostbaren Krieg und mancherlei wichtige politische Verhältnisse ansehnlich vermehrten Bedürfnissen des Staats, ohne Einführung förmlicher Abgaben, auf einem leichten und womöglich für das Land nicht drückenden Wege Genüge zu leisten, durch das Deklarations-Patent und das darauf folgende Edikt vom 7. August d. Js. die vormals bestandene General-Tabaks-Administration wieder hergestellt und zu dem Ende die Freiheit der Tabaksfabrikation und des Tabakshandels theils aufgehoben, theils beschränkt worden. Da sich aber nach vollbrachter Organisation dieses Instituts und bei genauer Abwägung des davon zu erwartenden Gewinnes gegen die damit verknüpften Inkonvenienzen ergeben hat, dass unter den gegenwärtigen Konjunkturen der aus der Tabaks-Administration entspringende Vortheil den schädlichen Einfluss derselben auf die wichtigsten Zweige der Landes-Industrie, Kultur, Fabrikation und Handel keinesweges das Gleichgewicht halten würde, und da Uns überdies bei Antritt Unserer Regierung von allen Klassen Unserer getreuen Unterthanen wiederholte und dringende Vorstellungen gegen diese Einrichtung zugegangen sind, so haben Wir, überzeugt von der Wahrheit und Gerechtigkeit dieser Vorstellungen, überzeugt, dass die Tabaks-Administration den Zweck, zu welchem sie wieder hat errichtet werden sollen,

nicht erreichen kann, in Gnaden beschlossen, diese Administration, ehe sie noch zur völligen Reife gediehen ist, wieder aufzuheben, und die Freiheit der Tabaksfabrikation, des Tabakshandels und der Tabakskultur, sowie solche vor dem Patente vom 18. Juni v. Js. bestanden hat, wieder herzustellen«.

VIII. Gewerbe.

Nicht minder wie für den Landbau hatte sich Friedrich II. für die Entwickelung des Gewerbfleisses unermüdlich thätig verhalten; das Gedeihen des einen hing von dem des andern ab. Wie er dem Ackerbau eine Anzahl neuer Kulturzweige zugeführt hatte, so der heimischen Industrie eine nicht geringe Menge solcher Gewerbe, die dem Lande bisher noch gefehlt hatten und für deren weitere Entwickelung wie für die Pflege der schon bestehenden Thätigkeiten er wachsam besorgt war. Es handelte sich um ein geschlossenes System von Mitteln, welches der König zur Hebung der Gewerbthätigkeit einhielt; so durch Prämiirung vorzüglicher Leistungen; Begünstigung solcher Gewerbszweige, auf deren Emporkommen es vorzugsweise ankam; durch Geschenke und Vorschüsse an gewerbliche Etablissements; Erbauung von Häusern für solche; Zuziehung tüchtiger Techniker, ja ganzer Gruppen geschickter Arbeiter vom Auslande; durch Bereisung industriell entwickelter Länder auf Staatskosten, um das geeignet Erscheinende nach Preussen zu überführen.

Im Ganzen setzt Friedrich Wilhelm II. die bisher eingehaltene Thätigkeit für das Gewerbewesen fort, darin unterstützt zunächst durch den Minister v. Werder, welchen der König bald nach seiner Thronbesteigung zum Chef des General-Accise- und Zoll-Departements ernannt hatte, ferner aber, und dies vorzüglich, durch den Minister v. Struensee.

Für das Etatsjahr 1786/87 standen noch die von Friedrich II. ausgesetzten Mittel für das Gewerbewesen zur Verfügung. Für 1787/88 bewilligte der König für diese Zwecke die Summe von 100,000 Thlr. Dieser Betrag wurde verwandt u. A. zur Pflege der Seidenindustrie, zu Prämien, zur Unterstützung von Fabriken sowie von nothleidenden Arbeitern, zum Bau von Häusern behufs Erweiterung bestehender Fabriken, zur Hebung des Brauwesens in einigen Städten; auch zur Errichtung von

»Fabrik-Laboratorien« werden einige Mittel verwilligt. Im darauf folgenden Jahre ähnliche Verwendungen; insbesondere einige für die Hebung der Eisen- und Stahlfabrikation; zur Verstärkung von Wollmagazinen, u. A. m. 1790 erfolgen Unterstützungen zur Hebung der Leinenfabrikation sowie zur Weiterführung und Erweiterung bestehender Fabriken. 1791 weist der König folgende Summen zur Förderung des Fabrikwesens an: 1) für die Fabrikenkommission zu Prämien 1200 Thlr., diese Summe im Voraus auch für die folgenden Jahre; 2) für das Fabriken-Departement zur Deckung vorkommender Bedürfnisse 11,910 Thlr.; 3) zur Verbesserung des Fabrikenwesens für dieses Jahr überhaupt 100,000 Thaler. Ausserdem verordnet der König (»zur Beförderung guten Fortganges der einländischen Zuckersiedereien«), für fremde Farin- und Kochzucker aller Art, welcher zur Consumtion eingeht, eine Accise von 6 Thlr. pr. Centner; (»wenn auch nur vor der Hand und bis auf weitere Ordre, weil Sr. Majestät nicht wollen, dass der Zucker theurer werde«). 1787 waren für Beihilfen zu Manufaktur-Verbesserungen pr. Jahr 30,000 Thlr. angewiesen aber nicht ausgezahlt worden; von 1792 an erfolgt nun, auf Vorstellungen Struensees, die Zahlung dieser Beträge unter Gewährung von Zuschüssen. Ferner wurden durch Kabinets-Ordre vom 11. Mai 1794 zu Fabrikenbauten jährlich 10,000 Thlr. verheissen, die aber bis zum Jahre 1797 rückständig blieben.[1])

Struensee hatte in seiner Thätigkeit für die ihm übertragenen Aufgaben mit vielfachen Hemmungen zu kämpfen. Diese vermehrten sich in den letzten Jahren. Die Bekämpfung des polnischen Aufstandes hatte finanzielle Schwierigkeiten hervorgerufen und diese wurden durch die Lage der gesammten Staatsverwaltung vermehrt. Für die Pflege der Industrie blieben schliesslich nur geringe Summen übrig.

IX. Wirthschaftspolitik.

Friedrich der Grosse war, und dies namentlich in der ersten Hälfte seiner Regierungszeit bis zum Ausgang des siebenjährigen Krieges, auch in wirthschaftspolitischer Beziehung wesentlich auf den von seinem Vater

1) Ueber die Höhe der in der letzten Regierungszeit des Königs für die Pflege des Gewerbewesens aufgewendeten Summen stehen hinreichend sichere Zahlen nicht zu Gebote.

gebahnten oder eingehaltenen Wegen weiter geschritten. Dies zeigte sich vor Allem in Maassregeln, die ergriffen werden mussten, um das noch unter den Nachwirkungen der Kriege des vorangegangenen Jahrhunderts leidende, zudem von der Natur wenig begünstigte Land zu heben. Hier wie dort die Begünstigung der Einwanderung zur Ergänzung der Lücken der Bevölkerung; damit verbunden die Zuführung landbaulicher und gewerblicher Kenntnisse und Fertigkeiten, von fehlenden Industriezweigen und Handwerken. Dieselbe energische Arbeit, die Bodenproduktion zu heben, die Gewerbthätigkeit leistungsfähig für die Bedürfnisse des Landes und konkurrenzfähig mit der des Auslandes zu machen. Nur dass Friedrich II. ein rascheres Tempo einhielt, dass er noch weniger als sein Vater gesonnen war, das, was sich durch Energie und Entschlossenheit voraussichtlich bald erreichen liess, der langsameren Entwickelung aus sich selbst heraus zu überlassen. Voran stand dem Könige die Pflege des Ackerbaues, »denn in diesem bestehe der wahre Reichthum des Landes«. Die »noch in der Wiege liegende« Industrie wollte der König durch Schutzmaassregeln heben. »Ich prohibire«, lautet eine seiner Aeusserungen, »so viel ich kann, weil dieses das einzige Mittel ist, dass meine Unterthanen sich dasjenige selbst machen, was sie nicht anderswoher bekommen können. Ich gestehe zu, dass sie es anfangs schlecht machen, aber mit der Zeit wird es vollkommen werden. Ich gestatte Privilegien, Monopole, Patente, ich habe viele Vorschüsse zu Etablissements gemacht; ich lasse sie nicht aus den Augen, bis ich sie aufheben kann, damit Konkurrenz entstehe. Mit der Zeit wird es immer besser werden, man muss Geduld haben. Ich habe einen schlechten Boden, also muss ich den Bäumen, die ich pflanze, Zeit lassen, um Wurzel zu schlagen und stark zu werden, ehe ich Früchte von ihnen verlangen kann. Mag man über meine Prohibitionen schreien«. Der König hatte in diesem Programm der Thatsache Rechnung zu tragen, dass sein wirthschaftlich zurückgebliebener Staat sich von Ländern umgeben fand, deren Industrie inmitten langer Friedenszeit sich ungestört hatte entwickeln können, die dann aber ebenso für deren weitere Entwickelung noch Schutzmaassregeln einhielten, als ihren Export nach Möglichkeit auszudehnen und damit namentlich in industriell schwächere Länder einzudringen suchten. Es sollte der heimischen Industrie so viel Schutz gewährt werden, um vorerst erstarken zu können. — Es ist bekannt, mit welcher ausserordentlichen Thätigkeit und eisernen Konsequenz Friedrich dieses Programm ausführte; nicht weniger, wie er, namentlich in der zweiten Hälfte seiner Regierungsthätigkeit, in manche Maassregeln verfiel, welche die Bevölkerung schwer belasten mussten; so in allzuweit ausgedehnter Pflege der Monopole und Privilegien, in Ausschreitungen

des Accisewesens, vor Allem in den einschneidenden Härten der französischen Regie.[1])

Wie überhaupt in nicht wenigen Richtungen seiner Regierungsthätigkeit, so hielt insbesondere auch auf dem Gebiete der Wirthschaftspolitik Friedrich Wilhelm II. mannigfach andere Wege gegenüber denen seines grossen Vorgängers ein. Schon einige Tage nach seiner Thronbesteigung kündigte er eine Reihe von Reformen an, welche von den bisherigen Bahnen entschieden ablenkten. So die Aufhebung des Tabaks- und Kaffee-Monopols und der französischen Regie; einschneidende Aenderungen der bisher eingehaltenen Steuersysteme und des Accisewesens. Den zunächst proklamirten und zum Theil alsbald in's Werk gesetzten Reformen folgten weitere Maassregeln, welche nicht weniger auf durchgreifende wirthschaftliche Aenderungen abzielten. Der König sprach seine entschiedene Abneigung überhaupt gegen alle Monopole aus; »das Volk werde durch sie gedrückt, einzelne Personen erwürben dadurch Reichthümer, wozu Tausende beitragen müssten, während dem Staat nicht der geringste Vortheil daraus erwachse. Bei allen neuen Einrichtungen sei sein einziges Augenmerk darauf gerichtet, seinen guten Unterthanen so viel Quellen der Nahrung zu eröffnen, als nur immer möglich«. Noch im Jahre 1787 folgt der Aufhebung des Kaffee- und Tabak-Monopols die mehrerer anderer Monopole; auch solcher, welche unmittelbar für Rechnung des Staats betrieben worden waren; der Handel derselben soll den Kaufleuten überlassen werden. Der König will überhaupt den Handel von mannigfachen Fesseln befreien. So insbesondere auch den Transitverkehr. Derselbe war in Folge des handelspolitischen Systems Friedrich d. Gr. durch hohe Abgaben und Zölle, sowie durch lästige Visitationen nahehin unterdrückt worden. Diese Hemmungen sollen beseitigt, die Visitationen aufgehoben, die bisherigen Abgaben vermin-

---

1) Roscher, der in seiner vortrefflichen »Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland« die gesammte Wirthschaftspolitik des Königs einer ausführlichen Beurtheilung unterwirft, kommt schliesslich auf die bekannten Angriffe zurück, welche Mirabeau in seinem Werke über die preussische Monarchie unter Friedrich d. Gr. gegen die wirthschaftliche Thätigkeit des Königs gerichtet hat, um sich dann (S. 416), wie folgt auszusprechen: »Der Gedanke der Erziehung eines Volkes durch den Staat, in der Uebergangszeit vom Mittelalter zu den höheren Kulturstufen gewiss nicht ganz unberechtigt, zumal unter einem Herrscher wie Friedrich d. Gr., scheint Mirabeau eine einfache Verkehrtheit. Er hat völlig Recht, wenn er das Friedericianische System mit seiner ungeheuren Spannung ein für die Unterthanen höchst drückendes nennt. Dass aber der Zweck, einen so kleinen und gefährdeten Staat zur europäischen Grossmacht zu erheben, durch andere Mittel in viel weniger drückender Weise erreicht werden konnte, hat er nicht erwiesen«.

dert werden. »Es seien überhaupt Mittel und Wege ausfindig zu machen, wodurch die Fremden wiederum angelockt werden mögen, ihre Waaren und Güter den kürzesten Weg durch die preussischen Staaten nach der Lage der jedesmaligen Absendungsorte gehen zu lassen«. Es werden weitere auf finanzielle Erleichterungen der Bevölkerung abzielende Revisionen des Accise-Zoll- und Steuerwesens angeordnet. 1787 erfolgen Verhandlungen »über eine neue Einrichtung des Commerzii«; welche damit abschliessen, dass der König die Verbindung des vierten und fünften Departements des General-Direktoriums mit dem General-Accise- und Zoll-Departement zu einem Departement anordnet; welches nunmehr als das »General-Fabriken-Kommerzial- wie auch Accise- und Zoll-Departement des General-Direktoriums« in's Leben tritt. »Es sollen durch diese Einrichtung«, wie der König in den Vorverhandlungen sich ausspricht, »zwei Hauptzweige des Wohl- und Nahrungsstandes: Industrie und Kommerzium in eine solche Verbindung gesetzt werden, dass davon ein gewinnhafter glücklicher Erfolg erwartet werden kann. Die Industrie sei, zur Zufriedenheit des Königs, bereits zu einem ziemlichen Grad von Vollkommenheit gediehen; daher erweise es sich um so nöthiger, auf solche Einrichtungen bedacht zu sein, wodurch dem Handel und der National-Fabrikation zugleich ein desto sicherer Absatz ausser Landes geschafft werden könne. Um diesen Zweck zu erreichen und den Gewinn der Nation an Reichthum zu vermehren, müsse die Trennung der für diesen Zweck thätigen Departements, wodurch eine Parthei der anderen entgegenarbeite, aufgehoben werden und das Ganze unter der Direktion eines Ministers stehen, der zugleich Mitglied des Finanzministeriums sei«. Als Hauptaufgabe des neuen Departements bezeichnet die für dasselbe von dem König festgestellte Instruktion folgende: 1. »Dem Gange des Kommerziums nachzuspüren und demselben eine solche Richtung zu geben, wodurch sowohl die Kaufleute und die Spediteurs als der ganze Nahrungsstand, nicht minder Se. Majestät Intraden gewinnen«. 2. Einwirken auf geschwindere Schifffahrt. 3. Herstellung guter Heerstrassen, prompte Abfertigung in den Accise-Aemtern, »damit Fuhrleute und Reisende angeregt werden, ihren Weg durch die hiesigen Lande zu nehmen«. 4. Zweckmässige Einrichtung der Messen. 5. Zu untersuchen und zu bestimmen, inwiefern die Ausfuhr der einländischen rohen Produkte sowohl überhaupt wie insbesondere ob mit oder ohne Impost zu gestatten, auch der Durchfuhr der ausländischen aus einem benachbarten Staat nach einem andern nachzugeben sei. 6. Untersuchungen über die Räthlichkeit von Schutzzöllen, Einfuhrverboten, Tarifsachen. 7. »Es ist auf Anlegung neuer, dem Lande vortheilhafter Fabriken Bedacht zu nehmen; wobei jedoch Se. Majestät ausdrücklich deklariren, dass Höchst-

dieselben sich nie zur Bewilligung von Monopolen verstehen und dem Handel- und Nahrungsstande einen nachtheiligen Zwang anlegen lassen werden«. Ueberhaupt aber habe das Departement sich in jeder Beziehung die Förderung des Gewerbfleisses angelegen sein zu lassen. — Im Jahre 1791 beruft der König den schon unter Friedrich II. für die Pflege der Gewerbe thätig gewesenen Minister von Struensee an die Spitze dieses Departements.

In einer an den Minister v. Werder gerichteten Ordre vom 20. Mai 1788 geht der König auf die bisherigen Verhältnisse des Handelsverkehrs der einzelnen Provinzen ein. »Das Kommerzium soll nach Massgabe der Lage und in Gemässheit je der besonderen Lokalumstände eingerichtet werden«. Besondere Kommissionen sollen über die zweckmässigsten Mittel und Wege hierfür in Berathung treten. »Da«, führt die Ordre weiterhin aus, »der Gegenstand dieser Kommissionen einen so grossen Einfluss auf die Wohlfahrt und die Aufnahme des ganzen Landes haben, so muss das General-Direktorium seine vorzügliche Attention darauf richten, dass zu denselben durchaus unparteiische Subjekte und solche Männer gewählt werden, die sich durch Integrität ausgezeichnet haben«. Ferner soll für den ganzen Staat eine Fabriken-Kommission gegründet und derselben aufgegeben werden, für die Förderung der Fabriken und Manufakturen, für Vermittelung besseren Absatzes gewerblicher Produkte einzustehen.

Ueberhaupt erscheint eine Fülle von wirthschafts- und handelspolitischen Projekten und Maassregeln, darauf gerichtet, bisherige Beschränkungen der Gewerbethätigkeit, des Verkehrs aufzuheben. Zumeist handelte es sich, wie bereits erwähnt, um Aenderungen des Friedericianischen Wirthschaftssystems. Indessen es fehlte in dem was beabsichtigt wurde, der wohlerwogene Plan und in der Ausführung die unwandelbare Ausdauer des grossen Königs. Zudem mangelten in den berathenden und ausführenden Organen, welche auf diesem Gebiete dem Monarchen zur Seite standen, nicht wenige Vorbedingungen erspriesslichen Verlaufes. Vor Allem fehlte die Uebereinstimmung in den Anschauungen, das einheitliche Zusammenwirken für den Zweck. Es konnte nicht fehlen, dass in der Exekutive dieser Widerstreit oft genug zum Ausdruck kam. Einige Mitglieder des General-Direktoriums gingen mit Ueberzeugung auf das Neue ein, andere dagegen hielten an dem Friedericianischen System fest. Man hatte sich in dasselbe trotz seiner Unvollkommenheiten und Härten doch im Ganzen eingelebt. Nun, da es in einzelnen Theilen durchbrochen und kein geschlossener Organismus an seine Stelle getreten war, machten sich seine Ueberlieferungen mehr und mehr wieder geltend, zugleich mit den eine Zeit hindurch

unterdrückten Erinnerungen an die Grösse Friedrichs und sein gewaltiges Wirken für den Staat. Zuletzt drängten die Folgen mangelnder Einheit, Konsequenz und Entschiedenheit in Einhaltung der neuen Ordnungen thatsächlich in manche der verlassenen Wege zurück. Zunehmend wurden wieder strenge Restriktionsmaassregeln eingehalten oder mussten eingehalten werden. So u. A. solche zur Bändigung des Schleichhandels, welcher durch vage Erwartungen eines freien Handels und Verminderung der früheren Kontrollvorrichtungen mächtig gewachsen war. Es musste wieder zu ausserordentlichen Visitationen, zu harten Strafen für Uebertretungen geschritten werden. Auf dem Gebiete der Industrie, des Gewerbetriebes mehrte sich die Verwirrung in den Maassregeln. Die Zoll- und Handelspolitik kehrte zunehmend in die alten Bahnen zurück, nur nicht zu der konsequenten Handhabung derselben. Die zahlreich aus den gewerblichen Kreisen des Landes eingehenden Vorstellungen und Anträge um Schutz oder Freigebung von Gewerben, um Ein- und Ausfuhrverbote wurden nicht nach bestimmten Prinzipien beurtheilt und beschieden. Es erwies sich der Vorzug unwandelbarer, wenn auch theilweise unrichtiger Grundsätze vor dem Schwanken von einem in das andere. Was an Folgerichtigkeit und Festigkeit in einigen Rathgebern des Königs vorhanden war, konnte gegenüber widerstrebenden Einflüssen von anderer Seite nur selten zu durchschlagender Geltung kommen. — In dieser Lage befand sich, wie bereits erwähnt, u. A. Struensee in seiner Pflege der Gewerbthätigkeit. Die Ausführung seiner umfassenden Pläne für die Hebung der Industrie war gehemmt, ebenso durch zu geringe Zuwendung von Mitteln wie durch Entgegenwirkung von anderer Seite; und so konnte es kommen, dass sich in solcher Folge die industrielle Produktion des Staates zum Schaden der Finanzen verminderte. Die Kriege der neunziger Jahre vermehrten das Uebel.

Ueber einige mit den Interessen des Landbaues in unmittelbarer Wechselwirkung stehenden Fragen der Wirthschaftspolitik des Königs, so über sein Verhalten zum Wollhandel und zum Tabakswesen ist oben bereits berichtet. — Näher als alle Uebrigen stand den landbaulichen Interessen das Verhalten zum Getreideverkehr.

Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. hatten, die Ueberlieferungen aus früherer Zeit weiter führend, den Getreidehandel zu beherrschen gesucht, in Konkurrenz mit dem grössten Theil der Nachbar-

länder, welche das gleiche Verfahren einhielten. Es fand darin ein kaum unterbrochener Krieg statt in Grenzsperren, Aus- und Einfuhrverboten und Zollmaassregeln. Noch war die Getreideproduktion in manchen Ländern, zumal in Preussen, dessen Landbau erst wieder aufzuleben begann, nicht so weit entwickelt, um in Fällen allgemeinen Misswachses Hungersnöthe unmöglich zu machen. Die Regierungen waren auf der Wacht, bei drohenden Fehlernten ihr Land vor Mangel an Brodfrucht zu schützen, so namentlich durch Ausfuhrverbote. Solche Anordnungen wurden dann unter Umständen durch Gegenmaassregeln Seitens anderer Staaten erwiedert. Die schlechten Strassen, das mangelhafte Verkehrswesen überhaupt erschwerten den Bezug von Getreide aus fernen Ländern; die Konsumenten waren vorzugsweise auf die lokale Produktion angewiesen. Aber hier traten weitere Beschränkungen dadurch ein, dass unter Umständen Absperrungen von Provinz gegen Provinz stattfanden und das Aufkaufen und Aufspeichern des Getreides durch Händler verboten oder erschwert war. Manche der letzteren hatten in früherer Zeit hier und da Nothstände in unreeller Weise auszubeuten gewusst, dadurch sich Missachtung zugezogen und dieses hatte sich nun auf den Getreidehandel überhaupt übertragen, auch da wo die Spekulation sich ehrenhaft verhielt und Nothständen in einfachster Weise abzuhelfen geeignet war. Solche Spekulationen verboten sich nun von selbst auf so lange, als sie von Staatsmaassregeln jeden Augenblick durchkreuzt werden konnten. Hatte nun schon Friedrich Wilhelm I. in hausväterlicher Weise Maassregeln eingehalten, die Bevölkerung vor Getreidemangel und Theuerungen zu schützen, so setzte Friedrich d. Gr. dies Verfahren in noch weit umfassenderer Weise fort, indem er das von seinem Vater befolgte System der Staatskornmagazine weiter entwickelte. Schon am Tage seines Regierungsantrittes, am 21. Mai 1740, verfügt er in strengen Worten die sofortige Ergänzung der Getreidebestände in den vorhandenen Magazinen; sie sollen »nicht ganz ausgebeutelt, es soll beständig zugekauft werden, auf das selbige im Stande bleiben, bei noch ungewissen künftigen Einschnitt die Nothdurft zu befriedigen«. Zugleich wird eine Visitation der vorhandenen Kornbestände auf dem Lande angeordnet, »damit der Landmann dasjenige, so er über sein Auskommen bis Martini hat, bei Strafe der Konfiskation zu Markte bringen müsse«. »Ihr müsset«, schreibt er einen Monat später an den Minister v. Happe, »diese Sache sehr serieux und als eine Mir angelegentlichste traktiren

und auf alle Moyens denken; denn Ihr mir davor stehen sollet, dass es an keinem Ort an Korn fehlet«. Es werden ununterbrochen Berichte über den Stand der Getreidefelder, über die Getreidevorräthe im Lande, über die Ernteaussichten angeordnet; der König setzt sich bei seinen Bereisungen des Landes selbst davon in Kenntniss. Wenn irgendwo im Lande Mangel an Saat- und Brodkorn eintritt, wird der nothwendige Bedarf aus den Magazinen abgegeben, geschenk- oder vorschussweise. Aber es bleibt nicht bei der Abhilfe von Nothständen, der König sorgt auch für die Regelung der Getreidepreise; bei zu niederem Stande derselben für die Erhöhung zu Gunsten der Produzenten, der Landwirthe; bei zu hohen Preisen zu Gunsten der Konsumenten; in einem wie in dem andern Falle namentlich durch die Mittel der Staatskornmagazine in Kauf und Verkauf. Auch die Brodpreise werden überwacht, der Willkühr der Bäcker wird durch Aufstellung von Taxen entgegen zu treten gesucht. Ueberhaupt hatte Friedrich II. die Beherrschung des Getreidehandels in seinem Lande bis zu allen ihren Konsequenzen hin durchgeführt.

Friedrich Wilhelm II. hält die gleiche Thätigkeit ein, und zwar in ausserodentlich bedeutendem Umfange, so dass zu mancher Zeit seine Verfügungen sich von Tag zu Tag folgen. Indessen fehlt auch hier die Konsequenz Friedrich d. Gr., es erfolgen vielfache Schwankungen. Schon einige Monate nach seiner Thronbesteigung, am 31. Oktober 1786, genehmigt der König die von dem General-Direktorium beantragte Freigebung des Getreidehandels, »die Abschaffung aller auf die Einfuhr und Ausfuhr des Korns lastenden Abgaben«. Nichtsdestoweniger wird, wenn auch zunächst in beschränkterem Umfange, die Leitung des Getreidehandels fortgesetzt und werden die Kornmagazine, wie sich ausdrücklich hervorgehoben findet, vor Allem im Interesse der Versorgung der Armen aufrecht erhalten. Eine Kabinetsordre vom 8. Januar 1788 führt aus, »der König habe in Erfahrung gebracht, dass bei dem freigegebenen Getreidehandel jetzt eine unsägliche Menge von Korn allenthalben ausser Landes gehe; er befehle dem Direktorio, sofort über die Kornvorräthe im Lande, ferner über den Ankauf für die Magazine und endlich über die jetzige Kornausfuhr selbst gutachtlich und präcise zu berichten. Es sei dem Direktorio bewusst, dass in den Kriegs- und Friedensmagazinen noch eine namhafte Quantität Getreide fehle, und der König sei besorgt,

8*

dass wenn dieser Mangel noch ferner fortdauere, bei einer etwaigen schlechten Ernte das ganze Land in Verlegenheit kommen könne, wenn es jetzt von Getreide völlig ausgeleert und entblösst würde«. Für mehrere Provinzen wird der Ankauf der allernothwendigsten Getreidesorten und deren Verabfolgung an die Allerhülfsbedürftigsten verfügt.

Nun beginnt aber im genannten Jahre, 1788, in verschiedenen Anordnungen die Rückkehr zu schärferen Beschränkungen des Getreidehandels. In Ostpreussen und einem Theil von Pommern, führt eine dieser Anordnungen aus, sei die diesjährige Ernte besonders in Ansehung des Sommergetreides so schlecht ausgefallen, dass diese Provinzen sich ihres Bedarfs wegen in nicht geringer Verlegenheit befänden; welche noch vergrössert werden würde, »wenn die Kornwucherei freie Hand behalte«. Angesichts dessen und um dem drohenden Mangel möglichst vorzubeugen, habe der König beschlossen, die Ausfuhr von Gerste und Hafer in Ost- und Westpreussen sowie in Pommern zu verbieten und zugleich das Verbot auf alles im Lande befindliche und noch eingehende polnische Getreide auszudehnen. Auch im nächsten Jahre setzen sich diese Beschränkungen fort. Die Ernte von 1788 war nicht allein in den vorgenannten, sondern auch in andern Provinzen schlecht ausgefallen und der König gründete auf mehrere Witterungserscheinungen die Besorgniss üblen Ausfalles auch der bevorstehenden Ernte in sämmtlichen Landestheilen diesseits der Weser. Demnach untersagt er, »zur Verhütung des Getreidemangels, den die überhand nehmende Ausfuhr nur zu leicht nach sich ziehen könne und um der daraus entstehenden Noth möglichst vorzubeugen«, für die genannten Landestheile die Ausfuhr aller Arten von Getreide. Besonders sollen die Landleute verhindert werden, ihr Getreide auf »Schliesswagen« auszuschleppen. Die Landräthe werden angewiesen, jeden Kontraventionsfall bei Vermeidung unausbleiblicher Kassation anzuzeigen. Um diejenigen Kaufleute, welche eine Quantität ausländischen Getreides in Vorrath haben, vor Schaden zu wahren, sei das Militairdepartement angewiesen, dieses Getreide »zu billigen Preisen anzukaufen«. In einer unterm 29. September 1789 an den Minister von Blumenthal gerichteten Ordre beklagt der König die »noch ganz exorbitanten Kornpreise«, welche bei der stattgehabten guten Ernte unmöglich sein würden, »wenn nicht die freie Getreideausfuhr bestände«, (die aber doch bereits starke Beschränkungen erfahren hatte). Dieser freie Kornhandel werde einige Zeit völlig untersagt werden

müssen. »Wenn das Getreide zum Lande hinaus gehandelt werde, sei man nicht im Stande, der Armuth und dem nothleidenden Theile des Volkes aufhelfen zu können. Das Generaldirektorium habe demgemäss zu verfahren und der König werde keine Einwürfe dagegen annehmen«. »Die Provinz Preussen«, fügt der König eigenhändig hinzu, »könnte, unter gewisser Restriktion, hiervon ausgeschlossen bleiben. Sie werden sich auch sogleich mit dem Minister Grafen v. Hertzberg über eine Depesche von Böhmen, d. d. Nürnberg den 22. September, besprechen, da der ganze oberrheinische Kreis Mir bittet, Meine Rheinzölle zu sperren, auf dass keine Theuerung entstehe, da Alles nach Frankreich verkauft«.

In der Konsequenz der Anordnungen zur Abwehr des Getreidemangels durch Ausfuhrverbote lag die Begünstigung der Einfuhr. Der König trifft demgemässe Verfügungen. Im Laufe des Jahres 1789 wird verordnet: »Es soll das ausländische Getreide ohne allen Impost und bloss gegen Erlegung der ordinären Accise- und Zollgefälle eingeführt werden können«. Auch der Durchfuhrhandel »mit wirklich fremden Getreide« soll begünstigt werden. Allerdings müsse das General-Direktorium mit grösstem Ernste solche Vorkehrungen treffen, dass nicht einländisches Getreide für fremdes ausgeführt werde; »dergleichen Kontraventionen seien nur zu üblich«. Nun stand aber solcher Begünstigung der Einfuhr bei verbotener Ausfuhr in jener Zeit oft genug dieselbe Getreidehandelspolitik anderer Länder entgegen; unter Umständen handelte es sich um Repressalien, und so fand nun wieder eine gegenseitige Durchkreuzung dessen statt, was angestrebt wurde. — Inzwischen verfügt der König zunehmend Beschränkungen des Getreidehandels und kommt immer wieder auf die Klagen über den Kornwucher zurück, auch da, wo es sich um loyale Vermittelung zwischen Angebot und Nachfrage und um heilsame Vorsorge gegen Nothstände handelt. Kabinetsverfügungen vom Jahre 1789 rügen, dass der Kornwucher noch immer stark betrieben werde. »Es seien die gemessensten Maassregeln zu treffen, dieses schändliche Gewerbe, insbesondere auch das der Aufkäufer auf dem Lande, zu unterdrücken. Es sollen alle bereits vorhandenen Edikte gegen dieses Unwesen neu veröffentlicht und soll aufs schärfste gegen die Uebertreter eingeschritten werden. Den Domainenpächtern und Gutsbesitzern sei aufzugeben, den Verkauf des Roggens nicht allein nicht zurückzuhalten, sondern solchen vielmehr zu den Märkten zu

bringen und für einen billigen Preis loszuschlagen«. Je länger je mehr greift der König in Fällen von Getreidemangel und hohen Preisen zu den schon von seinen beiden Vorfahren für die Abhilfe getroffenen rigorosen Maassregeln. Eine Kabinetsordre vom 16. Mai 1790 verfügt für die Provinzen Kur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt »eine unter der Direktion verschiedener dazu zu kommandirenden Offiziers abzuhaltende General-Visitation, um sich zu überzeugen, »wie viel Getreide in den Städten bei den Kaufleuten und auf dem Lande bei den Gutsbesitzern ohne Unterschied, bei den Domainenpächtern etc. nach Abzug der eigenen Konsumtion bis nach der Ernte und nach vollbrachter Wintersaat zum Verkauf übrig bleibt«. — 1793 erfolgte, nach einigen guten Ernten, wieder eine Freigebung des Getreidehandels; als aber die Militärbehörde im Interesse der Kriegsmagazine über ein Steigen der Preise klagt und dies der gestatteten Ausfuhr zuschreibt, wird diese, 1794, abermals verboten, durch eine unterm 3. September genannten Jahres vom Feldlager bei Wolla ausgegangene königliche Ordre. »Das Verbot der Getreideausfuhr soll«, so schliesst diese Verfügung, »so lange bestehen, bis die Besorgniss vor Mangel im Lande vergangen ist. Damit aber solches nicht ohne Noth verlängert werde, so gewärtigt der König, dass das General-Direktorium sich von Zeit zu Zeit von der Beschaffenheit der Umstände zuverlässig unterrichten und Allerhöchstdemselben davon Anzeige thun werde«. Eine nachfolgende, vom Lager dei Czrnaia ausgegangene Verfügung vom 16. September 1794 befiehlt dem General-Direktorium, dem Berliner Bäckergewerbe 600 Wispel Roggen aus den Magazinen zum Preise von 1 Thlr. 4 Gr. pr. Scheffel verabfolgen zu lassen, »demnächst aber darauf zu sehen, dass die Brodtaxen zum Soulagement der ärmeren Volksklassen danach eingerichtet werden«. Den Ausfuhrverboten schliessen dann sich wieder Verfügungen für die Förderung der Einfuhr an. Insbesondere für die Einfuhr von Gerste und Hafer nach den Häfen von Königsberg, Elbing und Danzig sollen nicht allein die Zoll- und sonstigen Abgaben erlassen, sondern auch Prämien von 1 Thlr. 8 Gr. und 1 Thlr. pr. Wispel bewilligt werden. Im nächsten Jahre folgen abermals Beschränkungen der Ausfuhr. Im Bezirke der Mindenschen und Märkischen Kammer sollen alle Getreidevorräthe auf den Domainen, adligen Gütern, sowie in den Städten, mit Ausnahme des eigenen Bedarfs, in Beschlag genommen und für die Armen reservirt werden. Dagegen werden früher angeordnete Sperrun-

gen einer inländischen Provinz gegen die andere aufgehoben. Die Regulirung der Brodtaxen in Berlin nach Maassgabe der derzeitigen Getreidepreise wird neuerdings eingeschärft. Ferner wird der Gebrauch des Weizens zur Brennerei verboten. Angesichts einer abermaligen Steigerung der Getreidepreise wird im Oktober 1795 das Generaldirektorium vom König zur schärferen Handhabung des Ausfuhrverbots angehalten; desgleichen zur Unterdrückung des »Wuchers«; »Se. Majestät können und wollen es nicht dulden, dass der bei Weitem grössere Theil der Unterthanen zu Gunsten weniger, um das Menschenwohl unbekümmerter Spekulanten und Kornwucherer durch unverhältnissmässig hohe Getreidepreise gedrückt und in Noth gebracht werde«. »Das Generaldirektorium«, führt die betreffende Verfügung weiter aus, »hat gleich Anfangs, ohne Calcul, zu sehr auf die Gestattung der Ausfuhr gedrungen, so sehr auch Se. Königl. Majestät Allerhöchstselbst stets dawider waren. Er hat sich dadurch wohlverdiente Vorwürfe zugezogen«.

Mit dem wirthschaftspolitischen System, welches Friedrich d. Gr. Ende seines Lebens einhielt und in welchem er nicht weniger wie früher überall die Konsolidirung, Sicherheit und Macht des Staates im Auge hatte, war, wie schon hervorgehoben, ein nicht geringer Druck für die Bevölkerung verbunden. Die Reformen, zu welchen Friedrich Wilhelm II. gleich im Beginn seiner Regierung schritt, bezweckten vor allem Milderungen dieses Druckes. Umsichtige und beharrliche Weiterbildung des Angefangenen hätten zu einem wohlgefügten Organismus und damit zu den angestrebten Zielen führen können, aber es blieb beim Stückwerk. Handel, Industrie und Gewerbe hatten sich nach den vorangegangenen Ordnungen, trotz ihrer Härten, eingerichtet. Das Einleben in das Neugeschaffene wurde nun aber immer wieder durch Umänderungen und Wandlungen unterbrochen; wie sich das am deutlichsten in den Thatsachen der eingehaltenen Getreidehandelspolitik ausgeprägt findet. Vor Allem waren es diese Schwankungen, die immer wieder verhängnissvolle Folgen nach sich zogen.

Allerdings ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, bei der Beurtheilung dieser Vorgänge sich in die allgemeinen Zustände der Wirthschaftspolitik jener Zeit zu versetzen, die an inneren Widersprüchen reich war; an Widersprüchen, wie sie auch in der Wirthschaftspolitik Friedrichs d. Gr. nicht fehlten.

»Jenes Zeitalter«, bemerkt Roscher (a. a. O. S. 445), »zeigt sich auch darin als eine wahre Uebergangsperiode, dass selbst die bedeutendsten Köpfe damals zu gleicher Zeit und mit gleicher Lebhaftigkeit Richtungen verfolgen konnten, deren völlige Unvereinbarkeit Jedermann klar wurde, und die eben deshalb zu jeder andern Zeit ihre Vertreter nur in ganz entgegengesetzten Lagern haben. Dieser Widerspruch, auf dem Gegensatze verschiedener Weltalter beruhend, kommt den Menschen in einer solchen Uebergangszeit nicht zum klaren Bewusstsein. Das Vergangene ist eben noch nicht ganz abgestorben: man hängt noch daran mit tausend Jugendeindrücken; und die Zukunft ist noch so wenig fertig, dass man sich über die schliessliche Gestaltung ihrer Keime noch sehr und im besten Glauben täuschen kann«.

Urkunden.

---

1. Vorverhandlungen über die Reorganisation des General-Direktoriums.

a. Bericht an den König.

Nachweis derjenigen Geschäfte, welche zeithero nicht gemeinschaftlich beim General-Directorio tractiret, vorgetragen und bearbeitet worden.

(d. d. gegen Ende August 1786.)

1. Die Tresor-Sachen.
2. Sämmtliche Forst-Sachen.
3. Direction der Banque, General Tabacks Administration und See-Handlungs Compagnie.
4. Aufsicht über die Müntze.
5. Sämmtliche Bergwercks und Hütten Sachen, nebst den neuerlich dahin gerechneten Geschäfften der Kalckbrüche und Torfgräbereyen.
6. Curatorium und Aufsicht über die Oeconomie- und Einnahme-Fonds der Academie der Wissenschaften, besonders des Calender-Wesens.
7. General-Post-Amts-Sachen.
8. Ober Collegium Sanitatis.
9. Intelligentz-Wesen.
10. Geschäfte des 5[ten] Departements der Commercien und Manufactur-Sachen.
11. Militair-Departements, -Marsch, -Einquartirungs, -Servis, -Proviant, -Fourage, Werbe-Streitigkeits-Sachen.
12. Direction der Potsdamschen grossen Waysenhauss- und Lagerhauss-Sachen.
13. Sämtliche Accise- und Zoll-Sachen in allen Provintzien ausserhalb Schlesien.
14. Ober Collegium Medicum und Medicinal-Sachen.

---

b. Eigenhändiger Bescheid des Königs.

Einkommen Berlin den 25 Aug 1786 um 9½ Uhr.

Zu No. 1. Ist stets unter des Ältesten Ministre in aufsicht jetzt unter den Minist. Blumenthal.
No. 2. Sämtliche Forstsachen unter dem General Directorio.
No. 3. Bleibet in seinem jetzigen gange.
4. Ebenfals.

5. Unter des General Directorium das kleine maniement behelt der Ministre Heinitz.
6. Bleibet die Curatel der Academie bei lebtzeiten des Ministres Hertzberg denselben unter Händen.
7. Bleibt vor sich, nur Post Edicte und algemeine anordnungen das Commercium betrefendt müssen bei dem General Directorio aufgearbeitet und vorgelegt werden.
8. Unter das General Directorio nehmlich das allgemeine die wohlfahrt des Landes betrefende sachen müssen vorgetragen und decidirt werden.
9. bleibt vor der Handt bei der Post.
10. bei dem General Directorio völlig vorzutragen und werden hierin noch andere verfügungen gemacht werden. —
11. Marsch, EinQuartirung, Servis, Magazine werbungssachen bleiben wie bisher bei dem Militair Departement, aber Grasungs, Fourage lieverungssachen seind im Colegio des General Directoriums vorzutragen und zu decidiren weil sie einen grossen einflus auf dem besten der unterthanen haben.
12. hierüber wird künftig decidirt.
13. bleibt in seinem gang, nur Edicte müssen mit zuziehung des General Directoriums auch jetzt schon gemacht werden.
14. bleibt ein appart Colegium aber dem G. Directorio subordinirt. Wegen den neüen sachen wird das G. Directorium vorschläge zu thun haben von welche Departements wegen des vortrags und bearbeiten künftig besonders ressortiren würde welche ich bei errichtung des Planes zugleich erwarte.

Fr.-Wilhelm.

---

2. An das General-Direktorium.

Dieselbe Sache.

Se. Königl. Maj. haben nicht erwartet, dass Höchst Dero General Directorium die Einsendung des Plans von der, zum allgemeinen Besten wieder einzuführenden gemeinschaftlichen Behandlungs Arth der zu desselben ressort gehörigen Geschäfte, dessen Entwerffung dem General-Directorio schon unterm 22ten des vorigen Monats anbefohlen worden, so lange würde anstehen lassen. Da das General Directorium sich wohl bescheiden muss, dass Sr. Königlichen Majestät Dero erteilte Ordres nicht wieder revociren, mithin auch dieserhalb Höchstdero Willens Meinung ernstlich gewesen, so haben Sr. Königlichen Majestät dasselbe hiedurch erinnern wollen diese Sache zu beschleunigen und schuldiger Maassen sichs angelegen seyn zu lassen, den Plan, ohne den geringsten weitern Vertzug, allerunterthänigst einzureichen.

Berlin den 6ten September 1786.

Fr.-Wilhelm.

---

3. »Von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchstselbst auf das genaueste bestimmte und revidirte Instruction für das General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorium, in Absicht der Form und wesentlicheren Grundsätze dessen Dienst-Verwaltung«.[1])

Einleitung.

Seine Königliche Majestät von Preussen pp., Unser allergnädigster König und Herr, haben aus Allerhöchst eigener Bewegung und Beherzigung Allerhöchst Dero wahren und wesentlichem Staats-Interesse, den Unveränderlichen Entschluss gefasset, dass, zu Beförderung und Erreichung dieser landesväterlichen Absicht, besonders auch die Allerhöchst Dero General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio anvertraute Verwaltung der allgemeinen Staats-Wirthschafft künftighin wieder in derjenigen Form und Ordnung errichtet und ausgeübet werden solle, welche der Natur und dem Endzweck des Dienstes und der ursprünglichen Einrichtung und Bestimmung des General-Directorii gemäss sind.

Seine Königliche Majestät haben des Endes Dero Allerhöchste Willensmeinung sowohl in Dero allergnädigsten Kabinets-Ordre vom 22. Augusti d. Js., als in der Allerhöchst eigenhändigen Entscheidung vom 25. gedachten Monats, näher zu erkennen gegeben.

In Verfolge und Gemässheit dessen, ertheilen Seine Königliche Majestät Dero General pp. Directorio, zu Verwaltung der denselben anvertrauten Geschäffte und Amts-Obliegenheiten, folgende gemessenste Vorschrift und Instruction.

Erster Abschnitt, betreffend die Form und Ordnung des Dienstes und der Geschäffts-Verwaltung.

1.

Soll alles in die ursprüngliche Form und Verfassung des General- pp. Directorii wieder hergestellet werden.

Sollen alle durch verschiedene Umstände veranlasste Abweichungen des General-, Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorii, von dessen ursprünglicher Einrichtung und Verfassung, und was derselben entgegen sonst vorgenommen worden, hiermit und in Kraft dieses gänzlich aufgehoben und vernichtet sein, auch unverzüglich abgestellet und alles wieder in die ursprüngliche Form und Ordnung des Dienstes zurückgebracht werden.

Dessen specielle Bestimmung.

Se. Königliche Majestat wiederholen und bestätigen des Endes die in Allerhöchst Dero erwähnten Ordres vom 22. und 25. August a. c. enthaltenen vorläufigen Entscheidungen und Vorschrifften dahin:

---

1) Wörtlicher Abdruck nach dem in den Akten des Geh. Staats-Archivs General-Departement, Tit. III. General-Directorium No. 38 befindlichen Original. Es ist diese Instruction bereits publicirt bei Philippson, »Geschichte des preuss. Staatswesens«, II, S. 307 u. flgde. Ihre Wiedergabe hier motivirt sich schon dadurch, dass sie vielfach in die Verhältnisse und die Verwaltung der Landeskultur und des Landbaues eingreift; abgesehen davon, dass sie einen Akt eigenster persönlicher Thätigkeit König Friedrich Wilhelms II: für die von ihm angeordnete Reorganisation der Verwaltung nachweist.

1. Dass die Tresor-Sachen, wie vormahls, jederzeit von dem ältesten dirigirenden Minister des General-Directorii mit Zuziehung des Tresor-Rendanten, mithin vor jetzt von Dero Würklichem Geheimen Staats-, Kriegs- und dirigenden Minister von Blumenthal allein und ohne Concurrenz des General-Directorii, verwaltet werden sollen.

2. Soll das Curatorium der hiesigen Academie der Wissenschaften, und die Aufsicht über dessen Oekonomie-Fonds und Casse wie vormals dem General-Directorio wieder beigelegt, jedoch dieses Curatorium Dero Wirklichem Geheimen Staats- und Cabinets-Minister von Hertzberg, auf dessen Lebenszeit, übertragen seyn.

3. Soll die Direction der Banque, der General-Tabacks-Administration und der Seehandlungs-Compagnie, ingleichen die Aufsicht über die Münze, auch die Direction und Aufsicht über das Potsdam'sche grosse Waysenhaus und über das Lagerhaus, und zwar in Absicht der beyden letztern, bis darüber anderweit decidiret worden, im jetzigen Gange und Verfassung verbleiben.

Wenn es aber nöthig sein sollte, dass in diesen Angelegenheiten Verfügungen an die Krieges- und Domänen-Kammern, und zur Befolgung der dem General pp. Directorio subordinirten Bedienten und Unterthanen erlassen werden müssten: so soll solches jederzeit, auf gehörigen Antrag dieser Institute, durch das General pp. Directorium geschehen, und von jenen, zu Beförderung ihrer Geschäffte, an die Landes-Collegia, blosse Requisitionen erlassen werden.

4. Soll das Intelligenz-Wesen vor der Hand ebenfalls in seiner bisherigen Verfassung und Verwaltung bei dem General-Post-Amte verbleiben, jedoch soll es damit im übrigen ebenso, als vorstehend bemerkt, gehalten werden.

5. Bleibt das Postwesen und General-Post-Amt ferner für sich und vom General pp. Directorio unabhängig, aber alle Post-Edicte und allgemeine Verordnungen das Commercium pp. betreffend, müssen bei dem General pp. Directorio ausgearbeitet und vorgeleget, mithin zwischen dem Chef des General-Postamts und dem General-Directorio das Erforderliche deshalb concertiret werden.

6. Sollen die Accise- und Zoll-Sachen, welche der General- Accise- und Zoll-Administration untergeben sind, zwar ebenfalls im jetzigen Gange verbleiben, nur sollen auch jetzt schon alle Edicte, Declarationes und sonstige das allgemeine Landes-Interesse betreffende Verordnungen in Accise- und Zollsachen mit Zuziehung des General pp. Directorii gemacht werden.

7. Verbleibt das Ober-Collegium Medicum und das dahin gehörige Ober-Collegium Chirurgicum zwar fernerhin ein besonderes Collegium, es sollen aber, wie vormahls, beide Collegia dem General pp. Directorio wieder subordinirt seyn und die Medicinal-Sachen auf diese Art wieder tractiret; es soll auch künftig, wie vorhin, allezeit ein dirigender Minister des General pp. Directorii, Chef und oberster Director des Ober-Collegii Medici und ein Geheimer Finanz pp. Rath Director desselben seyn, und, nach Abgang des jetzigen Chefs und Directors, darnach verfahren werden; wie denn auch fernerhin jederzeit ein Krieges pp. Rath und Justitiarius der Kurmärkischen Kammer zum Justitiarius oder Consulenten des Ober-Collegii-Medici, zu bestellen ist

und die Appellationes in Medicinal-Sachen, wie sonst, an das Ober-Revisions-Collegium des General pp. Directorii ergehen sollen.

8. Auf gleiche Weise soll es mit dem Ober-Collegio Sanitatis gehalten, und sollen alle bei demselben vorkommende, die allgemeine Wohlfahrt des Landes betreffende Sachen beim General pp. Directorio vorgetragen und decidiret; es soll auch, wie vormahls, allezeit ein Geheimer Finanz pp. Rath zum Präsidenten des Ober-Collegii Sanitatis bestellet und Seiner Königlichen Majestät vom General pp. Directorio vorgeschlagen werden.

9. Sämmtliche Marsch-, Einquartierungs-, Servis-, Magazin- und Werbe-Streitigkeits-Sachen sollen zwar fernerhin, wie bishero, beym Militair-Departement privative bearbeitet und tractiret werden; wenn aber solche in die Provinzial-Verfassungen und Geschäffte einschlagen: so ist dabey ferner die bisherige Communication mit den Provinzial-Departements zu beobachten, auch sind die aus dem Militair-Departement an die pp. Cammern ergehende Rescripta, in den gemeinschaftlichen Sachen wie vorhin, von sämmtlichen dirigenden Ministern und dem Chef des Militair-Departements zu unterschreiben.

Ausserdem aber sollen alle beim Militair-Departement vorkommende Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen, weil sie einen grossen Einfluss auf das Besste der Unterthanen haben, in pleno des General-Directorii vorgetragen und gemeinschaftlich bearbeitet werden.

10. Alle übrige zum Finanz-Wesen gehörige Geschäffte, als sämmtliche Forst-Sachen, sämmtliche Bergwerks- und Hütten-, auch dahin gerechnete Kalkbruch- und Torf-Gräberey-Sachen, ausgenommen das kleine Maniement, welches dem besondern Bergwerks- und Hütten-Departement und dessen Chef verbleibet, ingleichen alle Geschäffte des fünften Departements der allgemeinen Commerzien- und Manufaktur-Sachen sollen in pleno des General pp. Directorio vorgetragen und gemeinschaftlich bearbeitet werden, und zwar in der Art und Form, wie solches nachfolgend näher bestimmt werden wird.

Wie es wegen der, dem General pp. Directorio ebenfalls vorhin beygelegt gewesenen Aufsicht und Direction, über die Churmärkische Landschafft, deren Fonds und Cassen, ingleichen wegen der Aufsicht über das, für den allgemeinen Landes-Credit und Gewerbe so interessante Landschafftliche und Ritterschafftliche Credit-Wesen künftighin gehalten werden soll, deshalb werden Seine Königliche Majestät Höchstdero Willens-Meynung annoch besonders erklären.

2.

Da das General-Directorium dazu angeordnet und bestellet ist, dass solches sämmtliche Cameral- und Finanz-Angelegenheiten des Staats, mithin die dahin gehörigen Polizey-, Militär-, Commerzien-Manufactur- und Cameral-Justiz-Sachen, auch die bisherige Concurrenz bei den Landes-Hoheits- und Grenz-Sachen, Allerhöchst Dero Vorschriften gemäss, nach gleichförmigen Grundsätzen, sowohl für das Landesherrliche Interesse als die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen aller Classen, verwalten soll: so entstehet daraus die natürliche und nothwendige Folge: Beobachtung einstimmiger collegialischer Geschäffts-Führung.

dass alle dahin gehörige Geschäffte in einer richtig bestimmten Einförmigkeit und völligen Uebereinstimmung zu dem ganzen und allgemeinen Endzwecke des Dienstes, gemeinschafftlich erwogen, beurtheilet und bearbeitet werden müssen, damit nicht durch einseitiges Verfahren, einzelner und abgesonderter Departements des General-Directorii in Angelegenheiten, welche auf das allgemeine Interesse des Staats und der Unterthanen, oder auf das besondere Verhälniss dieser oder jener Provinz des Landes, Einfluss und Beziehung haben, dem wahren Endzwecke der Staats-Wirthschaft und des Dienstes Nachtheil und Schaden zugezogen werde.

Wie denn Seine Königliche Majestät Allerhöchst Selbst von den üblen Folgen dergleichen getrennten und einseitigen Verfahrens, wodurch die Landesherrlichen Einkünfte im Ganzen nicht vermehret, öffters neue Revenüen zum Nachtheil der ältern gestifftet oder sonst die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen zurückgesetzet worden, hinlängliche Kenntniss und Erfahrung erlanget haben.

3.

Zur Erreichung dieser Landesväterlichen Absicht haben Seine Königliche Majestät Allerhöchst Selbst die bisherigen Instructionen des General-, Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorii, als die von Dero Höchstseligen Herrn Grossvaters, Königs Friedrich Wilhelm Majestät, glorwürdigsten Andenkens vom 20. Dezember 1722, ingleichen die von des Höchtseeligen Königs Friederich des Zweyten Majestät glorwürdigsten Andenkens, unterm 20. Mai 1748 ertheilte, mit genauester Aufmerksamkeit nachgesehen und erwogen, auch den von Dero General pp. Directorio unterm 5. Septembris a. c. allerunterthänigst eingereichten Entwurf einer neuen Instruction auf gleiche Weise geprüfet und solchen vollständiger und detaillirter einzurichten, und darinn alle und jede, sowohl das Wesen als die Form der Geschäffts-Behandlung angehende Gegenstände, deutlich und bestimmt an- und auszuführen, Allerhöchst Selbst den Entwurf gefasset.

Seine Königliche Majestät erneuern und bestätigen also den Innhalt vorvorgedachter Instructionen vom 20. Dezembris 1722 und 20. Mai 1748 hierdurch in allen Stücken und Puncten, soweit solche in gegenwärtiger Instruction, nach Erfordern der veränderten Landes-Umstände und Geschäffte nicht anderweit bestimmet worden, und wollen, dass darnach ohne alle Einwendung und Abweichung unverbrüchlich verfahren werden soll.

4.

Seine Königliche Majestät erneuern und bestätigen auch alle Vorzüge und Vorrechte, welche in den angeführten vorigen Instructionen dem General pp. Directorio, sowohl überhaupt, als den dabey angeordneten würklichen Geheimen Staats-, Krieges- und dirigenden Ministern, auch Geheimen Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Räthen, als Mitgliedern und Assessoren, wie auch den übrigen Bedienten desselben, verliehen und beygeleget sind.

In Gemässheit dessen, wollen Seine Königl. Majestät fernerhin, wie Dero glorwürdigste Vorfahren in der Regierung, in Allerhöchster Person das Präsidium bei Dero General pp. Directorio Selbst führen, und sollen die dirigirenden Minister unter Allerhöchstdero Präsidio als Vice-Präsidenten des General pp. Directorii angeordnet sein.

Das General pp. Directorium soll auch unmittelbar nach dem Collegio Seiner Königlichen Majestät wirklichen Geheimen Etats-Räthe rangiren und die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänen-Räthe sollen den Rang immediate nach den Würklichen Geheimen Etats-Räthen oder Staats-Ministern, mithin vor allen andern Königlichen Civil-Bedienten, Präsidenten und Geheimen Räthen, sie mögen sitzen in welchem Collegio sie wollen, haben, und dabey in allen Fällen souteniret werden.

5.

Da Seine Königliche Majestät Allerhöchst Selbst bemerket, dass, zumahl bei den auf mancherley Weise vermehrten Geschäfften des General pp. Directorii, die Arbeit, nach der bisherigen Vertheilung und Verwaltung der Departements nicht füglich mehr so bestritten werden kann, als es Allerhöchst Dero Absicht und Dienst erfordert, und es den Kräften der dabei concurrirenden Arbeiter angemessen ist: so haben Allerhöchst Dieselbe darunter eine andere Disposition zu treffen für gut befunden und verordnen deshalb hierdurch, dass das General-, Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium von nun an, aus denjenigen Departements bestehen, und solche unter die Minister und Räthe solchergestalt vertheilt werden sollen, als Seine Königliche Majestät solches annoch besonders bestimmen werden; bis dahin die Departements auf dem bisherigen Fusse noch verbleiben.

6.

Verfahren in Absicht der eingehenden Sachen, deren Distribution, Vorträge und Entscheidungen.

Bei diesen sämmtlichen, theils Provincial-, theils Special-Departements sollen die Geschäffte folgendergestalt tractiret und bearbeitet werden:

Alle eingehenden Sachen der Provinzial-Departements werden von dem dirigirenden Minister eines jeden Departements erbrochen, präsentiret, einem geheimen Finanz pp. Rath das Departements zugeschrieben, demselben nebst den von der Sache ergangenen Acten zugestellet und sodann, nach pflichtmässiger Vorbereitung und Information in pleno des General pp. Directorii daraus getreuer öffentlicher Vortrag gethan, die Beschaffenheit der Sache mit Beifügung des Voti, gehörig eröffnet und nach gemeinschafftlicher collegialischen Ueberlegung und Berathschlagungen der Minister und Räthe jedes Departements, nach Mehrheit der Stimmen, den Grundsätzen und Vorschrifften des Dienstes gemäss, der Entschluss gefasset, darnach von dem Referenten die Entscheidung oder Resolution verordnet und zur Ausfertigung befördert.

Es versteht sich von selbst, so wie solches auch der Natur des gemeinschafftlichen und collegialischen Dienstes gemäss, in den vorigen Instructionen und in den, nach ursprünglicher Verfassung eingerichteten Bestallungen, vorgeschrieben ist, dass jeder Geheime Finanz pp. Rath als Membrum des

General pp. Directorii bey jeder zu seinem Vortrage oder Berathschlagung kommenden und gehörigen Sachen, sein Votum jedesmal frei und ungescheut, ohne alles Ansehen der Person nach Pflicht und Gewissen, ungehindert abgeben und eröffnen muss.

Wenn aber die dirigirenden Minister und Räthe sich über diesen oder jenen Punkt nicht vereinbaren könnten, und der Fall erheblich, soll davon sofort, mit Anführung des Falles und beyderseitiger Meinungen, an Seine Königliche Majestät zur Decission allerunterthänigst berichtet werden.

Seine Königliche Majestät erwarten jedoch, und haben zu Dero Ministern und Räthen beim General pp. Directorio das Allergnädigste Vertrauen, dass dieselben in allen Stücken nach den Grundsätzen, nach Recht und Wahrheit, verfahren, sich aller unerlaubten Absichten und Animosität gänzlich enthalten und zum Nachtheil und Verzögerung der Geschäffte keine unnöthige Disputes und Zänkereien anfangen, sondern, wie es ihnen nach ihrer vorzüglichen Bestimmung obliegt und geziemet, in allen Fällen Seiner Königlichen Majestät wahren Interesse und die Wohlfahrt Dero getreuer Unterthanen redlich und lauter beherzigen, dahin alle ihre Rathschläge und Handlungen richten und bedenken werden, dass ihnen zu einem allgemeinen Endzwecke die Angelegenheiten eines und desselben Staates und eines und desselben Landesherrn anvertrauet sind.

Damit auch für diese gemeinschafftliche collegialische Geschäftsverwaltung sowohl zur Vorbereitung und Ausarbeitung, als zu den öffentlichen Vorträgen die erforderliche Zeit gewonnen werde, müssen die Vorträge mit gehöriger Präcision und Kürze gehalten, weniger wichtige und nach bestimmten Vorschrifften zu entscheidende, gleichwohl aber zur Aufsicht und Direction des General pp. Directorii gehörige Sachen ganz summarisch vorgetragen, schleunige Sachen, z. B. wegen Viehsterbens, Vorspanns, Marsches der Truppen und sonst, sogleich decredirt und befördert, und vornehmlich nur bei wichtigen das allgemeine oder die besondere Verfassung anderer Provinzen betreffenden Sachen, die Aufmerksamkeit des ganzen versammelten Collegii rege gemacht und davon ein ganz ausführlicher Vortrag gethan, und diese allgemeine Vorschrifft wegen der Vorträge, sowohl bei den Provinzial- als Special-Departements, beobachtet werden.

In gleicher Absicht soll auch das General pp. Directorium, soweit es die demselben obliegende Aufsicht und Direction über die Krieges- und Domänen-Cammern und deren Geschäfte und die daraus folgende Beantwortung und Hafftung für die Provinzial-Angelegenheiten zulässt, dahin sehen, und verfügen, dass von den pp. Cammern nicht unnöthiger Weise Berichte und Anfragen erfordert, ihnen die Verwaltung und Ausführung dergleichen Geschäfte nach ihrer Instruction und sonstigen bestimmten Vorschriften überlassen, auch unter gleicher Voraussetzung die periodischen Berichte, Tabellen und Nachweisungen der pp. Cammern vermindert werden mögen.

Nach diesen Grundsätzen und wegen der vielen neuen Sachen, verstehet sichs von selbst, dass die Minister die Arbeit so einrichten werden, dass sie zu zwingen stehet, weshalb, wie vorerwehnet, den Kriegs- und Domänen-Cammern in manchen Sachen mehr Pouvoir gegeben werden muss, auch in

jedem Departement die kleinen Sachen, so nicht viel zu bedeuten, von jedem Minister mit seinem Departement allein abgemacht werden können, ohne damit das ganze Collegium zu beschweren und die Zeit ohne Noth zu verderben.

7.

Ist Seiner Königlichen Majestät ernstlicher unveränderlicher Wille, dass von nun an, und künftighin, auch

Bearbeitungs-Art der mit dem General-Directorio wieder vereinigten Forst-, Bergwerks-, Commerzien- und Manufactur-, Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen.

a. sämmtliche Forst-Sachen,
b. sämmtliche Bergwerks- und Hütten-Sachen und dahin neuerlich gerechnete Kalkbruch- und Torfgräberey-Sachen, das kleine Maniement und kunstmässige Betreibung derselben allein ausgenommen,
c. sämmtliche zeitherige Geschäffte des fünften Departements von Manufactur- und Commerzien-Sachen, sofern letzterwähnte Bergwerks-, auch Commerzien- und Manufactur-Geschäffte, in das allgemeine Interesse des Staats, oder sonst in die übrigen Verhältnisse und Verfassungen besonderer Provinzien einschlagen; aus gleicher Ursach auch
d. die zur Verwaltung des Militär-Departements mit gehörigen Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen, weil sie auf das Besste der Unterthanen einen wesentlichen Einfluss haben, auf gleiche Weise, wie im vorhergehenden paragrapho bestimmt, öffentlich im Generaldirectorio vorgetragen, in gemeinschaftliche Erregung gezogen und übereinstimmend bearbeitet und entschieden werden sollen.

8.

Betreffend die Verwaltung und Bearbeitung der Forst-Sachen, auch der Geschäfte der Haupt-Nutzholz-Administration und der Brennholz-Administration für Berlin und Potsdam.

Der seit vielen Jahren überspannte Forst-Etat macht es unumgänglich nöthig, die Forsten von den Domainen zu trennen und erstere in sämmtlichen Königlichen Staaten als ein Ganzes zu betrachten, mithin unter ein eigenes besonderes Departement zu bringen, damit, bei Erfüllung des Etats eine Provinz der andern zu Hilfe kommen könne. Aus gleichem Grunde wurde die Haupt-Nutzholz-Administration errichtet, um durch ihre Industrie und ihren Gewinn auf den auswärtigen Handel mit Schiffsbauholz den allzuhohen und die Kräfte der Forsten weit übersteigenden Etat einige Jahre länger aufrecht erhalten zu können. Da aber Seine Königliche Majestät bereits überzeuget sind, dass der jetzige Forst-Etat selbst mit Fortsetzung der bisherigen Einrichtung und Anwendung der äussersten Industrie, nicht länger bestehen kann, wenn nicht in wenigen Jahren das Bau- und Brennholz ganz fehlen, und, in Ansehung dieses, nach dem Brode für den Staat und dessen Einwohner unentbehrlichsten Bedürfnisses, Noth und Mangel entstehen soll: so haben Höchstdieselben resolviret, den Forst-Etat von Trinitatis 1787 an, soweit es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, herabzusetzen, und befehlen Dero General-Directorio hierdurch, nach reifer Ueberlegung der Sache, Vorschläge zu thun, wie der Forst-Etat dergestalt ermässigt werden kann, dass auf einer Seite, Seiner Königlichen Majestät zur Erhaltung des Staates und der Armee unentbehrliche Einkünfte, nicht ohne Noth zu sehr geschmälert werden,

auf der andern Seite aber auch, durch längere übertriebene Anstrengung der Forsten ein so wesentliches erstes Bedürfniss, als Bau- und Brennholz ist, nicht völlig vernichtet, und das Land und der Unterthan bald einem drückenden und unerträglichen Mangel ausgesetzet werde. Jedoch muss das General pp. Directorium zweckdienliche Vorschläge thun, aus welchen, nicht zu sichern Ausgaben bestimmten Einnahmen des Staats, der hierdurch etwa entstehende Abgang in dem General-Etat ersetzt werden kann.

Hierdurch wird der vorhin erwähnte Grund der Vereinigung aller Forsten in ein eigenes besonderes Departement von selbst wegfallen, und es ist weit natürlicher, die Forsten jeder Provinz in Absicht ihrer Verwaltung, mit dem General-Directorio und dem Departement der Provinz zu vereinigen, wodurch verhütet wird, dass nicht etwa bei getrenntem Interesse ein Theil dem andern entgegen arbeite und dadurch, dass jedes Provinzial-Departement nunmehro alle Zweige der Finanzen in der ihm besonders anvertrauten Provinz übersiehet, das Gleichgewicht aller Theile unter sich und gegen das Ganze, nach richtigen Grundsätzen am leichtesten und sichersten erhalten werden kann.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach

1. Dass die Forst-Sachen, von jetzt an, nicht mehr separat, sondern von jeder Provinz bei dem Provinzial-Departement des General-Directorii bearbeitet werden, und von dem dirigirenden Minister, zu dessen speciellen Departement die Provinz gehöret, ressortiren sollen.

2. Die bei dem Forst-Departement jetzt stehenden Geheimen Finanz-Räthe bearbeiten die Forst-Sachen bei den verschiedenen Provinzial-Departements und tragen solche in pleno des General-Directorii vor, wie solches in diesem 1. Abschnitt paragrapho 5 näher bestimmt ist.

3. Die Expeditiones der Forst-Sachen beim General-Directorio geschehen durch dieselben Geheimen expedirenden Secretarien, welche solche wie bisher beim Forst-Departement expediret haben.

4. Die Geheime Forst-Registratur bleibt, um die Acten nicht zu zerreissen und zu verstümmeln, und werden aus derselben, jedem Provinzialdepartement die dasselbe concernirende Acten vorgeleget.

5. Die auf dem Haupt-Forst-Kassen-Etat stehenden Geheimen Canzelley-Seeretarien gehen zur Geheimen Kanzlei des General-Directorii über, in welcher alle Forstsachen unter gemeinschafftlicher Vollziehung sämmtlicher anwesenden dirigirenden Ministers mundirt und abgelassen werden.

6. Die Haupt-Forst-Kasse bleibt ebenfalls in der Hauptsache in ihrer jetzigen Verfassung. Sie ziehet von Trinitatis 1787 an, die auf den neuen Etat zu bestimmenden Ueberschüsse aus den Provinzien ein, bestreitet ihre etatsmässigen Ausgaben und liefert, wie jetzt, den Ueberschuss zu den General-Kassen ab. Von diesen Termin an, werden alle ihre Etats-Extracte pp., wie bei andern General-Kassen, bei dem Kassen-Departement des General pp. Directorii unter Aufsicht aller dirigirenden Ministers bearbeitet und daselbst durch den Geheimen Finanz-Rath Bärensprung vorgetragen. Weil aber für das laufende Etats-Jahr die Gefälle bereits in Hebung sind, und der bisherige Etat für dies Jahr annoch erfüllet werden muss: so behält die Haupt-

Forst-Kasse auch bis Trinitatis 1787 ihre bisherige Einrichtung und Curatel, ohne alle Abänderung.

Bei dem immer mehr und mehr zunehmenden Holzmangel schärfen Seine Königliche Majestät Dero General pp. Directorio auf das nachdrücklichste ein, auf die Conservation der Forsten und Einführung grösserer Holz-Menage, sowohl bei den Bauten, als bei der Feuerung, vorzüglich bei den Aemtern, wo es damit sehr ins wilde gehet, die grösste Aufmerksamkeit zu richten, wie denn in der Churmark schlechterdings dahin gesehen werden muss, dass die durch den letzten Etat bestimmten Brennholz-Quanta sowohl zur Feuerung für Seine Königliche Majestät und höchst Dero Familie, als für das Publikum, beständig aus denselben Revieren, worauf sie jetzt angewiesen sind, erfolgen können, damit diese volkreiche Städte nicht Mangel leiden dürfen. Zu dem Ende wollen Seine Königliche Majestät, dass die jetzt eingeführte Ordnung in Absicht der Bewirthschaftung der Forsten und derselben Cultivirung sorgfältig beybehalten und die deshalb gegebenen Vorschriften genau befolget und nicht willkürlich abgeändert werden sollen. Wie denn das General pp. Directorium das genaueste Augenmerk auf die Particulier-Holzungen richten und durch alle gesetzmässige Mittel deren Verwüstung verhindern muss, um den drohenden und nicht weit entfernten allgemeinen Holzmangel zu verhindern. Das schon längst vorhandene Gesetz, dass kein fremder Holzhändler in den Königlichen Landen mit Holz handeln darf, wird ausdrücklich erneuert, und dem General pp. Directorio die äusserste Wachsamkeit darauf empfohlen; die gegenwärtig umso nöthiger ist, da Seine Königl. Majestät der Nutzholz-Administration, wie nachher bestimmt werden wird, das Vorkaufsrecht abnehmen, und dem Holzhandel ihrer Unterthanen, innerhalb Landes, dadurch seine vorige Freyheit geben.

Wenn ein als Minister im General pp. Directorio Sitz und Stimme habender Ober-Jäger-Meister existiret, so wollen Seine Königliche Majestät, dass derselbe

1. Bei Besetzung aller Forst-Bedingungen und bei der Auswahl der Subjecte dazu, damit sie die gehörigen Fähigkeiten haben, bei allen Jagd-, Scharfrichterei- und Schweinschneiderei-Sachen und zwar bei dieser letzteren, wie es ehemals unter Regierung Königs Friedrich Wilhelm des Ersten Majestät gewesen, mit dem Minister des concernirenden Departements concurriren.

2. Berechtigt sein soll, Acta, welche die Forst-Sachen betreffen, bei allen Departements zu inspiciren, wenn er darin etwas findet, so er den Vorschrifften und Gesetzen, oder dem Königlichen Interesse entgegen hält, solches dem General pp. Directorio bemerklich zu machen, ohne dass er sich jedoch einer eigenen Verfügung anmassen darf, welche lediglich dem General pp. Directorio vorbehalten bleibet.

3. Soll er schuldig sein, von Zeit zu Zeit successive die Forsten zu bereisen, die Mängel bei der eigentlichen Forstwirthschaft, in so ferne sie keinen bleibenden Einfluss in die Rechte der Particuliers-Aemter oder Etats haben, z. B. in Ansehung der Fehler beim Holzfällen, schlechte oder fehlerhaffte Anlegung der Schonungen und Saat-Kämpe pp. sofort abzuändern, da

ihm in diesen Stücken die Ober- und Revier-Forst-Bediente subordinirt sind; diejenigen Mängel aber, welche Einfluss auf den Wohlstand der Unterthanen, auf das Interesse der Aemter, oder auf die Etats haben, muss er blos anmerken und dem General pp. Directorio zu fernern Verfügung anzeigen, weil er in solchen Sachen keine Authorität haben soll, auch nicht bekommen kann, wenn Seiner Königlichen Majestät ernstlicher Wille, Dero sämmtliche Finanz-Geschäfte dergestalt im General-Directorio zu concentriren und gemeinschaftlich bearbeiten zu lassen, dass nicht eine Parthie der andern entgegen arbeite, vielmehr alles zum grossen Zweck der Wohlfahrt des Landes gehe, erreichet werden soll.

So lange kein Ober-Jäger-Meister da ist, sollen dessen Functiones durch die Provinzial-Departements des General-Directorii, mit Zuziehung des Land-Jäger-Meisters verwaltet werden, und soll dieses auch geschehen, wenn gleich ein Ober-Jäger-Meister da sein wird.

Der Land-Jäger-Meister ist ein Gehülfe des Ober-Jäger-Meisters, demselben, wie sich von selbst verstehet, subordiniret, und rangiret mit den Geheimen Finanz pp. Räthen nach seinem Patente.

Wenn kein als Minister im General pp. Directorio Sitz und Stimme habender Ober-Jäger-Meister existiret, so wird der Land-Jäger-Meister zur Bereisung der Forsten vom General pp. Directorio gebraucht, und ihm jedesmal dazu der Auftrag gethan.

Durch vorstehende Verfügungen wird die Haupt-Nutzholz-Administration mit den Forsten und derselben Etat von Trinitatis 1787 an, ausser aller Connexion gesetzt, da sie weder, wie bisher schuldig ist, alles Holz aus den Forsten, so ihr angeboten wird, es mag in quali et quanto vorhanden sein oder nicht, anzunehmen, noch Etats-Ausfall zu decken, und in dieser Rücksicht könnte sie cessiren und aufgehoben werden.

Da sie aber ansehnliche, verschiedene Millionen betragende Holz-Läger hat, die nicht sogleich aufgeräumt werden können, mit auswärtigen Mächten in fortdauernden Verbindungen stehet, sie auch dem Lande durch Soutenirung der auswärtigen Holz-Preise nützlich ist: so wollen Seine Königliche Majestät, dass sie völlig in ihrer bisherigen Verfassung und unter der nehmlichen Aufsicht ferner bleiben, sich successive und nachgrade einziehen, wenigere und nur so viele Ankäufe machen soll, als nöthig sind, ihre Lager zu assortiren und ihre Verbindungen mit den Seemächten zu erfüllen. Seiner Königlichen Majestät Absicht ist dabei, dass sie auf solche Art ihren Gewinn sammeln und sich in den Stand setzen soll, nach Verlauf der dazu erforderlichen Zeit den mit gänzlicher Aufhebung einer grossen Handlung zuletzt unvermeidlich verknüpften Verlust, selbst zu decken, ohne Seiner Königlichen Majestät und dem Staate zur Last zu fallen. Es verstehet sich von selbst, dass der Administration das Eigenthum des bezahlten und noch in den Forsten befindlichen Holzes verbleibt, jedoch nur soviel, als bis Trinitatis 1787 nöthig ist zur Deckung der Forst-Etats.

In den Westpreussischen, Pommern-, Kur- und Neumärk-, auch Magdeburgischen Königlichen Forsten darf auch fernerhin kein Nutzholz an einen Dritten verkauft werden, sondern alles, was in denselben an Nutzholz noch

etwa verkauft wird, muss der Haupt-Nutzholz-Administration nach der jetzt feststehenden Taxe, überlassen und die Hölzer von derselben selbst wie bisher für ihre Rechnung ausgearbeitet werden. Weil der Transito auf das fremde durchgehende Holz allein den Werth des Holzes auf fremden Seeplätzen erhält, und den königlichen Landen und Unterthanen den grössten Nutzen gebracht hat: so bleibt solcher auf den bisherigen Fuss, sowie die Ertheilung der Transito- als Exportations-Pässe dem Chef der Haupt-Nutzholz-Administration, weil er sonst den Holz-Handel nicht allgemein übersehen und dirigiren kann; es sollen aber alle Pässe der Haupt-Nutzholz-Administration von sämmtlichen Ministern des General pp. Directorii unterschrieben werden.

Ueberhaupt behält mehrgedachte Administration alle ihre bisherigen Rechte, nur wollen Se. Königl. Majestät, dass, um die pp. Administration dem Lande ganz unschädlich und nur allein nützlich zu machen, sie das Vorkaufsrecht in den Partikulier-Forsten und das dadurch excercirte Monopolium verliehre und dass dieses die einzige Ausnahme in ihrer bisherigen Verfassung sei. Es soll aber diese Einschränkung des Vorkaufs-Rechts der Haupt-Nutzholz-Administration, vor jetzt noch, und so lange deren Geschäfte fortdauern, blos zur Direction derselben und des General pp. Directorii dienen, und deshalb sonst überall nichts bekannt gemacht, und überhaupt diese ganze Artikel äusserst geheim gehalten werden, damit nicht besagte Administration in ihren Operationen und Credit gestöret, noch den auswärtigen Contrahenten und Käufern zur Ombrage und Misstrauen Anlass gegeben werde.

Die Brennholz-Administration kann, weil sie mit der Nutzholz-Administration combiniret ist, ohne neue Kosten zu machen, nicht von derselben getrennt werden, daher Se. Königliche Majestät wollen, dass sie fernerhin ihre völlige bisherige Verfassung, Rechte und Aufsicht ohne die geringste Veränderung behalten soll. Nur müssen, nach dem allgemeinen Grundsatz, dass alle auf das Allgemeine Bezug habende Geschäfte im General-Directorio bearbeitet werden sollen, dergleichen Sachen vom Chef der Brennholz-Administration im General-Directorio zum Vortrag gebracht und daselbst entschieden werden. Da aber die Versorgung der Königl. Hof-Staaten und Residenzien mit Holze ein so äusserst wichtiges Object, von welchem die Wohlfahrt einer so grossen Anzahl Menschen abhängt: so empfehlen Seine Königliche Majestät dem General pp. Directorio, der Brennholz-Administration alle diejenige Unterstützung zu leisten, welche sie nöthig hat, um ihren Zweck zu erreichen. Dahin gehöret vornehmlich

1. die beständige Sorgfalt auf diejenigen Forsten, welche nach dem jetzigen Plan das Holz für die Hofstaaten und das Publikum hergeben;

2. dass in den Churmärkischen Forsten und in den Neumärkischen Revieren Massin, Pirehne, Cladow, Cartzig, auch in sämmtlichen Driesen, Marienwalde- und Reppenschen Revieren an keinen Holzhändler Holz verkaufet; sondern alles Brennholz, was in den jährlichen Schlägen nach Abzug des Landes-Bedarfs und zur eigenen Consumtion für die Unterthanen übrig bleibt, der pp. Administration für die Forst-Taxe überlassen werde;

3. die Erhaltung der Kanäle, Brücken, Schleussen, Wege in stets tüchtigen und fahrbaren Stande;

4. die Beförderung des Torf- und Steinkohlen-Brandes, besonders in den Kasernen, Hospitälern, Waysenhäusern und anderen öffentlichen Anstalten, die möglichste Abschaffung der einzelnen Backöfen in den Dörfern, der ungeheuern Stubenöfen in den Amts- und Bauernhäusern;

5. die Anlegung neuer Canäle, um das Holz aus entfernteren Gegenden zu den Residenzien bringen zu können;

6. dass kein Brenn- und Bauholz, so im Lande gebraucht werden kann, exportiret werde; daher auch dem Chef der Brennholz-Administration die Ertheilung der Brennholz-Exportations-Pässe reservirt bleibt;

7. die Verlegung der Glashütten aus den Gegenden, wo das Holz besser gebraucht werden kann, nach solchen, wo es nicht zu nutzen steht. Se. Königl. Majestät wollen auch, dass die Verlegung der Glashütten sogleich geschehen und deshalb vom General pp. Directorio das Erforderliche ungesäumt besorget werden soll.

9.

Vortrags-Art der gemeinschaftlich zu tractirenden Bergwerks-, Commerzien- und Grasungs-, auch Fourage-Lieferungs-Sachen.

Sollen alle vorerwehnte, zur gemeinschaftlichen Bearbeitung gehörige Bergwerks-, Commerzien- und Manufactur-, auch Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen, sobald sie bei den Special-Departements, von deren Chefs presentiret und zugeschrieben worden, dem Minister eines jeden Provincial-Departements, wohin sie einschlagen, zugestellet und wenn sie nach dessen Befinden von der in paragrapho 7 bestimmten Beschaffenheit sind, ebenfalls einem Geheimen Finanz pp. Rath des Provincial-Departements mit zugeschrieben, von den benannten Membris beyder Departements, mit Adhibirung der Acten genau erwogen und sodann ebenso, als im paragrapho 6 vorgeschrieben, davon öffentlicher Vortrag im General-Directorio gethan und der Beschluss darauf verfasset werden.

10.

Besonders zu tractirende Geschäfte der Bergwerks-, Commercien- und Militär-Departements, das kleine und kunstmässige Maniement derselben betreffend.

Ausser der im achten paragrapho bemerkten fernern besondern Verwaltung der Haupt-Nutzholz-Administration und der Brennholz-Administration für Berlin und Potsdam, verbleiben auch, unter der Voraussetzung, dass sie nicht das allgemeine Interesse des Staats, der Unterthanen und die gesetzmässigen Verfassungen anderer Departements betreffen, wie vorhin erwähnet, dem Haupt-Bergwerks- und Hütten-Departement alle Geschäfte des kleinen Maniements und des innern kunstgemässen Betriebes dieser Sachen; sowie dem fünften Departement eben dergleichen Maniement der Fabriken- und Manufactur-Sachen, und deren innern Einrichtung und Verwaltung, besonders solche, wobei Se. Königl. Majestät mit Dero eigenen Fonds interessirt sind, ingleichen dem Militär-Departement die Verwaltung der Marsch-, Magazin-, Einquartirungs-, Servis- und Werbe-Streitigkeits-Sachen, jedoch dass wegen der Einquartirungs-, Servis- und Werbe-Streitigkeits-Sachen ferner wie bishero mit den Provincial-Departements de Concert gegangen werde, überlassen bleibet; und müssen alle diese, den benannten Special-Departements zur besondern und alleinigen Verwaltung bestimmte Sachen, im übrigen ebenso als bei den Provincial-Departements festgesetzet, von dem Chef jedes solchen Departements

präsentiret, einem Membro desselben zugeschrieben und in jedem dergleichen besondern Departement öffentlich vorgetragen, darauf verfüget und weiter befördert werden.

11.

Da auch die, im vorhergehenden paragrapho bemerkten Sachen nicht das Verhältniss des ganzen General-Directorii und des Landes, noch die Obliegenheiten und Geschäfte der Krieges- und Domänen-Kammern betreffen: so ergehen fernerhin die Verfügungen der benannten besondern Departements an die ihnen untergeordneten Bedienten und Personen, unter alleiniger Unterschrift und Vollziehung der respectiven Chefs des Bergwerks-, fünften und Militär-Departements, ingleichen die Ausfertigungen der Haupt-Nutzholz- und Brennholz-Administrationen unter gewöhnlicher Unterschrift.

Gegenstand und Form der Verfügungen der vorgedachten besondern Departements.

12.

Alle vorstehend zum Ressort des General-Directorii bestimmte Sachen und Geschäffte und alle an die Krieges- und Domänen-Kammern ergehende Rescripte und Verordnungen, auch in den zur gemeinschaftlichen Beurtheilung und Entscheidung gehörigen Bergwerks-, Commerzien- und Manufactur-, auch Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen sollen in den Ausfertigungen derselben von sämmtlichen anwesenden dirigirenden Ministern des General-Directorii unterschrieben werden.

Form der Verfügungen der gemeinschaftlichen Sachen des General pp. Directorii.

Wenn das General pp. Directorium mit andern ihm nicht subordinirten General-Departements der auswärtigen Affairen, den Justiz-, Lehens-, Criminal-, Geistlichen und Französischen Colonie-Departements zu correspondiren hat: so geschiehet solches wie bisher in der Form von Anschreiben.

Auf gleiche Weise wird die Correspondenz mit solchen für sich bestehenden Departements, welchen ein Würklicher Geheimer Staats-Minister vorgesetzt ist, als z. E. mit dem General-Postamte, Ober-Accise und Zoll-Gerichte, General-Tobaks-Administration pp. geführet, jedoch nur an den Chef solcher Departements gerichtet.

Wenn aber Verfügungen an andere untergeordnete Departements oder Collegia, in Sachen, so zum Ressort des General-Directorii gehören, zu erlassen sind: so geschiehet solches in gewöhnlicher Form der Rescripta auf Königlichen Spezial-Befehl.

13.

Sämmtliche Concepte oder von den expedirenden Geheimen Secretarien jedes Departements, nach Inhalt der Decrete und Verordnungen verfasste Entwürfe der zu erlassenden Ausfertigungen sollen genau und unverzüglich angefertiget und jedesmal zuerst dem Decernenten zur Revision zugestellet und von demselben unterzeichnet, in gleicher Absicht den Correferenten behändigt, und sodann dem dirigirenden Minister jedes Departements, und zwar die eigentlichen Provinzial-Departements-Sachen nur dem Minister dieses Departements, die gemeinschaftlich zu bearbeitenden Bergwerks-, Commerzien-,

Verfahrungsart bei der Expedition und Revision der gemeinschaftlichen Sachen, wobey Special-Departements concurriren.

Manufactur-, auch Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen aber im Concept ausser dem Minister des Special-Departements, auch dem Minister des concurrirenden Provinzial-Departements mit zur Revision und Unterschrift vorgeleget werden.

14.

Vortrag und Bearbeitung der Generalien und der General-Kassen-Sachen.

Die Generalia, oder solche Sachen, welche das Ganze und nicht die besondern Geschäfte der Provinzial-Departements betreffen, sollen ebenfalls in pleno vorgetragen werden, und es mit deren Distribution an die dazu besonders verordneten Räthe und deren Bearbeitung und Ausfertigung ebenso als mit den übrigen Departements-Sachen gehalten werden.

Alle dergleichen einkommenden Sachen müssen jedoch von den sämmtlichen Ministern präsentirt, von dem ersten Minister, oder, wenn sie aus den Provincien einkommen, von dem Minister des Provincial-Departements dem angeordneten Rath zugeschrieben, die Concepte vom Decernenten und von sämmtlichen Ministern revidirt und unterschrieben, die Ausfertigungen oder Munda auch von sämmtlichen anwesenden Ministern unterzeichnet werden.

Die Generalia von den Haupt-Kassen aber sollen, wie bishero im besondern Kassen-Zimmer vorgetragen und übrigens auf gleiche Weise wie die Generalia bearbeitet werden.

15.

Revision der General- und Haupt-Etats beim General-Directorio.

Die General- und Haupt-Etats sollen von sämmtlichen dirigirenden Ministern des General-Directorii präsentiret und ausser den Curatoren der Haupt-Kasse, dem Rath der General-Kassen-Sachen mit zugeschrieben und mit dessen Zuziehung von sämmtlichen dirigirenden Ministern, wie im vorhergehenden paragrapho 14 verordnet, genau revidirt, wie gewöhnlich in den Entwürfen unterschrieben und sodann einem der zuverlässigsten Canzellisten zur Ausfertigung übergeben und darauf an Se. Königl. Majestät zur Genehmigung und Vollziehung eingesandt werden.

16.

Examination der Etats bei der Ober-Rechen-Cammer.

Die Etats der General-Krieges- und General-Domänen-Kassen werden der Ober-Krieges- und Domänen-Rechen-Kammer nicht zur Revision zugefertiget, sondern blos auf die im vorhergehenden paragrapho bestimmte Art beim General-Directorio examiniret und zur Vollziehung befördert.

Alle übrige beim General pp. Directorio eingehende Provincial-Etats, nämlich von den Krieges-Cassen, von den Domänen-Cassen, nebst den dazu gehörigen Special-, Receptur- und Aemter-Etats, von dem Provincial-, Forst- und Bergwerks-Cassen, nebst dazu gehörigen Special-Etats, ingleichen die Haupt-Forst-, Haupt-Bergwerks-, Haupt-Magazin- und Fourage-Cassen-Etats, der Etat der Haupt-Stempel- und Charten-Kammer mit den dazu gehörigen Provincial-Stempel-Etats und die Etats aller andern General- und Provincial-Cassen sollen zuvor der Ober-Rechen-Kammer zur Revision zugefertiget und von derselben, mit Beifügung der Revisions-Protokolle, dem General pp. Directorio eingereicht werden.

17.

Die solchergestalt von der Ober-Rechen-Cammer zuvor revidirte respective theils Haupt-, Provincial-, theils Special-Etats werden von dem Chef eines jeden Departements und zwar, wenn es die ordentliche Provincial-Etats, nebst den dazu gehörigen Forst-Etats sind, einem Rath desselben Departements, nebst dem zum Vortrag der Forst-Sachen in der Provinz bestimmten Rath, die Bergwerks- und andere zur gemeinschaftlichen Bearbeitung gehörige Haupt- und Provincial-Etats aber von dem dirigirenden Minister solchen Special-Departements einem Geheimen Finanz pp. Rath desselben Departements zugeschrieben, demnächst dem Minister des concurrirenden Provinzial-Departements vorgelegt, um solche gleichfalls, nach eigenommener Information, einem Rath des Provincial-Departements mit zuzuschreiben, und sollen sodann diese Etats gemeinschaftlich von dem Special-und concurrirenden Provincial-Departements genau revidiret, in den Concepten unterschrieben und sodann zur Ausfertigung befördert werden.

Dieser bei der Ober-Rechen-Cammer examinirten Etats fernere Revision und Ausfertigung beim General pp. Directorio.

18.

Alle diejenigen dieser Etats, welche vom General-Directorio auf Königl. Special-Befehl ergehen und vollzogen werden, sollen von sämmtlichen anwesenden dirigirenden Ministern in den Ausfertigungen unterschrieben, die zur Königlichen Allerhöchsten Vollziehung ergehenden Etats aber von sämmtlichen anwesenden dirigirenden Ministern contrasignirt werden.

Vollziehungs-Art der Etats.

19.

Die Revision der General-Krieges- und General-Domänen-Kasse geschiehet fernerhin in der Regel, alle Monat von sämmtlichen anwesenden dirigirenden Ministern und demjenigen Geheimen Finanz pp. Rath, welcher die General-Cassen-Departements respiciret.

Cassen-Revisionen.

Alle übrigen dem General pp. Directorio unmittelbar untergebenen und zur Aufsicht anvertrauten Cassen werden gleichfalls monathlich revidiret, von einem Geheimen Finanz pp. Rath desjenigen Departements, welchem solche Cassen besonders untergeben sind, von dem Departements-Rath der General-Cassen-Sachen, und von dem nach der neuerlichen Vorschrift zugeordneten Deputirten der Ober-Rechen-Cammer.

Die über die Revision der Cassen abgehaltenen Protocolle sollen von sämmtlichen Revisoribus und Rendanten, auch Cassen-Controlleurs unterschrieben und dem Chef eines jeden Departements, zu dessen Aufsicht die Cassen gehören, eingereichet und sodann, wie in paragrapho 17 und 18 enthalten, zum Vortrage gebracht und das Erforderliche darauf verfügt werden.

20.

Die Rechnungen der General-Krieges- und General-Domänen-Cassen werden fernerhin allein von dem dirigirenden Minister des General pp. Directorii und dem Rath des General-Cassen-Departements examiniret und

Rechnungs-Revisionen.

abgenommen, alle übrige nach der Instruction der Ober-Rechen-Cammer vom 13. Februar 1770 an dieselbe einzusendende Rechnungen aber sollen nach wie vor in den bestimmten Terminen an besagte Ober-Rechen-Cammer eingesandt, von derselben instructionsmässig revidiret, dabei nach Inhalt erwehnter Instruction verfahren und die erforderlichen Verfügungen in der Art zur Vollziehung des General-Directorii befördert werden.

Das General-, Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium soll auch gehörig darüber halten, dass sowohl die Krieges- und Domänen-Cammern und sämmtliche Rendanten, als die Ober-Rechen-Cammer den Vorschriften des Rechnungs-Wesens und ihren Obliegenheiten ein schuldiges Genüge leisten müssen.

21.

Expedition der decretirten Sachen.

Die Geheimen expedirenden Secretarii des General-Directorii verrichten die Ausfertigung oder Extension der bei dem Departement, wobei sie angestellet sind, verfassten Decrete und Verfügungen mit pflichtmässiger Treue, Fleiss und Verschwiegenheit und legen die Concepte jedesmal zuerst dem Decernenten zur Revision und Unterschrift vor, welcher solche, sowie solches vorhin bestimmt, weiter befördert.

22.

Geschäfte des Kanzelley-Directors.

Alle, nach vorhergehender Anweisung gehörig revidirte und in den Concepten unterschriebenen Sachen werden dem Canzelley-Director des General pp. Directorii zugestellet, um solche nach der bestimmten Ordnung unter die Geheimen Canzellisten zu vertheilen, welche solche mundiren oder ins reine schreiben, dabei ebenfalls mit der erforderlichen Treue, Fleiss und Verschwiegenheit verfahren und die mundirten Sachen unverzüglich dem Canzelley-Director wieder zustellen müssen. Der Canzelley-Director legt solche Ausfertigungen, nach den Bestimmungen dieser Instruction, den anwesenden dirigirenden Ministern oder besondern Chefs der Departements zur Unterschrift vor, und wenn selbige erfolget, werden ihm die Sachen wieder behändiget, um die Official-Sachen sofort selbst gehörigen Orts abzusenden, die Gnaden und Sportul-Sachen aber dem Sportul-Cassen-Rendanten zur Absendung zuzustellen und muss der Canzelley-Director auf deren richtige und promte Absendung mit aufmerksam sein.

23.

Obliegenheiten der Geheimen Canzelley.

Die Geheime Canzelley des gesammten General pp. Directorii und aller mit demselben nach dieser Vorschrift zur gemeinschaftlichen Bearbeitung wieder vereinigten besondern Departements, soll ihre Amtsgeschäfte nicht in Privathäusern, sondern auf dem General pp. Directorio und in den dazu bestimmten Zimmern verrichten, und wollen Se. Königl. Majestät wegen der durch die vermehrten Geschäfte vermehrten Canzelley-Bedienten den erforderlichen mehrern Raum ausmitteln und anweisen lassen.

24.

Gleichergestalt sollen die Geheimen Registraturen von allen den vorstehend bemeldeten zur gemeinschaftlichen Bearbeitung des General pp. Directorii gehörigen Sachen beim General pp. Directorio selbst vorhanden sein und dazu wegen der neuen Geschäfte, der nöthige Raum ebenfalls ausgemittelt und angewiesen werden.

Obliegenheiten der Geheimen Registratoren.

25.

Von den expedirenden Geheimen Secretarien soll allemahl einer der ältesten und bewährtesten zu Expedirung der vorkommenden generalia und schleunigen Sachen und ausserdem ein oder zwei Geheime Secretarien desjenigen Departements, welches den Vortrag hat, in der Audienz des General- pp. Directorii an den dazu bestimmten Nebentischen gegenwärtig sein, für die übrigen Geheimen expedirenden Secretarien aber soll ein besonderes geräumiges Zimmer, in welchen sie an den Sessions-Tagen des General-Directorii sich einfinden und die Expeditiones so weit es geschehen kann, verrichten müssen, ausgemittelt und angewiesen werden.

Obliegenheiten der Geheimen expedirenden Secretarien.

Seine Königliche Majestät wollen auch, dass nach der ursprünglichen Verfassung jedesmal der älteste oder geschickteste der würklichen expedirenden Geheimen Secretarien jedes Departements den Character als Geheimer Krieges-Rath haben, und solcher den jetzigen dieser Art gratis ertheilt werdeu soll.

26.

Wenn, nach der in paragrapho 22 gegebenen Anweisung, die Concepte aller zur gemelnschaftlichen Bearbeitung des General-Directorii gehörigen Sachen, gehörig revidirt und unterschrieben, dem Canzellei-Director zugestellet worden: so muss derselbe solche dem dazu besonders bestellten Journalisten überliefern, um selbige in das von ihm vorschriftsmässig zu führende Journal mit kurzer Bemerkung des Inhalts jeder Sache, des Dati und des Decernenten, einzutragen und mit dem Eintragungs-Zeichen zu versehen, worauf die eingetragenen Expedienta dem Canzellei-Directorii wieder behändigt werden, um solche zum Mundiren in der Geheimen Canzelley zu distribuiren.

Amt des Journalisten.

Der Abgang der mundirten Sachen wird von jedem die Ausfertigung verrichtenden Geheimen Canzellisten auf das Concept jeder Sache notiret und die Concepte werden demnächst an die Geheimen Registraturen zurückgeliefert, um den bemerkten Abgang in den Registratur-Journalen gleichfalls nachzutragen und die Concepte den Acten anheften zu lassen.

27.

Alle eingegangene, von den dirigirenden Ministern präsentirte und zugeschriebene Sachen werden dem Canzelley-Director zur Besorgung an die Geheimen Registraturen zugestellet und diese müssen solche sofort in das Registratur- und Vortrags-Journal eintragen, mit dem Eintragungs-Zeichen und

Beobachtungen in Absicht der eingehenden Sachen.

Nummer des Vortrags versehen, die erforderlichen Acta dazu beifügen und damit ungesäumt an denjenigen Rath, welchem die Sache zugeschrieben, versiegelt überschicken, auch an jedem Vortrags-Tage den Minister des Departements das Verzeichniss aller vorzutragenden Sachen, und jeden Rath das Verzeichniss der ihm zugetheilten, vorlegen.

28.

Beobachtungen in Absicht der zu verzeichnenden Gebühren bei den Ausfertigungen.

Auf dem Concept einer jeden (Ausfertigung) Verordnung, welche von dem General-Directorio ergehet, muss von dem expedirenden Geheimen Secretario am Rande bemerkt werden, ob die Sache ex officio auszufertigen oder ob dafür Canzellei-, Chargen-, Kassen- und Stempel-Gebühren zu erlegen, welche solchenfalls nach der Taxe gleich mit beizufügen sind, damit bei der Revision darauf attendirt werden könne.

29.

Obliegenheiten in Absicht des Sportul-Cassen-Rendanten.

Der Sportul-Cassen-Rendant muss von allen an ihn abgelieferten Sachen ebenfalls ein Journal führen, darin den Inhalt jeder Sache, wohin sie ergehet, das Datum derselben, den Tag des Empfanges, den Betrag sämmtlicher Gebühren und den Tag der Absendung oder Insinuation, in besonderen Colonnen, richtig notiren, auch aus diesem Journal alle Quartale in Absicht sämmtlicher Canzelley-Gebühren einen genauen Extract formiren und darnach an die Percipienten Zahlung leisten, alle Jahre aber eine Rechnung aller Gebühren und Sportuln anfertigen und solche der Ober-Rechen-Cammer zur Revision und weitern Verfügung vorlegen.

Es soll auch, um mehrerer Ordnung und Richtigkeit willen, der bei der Sportul-Casse des General pp. Directorii angeordnete besondere Controlleur eine genaue Controlle von allen Sportuln und Gebühren halten, bei allen dahin gehörigen Rechnungs- und Cassen-Geschäften des Rendanten concurriren, auch die Sportul-Cassen-Extracte und Rechnungen mit unterschreiben, wie denn auch allemal ein der Sache kundiger Geheimer Finanz pp. Rath mit Zuziehung eines der ältesten expedirenden Geheimen Secretarien specialem curam der Sportulkasse führen soll.

30.

Amt der Geheimen Canzelley-Diener.

Die Geheimen Canzelley-Diener sind schuldig, sich täglich Vor- und Nachmittags auf dem General pp. Directorio einzufinden, bei den Sessionen aufzuwarten und die ihnen geschehenden Aufträge zu besorgen, auch ausser den Sessionen nach Anweisung des Canzelley-Directoris die Geschäftssachen an die Minister, Räthe, Secretarien, Registraturen und sonst zu besorgen.

Es soll auch der Canzelley-Director besondere Aufsicht auf die Canzelley-Diener halten, damit sie ihre Schuldigkeit thun und sollen dieselben darunter dem Canzelley-Director Gehorsam zu leisten verbunden seyn.

Ferner soll durch den Canzelley-Director dahin gesehen, und die Geheimen Canzelley-Diener dahin instruirt werden, dass sich nicht allerhand Leute, welche dazu wegen Amtes und Berufes keine Befugniss haben, vor der

Audienz des General-Directorii einfinden oder sonst in den Canzelley- und Vor-Zimmern desselben eindringen und einschleichen mögen, damit die Geschäfts-Arbeiten und Ordnung nicht gestöret, nichts ungebührlich ausgeforschet und divulgiret, noch sonst einige Unanständigkeit und Unfug vorgehen möge.

31.

Vorbehalt wegen Revision des Canzelley-Reglements und der Sportul-Ordnung.

In der Absicht der Geheimen Canzelley des General-Directorii ist vor jetzt noch das vorhandene Canzelley- und Registratur-Reglement, auch Sportul-Ordnung zu beobachten, bis dahin, dass Se. Königl. Majestät deren Revision und nähere Bestimmung bewerkstelligen lassen.

32.

Vortrags-Tage des General-Directorii.

Bei den bisherigen Vortrags-Tagen des General pp. Directorii am Dienstage, Mittwoche und Donnerstage jeder Woche, soll es vor der Hand verbleiben, und haben sich an selbigen die dirigirenden Ministers, Geheimen Finanz-Räthe, Geheimen expedirenden Secretarien, Registraturen und übrigen Bediente an den bestimmten Orten ordentlicherweise im Sommer Morgens um 8 Uhr, im Winter aber Morgens um 9 Uhr einzufinden.

Das Collegium muss so lange beysammen bleiben, bis der auf jeden Tag bestimmte Vortrag vollendet ist.

Bei den Vorträgen soll vor jetzt folgende Ordnung beobachtet werden.

Dienstags werden vorgetragen:

1. die Salz-Sachen;
2. die Sachen des ehemaligen dritten Provinzial-Departements von Magdeburg, Halberstadt, Hohenstein, Ostfriesland, Neufschatel, und Stempel-Sachen; nebst den Forstsachen dieser Provinzien;
3. die Cleve und Märkischen, Geldernschen, Minden-Lingenschen Sachen, mit Einbegriff der Accise- und Forst-Sachen;

Mittwochs werden vorgetragen:

die Sachen des sonstigen zweiten Provinzial-Departements von der gesammten Churmark und dazu gehörigen Altemark;

Donnerstags werden vorgetragen:

1. die Sachen des sonstigen ersten Provinzial-Departements von Neumark, Pommern, Ost- und Westpreussen, auch Litthauen;
2. die zum gemeinschaftlichen Vortrage und Bearbeitung gehörigen Sachen des sonstigen fünften Departements der allgemeinen Commercien- und Manufactur-Sachen, dergleichen Geschäfte des Bergwerks- und Hütten-Departements, ingleichen die Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen.

Wegen der Forst-Sachen wird es ebenso gehalten als es vorstehend beim Dienstags-Vortrage bemerket ist.

33.

Vortrags-Art der dem General-Directorio wieder beigelegten Geschäfte der Post- und Accise Edicte, auch Medicinal-Sachen.

Die Vorträge der dem General pp. Directorio nach vorstehenden Bestimmungen wieder beigelegten Geschäfte der Post-, Accise- und Zoll-Edicte, ingleichen des Ober-Collegii Medici und Ober-Collegii Sanitatis, sollen an den vorerwähnten Vortrags-Tagen, wenn es Generalia sind, bei dem General-Departement, und die Provinzial-Sachen bei dem Provinzial-Departement mit bewerkstelliget, und die Sachen gemeinschaftlich bearbeitet werden.

Zweiter Haupt-Abschnitt, betr. die Grundsätze selbst, wonach die Finanz- und Cameral-Geschäfte zu verwalten sind.

Einleitung.

1.

Empfehlen Se. Königl. Majestät Dero General-Directorio und schärfen demselben aufs ernstlichste und angelegentlichste, als einen allgemeinen und unverbrüchlichen Grundsatz, wiederholentlich ein: dass dasselbe alle demselben anvertraute Geschäfte bei allen Departements mit völliger Eintracht und Uebereinstimmung zu dem gemeinschaftlichen Besten des Staats und der Unterthanen verwalten und bei allen Einrichtungen und Anordnungen den Endzweck vor Augen haben und zu erreichen suchen soll, dass im Ganzen Se. Königl. Majestät Nutzen und Interesse, mit der Wohlfahrt der Unterthanen befördert, und niemals bei irgend einem Departement ein Geschäft unternommen werden soll, wodurch bei dessen besondern Etats und Kassen zwar ein Zuwachs entsteht, hingegen ebensoviel bei den Etats und Kassen anderer Departements und Branchen verlohren, oder sonst dem gemeinen Besten des Landes ein grösserer Nachtheil zugefüget wird, als der einseitige Vortheil dieses oder jenes Departements ausmachet.

2.

Besetzung der Bedienungen.

Bei der Besetzung der zum Ressort des General-, Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorii gehörigen Bedingungen soll dasselbe dahin sehen, dass dazu überhaupt völlig geschickte, den Geschäften gewachsene, auch dazu nach den besonderen Vorschriften gehörig qualifizirte, auch dabei völlig rechtschaffene wohlgesittete Personen, in der Regel von evangelisch-lutherischer oder reformirter Religion, und Landes-Eingeborene, angenommen und bestellet werden; und muss kein einzelner Minister, sondern alle Minister müssen zusammen und collegialiter Leute zu Räthen vorschlagen.

Besonders müssen zu Geheimen Finanz pp. Räthen vorzüglich qualificirte Personen dieser Art, welche sich in den Cammer-Collegiis als Räthe, durch Fleiss, Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit ausgezeichnet, und dabei die erforderliche Kenntniss vom Ganzen und Erfahrung erlanget haben, ausgewählet und Sr. Königl. Majestät in Vorschlag gebracht werden.

Von gleicher Beschaffenheit müssen die Präsidenten und Directoren der Kriegs- und Domänen-Cammern sein, und auch zu den Räthen derselben keine andere, als völlig geschickte und redliche Leute genommen und vorgeschlagen werden.

Alle Cameral-Bedingungen bis auf wirkliche Räthe mit deren Inbegriffe wollen Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Person, nach Dero Gutfinden, auf den Vorschlag Dero General-Directorii, vergeben und die darüber ergehenden Bestallungen vollziehen. Auf gleiche Weise soll es auch mit den wirklichen expedirenden Geheimen Secretarien des General-Directorii, welchen ein Raths-Charakter beigeleget, gehalten, es sollen auch die Bestallungen aller Titular-Räthe, wenn diese Titul nicht vorhin ihren Aemtern beigeleget sind, zu Se. Königl. Majestät Genehmigung und Vollziehung vom General pp. Directorio eingesandt werden.

Im Fall Se. Königliche Majestät Jemanden eine dieser reservirten Bedingungen immediate zu conferiren gutfinden sollten, und das General pp. Directorium vollständige Kenntniss und Ueberzeugung hätte, dass derselbe solcher Bedienung gehörig vorzustehen, nicht im Stande, oder sonst des Vorzuges des Königlichen Dienstes unwürdig wäre: so soll das General pp. Directorium schuldig sein, solche Umstände Sr. Königl. Majestät zu fernern Entschliessung allerunterthänigst anzuzeigen.

Uebrigens wollen Se. Königl. Majestät den Land-Ständen das Wahlrecht der Landräthe, soweit es hergebracht und ihnen verliehen ist, noch fernerhin lassen, es muss aber vom General-Directorio darauf gehalten werden, dass die Stände zu Landräthen keine andere, als fähige, geschickte, erfahrene, redliche Leute, und nicht junge, unerfahrene Personen wählen, und zur Bestätigung und Approbation vorschlagen, auch dass sie bei den Wahlen vorzüglich auf brauchbare verdiente invalide Officiers Rücksicht nehmen müssen.

Es soll auch Niemand zum Krieges- und Domänen-, Steuer- oder Landrath bestellet werden, welcher nicht zuvor von der Ober-Examinations-Commission des General pp. Directorii, nach Maassgabe deren Instruction gehörig examiniret, tüchtig befunden, und darüber mit dem erforderlichen Zeugnisse versehen worden. Se. Königl. Majestät finden es auch Allerhöchst Dero Dienste zuträglich, dass bei Besetzung der Raths-Stellen in den Cammer-Collegiis mit auf vorzüglich geschickte und bewährte Justiz- und Domänen-Beamte Rücksicht genommen werde.

3.

Verhalten des General-Directorii wegen geringer Bedienungen.

Ueberlassen Se. Königl. Majestät nach Dero bereits gethanen mündlichen Erklärung die Besetzung aller übrigen geringeren Bedienungen Dero General pp. Directorio, weshalb dasselbe die Eigenschaften und Fähigkeiten der Personen wohl und unparteiisch zu prüfen, besonders bei Cassen-Bedienungen auf Zuverlässigkeit und Sicherheit zu sehen und die Bestallungen darüber mit genauer Bemerkung aller Amts-Obliegenheiten, Gehälter, Emolumenten, zu verfassen und die Ausfertigungen auf Se. Königl. Majestät Special-Befehl, mit Unterschrift sämmtlicher anwesenden dirigirenden Minister zu erlassen hat; zu dergleichen Bedienungen sollen aber keine Cammerdiener, Jäger, La-

quayen, Köche pp., sondern taugliche Leute, welche das Metier verstehen, und dazu theils Jäger, welche Sr. Königl. Majestät höchster Person dienen, theils qualificirte Feldjäger der Jäger-Corps zu Pferde und zu Fuss vom General-Directorio vorgeschlagen werden. In Absicht der Magistrats-Bedienungen soll den Magisträten, welchen das Wahlrecht verliehen, und von ihnen bisher ausgeübet ist, solches auch ferner ungekränkt gelassen, jedoch dahin gesehen werden, dass sie keine andere als redliche und zu den Geschäften tüchtige Personen wählen, und zur Confirmation vorschlagen. Bei den nicht mit dem Wahlrechte versehenen Magisträten soll auf Versorgung der zu dergleichen Aemtern tüchtigen invaliden Officiers und Unterofficiers auch Soldaten vorzüglich Bedacht genommen werden.

4.

Aufsicht über die Krieges- und Domänen-Cammern.

Hat das General pp. Directorium mit allem Ernst und Aufmerksamkeit dahin zu sehen, und darüber zu halten, dass bei den ihm untergebenen Krieges- und Domänen-Cammern deren Instructiones und sonstige Dienst-Vorschriften, Reglements und Verordnungen auf das genaueste befolget und zur Ausübung gebracht werden; wes Endes von Zeit zu Zeit, oder bei erheblichen Vorfällen, der Minister oder ein Geheimer Finanz-Rath des Departements abgehen und abgeschickt werden muss, die Dienst-Verwaltung der pp. Cammer zu revidiren und die erforderlichen Untersuchungen anzustellen.

Besonders muss das General pp. Directorium auf die den pp. Cammern anvertrauten Cassen und Hebungen die strengste Aufmerksamkeit richten und bei entstehenden Manquements und Unrichtigkeiten, dem Befinden nach, sofort einen Rath von dem Provinzial-Departement zur Untersuchung schicken; wie es denn ein für allemal, in Gemässheit der vorigen Instructionen, dabei bleibt, dass sämmtliche Minister des General pp. Directorii für alles was beim gesammten General pp. Directorio, die Geheimen Finanz-Räthe aber für dasjenige was bei dem Departement, bei welchem sie stehen vorgehet, und ihnen wegen versäumter Pflicht zur Last fällt, zu haften und zu respondiren verbunden sind.

5.

Etats-Sachen.

Muss das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium mit äusserster Sorgfalt dahin sehen und arbeiten, dass sämmtliche Etats, ohne Ausfall, erfüllet, und die Gelder von sämmtlichen Povincialcassen in den bestimmten Terminen prompt und richtig an die General-Cassen abgeführet, ohne besondere Unglücksfälle, keine Reste statuiret und Sr. Königl. Majestät von den General-Krieges- und General-Domänen-Cassen monatlich ein zuverlässiger Extract von dem Zustande dieser Cassen und den dahin fliessenden Provinzial-Zahlungen eingereicht werde.

In Absicht sämmtlicher Etats sollen fernerhin noch die bisherigen Jahres-Termine von Trinitatis zu Trinitatis beibehalten, auch sollen alle bei den Etats vorgehende die Einnahme und Ausgabe selbst betreffende Veränderungen Sr. Königl. Majestät, bei deren Einreichung zur Vollziehung mit angezeiget werden.

6.

Hat das General pp. Directorium nicht minder genaue Aufmerksamkeit zu halten sowohl auf die demselben unmittelbar untergebenen Rechnungsgeschäfte als auf sämmtliche Cammer- und Provinzial-Rechnungen, damit dabei nichts veruntreuet oder in Unrichtigkeit und Unordnung gerathen möge. Rechnungs-Wesen.

Die Rechnungen sollen ferner noch nach den bisherigen Jahres-Perioden von Trinitatis zu Trinitatis geführet, und nach Massgabe der, der Ober-Rechen-Cammer unterm 13. Februar 1770 ertheilten Instruction an dieselbe zur bestimmten Zeit mit sämmtlichen dazu gehörigen Belägen eingesandt, von derselben auf das genaueste revidirt, auch das sonst erforderliche darunter instructionsmässig beobachtet und von dem Präsidenten der Ober-Rechen-Cammer, welches jederzeit ein des Cassen- und Rechnungs-Wesens besonders kundiger Geheimer Finanz-Rath sein soll, mit Ausgang des Dezember jeden Jahres, mit Beifügung eines Verzeichnisses von allen eingekommenen und abgenommenen Rechnungen, Sr. Königl. Majestät von der Lage des Rechnungs-Wesens Bericht erstattet und Rechenschaft gegeben werden.

Das General pp. Directorium hat dahin zu sehen, dass das Rechnungs-Wesen sowohl bei den Krieges- und Domänen-Cammern als bei der Ober-Rechen-Cammer, prompt und pflichtmässig verwaltet werde; wes Endes auch bei der Ober-Rechen-Cammer keine andere als im Cassen- und Rechnungs-Wesen völlig geschickte und routinirte Räthe und Bediente angestellet, dabei besonders auf zuverlässige und erfahrene Krieges- und Domänen-Räthe auch auf vorzüglich geschickte Assessores und Referendarien in den pp. Cammern Rücksicht genommen und dergleichen Personen Sr. Königl. Majestät vom General pp. Directorio in Vorschlag gebracht werden sollen.

7.

Soll dass General pp. Directorium sich äusserst bestreben, Sr. Königl. Majestät Domanial-Einkünfte auf alle Weise zu erhalten und zu verbessern, die deshalb vorhandenen Vorschriften und Principia regulativa genau in Ausübung bringen, darnach durch die Krieges- und Domänen-Cammern von den Aemter-Erträgen gründliche und zuverlässige Anschläge fertigen lassen, solche genau examiniren und approbiren, dahin sehen, dass keine andere, als tüchtige in der Landwirthschaft erfahrene Beamte und Pächter, welche die erforderliche Sicherheit leisten, und die Unterthanen wohl und vorsorglich behandeln, angenommen und bestellet werden. Domänen- und Aemter-Sachen.

Wenn die bisherigen Pächter und Beamte von dieser Beschaffenheit sind, und die neuen Anschläge, auch sonstige den Grundsätzen gemässe Bedingungen erfüllen, sollen sie, ohne auf unnachgewiesenes, in dem Amtsvertrage selbst nicht gegründetes, Uebergebot Rücksicht zu nehmen, in den Pachtungen vorzüglich beibehalten werden.

Auch muss das General pp. Directorium mit den pp. Cammern genaue Acht darauf haben, dass die Wirthschaft bei den Aemtern gut und regelmässig geführet, Aecker und Wiesen wohl cultiviret und genützet, Teiche, Graben und andere Wasserleitungen, ingleichen die Amtsgebäude in guten Stande erhalten, und daran die contractmässigen Reparaturen geleistet, auf die gemei-

nen Weiden und Hütungen auf alle öffentliche Gebäude und Feuer-Anstalten, auch auf die Gebäude der Amts-Unterthanen und deren Wirthschaft genaue Aufsicht gehalten und überhaupt alles, was die Pflicht der Obrigkeit und Policey erfordert, unablässig in Erfüllung gebracht werde.

8.

Verfolg davon.

Besonders müssen auch die pp. Cammern und Beamte dahin sehen, dass keine Gebäude verfallen und keine kleine oder grosse Bauerstellen eingehen, dass keine Aecker unbestellet bleiben, dass jedes nutzbare Grundstück gehörig cultiviret, dass mit den Gemeinde-Holzungen und andern Gemeinde-Gütern gut gewirthschafftet, die Mühlen in guten Stande erhalten und die Mahlgenossen durch die Müller nicht vervortheilet, sondern die Mühlen-Reglements und Ordnungen genau beobachtet, mit der Feuerung, zumal bei zunehmenden Holzmangel, die sparsamste Wirthschaft eingeführet, Vagabonden, Bettler und verdächtiges Gesindel ab- und angehalten, und überhaupt für die Wohlfahrt der Unterthanen rechtschaffen gesorget werde; über alle welche Sachen und Angelegenheiten das General pp. Directorium sich von Zeit zu Zeit durch die geordneten Bereisungs-Protokolle der Departements-Räthe von den pp. Cammern Rechenschaft geben zu lassen hat.

9.

Die Contract- und Etatsmässigen Zahlungen von den Aemtern und Pächtern, müssen nie, unter dem Vorwande von Gegenforderungen, von Remissionen, Bau-Vorschüssen und sonst zurückgehalten, sondern ohne alle Einwendung zur bestimmten Zeit baar an die Casse abgezahlt werden.

10.

Sollen die Pacht- und Domänen-Beamte fernerhin, nach den vorhandenen besondern Vorschrifften und Reglements bei Verwaltung der Amts-Jurisdiction und dahin gehörigen Depositen-Wesen, auch bei den Anschlägen und Anweisung des Holzes, ingleichen bei Abnahme der Forst-Rechnungen concurriren.

11.

Remissionen.

Bei Unglücksfällen von Hagelschlag, Misswachs, Wasserschäden, Viehsterben und dergleichen, soll den Beamten und Pächtern, nach den vorhandenen Remissions-Reglements und Contracten, nach voraufgegangener genauen Untersuchung und zuverlässigen Ausmittelung des Schadenstandes, die gebührende Vergütung und Remission aus der Extraordinarien-Casse des General- pp. Directorii angedeihen, und wenn der Fall contract- und reglementmässig, vom General pp. Directorio angewiesen, andergestalt aber, und wenn es auf ausserordentliche Vergütung und Unterstützung ankommt, wozu die ausgesetzten geringen Quanta der Extraordinarien-Casse nicht hinreichen, darüber an Se. Königl. Majestät berichtet, und Allerhöchst Dero Entschliessung eingeholet werden.

12.

Die nach den Pachtanschlägen und -Bedingungen genau eingerichteten Pacht-Contracte der Aemter sollen vom General pp. Directorio sorgfältig examiniret, und wenn solche den allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen gemäss sind, vom General pp. Directorio confirmiret und unter gewöhnlicher Unterschrift sämmtlicher dirigirenden Minister ausgefertiget, andergestalt aber, und wenn Bedingungen vorkommen, die von den Grundsätzen abweichen und von Sr. Königl. Majestät Gutfinden und Gnade abhangen, davon an Allerhöchst dieselben vom General pp. Directorio berichtet und dergl. Contracte zur höchsten Genehmigung und Vollziehung eingereichet werden. Ausfertigung der Pacht-Contracte.

13.

Muss das General-Directorium besonders darauf attentiren, dass die Amts-Unterthanen beim Dienst-Wesen nicht zur Ungebühr belästiget, sondern alle Dienste nach den vorhandenen Dienst-Reglements genau verrichtet werden müssen.

14.

Die Cammer-Taxen von allen Arten Getreyde, welche bei den Aemter-Anschlägen und Remissionen auch Uebergabe zum Grunde geleget werden, müssen gehörig beobachtet, überhaupt aber, nach der besondern Lage und Verfassung jeder Provinz dahin gesehen werden:

dass die Cammer-Taxe allezeit nach dem gewöhnlichen Mittel-Preise des Getreides regulirt werde,

worüber das General pp. Directorium bei etwaniger anderweiten Bestimmung der Cammer-Taxe in dieser oder jener Provinz zu halten hat; wobei sich jedoch von selbst verstehet, dass es bei den laufenden Pachtungen, bei den vorherigen Anschlägen sein Verbleiben hat.

15.

Damit auch das Remissions-Wesen der Aemter, im allgemeinen, nach gleichen Grundsätzen tractiret werde, hat das General pp. Directorium, wofern es noch nicht geschehen, für jede Provinz ein besonderes, auf die Lokal- und Wirthschafts-Umstände derselben sich beziehendes Domänen-Remissions-Reglement zu entwerfen, und zu Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung einzureichen.

16.

Die vorzüglichste Bestrebung der ganzen Staatswirthschaft muss dahin gerichtet seyn: Conservation der Unterthanen und Beförderung der Landes-Cultur.

dass die Bevölkerung und Gewerbe und Nahrung zum Unterhalt der Landes-Einwohner auf den möglichst höchsten Punkt gebracht werden.

Das General pp. Directorium muss also die Erhaltung und Unterstützung der Unterthanen und ihres Gewerbes und Nahrung, sowohl in den Städten als auf

dem platten Lande, als die Grundlage der Wohlfahrt und Macht des Staates betrachten, und dahin alle seine Entschlüsse und Massregeln gerichtet sein lassen.

17.

Verfolg davon.

Es müssen daher die Dienste und andere fixirte Abgaben der Unterthanen auf keine Weise, ohne Sr. Königl. Majestät ausdrückliche Ordre oder Genehmigung erhöht werden, und sollen diejenigen, welche dergleichen unternehmen, die schwerste Verantwortung und Bestrafung zu erwarten haben.

18.

Das General-Directorium soll auch dahin sehen, dass die Mediat-Unterthanen, von ihren Gutsherren, den Städten und denen von Adel, nicht mit zu harten und ruineusen Diensten gegen ihre ausgemachte und entschiedene Schuldigkeiten beschwert, oder ihnen gar neue Lasten aufgeleget werden.

19.

Contributions-Wesen.

Es muss dahin gesehen werden, dass die Unterthanen ihre Contributions- und Cavallerie-Gelder-Prästanda und was dahin gehöret, zur gesetzten Zeit richtig bezahlen und dass ohne Noth keine Reste entstehen, ingleichen dass den Unterthanen bey gehörig erwiesenen Unglücksfällen die regelmässige Remission aus den Contributions-Cassen ungesäumt und richtig vergütet werde, als wofür zunächst die Receptores und Landräthe, demnächst aber die pp. Cammern und das General pp. Directorium einstehen sollen, und dahin ihre Massregeln zu nehmen haben.

Dahingegen aber soll die Contribution der Unterthanen ohne Sr. Königl. Majestät ausdrückliche Ordre bei schwerester, selbst Leib- und Lebens-Strafe, auf keine Weise erhöhet werden; wohin jedoch die bey ausserordentlichen Fällen unvermeidliche und sich in den Verfassungen gründende, Ausschreibung der sogenannten Simplorum, Behufs der den verunglückten Unterthanen zu ertheilende Remission nicht zu rechnen.

20.

Verfolg davon.

Muss das General- pp. Directorium, wo Ungleichheiten und Uebersehungen bei den Prästationen bemerket werden, die Revision der Catastorum verordnen und alles so einrichten, dass sowohl im Verhältniss der Provinzien als der Unterthanen unter sich, die Last der Contribution überall mit gleichen Schultern getragen und Niemand vor dem andern prägraviret werde.

21.

In der Absicht soll sich auch das General-Directorium mit den p. Cammern bestens angelegen sein lassen, die Cultur der zeither nicht nutzbar gewesenen Ländereyen, Lücher und Brücher, auch den neuen Anbau sowohl der Einländer und der Ausländer, und die Ansetzung und Verheirathung der Cantonisten und ausrangirten Soldaten, weshalb die Regimenter vorhin besonders instruiret sind, auf alle Weise zu befördern und zu unterstützen, auch die

Vertheilung der gar zu grossen Bauerhöfe und den Anbau der bessern Cultur der von den Dorfschaften zu entfernten Ländereien auf alle Weise werkstellig zu machen.

22.

Eben dahin muss das General- pp. Directorium auch, in Ansehung der städtischen und adelichen Dörfer, bedacht sein und dahin sehen, dass, bei Besetzung der wüsten, und Abtretung anderer Hufen, die darauf ursprünglich haftenden Abgaben und Dienste nicht erhöhet werden.

23.

Soll das General pp. Directorium für die prompte Einrichtung des festgesetzten Lehns-Canonis und anderer Lehns-Prästationen von den adelichen Gütern und Grundstücken mit den pp. Cammern sorgen, auch eine genaue Rolle von allen adelichen Gütern, deren Werth, zeitigen Besitzern und Mitbelehnten, deren Aufenthalt und Bedienungen, halten, und sich des Endes von den Cammern alljährlich genaue Lehns-Tabellen einsenden lassen. Besorgung des Lehns-Canonis und der Ritter-Rollen.

24.

In Ansehung der Forst- und Jagd-Sachen in den landesherrlichen Waldungen, Heiden und Revieren, des forstmässigen Holzschlagens, Besorgung des einländischen Holzbedarfs, Festsetzung der Holzpreise, Zurückhaltung des ausländischen Holzes, Anpflanzung und Besaamungen in den Forsten, Wahrnehmung der Forst-Grenzen und der Jagd-Ausübung, und was dessen mehr, verweisen Se. Königl. Majestät Dero General- pp. Directorium auf die deshalb ergangenen Forst-Ordnungen und andern Landesherrlichen Vorschriften, auf deren Befolgung das General-Directorium mit den Krieges- und Domänen-Kammern und Ober-Forstmeistern genau halten soll. Forstwesen und Jagd-Sachen.

25.

Bei den Städten soll das General-Directorium überhaupt dahin sehen, dass selbige, zur Abwendung der Accise-Defraudationen und Desertionen, mit Mauern oder Pallisaden versehen seyen und solche gehörig im Stande erhalten werden müssen, dass, soviel als möglich, massiv und in gerader Linie der Strassen gebauet und wenigstens schlechterdings alle Häuser mit Ziegeln gedecket und mit feuersichern Brandmauern und massiven Schornsteinen oder Rauchfängen versehen sein müssen; ferner, dass Feuergeräthe, öffentliche Cisternen und Brunnen, Wirths- und andere publique Häuser und Anstalten in gutem Stande erhalten werden, überhaupt keine Gebäude verfallen, noch den bürgerlichen Lasten unterworfene Häuser und Feuerstellen eingehen, keine Vermischung der bürgerlich lastbaren Grundstücke mit freien erfolgen, dass in jeder Stadt die nöthigen Lebensmittel vorhanden, und um billige Preise feil, auch die nöthige Handwerker und Künstler aller Art vorhanden sein mögen. Städte-Sachen.

26.

Auf die Amtsführung der Magisträte und auf die ordnungs- und pflichtmässige Verwaltung aller Cämmerei- und gemeinen Stadt-Güter und Perti- Verfolg davon.

nenzien muss das General-Directorium mit den Cammern und Commissariis locorum sehr aufmerksam seyn und sowohl die zu approbirenden Cämmerei-Etats, als Cämmerei-Rechnungen genau examiniren und von den Cammern in Obacht nehmen lassen.

27.

Ebenso muss das General- p. p. Directorium dahin sehen, dass die Feuer-Societäten und Cassen und die Baufreyheits-Gelder-Fonds und Einrichtungen wohl und richtig verwaltet und die mehrere Anbauung und Verschönerung der Städte auch deren Gewerbe und Nahrung aller Art bestmöglichst befördert werde.

28.

Besonders ist auf Handhabung einer guten Stadt-Polizey, Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Abstellung aller Handwerks-Excesse und Missbräuche, Aufnahme der Brau-Nahrung, Anfertigung der Bier-, Brod- und Fleisch-Taxen und zwar mit jedesmaliger Zuziehung des Commandeurs oder eines abgeordneten Stabs-Officiers der Garnison jeder Stadt, Abwendung aller Auf- und Vorkäuferei, Abstellung alles Wuchers und verdächtiger Wirthschaft, auch der Bettelei und anderer die öffentliche Ruhe störenden Unordnungen die genaueste Sorgfalt zu richten; die Cammern und Magistrate aber sind darunter zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit ernstlich anzuhalten und von Zeit zu Zeit durch Einsendung der allgemeinen Polizey-Protokolle deshalb zur Rechenschaft zu fordern.

29.

Einquartierung und Servis sollen von den diesen Lasten unterworfenen Einwohnern und Grundstücken nach gleichen Grundsätzen und mit gleichen Schultern getragen, auch Niemand vor den andern prägaviret werden, und muss das General-Directorium und das Militairdepartement darüber halten, dass darunter die ergangenen Ordonanzen, Einquartierungs- und Servis-Reglements, ingleichen die Vorschriften der Instruction vom 20. May 1748, Articulo 5 unverbrüchlich beobachtet werden.

30.

Allgemeine Commerzien und Manufactur-Sachen.

Die Aufnahme des Comerzii und der Fabriken und Manufacturen muss das General- p. p. Directorium sich auf das ernstlichste angelegen sein lassen und vornehmlich den Absatz einländischer Produkte und Waaren ausser Landes gegen baares Geld, zur Bereicherung des Staats, demnächst aber auch deren Umtauschung gegen andere unentbehrliche und erlaubte fremde Producte und Waaren, nicht minder auch, nach Beschaffenheit und Lage der Umstände, den Transito-, Speditions- und Commissions-Handel, vor allen andern die erste Art des Handels zu erhalten, zu begünstigen und zu befördern suchen.

Se. Königl. Majestät erklären auch ernstlichst, dass der Transitohandel absolut wieder empor gebracht werden soll, welchen die Accise-Regie gänzlich unterdrücket hat.

31.

Ist nicht nur die Vermehrung und Verbesserung der einländischen Produkte, besonders der Wolle, des Flachses und des Hanfs, auch der Seide, sondern auch die Vermehrung und Verbesserung der Manufacturen, Fabriken und Waaren aller Art, mit angestrengtester Sorgfalt zu bewürken, die Leinen-Weberei ohne allen Handwerks-Zwang, überall auch auf dem platten Lande zu gestatten, zu Verarbeitung der Wolle, des Flachses und der Seide, die erforderlichen Ouvriers und Arbeiter zu engagiren, wozu Se. Königl. Majestät nöthigenfalls ausserordentliche Beihilfe gewähren wollen; auch sind geschickte Ausländer und Fabrikanten, durch die edictmässigen Wohlthaten und andere Begünstigungen in das Land zu ziehen und anzusetzen. Verfolg davon.

32.

Zu mehrerer Beförderung der inländischen Manufacturen und des Handel müssen die ausser Landes gehenden inländischen Produkte und Waaren mit geringen Zöllen und leidlicher Handels-Accise belegt und deren Ausführung auf alle Weise erleichtert und begünstiget werden.

Auch die durchgehenden fremden Waaren sind nicht mit hohen Abgaben zu belegen, wohingegen alle ausländischen Produkte und Waaren, welche im Lande hinlänglich und eben so gut und wohlfeil hervorgebracht und geliefert werden können, zur Einführung gänzlich zu untersagen oder so hoch zu impostiren sind, dass die Fremden mit den Einländern nicht Markt halten können, auch die zum Wohlleben und zur Pracht dienenden fremden Producte und Waaren gleichfalls solchen Imposten und Abgaben zu unterwerfen sind, dass dadurch deren Eingang und Gebrauch vermindert und die Landes-Einwohner an andere Arten dergleichen Bedürfnisse, welche das Land liefert, successive gewöhnt werden.

In dieser Absicht sind auch besonders geringe und wohlfeile auswärtige Weine höher zu impostiren und dadurch die Aufnahme und den Absatz der einländischen Brauereien und Branntweinbrennereien zu befördern.

33.

In Ansehung der Verwaltung der Accise- und Zoll-Geschäfte beziehen sich Se. Königl. Majestät vor jetzt auf dasjenige, was deshalb vorstehend im ersten Abschnitt paragrapho 1 und 6 erkläret und vorgeschrieben worden, und werden Allerhöchst Dieselben nach eingegangener näheren Kenntniss von dem Gange dieser Sachen, die weitere Entschliessung, wie es damit gehalten werden soll, eröffnen. Accise- und Zoll-Sachen.

Inzwischen bleiben die Accise-Sachen, in den Westphälischen Provinzien jenseits der Weser, nach Massgabe der deshalb ergangenen Accise-Gesetze und Tarife, ferner in der Verwaltung des General pp. Directorii; dasselbe soll auch nach den vorhin ergangenen Anweisungen mit dahin sehen, dass von den Accise- und Zoll-Bedienten gegen die Unterthanen und Commercianten keine gesetzwidrige Bedrückungen und Plackereien vorgenommen werden.

34.

Allgemeine Landes-Polizey-Sachen.

Ausser demjenigen, so dem General pp. Directorio vorstehend, bei Anführung der Städte- und Aemter-Sachen in Absicht der Policey, zur Pflicht gemacht ist, muss dasselbe diese wichtige Angelegenheit der Staats-Wirthschaft im Allgemeinen mit äusserster Sorgfalt und Ueberlegung verwalten und wahrnehmen, des Endes, was die allgemeine öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit erfordert, veranstalten, den öffentlichen Credit und ehrliches gesetzmässiges Gewerbe auf alle Art zu erhalten suchen, auf das zur Policey gehörige Armenwesen und die Armen-Anstalten, besonders deren Oekonomie, auch auf die Verwaltung der piorum Corporum und auf die Fonds der Königlichen Patronat-Kirchen und Schulen, mit Acht haben, für Erhaltung und Verbesserung aller zum gemeinen Besten gereichenden öffentlichen Anstalten, Einrichtungen, als der Feuer-Societäten andern Assekuranz-Anstalten und öffentlicher in das Landes-Credit-Policey und Nahrungs-Wesen einschlagender Gesellschaften und Verbindungen, gewissenhaft mitwirken und sorgen, auf gehörige Unterhaltung öffentlicher Heerstrassen und Wege, Brücken, Brunnen, Feuergeräthschaften, Mühlen, Brau- und Backhäuser, auf hinlänglichen Vorrath der Lebensmittel, besonders in den Städten, verhältnissmässige Preise und Taxen derselben, gute Einrichtung der Krüge und Wirthhäuser, auf das Bauwesen in den Städten und auf dem platten Lande, auf gehörige Cultur der Aecker und anderer nutzbaren Grundstücke, auf Abhaltung alles lüderlichen und verdächtigen Gesindels, des verbotenen Hausirens, der Bettelei, wes Endes die geordneten General- und Provincial-Policey-Visitationen von Zeit zu Zeit instructionsmässig vorzunehmen sind, pflichtmässige Aufmerksamkeit richten, und alles was dem entgegen ist, mit Ernst und Eifer verhindern und abstellen, auch die Cammern, Magisträte und andern Obrigkeiten ohne Unterschied, darunter zu ihrer Schuldigkeit anhalten, des Endes auch von dem Gange dieser Geschäfte in den Provinzien sich genau zu informiren suchen.

35.

Bauwesen.

Auf das Bauwesen in Sr. Königl. Majestät Aemtern, und wo solches sonst auf Allerhöchst Dero Kosten geschiehet und das General pp. Directorium nebst den Cammern dabei zu concurriren hat, muss genaue Aufsicht gehalten werden, damit alles, nach zuverlässigen und gründlichen Anschlägen, durch geschickte und ehrliche Land-Baumeister und Gewerke contractmässig und dauerhaft angefertiget und soviel möglich massiv gebauet, auch überall auf Feuer-Sicherheit und zweckmässige menageuse Einrichtung jedes Baues gedacht werden.

Se. Königl. Majestät wollen auch schlechterdings, dass die Beamte und Pächter mit den vorfallenden Bauten in den Aemtern und Vorwerken, wie schon in den vorigen Instructionen enthalten, nichts weiter zu schaffen haben, noch solche ihnen auf Rechnung oder Verding überlassen werden sollen, weil dergleichen Leute theils die Sache nicht gehörig verstehen, theils dabei wohl nur auf ihren Vortheil und Convenienz zu sehen pflegen, auch durch dergleichen Entreprisen Gelegenheit nehmen möchten, ihre Pachtzahlungen gegen

Bauforderungen compensiren und zurück halten zu wollen, welches durchaus nicht gestattet werden muss.

Die Beamte und Pächter sind durch die p. Cammern dahin anzuhalten, dass sie von Zeit zu Zeit die contractmässigen kleinen Reparaturen, welche sie ex propriis leisten müssen, sofort bewerkstelligen und dergleichen Beschädigungen der Gebäude nicht so hindauern lassen, bis der Schaden grösser wird, und ihre contractmässige Obliegenheit überschreitet; wes Endes dieserhalb von den Departements-Räthen und Bau-Bedienten die genaueste Aufmerksamkeit auf das Bauwesen in den Aemtern gehalten werden muss.

Se. Königl. Majestät schärfen auch Dero General pp. Directorio aufs ernstlichste ein, sowohl selbst mit grösster Aufmerksamkeit dahin zu sehen, als das Ober-Bau-Departement gemessenst dahin zu instruiren, dass selbiges mit äusserster Sorgfalt darauf attendire, damit bei dem Bauwesen nicht so viel gestohlen, sondern bei allen Bauten redlich und solide verfahren werde.

Wenn in einem Amte Bauten oder der Baukasse zur Last fallende Haupt-Reparaturen vorkommen, müssen solche von den Beamten und Pächtern der Krieges- und Domänen-Cammer sofort angezeiget, darauf ungesäumt die Untersuchung an Ort und Stelle durch den Departements-Rath und Land-Baumeister vorgenommen, sowie es die wahre Nothwendigkeit und der ökonomische Endzweck erfordert, davon genaue und zuverlässige Anschläge gefertiget, dabei auf die verschiedene Preise der Materialien und des Arbeits-Lohns, auch auf die möglichste Menage des Holzes pflichtmässig attendiret, und die Anschläge entweder dem jährlichen Provinzial-Bau-Etat beigefüget oder in schleunigen Fällen sofort an das General-Directorium eingesandt werden.

Den Anschlägen muss jedesmal das vollständige Verzeichniss des erforderlichen, aus den Forsten frei zu verabfolgenden Bauholtzes mit Bemerkung der Länge, Stärke oder sonstigen Qualität beigefüget werden.

Alle von den pp. Cammern eingehende Bau-Anschläge, auch die Bau-Etats mit dazu gehörigen Anschlägen sollen zuvor vom General pp. Directorio dem Ober-Bau-Departement zugefertiget werden, um solche nach Massgabe der demselben unterm 17. April 1770 ertheilten besondern Instruction, genau und pflichtmässig zu revidiren und sodann dem General pp. Directorio wieder einzureichen, welches darauf die erforderlichen Approbationes ertheilt, die Anschläge den pp. Cammern remittirt und die Anweisung des Holzes verfüget.

Nach den approbirten Anschlägen müssen die pp. Cammern ungesäumt mit den Handwerks-Leuten durch den Land-Baumeister die Verdinge oder Kontrakte schliessen und exhibiren lassen, welche, dem Befinden nach, von der pp. Cammer approbiret und der Baukasse, um darnach demnächst Zahlung zu leisten, zugefertiget werden.

Sobald ein Bau oder Reparatur vollendet, muss solches der pp. Cammer angezeiget, und dessen Beschaffenheit, auch ob alles anschlags- und contractmässig, tüchtig und dauerhaft angefertiget, durch den Departements-Rath und Land-Baumeister an Ort und Stelle revidiret, auch ehe und bevor solches

nicht geschehen und darüber das vorschriftsmässige Attest nicht beigebracht worden, kein Geld an die Entreprenneurs bezahlet werden.

Die mit allen Belägen versehenen Baurechnungen werden von der Cammer jeder Provinz genau examiniret und abgenommen und demnächst gleich anderen Rechnungen zur Revision an die Ober-Rechen-Cammer eingesandt.

Das General pp. Directorium und die Krieges- und Domänen-Cammern haben auch, auf gleiche Weise, das Bauwesen der Königl. Patronat-Kirchen, Pfarren und Schulen pflichtmässig zu besorgen und die übrigen in Absicht der Bausachen die ergangenen besondern Bau-Reglements, ingleichen diejenigen sonstigen Anweisungen zu befolgen und zur Ausübung bringen zu lassen, welche deshalb in der Instruction vom 20. Mai 1748, Articulo 9, enthalten sind.

36.

Cammer-Justiz-Wesen.

Da die Cameral- und Finanz-Verwaltung überhaupt nicht bestehen, noch zur Ausführung gebracht werden kann, wenn das General- pp. Directorium und die pp. Cammern, auch übrige Finanz-Collegia mit der erforderlichen Autorität und ausübenden Macht nicht versehen sind, so bestätigen Se. Königl. Majestät dieselben bei der ihnen beigelegten Gerichtsbarkeit in allen Geschäften, welche zu ihrer Verwaltung gehören, und verordnen, dass darunter im übrigen ferner die Vorschrift des, von dem vormaligen Gross-Canzler Freiherrn von Cocceji entworfenen allgemeinen Jurisdictions- und Ressort-Reglements vom 17. Juni 1749, auch die Instruction des Ober-Revisions-Collegii vom 12. August 1772, sowie in Absicht der Form und Ordnung der Gerichts-Sachen die allgemeinen Gesetze und Vorschrifften des Justiz-Wesens, soweit sie applicable sind, beobachtet und befolget, auch fernerhin allezeit ein Geheimer Finanz pp. Rath, welcher vorhin Cammer-Justitiarius gewesen, Präsident des Ober-Revisions-Collegii sein, und Sr. Königl. Majestät vom General-Directorio vorgeschlagen werden soll.

37.

Verfolg davon, wegen Concurrenz bei den Landes-Hoheits-Grenz- und Abschoss-Sachen.

In Gemässheit gleicher Grundsätze und der deshalb emanirten besonderen Reglements und Edicts, soll auch dem General pp. Directorio und resp. den pp. Cammern fernerhin die bisherige Concurrenz bei den Landes-, Hoheits- und Grenz-, ingleichen bei den Abschoss- und Emigrations-Sachen verbleiben und darunter zwischen denselben und dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten das erforderliche concertiret, von dem General pp. Directorio und den pp. Cammern aber besonders dahin gesehen werden, dass die Landes-, auch Aemter, auch Stadt-Grenzen und davon abhangende Rechte und Nutzungen aufrecht erhalten, die Abschoss- und Abzugs-Gefälle richtig eingezogen und berechnet, die Auswanderung der Unterthanen und die Exportation des einländischen Vermögens möglichst verhütet und abgewendet, auch bei jedesmaliger Wegziehung einer dem Staate verpflichteten Person, auch Ausführung des Vermögens, die Verhältnisse der besonderen Landes-, Militär- oder Gutsherrlichen Verbindung zuvor genau ausgemittelt werden.

38.

Da dem General pp. Directorio die Verwaltung und Besorgung der zur gesammten Staats-Wirthschaft mit gehörigen obersten und allgemeinen Landes-Polizey ebenfalls übertragen ist: so muss dasselbe auch dahin sehen, dass alle zu Erhaltung und Beförderung der Gesundheit der Einwohner des Staats und zur Wiederherstellung der zerrütteten Gesundheit der Bürger vorhandene öffentliche Anstalten und Einrichtungen wohl administriret, im Fortgange erhalten und so weit es das allgemeine Beste erfordert, verbessert werden.

Medicinal-Wesen und die zur allgemeinen Landes-Policey gehörige Vorsorge für die Erhaltung und Wiederherstellung der zerrütteten Gesundheit der Staats-Einwohner, nebst Aufsicht über die dahin gehörigen öffentlichen Anstalten.

In der Absicht muss das General pp. Directorium besonders die Amts-Obliegenheiten des angeordneten Ober-Collegii Sanitatis zu dirigiren und in vorkommenden Fällen anzuwenden suchen, auch mit anderen Departements, welche dahin mitzuwirken haben, als dem Geistlichen Departement, den Armen-Directoriis und dergleichen, das erforderliche concertiren.

Nicht minder muss das General pp. Directorium vorzügliche Aufmerksamkeit dahin richten, dass die eigentlichen Medizinal-Anstalten, sowie es die Wohlfahrt des Staats und dessen Einwohner in allen Classen erfordert, aufrecht erhalten und ausgeübet werden. Es ist also diese Obliegenheit vornehmlich zu erfüllen bei epidemischen Krankheiten und pestartigen Contagionen, bei Bestimmung der Anzahl der in jeder Stadt und Kreise, auch hin und wieder auf dem platten Lande erforderlichen Aerzte, Wundärzte und Hebammen, auch bei der Aufsicht über deren Verhalten in ihren Berufsgeschäften, bei Abwendung und Abstellung aller dabei bemerkten, dem Publiko nachtheiligen Missbräuche, Vergehungen und Mängel, bei der Mitwirkung, dass in den Städten die nöthigen Heilmittel vorhanden, die Apotheken damit in gehöriger Qualität und Güte versehen sein, auch die Kranken, besonders die Armen, dabei nicht übertheuert werden mögen.

In allen diesen und dergleichen zur allgemeinen Wohlfahrt und Policey gehörigen Angelegenheiten hat das General-Directorium in der von Sr. Königl. Majestät bestimmten Art, mit dem Ober-Collegio Medico und Ober-Collegio Sanitatis das nöthige zu veranstalten und zu besorgen, auch zu verfügen, dass in den Provinzen ein gleiches von den Krieges- und Domänen-Cammern und Provinzial-Collegiis Medicis und Collegiis Sanitatis geschehe.

Die Examinirung aller Medicinal-Personen, als Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und dergleichen, in Absicht der Geschicklichkeit zu Ausübung ihres Metiers, verbleibt, sowie es in der Medicinal-Ordnung enthalten resp. dem Ober-Collegio-Medico und den Provinzial-Collegiis Medicis, welche auch darüber die erforderlichen Bestallungen und Approbationes ertheilen. Aber die Frage: ob und an welchen Orten, und wieviel Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, an diesem oder jenem Orte anzusetzen, ingleichen die Bestellung der Land-Creys- oder Stadt-Physicorum und Chirurgorum, deren medizinische Qualification vorausgesetzt, gehört zur Entscheidung und Besorgung des General pp. Directorii, welches auch darüber die erforderlichen Bestallungen und Approbationes ausfertigen zu lassen hat.

Die vorfallenden Medicinal-Prozesse werden in den Provinzien in erster Instanz bei den Provincial-Collegiis Medicis angebracht und entschieden und soll des Endes allezeit ein der Rechte kundiges Membrum der Krieges- und

Domänen-Kammern, in der Regel der Justitiarius Camerae, Director und Justitiarius des Provincial-Collegii Medici seyn.

Die Appellationes von den Erkenntnissen der Provinzial-Collegiorum Medicorum ergehen an das Ober-Collegium Medicum, und die Revisiones von selbigen, ingleichen die Appellationes von den beim Ober-Collegio Medico in erster Instanz entschiedenen Sachen, ergehen wie vorhin, an das Ober-Revisions-Collegium des General-Directorii.

39.

Juden-Sachen.

Alles, was die politische Verfassung, die Toleranz und Ansetzung der Juden auch deren Gewerbe betrifft, bleibt dem General pp. Directorio und den pp. Cammern fernerhin untergeben, und haben dieselben dahin zu sehen, dass dabei überall die Vorschriften des General-Juden-Reglements vom 17. April 1750 und die in Verfolge desselben ergangenen Anweisungen und Bestimmungen unverbrüchlich befolget werden. Es verstehet sich übrigens von selbst, dass zwar in Juden-Sachen die Gutachten des General-Fiscals fernerhin erfordert, dennoch aber die Entscheidung darauf dem General pp. Directorio vorbehalten werde. Se. Königl. Maj. empfehlen auch Dero General pp. Directorio angelegentlich, mit Nachdruck darauf zu halten, dass die ohnedem schon gedrückte jüdische Nation, soweit es möglich, soulagiret und von dem General-Fiscal nicht so gräulich gequälet werde.

40.

Stempel- und Charten-Sachen.

Die Administration des Stempel-Papiers und der gestempelten Charten hat das General pp. Directorium fernerhin nach den deshalb ergangenen Edicten und Instructionen zu besorgen, die Cammern und andern Obrigkeiten und Fiscale deshalb zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und die vorgehenden Contraventionen gesetzmässig zu bestrafen.

41.

Allgemeine Landes-Edicte und Verordnungen.

In allen Sachen, welche die allgemeine Staats-Wirthschaft und Finanz-Verwaltung betreffen, hat das General pp. Directorium die erforderlichen, sämmtliche Unterthanen, oder gewisse Classen derselben verbindenden Edicte, Reglements und andere allgemeinen Verordnungen oder, den vorherigen nähern Bestimmungen und Erklärungen gemäss, wie auch alle Handwerks- und Manufactur-Gesetze und privilegia, Begnadigungen, Concessiones und dergleichen mit genauer pflichterfüllter und für das allgemeine Besste und Sr. Königl. Majestät Allerhöchstes Interesse beeiferter Sorgfalt zu entwerfen und zu Allerhöchst Dero Genehmigung und Vollziehung zu befördern. In solchen Sachen aber, welche zugleich mit in die Berufs-Angelegenheiten der auswärtigen, Justiz-, Lehens-, Geistlichen-, Criminal-, Reformirten und Französischen Colonie-Departements einschlagen, soll zuvor zwischen besagten Departements und dem General pp. Directorio das erforderliche concertiret, auch auf gleiche Weise von diesen Departements es in solchen Sachen, welche in das allgemeine oder besondere Staats-, Wirthschafts- und Finanz-Interesse einschlagen, gehalten und in dergleichen Fällen entweder an Se. Königl. Majestät gemeinschaftlich berichtet oder, dass deshalb vorhero die geordnete Com-

munication mit den concurrirenden Departements geschehen, in den Berichten ausdrücklich mit angezeiget werden.

42.

Die Extraordinarien-Casse des General pp. Directorii ist dazu gestiftet, dass daraus die Remissiones bei qualificirten Unglücksfällen in den Königlichen Domänen-Aemtern-Unterstützungen bei ausserordentlichen Aemterbauten und sonstige ausserordentliche Domänen-Bedürfnisse und Ausfälle bestritten, auch dasjenige ersetzet und zugeschossen werden soll, was beim Mangel der Provinzial-Fonds und extraordinariorum, zur Erfüllung der Etats nothwendig ist. Wegen der Extraordinarien-Kasse des General-Directorii.

Das General pp. Directorium hat über deren bestimmungsmässige Verwaltung mit äusserster Vorsicht und Menage zu halten, und darunter dasjenige zu beobachten, was respective in der Instruction vom 20. Mai 1748, Articulo 20, und in dieser nähern Instruction im ersten Abschnit paragrapho 15 vorgeschrieben ist.

43.

Wegen des Vorspann-Wesens beziehen Se. Königl. Majestät Sich vor jetzt auf die in erwähnter Instruction de 1748, Articulo 21, ingleichen in den Cammer-Instructionen enthaltene gemessene Vorschrift und Anweisung, und wollen, dass darnach von Dero General-Directorio, den pp. Cammern und von Jedermann, dem freier Vorspann in herrschaftlichen Angelegenheiten zu geben ist, auf das exacteste verfahren und darüber mit Nachdruck gehalten werden soll, damit die an sich drückende Vorspanns-Last auf alle Weise erleichtert, nicht aber durch einige Ueberschreitung und Misshandlung erschweret werde. Vorspann-Sachen.

Im Allgemeinen wird daraus wiederholt und bestätigend festgesetzt: dass Niemanden, er sei wer er wolle, freier Vorspann gegeben werden soll, der dazu nicht, nach Beschaffenheit der Fälle, durch einen von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst oder von Dero General-Directorio ertheilten und vollzogenen Vorspann-Pass berechtiget und legitimiret ist.

Jedermann soll auch die in solchen Vorspann-Pässen enthaltenen Vorschriften unverbrüchlich befolgen und besonders die vorspannenden Unterthanen auf keine Weise zwingen, geschwinder zu fahren, oder länger am Orte der Abfuhre zu warten, als darin vorgeschrieben ist.

Uebrigens soll, wie vormahls, bei den Reisen in Landesherrlichen Geschäften und Angelegenheiten an Vorspann-Pferden gegeben und in den Vorspann-Pässen ausgeschrieben werden: Für einen Wirklichen Staats-Minister, vor dessen Wagen Sechs angeschirrte Vorspann-Pferde, und Vier Pferde vor den Bagage-Wagen, für einen Geheimen Finanz-Rath und für einen Cammer-Präsidenten Sechs Vorspann-Pferde, für einen pp. Kammer-Director, Krieges- und Domänen-, Steuer- und Landrath, auch für einen Rath aus Justiz-, Landes-Collegium aber Vier Vorspann-Pferde, für einen Subaltern-Bedienten des Landescollegiorum aber Zwei Vorspann-Pferde.

In gleichem Verhältniss werden die Vorspann-Pferde bei den Pässen ausgeschrieben für die Militär-Personen und andern Königlichen Bedienten,

wofern nicht Se. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst deshalb sonstige positive Befehle ertheilen.

44.

Verpflegung der Armee, Militär-, Marsch-, Fourage-, Magazin-, Einquartirungs- und Servis-Sachen.

Was wegen Verpflegung der Armee und Besorgung der zum General-Kriegs-Commissariat gehörigen Sachen, wegen der Krieges- und Land-Magazine, der Artillerie- und Proviant-Pferde, Knechte und Fuhr-Wesens, wegen der Einquartirung des Servises, wegen der Fourage-Gelder für die Cavallerie, wegen der neuen Cavallerie-Grasungs-Verpflegung und Lieferung und sonst in den Militär-Geschäften und Angelegenheiten, theils in der Instruction vom 20. Mai 1748, Art. 4, 5 u. 6, theils in den deshalb besonders ergangenen Marsch- und Einquartirungs-, auch Servis-Reglements und in der neuern Vorschrift vom 15. Februar 1763, ingleichen wegen des Deserteur-Wesens in besagter Instruction de 1748, Art. 13, und in den deshalb besonders emanirten Edicten umständlich vorgeschrieben und enthalten ist, soll fernerhin so lange, bis Se. Königl. Majestät darunter ein anderes disponiren, genau befolget und übrigens dabei die in dieser Instruction im ersten Abschnitte paragrapho 6, 7 u. 9 bestimmte Form und Ordnung beobachtet werden.

45.

Salz-Sachen.

Wegen Verwaltung des Salz-Wesens und dahin gehöriger Angelegenheiten hat das General pp. Directorium sich nach demjenigen zu achten, was deshalb in der Instruction de 1748, Art. 23, und in den demnächst ergangenen Edicten und Reglements vergeschrieben ist.

46.

Schluss.

Im Uebrigen, so weit darunter in gegenwärtiger Instruction keine Abänderung geschehen ist, erneuern und bestätigen Se. Königl. Majestät alles, was sonst in den Instructionen des General pp. Directorii vom 20. Dezember 1722 und 20. Mai 1748 sowohl in Absicht der Vorzüge und Vorrechte des General-Directorii überhaupt, dessen Minister, Räthe und übrige Bedienten, als auch wegen der bei den Geschäften selbst zu beobachtenden Grundsätze und wegen der Form und Ordnung der Dienstverwaltung festgesetzet und vorgeschrieben ist, befehlen auch Dero General pp. Directorio, sich darnach fernerhin unverbrüchlich zu achten und in dem Masse und Voraussetzung auch über die Befolgung aller sonst ergangenen, das Finanz- und Cameral-Wesen und die Amts-Obliegenheiten des General pp. Directorii, der Krieges- und Domänen-Kammern und anderer subordinirten Bedienten betreffenden Gesetze, Edicte, Reglements und Vorschriften ernstlich zu halten.

Da es Sr. Königl. Majestät wohl überlegter unabänderlicher Entschluss ist, die Staats-Wirthschaft. Dero gesammten Länder auf diejenigen ächten, richtigen und der wahren Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen angemessene Grundsätze und Massregeln wieder zurückzubringen und herzustellen, welche die politische Grösse und Festigkeit Dero Staats gewirket und erhalten haben; da dazu die vollkommenste Einrichtung und Uebereinstimmung der ganzen Staats-Oekonomie, mithin die sorgfältigste Beförderung der Volks-

Menge, deren Gewerbes, der Landes-Cultur und der davon abhängenden landesherrlichen Einkünfte, auch die Verpflegung der zum Schutze des Landes bestimmten Armee nothwendig erforderlich ist; da Se. Königl. Majestät, nach Dero Landesväterlichen Gesinnung, alle diese grossen Endzwecke, mit menschenfreundlicher Beförderung der Wohlfahrt und Glückseligkeit eines Jeden Dero rechtschaffenen Bedienten und Unterthanen zu erreichen wünschen, und Sich bestreben; da Höchstdieselben überall Wahrheit, Recht und Ordnung gehandhabt und geschützet wissen, und auch selbst die beträchtlichste Vermehrung Dero Einkünfte, mit Kränkung und Bedrückung der Rechte, des Eigenthums und der Nahrung Dero Unterthanen nicht gestatten, dagegen aber auch die natürliche und rechtmässige Erhaltung und Vermehrung Dero Gerechtsame und Einkünfte auf alle Weise bewirket wissen wollen, worüber Höchstdieselben, sobald es Dero jetzigen überhäuften und dringenden Regierungsgeschäfte gestatten, noch nähere Allerhöchste Vorschriften und Anweisungen ertheilen werden:

So hoffen und erwarten Se. Königl. Majestät auch von Dero General pp. Directorio, dass dasselbe nach seiner illustren und vorzüglichen Bestimmung Sr. Königl. Majestät darunter mit aufrichtiger Treue und Thätigkeit die Hand bieten, und Allerhöchst-Dero landesväterliche Gesinnungen, Absichten und Befehle ins Werk zu richten sich eifrigst angelegen sein lassen, und darin seine wahre Ehre und Zufriedenheit setzen, keinesweges aber Se. Königl. Majestät durch Untreue, Pflichtvergessenheit, Ungehorsam, Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit gegen das wahre Interesse Dero Staates, wider Allerhöchst Dero grossmüthige und menschenfreundliche Neigung nöthigen werden, Verbrechen und Verabsäumung der geleisteten Pflicht gesetzmässig zu bestrafen; wohingegen das General-Directorium versichert sein kann, dass Se. Königl. Majestät alle von demselben überhaupt und von dessen Mitgliedern und übrigen Bedienten besonders, Allerhöchst Denenselben und dem Vaterlande geleistete redliche und nützliche Dienste, an einem Jeden mit Gnade und Beifall erkennen und an ihnen selbst und den Ihrigen auf eine huldreiche Art belohnen, auch dieselben sammt und sonders, bei treuer Ausübung ihres Berufes gegen alle Anfechtung und Beeinträchtigung kräftigst schützen, auch keinen von Dero rechtschaffenen Bedienten unverschuldet und ungehört des Dienstes entlassen noch verstossen werden.

Diese Sr. Königl. Majestät erneuerte und revidirte Instruction soll alljährlich im versammelten General pp. Directorio in Gegenwart der Minister und Räthe, verlesen und ausserdem geheim gehalten und Niemanden mitgetheilt werden.

Urkundlich nach Sr. Königlichen Majestät Allerhöchst eigenen wohlüberlegten Willens-Meinung und unter Allerhöchst Dero eigenhändigen Unterschrift. So geschehen

Berlin den 28. Septembris 1786.

gez. Fr. Wilhelm.

---

4. An die ostpreussische Kammer.

Förderung der Landespferdezucht.

Wir haben Allerhöchst zu resolviren geruht, Unsere Cavallerie-Regimenter künftig so viel möglich durch Preussische Pferde zu remontiren und zu dem Ende auf Unsere Kosten gute Hengste anschaffen und unterhalten zu lassen, damit die Einsassen Gelegenheit haben, auf eine wohlfeilere Art, als bisher geschehen können, Stutereien anzulegen und die Pferdezucht dergestalt zu poussiren, dass Unsere Absicht erreicht und zum wahren Wohl der dortigen Einsassen zur Ausführung gebracht werde.

Wir fügen Euch diesen, Unserem Wirklichen Etats-Minister Freiherrn von Gaudi mündlich eröffneten Beschluss hiermit allergnädigst zu wissen, und befehlen Euch zugleich, nicht nur Unsere Landesväterliche Absicht sowohl denen vom Adel durch die Landräthe, als auch den Cöllmern und bäuerlichen Einsassen durch die Beamten vorläufig bekannt machen zu lassen, sondern auch sofort in Ueberlegung zu nehmen, und mittelst Berichtes anzuzeigen:

1. Wie viel Hengste für Euer Departement des Behufs erforderlich;
2. Welches die schicklichsten Oerter sein werden, wohin selbige vertheilt werden können;
3. Wie hoch die Kosten zum jährlichen Unterhalt und Wartung eines Hengstes sich belaufen werden, und
4. Welche Districte in Eurem Departement sich am besten zur Pferdezucht qualificiren, und wo mithin die Einsassen mit Erfolg Privat-Stutereien anlegen können [1].

Berlin den 6. Oktober 1786.

Auf Sr. Majestät Specialbefehl.

v. Gaudi.

---

5. An das General Directorium.

Entscheidung in Sachen der Tabaks-Administration [2].

Hierbei communiciren Se. Königliche Majestät dero General-Directorio die Wiederlegung des Gutachtens vom 19. dieses, worin die Beibehaltung der General-Tobacs-Administration angerathen und gegen die Einführung der in Vorschlag gekommenen fixirten Tabacs- und Caffée-Steuer ein vieles declamirt worden ist. Gleichwohl haben Se. Königl. Majestät, da sie bei dem General-Directorio so sehr über die projectirte Tobacs- und Caffee-Steuer schrien, für dieses mahl resolviret, zur Erfüllung Höchstdero Willens, einen anderen Weg einzuschlagen, und werden, zu seiner Zeit, Dero Befehle darüber ertheilen.

Berlin den 26. Dezember 1786.

Fr. Wilhelm.

---

1) Eine an die Westpreussische Kammer gerichtete, der obigen gleichlautende Cabinetsordre, verfügt, unter demselben Datum, die Etablirung eines Landgestüts für Westpreussen.

2) Wörtlicher Abdr. nach Akta Tabaks-Administration, Tit. V. No. 8. Bereits public. in Philippson a. a. O. I, S. 119.

6. An das General-Direktorium.

Schonung der Forsten.

Die grosse Menge des Freiholzes, womit die Forsten Sr. Königl. Majestät besonders zu Bauten, ihrer jetzigen Beschaffenheit nach, wirklich über ihr Vermögen belästigt sind, erfordert nothwendig in nähere Betrachtung gezogen zu werden. Se. Königl. Majestät erwarten nun zwar, um darüber eine solide und billige Menage einzuführen, die gründlichen Plans von Dero Etats-Minister und Ober-Jägermeister Grafen von Arnim. Vorläufig verlangen aber Höchstdieselben den gutachtlichen Bericht Dero General-Directorii darüber, ob es zur Verstärkung der Aufsicht rathsam und thunlich sey, mehrere Ober- und Unter-Bau-Bediente anzustellen und wie es in die Wege zu richten stehe, dass die Aufführung massiver Gebäude wo nicht ganz, doch mehr allgemein werde.

Berlin den 30. December 1786.

Fr. Wilhelm.

---

7. An das General-Direktorium.

Aufhebung der General-Tabaks-Administration.

Nachdem Se. Königl. Majestät nunmehro beschlossen haben, dass die General-Tobaks-Administration sowie die Brenn-Partie des Caffee mit dem Ende des laufenden Jahres gänzlich aufzuheben, folglich den 31. Mai a. c. ganz und gar zu Ende seyn und cessiren soll, indem Se. Königl. Majestät den anderweit von denen dazu ernannten Commissarien eingereichten Plan approbiret und bestätigt haben, so machen Höchstdieselben solches Dero Generaldirectorio zur Achtung in Gnaden hierdurch bekannt. Obwohl nun Se. Königl. Majestät, um die dabei lediglich zu Grunde liegende Absicht, Höchstdero Unterthanen zu soulagiren und von denen zeitherigen Executionen zu befreien, dest sicherer zu erreichen, eine sehr ansehnliche Summe nicht angesehen, und von dem Betrage der zeitherigen Revenues ein grosses nachgelassen haben, so erfordern jedoch die Bedürfnisse des Staats, dass der Rest dieser Revenüen durch Belegung einiger anderer Artikel aufgebracht werden muss, wofür jedoch das Publikum auf andere billige Weise entschädigt werden soll. Der zu diesen Artikeln gehörige Zucker hat zeithero einigen Particuliers übermässige Vortheile verschafft; diese müssen dahero die darauf gelegte Abgabe billig übernehmen. Damit sie aber verhindert werden, solche gleichwohl auf das Publikum zu wälzen, so befehlen Se. Königl. Majestät Dero General-Directorio so gnädig als ernstlich, den Preis des Zuckers in allen Sorten halbjährlich nach billigen Grundsätzen, bei denen ohne Vervortheilung des Publici, die Fabrikanten bestehen können, zu bestimmen und festzusetzen, die Taxe bekannt zu machen, und mit grossem Nachdruck darauf zu halten, dass solche, von sämmtlichen einländischen Fabriken, bei der schwersten Ahndung, nicht überschritten werden darf. Ferner soll der einländische Syrup mit 12 Thlr. pro Centner und zwar (?), dagegen aber auch die Einführung des fremden Syrups mit 1 Thlr. Impost pro Centner frey gegeben werden, und solches hat das General-Directorium öffentlich bekannt zu machen. Noch sollen die zeitherigen

4 Gr. Stempelbogen, auf 6 Gr. erhöht, und vom 1. Juni d. J. an zu allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen, wozu bis jetzt nur ein 4 Gr. Stempelbogen erforderlich gewesen, künftig ein dergleichen für 6 Gr. gebraucht und verwendet werden. Der Preis der Spiel-Carten hingegen soll von 6 Gr. auf 8 Gr. gesetzt werden. Für die daran aufkommende neue Revenues soll die Haupt-Stempel- und Carten-Cammer alljährlich 50000 Thlr. als ein Fixum an die General-Accise-Administration bezahlen. Gleichergestalt hat das General-Directorio die Verfügung zu machen, dass die 89,690 Thlr., welche die Provinzen jenseits der Weser und die Grafschaft Hohenstein zusammen bringen, an nur erwehnte General-Accise-Administration prompt und richtig bezahlt werden müssen. Es bleibt demnächst gänzlich und allein die Sache der General-Accise-Administration, die Revenues aufzubringen, welche Se. Königl. Majestät statt der zeithero vom Tobak und der Caffee-Brennerei gehabten Einkünfte verlangen. Ueber diese Revenue erfordert aber die Salarirung und Unterhaltung derjenigen Tobaks-Officianten die Summe von 170,000 Thlr., welche einstweilen, und bis diese Officianten versorgt werden können, oder sonst abgehen, mithin auf eine kurze Zeit, vom platten Lande, entweder vermittelst einer unmerklichen Auflage auf das Gemahl, oder auf eine andere convenable Weise, übernommen, und aufgebracht werden muss. Zu der oben gedachten Summe müssen sämmtliche Provinzien diesseits der Weser, exclusive Schlesien und die Grafschaft Hohenstein, 110,357 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. beitragen und Se. Königl. Majestät wollen es dem General-Directorio überlassen, diese Summe verhältnissmässig zu repartiren, und die bestmöglichste Arth und Weise auszumitteln, wie solche aufzubringen und dieselbe einzuführen. Nur muss das General-Directorium die Einrichtung machen, dass das Quantum in monatlichen Raten prompt zur General-Accise-Administration abgeliefert werde. Im übrigen wird es sich das General-Directorium angelegen seyn lassen, gemeinschaftlich mit dem Grosskanzler v. Carmer sowie mit der General-Accise- und Zoll-Administration dafür zu sorgen, dass die jetzigen Tabaks-Officianten bei schicklicher Gelegenheit baldmöglichst anderweit placirt werden und nunmehr in Ansehung der weiter erforderlichen Arrangements mit denen Etatsministris v. Gaudi und v. Werder de concert alles Nöthige verfügen.

Berlin den 3. Januar 1787.

Fr. Wilhelm.

---

8. An das General-Direktorium.

Instruktion für die Vereinigung des bisherigen vierten und fünften Departements des General-Direktoriums zu einem Departement.

Se. Königliche Majestät von Preussen haben seit dem Antritt Dero Regierung Sich aus landesväterlicher Huld und Gnade nur damit beschäftiget, und Dero Augenmerk dahin gerichtet, die wahre Wohlfarth des Landes und aller getreuen Unterthanen zu befördern, und auf eine dauerhafte Weise zu befestigen, daher alle dieser heilsamen Absicht nicht entsprechende Einrichtungen in der bisherigen Verwaltung und Bestimmung der Staatsgeschäfte aus dem Wege zu räumen und dagegen zweckmässigere Veranstaltungen zu treffen.

Zu dem Ende finden Se. Königliche Majestät es wesentlich nothwendig, die zwei Haupt-Zweige des Wohl- und Nahrungs-Standes, nemlich die Industrie und das Commercium in solche Verbindung zu setzen, dass davon ein gemeinsamer glücklicher Erfolg zu erwarten stehe.

Der erste ist zu Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Zufriedenheit bereits zu einem ziemlichen Grad von Vollkommenheit gediehen, und in Absicht des letztern ist es daher um so nötiger, auf solche Einrichtungen bedacht zu sein, wodurch dem Handel ein neues Leben und der National Fabrication zugleich ein desto sicherer Absatz in- und ausserhalb Landes verschafft werden könne. Beides lässt sich mit einander ganz füglich vereinbahren.

Um jedoch zu diesem Zweck zu gelangen, und den Gewinn oder Reichthum der Nation zu vermehren, muss die Direction dieser in so genauem Verhältniss stehenden Angelegenheiten nicht ferner getrennt bleiben, sondern die bisherige unnatürliche Absonderung derselben, wodurch eine Parthey der andern entgegen gearbeitet hat, aufgehoben werden. Se. Königl. Majestät haben also nach reiflicher Erwägung aller dabey concurrirenden Umstände die Vereinigung nachfolgender Departements beschlossen, und setzen desfalls hiermit allergnädigst fest, dass

1. nicht nur die Accise und Zoll- wie auch Fabriquen und Commercial-Sachen ferner, wie bishero unter einem Minister, der zugleich ein Membrum des Finanz-Ministerii ist, stehen, sondern auch
2. Das vierte Departement, welches sich bisher nur mit Pass-Sachen und Anfertigung der Staats-Balancen beschäftiget hat, mit dem Fünften als dem Fabriquen-Departement dergestalt combiniret werden soll, dass solches in Zukunft unter der Benennung

   Fabriquen- und Commerz-Departement des General-Directorii

   nur eins ausmachet.

   Bei demselben sollen ausser den bereits vorhandenen Geheimen Finanz-Räthen noch zwey practische Kaufleute mit dem Karakter von Geheimen Commercien-Räthen angestellt werden, welche in allen Fabriquen-Angelegenheiten ihr Votum abgeben müssen, damit die Fabriquen niemals zum Nachtheil der innern und äussern Commercii geleitet werden.
3. Diesem Collegio sollen die beim Fünften Departement befindliche Cassen und Fonds sowohl, als die Manufactur-Commission ferner untergeordnet bleiben; damit aber letztere, welche es hauptsächlich mit den Fabriquen hiesiger Residenz, und deren speciellen Revision zu thun hat, auch zugleich das Interesse des Kaufmanns überall wahrnehmen möge, so sollen bei derselben ebenfalls zwei Kaufleute mit dem Karakter von Commercien Räthen angestellet, und dieser perpetuirlichen Commission die Benennung von

   Fabriquen und Commerz-Collegium

   beigelegt werden.

   Damit jedoch Sr. Königl. Majestät Accise, Zoll und Transito-Revenues mit den Operationen des Fabriquen- und Commerz-Departements nicht in Collision gerathen, mithin allen bisher daraus entstan-

denen weitläuftigen Correspondenzen und schriftlichen Contestationen besagter Collegiorum vorgebeuget, die demohngeachtet aber vorkommende wechselseitige praejudicial Fälle, als welche Sachen einem Correferenten zuzuschreiben sind, durch einen gemeinschaftlichen Vortrag sogleich abgemacht werden mögen, so haben Allerhöchstdieselben für nötig erachtet, dass diesem vereinigten Departement noch ein drittes, das ist

die General-Accise- und Zoll-Administration

zugeordnet, und daraus nur ein Departement unter der Benennung von

General Fabriquen und Commercial wie auch Accise und Zoll Departement des General Directorii

formiret werde.

Die General Accise und Zoll Administration soll aber in ihrem erst kürzlich eingerichteten Gange verbleiben, und ihre Geschäfte, welche das ordinaire Maniement betreffen, nach der ihr von Sr. Königl. Majestät unterm 15. November 1786 Allerhöchst ertheilten Instruction für sich allein verwalten, wobei sich jedoch

4. von selbst verstehet, dass dieselbe sowohl, als das neue Fabriquen und Commerz Departement das bisherige Verhältniss gegen das General Directorium behalten, und sich in diesem Falle nach der, dem letztern ebenfalls von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst ertheilten Instruction richten muss, so wie denn auch diejenige Fabriquen, welche bisher zum Ressort des 5. Departements nicht gehöret, dahin ohne ausdrücklichen Auftrag nicht gezogen werden dürfen.

5. Da zu Salarirung der anzustellenden resp. Geheimen und Commercien Räthe sogleich kein Fonds ausgemittelt werden kann, der Geheime Commercien Rath Dubosc inzwischen bereits aus der General Accise und Zoll Casse bezahlet und in der Folge sich, bei entstehenden Vacanzen einige Stellen werden combiniren lassen, dass also im Ganzen die Creirung neuer Tractamenter nicht nöthig sein wird, so kann denen Subjectis bis dahin zu ihrer Ermunterung eine ihrem Geschäfte angemessene Besoldung aus der Haupt Manufactur Casse und Bonifications Fonds gereicht werden, worüber Sr. Königl. Majestät zu seiner Zeit die nähern Vorschläge des Departements Ministers erwarten wollen.

6. Sollen sich diese auf vorstehende Art in engere Verbindung gesetzte Collegia wöchentlich des Montags und wenn es nöthig ist mehrere male auf dem Regie Hause versammlen, woselbst nicht allein alle diejenigen Fabriquen und Commercial Sachen, welche mit dem Accise Zoll und Transito Wesen, nach der in der Folge vorkommenden nähern Bestimmung, in Verbindung stehen, in pleno vorgetragen, und auf eine solide und collegialische Weise in so weit abgemacht werden müssen, dass nur, falls das Allgemeine dabei einschlägt, mit den Behörden darüber noch correspondiret werden darf, sondern es soll auch dieses Collegium, unter der vorhin bemerkten Benennung die Geschäfte der jetzigen Revisions-Commission des gesammten Accise und Zoll Wesens fortsetzen und beendigen. Da nun dieses Departement einen sich sehr

weit erstreckenden Wirkungskreis erhalten wird, und alle seiner Bearbeitung und Verwaltung anzuvertrauende Geschäfte von grosser Wichtigkeit in Absicht des Interesse aber sehr unterschieden sind, so so muss dasselbe seine Aufmerksamkeit auf folgende Gegenstände richten:

a. auf die Veranstaltung solcher Einrichtungen, wodurch das Commercium nicht nur überhaupt blühender gemacht, sondern auch dabei auf die Verhältnisse einer jeden einländischen Provinz und Stadt gegen die andere Rücksicht genommen und genau untersucht wird, in wie fern die selbigen hin und wieder verliehene Vorzüge und Gerechtsamen im Handel den andern nachtheilig sei, und also eine Abänderung erfordere, auch ob solche durch das Departement selbst vorgenommen, oder der richterlichen Entscheidung überlassen werden müssen.

b. auf solche Maassregeln zu denken, und sie zu ergreifen, wodurch der Handelsverkehr auf den einländischen Ströhmen und Gewässern, imgleichen das Land Commercium mehr belebet, und für den Staat so einträglich als möglich gemacht werde.

Hierzu ist nun erforderlich

1. dass dem Gange des Commercii genau nachgespühret, und demselben eine solche Richtung gegeben werde, wodurch sowohl die Kaufleute und Spediteurs als der ganze Nahrungstand, nicht minder Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Intraden verhältnissmässig gewinnen, den benachbarten Staaten aber nicht ein mehrers an Numeraire zugewand werde, als nach Beschaffenheit der diesseitigen local Verfassungen und zur Unterhaltung eines mutuellen Handels nötig ist.

2. dass durch die schicklichsten Einrichtungen eine geschwindere Schifffarth und die nöthige Sicherheit für die Waaren und Güter bewürket, und

3. dass auf gute Heerstrassen und alle Bequemlichkeit der Fuhrleute und Reisenden die allergenaueste Aufsicht gehalten, und selbige sowohl dadurch als durch promte Abfertigung in den Zoll und Accise Ämtern, und durch gute Behandlung daselbst, so wie in den Wirthshäusern angereizt werden, ihren Weg durch die hiesige Lande zu nehmen.

c. Müssen nicht minder zur Ausbreitung der Schifffahrt und Handlung zur See mit andern commercial Staaten die richtigsten und würksamsten Wege eingeschlagen, vornemlich aber

d. auf den Frankfurther und andern inländischen Messen solche Einrichtungen getroffen werden dass die auswärtigen Käufer und Verkäufer solche fleissig besuchen und daselbst ihre Geschäfte zum Besten der Allerhöchsten Königl. Gefälle und der National Industrie betreiben.

e. Ist zu untersuchen und zu bestimmen, in wie fern die Ausfuhr der einländischen rohen Producte, sowohl überhaupt, als mit oder ohne

Impost zu gestatten, auch die Durchfuhre der ausländischen aus einem benachbarten Staate nach einem andern, nachzugeben sei.

f. Müssen die Accise und Zoll Sätze von den eingehenden fremden jedoch Behufs der einländischen Fabriquen erforderlichen rohen und fertigen Producten, Utensilien, Geräthschaften auch Farbe und andern Waaren Artikeln billigmässig reguliret, und

g. beurtheilt werden, welche Gattungen fremder Fabric Waaren zum Gebrauch im Lande ganz zu verbieten, und welche theils gegen die gewöhnliche Gefälle, theils gegen Erlegung eines besondern zu bestimmenden Impostes einzulassen sind.

h. hat das Departement in Accise und Zoll auch Transito Sachen, in sofern es auf Veränderung der Tarif Sätze, oder Umstände ankommt, wobei das Commercium sowohl, in Absicht des durch-als zwischen Handels, und die einländischen Fabriquen ein Interesse haben, die angemessensten Verfügungen zu erlassen.

i. Auf das ganze einländische Fabriquen Wesen, und alles was dahin gehöret, welches dem Staate in Absicht des main d'oeuvre und des fremden herein zu ziehenden Geldes so vortheilhaft ist, muss das neue Departement und dessen Mitglieder eine immerwährende Aufmerksamkeit richten, und die schon vorhandene würklich nützliche Fabriquen nicht nur zu conserviren, sondern auch solche zu erweitern und ihnen mehr Vollkommenheit zu verschaffen suchen, um dadurch und durch billige Preise eine willigere Abnahme im Lande und mehr auswärtigen Absatz zu bewürken.

Auch muss auf die Anlegung neuer, dem Lande vortheilhafter Fabriquen, Bedacht genommen werden, wobei jedoch Sr. Königl. Majestät hiermit ausdrücklich declariren, dass Höchstdieselben sich nie zu Bewilligung von Monopolien verstehen und dem Handel und Nahrungs Stande einen nachtheiligen Zwang anlegen lassen werden.

k. Muss auch auf die Vermehrung des Seiden Baues, und anderer Producte, auch auf die Anpflanzung nützlicher Farbe Kräuter alle Sorgfalt verwendet werden, weil dadurch sowohl bei der Cultur selbst, als hiernächst durch die Veredelung derselben die Hände der niedrigern Classen von Unterthanen beschäftiget und Nahrung unter selbigen verbreitet wird.

l. Überhaupt muss das ganze Departement und seine sämtliche Mitglieder, jeder in seinem Fache, emsig und getreulich auf alles dasjenige Bedacht sein, was nur zur Beförderung der Industrie und des Commercii mithin zur Bereicherung und Bevölkerung des Landes und zur allgemeinen Wohlfarth desselben gereichen kann.

Übrigens soll das das neue Fabriquen und Commerz Collegium nicht nur ferner alle Handlungs und Fabriquen Angelegenheiten in Berlin zu besorgen, sondern auch auf Anfertigung guter Waaren die Aufsicht haben, dabei mit allem Raffinement zu Werke gehen sich bemühen, von Zeit zu Zeit Muster Karten von neumodischen

geschmackvollen Waaren in Seide, Wollen, Baumwollen, und Leinen, auch andern Artikeln, und wo möglich, mit Bemerkung der Länge, Breite und Preise derselben zu erhalten suchen, solche den Fabricanten zustellen, und sie auf diese Weise zur Emulation anreitzen.

Ferner muss das Collegium auf gute Schau Anstalten halten, imgleichen die eingehende und demselben zugefertigt werdende Proben inländischer Fabriquen Waaren in Absicht ihrer Güte und Verhältnisses mit den auswärtigen genau prüfen und vergleichen, auch alle vorkommende Zwistigkeiten zwischen Entrepreneurs und Ouvriers untersuchen und schlichten, wo aber keine Vereinigung stattfindet, in der ersten Instanz entscheiden.

Se. Königl. Majestät befehlen demnach Dero General Fabriquen und Commercial wie auch Accise und Zoll Departement allergnädigst, sich hiernach überall zu richten, und Dero Allerhöchste Landesväterliche Willensmeinungen auf das pünktlichste in Erfüllung zu setzen. Auch wollen Se. Königl. Majestät dass Dero General Ober Finanz Krieges und Domainen Directorium sich gleichfalls, in soweit es dasselbe angehet, darnach achten, und das weiter erforderliche gehörig verfügen soll.

Gegeben Berlin den 29. Januar 1787.

Fr. Wilhelm.

---

9. An die Minister Grafen v. Hoym und Freiherrn v. Danckelmann.

Aufhebung der Urbarien-Kommission.

Die Anordnung der Urbarien-Commission hat einen guten Theil des Bauernstandes zu dem irrigen Wahn veranlasst, als ob des Hochseligen Königs Majestät dabei die Aufhebung der Natural-Hofe-Dienste beabsichtigt hätte. So wenig auch solches die Meinung gewesen ist, so hat doch dieses, dem Sinne der Bauern gemässe, wenn gleich unrichtige Vorurtheil bei denselben zu tiefen Eindruck gemacht, als dass sie durch eine solenne Aufhebung der Urbarien-Commission nicht sehr missmuthig werden sollten; weil sie sich dadurch der einmal gefassten Hoffnung, der Hofe-Dienste überhoben zu werden, beraubt halten würden. Wenn Ich dahero gleich, um denen mit der Einführung der Urbarien verbundenen mancherlei grosse Inconvenienzen vorzubeugen, gesonnen bin, die Commission zu sistiren, und solche für die Zukunft ausser Activität zu setzen, und es in Ansehung der grundherrschaftlichen Rechte und Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen bei dem Alten zu lassen, so ist es doch keineswegs nöthig, dass deshalb Publicanda erlassen werden, sondern die Commission kann in der Stille auseinander gehen und ihre Thätigkeit ein Ende nehmen. Denn ich finde es nicht rathsam, dass in denen Leuten die falsche Meinung erweckt werde, als ob ich gewillet wäre, ihnen die Freiheiten zu entziehen, die sie von obgedachter Veranstaltung, wenn gleich ganz ohne Grund, gehofft haben. Ihr werdet es Euch also angelegen

sein lassen, zu Erreichung dieser Meiner Willensmeinung die nöthigen Massregeln zu ergreifen.

Berlin den 20. Februar 1787.

Fr. Wilhelm.

---

10. An die Minister v. Hoym und v. Danckelmann.

Urbarien-Sache.

Insofern durch die Urbarien-Commission der in Eurem Bericht vom 16. d. angeführte wohlthätige Endzweck zu erreichen stehet, will Ich deren Beibehaltung zwar wohl bewilligen. Jedoch müssen diese Commissionen in der Stille und ohne Eclat dahin angewiesen werden, dass künftig die Urbarii an keinem Orte zwangs- oder befehlsweise, sondern nur auf eignes Ansuchen der Interessenten, oder bei entstehenden Dienststreitigkeiten, ingleichen wenn es auf die Erblichmachung der Rustical-Stellen ankommt, auf die von der Regierung erhaltenen Aufträge errichtet werden sollen. Ihr werdet also danach das weiter Nöthige besorgen.

Potsdam 21. März 1787.

Fr. Wilhelm.

---

11. An den Minister v. Werder.

Aufhebung des Zucker-Monopols.

Die Splittgerberschen Erben haben das ihnen bewilligte Privilegium exclusivum zur Zuckerraffinerie eine so geraume Zeit genutzt, dass sie mit dem vom Publico gezogenen sehr grossen Vortheil umsomehr zufrieden sein können, da ihre Einrichtung sie in den Stand setzt, von dieser Branche auch ohne Monopol künftig ihren guten Gewinn zu ziehen. Da sie nun überdies kein Recht haben, dieses Exclusivum als ein Eigenthum ihres Hauses zu betrachten, vielmehr nach den Grundsätzen der Billigkeit einmal aufhören müssen, dieses beträchtliche Gewerbe allein zu benutzen, und das Publikum dabei nach ihrer Convenienz zu behandeln, so befehle Ich Euch ausdrücklich, erwähntes Zucker-Monopolium sofort aufzuheben, denen Splittgerbersche Erben solches gehörig bekannt zu machen, das Publikum davon zu avertiren und Jedermann frei zu stellen, Zuckerraffinerien anzulegen.

Potsdam 12. Juli 1787.

Fr. Wilhelm.

---

12. An den Minister v. Gaudi.

Landespferdezucht.

Zum Bau der nöthigen Gebäude für die Landgestüte, welche ich in Litthauen anlegen zu lassen resolvirt habe, werden einige Vierzig Tausend Thaler erfordert. Die Beschäler, so darin unterhalten werden sollen, dienen zur Veredelung der einländischen Pferdezucht, mithin zur Verbesserung des

Landes, und um desswillen müssen die Anstalten ohne Zeitverlust getroffen werden. Die Litthauische Cammer erhält die nähere Anweisung darüber durch den Major Grafen von Lindenau und Ich habe Euch hierdurch aufgeben wollen, die obgedachte desshalb erforderliche Summe aus dem für Preussen angewiesenen Meliorations-Fonds anzuweisen und vorzuschiessen.

Potsdam den 30. Juli 1787.

Fr: Wilhelm.

---

13. An das General-Direktorium.

Dieselbe Sache.

Se. Königl. Maj. haben zur Aufhebung der zeithero zu sehr vernachlässigten einländischen Pferdezucht auf eigene Kosten eine Landbeschälung einrichten und anlegen zu lassen für gut befunden und, unter der Oberaufsicht des Major Grafen von Lindenau, dem Landstallmeister von Brauchitsch, im Litthauenschen die Inspection darüber aufgetragen. Zu näherer Bestimmung Allerhöchst Dero Willensmeinung und dabei zum Grunde liegenden Landesväterlichen Absicht haben Se. Königl. Maj. das, neben dem Landstallmeister-Patent, hierbei gehende Landgestüt-Reglement ausfertigen lassen und vollzogen, und lassen solches dem General-Directorio mit dem Befehl zufertigen, solches Reglement in deutscher, litthauischer und pohlnischer Sprache abdrucken und durch die litthauische Cammer auf gehörige Weise publiciren zu lassen, auch seiner Seits darüber zu halten, dass dasselbe gehörig zur Ausübung gebracht und genau befolgt werden müsse. pp.

Charlottenburg den 4. Septbr. 1787.

Fr. Wilhelm.

---

14. An das General-Direktorium.

Verfügung über eine Domainen-Pacht.

Se. Königl. Maj. haben aus dem Berichte Dero General-Directorii vom 19. d. M. ersehen, dass der Amtmann Steinkopf zu (?) für die Pacht des Magdeburgischen Amtes Athensleben zwar ein Plus von 1666 Thaler und für die bei Stassfurth gelegene Amtsmühle 400 Thaler Plus offerirt, nicht aber gebührend nachzuweisen vermocht hat, woher er eine den Pachtanschlag so ansehnlich übersteigende Summe erwerben wolle. Höchstdieselben wollen dahero nicht, dass auf dieses leichtsinnige Geboth reflectirt werden soll, da solche, ohne gehörige Ueberlegung in den Tag hineinbietende Pachtungs-Competenten gemeiniglich entweder sich durch ungebührliche Mittel zu entschädigen suchen, die Aecker aussaugen und die Aemter verschlimmern, oder sich selbst zu Grunde richten. Vielmehr genehmigen Se. Königl. Maj. den für den seitherigen Beamten Bennecke gethanen Antrag des General-Directorii und accordiren denselben eine zwölfjährige Pacht-Prolongation, unter der Bedingung, dass er, seinem Erbieten gemäss, auf die gemeldeten Conditionen das verfallene

Amt Stassfurth in Erbpacht nimmt, weshalb also das General-Directorium das weiter Nöthige verfügen kann.

Potsdam den 23. September 1787.

Fr. Wilhelm.

---

15. An den Minister und Oberjägermeister v. Arnim.

Schonung der Forsten.

Die mittelst Bericht vom 24. dieses Mir übersandte Instruction für das Ober-Bau-Departement des General-Directorii, sende Ich Euch anliegend vollzogen zurück und habt Ihr solche dem General-Directorio zu communiciren, und Meiner Intention gemäss, darnach zu verfahren. Da Ich Euch also hierdurch zum Chef des Ober-Bau-Departements ernannt habe, so stehet es nun um so ehender in Eurer Gewalt, die Euch als Ober-Jägermeister anvertraute Forsten auch von dieser Seite zu soulagiren, und auf die Menagirung des Holtzes beim Bau-Wesen äusserst bedacht zu seyn, als welches Ich Euch nicht dringend genug anbefehlen kann. Ihr müsset sonderlich auf die Unter-Bau-Bedienten in den Provinzen genau Achtung geben lassen, weil Mir bekannt ist, dass in den vorigen Zeiten bey denen Bau-Anschlägen mit dem Holtze viel Unterschleif vorgegangen der im Ober-Bau-Departement nicht allemal entdeckt worden ist. Den für die Mitglieder dieses Eures neuen Departements nachgesuchte Titel von Geheimen Ober-Bau-Räthen accordire Ich zwar, die Chargen und Stempel-Jura dafür müssen aber bezahlt werden.

Potsdam den 28. September 1787.

Fr. Wilhelm.

---

16. An die Minister v. Blumenthal und v. Gaudi.

Die Geschäftsverwaltung des General-Direktoriums betr.

Eure Anzeige von dem unordentlichen Gang der Geschäfte des General-Directorii ist Mir angenehm, obgleich die Sache selbst natürlicher Weise Mir kein Vergnügen machen kann. Es lag Euch indessen als den beiden ältesten Finanz-Ministern allerdings ob, diese Anzeige zu thun, und Ich danke es Euch dass Ihr Eure Pflicht nicht verabsäumt habt. Zu Euch habe Ich demnach auch vorzüglich das Vertrauen, dass Ihr Mir die Hand bieten, und Mir helfen werdet, dieses erste Landes-Collegium endlich in die Ordnung zu bringen, darinn es nothwendig sein muss, wenn das Ganze nicht leiden, und am Ende nicht selbst die Grund-Pfeiler des Staates erschüttert werden sollen. Ich will demnach dass Ihr gleich nach Erhaltung dieses, Eure sämmtlichen Collegen des General-Directorii convociren und ihnen die beigehende Ordre und Declaration vorlesen und dasjenige Selbst beobachten sollet, was Ich von Euch beiden darinn besonders fordere.

Potsdam den 19. October 1787.

Fr. Wilhelm.

---

17. An das General-Direktorium.

Dieselbe Sache.

Se. Königliche Majestät fanden gleich bei der Thron-Besteigung vor nöthig, dem General-Directorio eine neue Instruction zu ertheilen, darinn der Gang der Geschäfte demselben vorgezeichnet, und die von dem grossen Stifter dieses ersten Landes-Collegii selbst entworfene unverbesserliche erste Einrichtung zur Basis angenommen wurde. Allerhöchst Dieselben sahen sich hiezu um so mehr veranlasset, weil vorher durch verschiedene Umstände das Wesentliche der alten Instruction welches dieses Collegium respectable, und das Preussische Finanz-Wesen so gross und zum Muster aller Staats-Verwaltungen gemacht hatte, nehmlich die collegialische Vereinbahrung der verschiedenen Departements, die kluge Verbindung der Theile zum Besten des Ganzen, und die ganz unentbehrliche Harmonie im Dienste unter den Finanz-Ministres wo nicht völlig zerrüttet doch in einem hohen Grade erschüttert war. Seine Königliche Majestät hatten schon lange mit Betrübniss im Stillen wargenommen, dass verschiedene von denen vorigen Ministres aus Eigensinn oder aus privat Absichten, da sich immer einer vor dem andern vordrängen und den Premier-Ministre spielen wollen, ihre Departements von dem Ganzen mehr oder weniger abgerissen, aus aller collegialischen Verbindung gesetzt, selbige ganz unabhängig für sich allein, und ofte ziemlich despotisch dirigiret, wovon dann die natürliche traurige Folge nothwendig sein müssen, dass stets ein Departement wieder das andere agiret, und ofte um eines kleinen Vortheils willen den andern den allergrossten Verlust zugefüget, im Ganzen aber betrachtet, dem Flor des Staats allemahl geschadet worden.

Allen diesen eingerissenen Verwirrungen und Anordnungen hofften nun Seine Königliche Majestät, durch die obige Instruction vollkommen abhelfliche Maasse geleistet zu haben, zumal dem General-Directorio die genaue Befolgung derselben gleich damals ernstlich anbefohlen worden.

Mit einem ebenso grossen Befremden als Missfallen aber erfahren Allerhöchst Dieselben aus den Anlagen, dass diese Hofnung völlig getäuscht ist, und die beiden ältesten Finanz-Ministres sich nach Pflicht und Gewissen verbunden gehalten, hiervon immediate Anzeige zu thun, und um Remedur zu bitten. Seine Königliche Majestät befehlen demnach denen übrigen Finanz-Ministers des General-Directorii sambt und sonders, sich mit diesen ihren beiden ältesten Collegen ungesäumt zusammen zu thun, und über die von ihnen vorgeschlagenen 6 Punkte zu conferiren, wobei Allerhöchstdieselben Sich zugleich dahin erklären, dass alle Special-Instructiones von denen verschiedenen Departements, welche einzelne Ministres besonders führen, auf die allgemeine Instruction für das ganze General-Directorium bei dieser Gelegenheit um so mehr vollkommen angepasset werden müssen, als bei Anfertigung derselben hierauf bereits Rücksicht genommen worden ist, und allenfalls nur einigen geringen Ausgleichungen bedürfen. Blos die Geschäfte der Seehandlung, der Banque und der Nutz-Holtz-Administration als mercantilische Entreprisen sollen hiervon ausgenommen sein. Seine Königliche Majestät erwarten von diesen Collegialischen Conferenzen der sämmtlichen Finanz-Ministres viel

Gutes für das allgemeine Beste, und trauen es denen patriotischen Gesinnungen derselben vollkommen zu, dass sie um ihres eigenen Ruhmes willen, als die ersten Preussischen Staats-Bedienten nicht verabsäumen werden, die in ihrer Grundlage so herrlich eingerichtete Machine des Preussischen Finanz-Wesens nicht nur in ihrer ganzen Stärke zu erhalten, sondern mit vereinten Kräften, an den beständigen Zuwachs ihrer Grösse zu arbeiten.

Potsdam den 19. October 1787.

Fr. Wilhelm.

---

18. An den Minister v. Gaudi.

Förderung der Landespferdezucht.

Ich übersende Euch hiermit eine Abschrift Desjenigen, was Ich heute an das Ostpreussische Etats-Ministerium und an die Westpreussische Regierung in Ansehung derer in der Wallachei, Moldau und in dem Südlichen Theile von Polen für die Preussischen Gutsbesitzer aufzukaufenden Pferde erlassen habe und wodurch Ich die Pferdezucht in Preussen in bessere Aufnahme zu bringen gewillet bin. Ihr habt hiernach sogleich nach Empfang Dieses, und ohne allen Zeitverlust, sämmtliche Cammern in Ost- und Westpreussen gehörig und umständlich zu instruiren und ihnen gemessenst anzubefehlen, dass sie sich nach dem Inhalt erwähnter Verfügung ganz eigentlich achten, allen demjenigen, was ihnen darin zur Pflicht gemacht ist, sorgfältigst nachleben, und ihrer Seits alles anwenden, die Vollführung Meiner hierunter hegenden Absicht möglichst zu erleichtern und zu befördern; zu welchem Ende sie sofort mit dem Ost-Preussischen Etats-Ministerio und der West-Preussischen Regierung, in Correspondenz treten, und mit selbigen Rücksprache nehmen müssen, welchergestalt gegen gehörige Sicherheit und Stellung zu gleicher Zeit auch Meine übrige Ost- und West-Preussische Unterthanen, so viel als nur thunlich ist, mit jenen Pferden versehen werden mögen, damit die Pferde-Zucht in gedachten beiden Provinzen, überall bestmöglichst veredelt werde. Denn gleichwie Ich nicht gesonnen bin, irgend Jemanden zu zwingen, von diesen fremden Pferden welche zu nehmen, so bin Ich auch keineswegs gemeinet, irgend einen von den Vorteilen auszuschliessen, welche Ich diesen beyden Provinzen überhaupt zugedacht habe. Gedachte Cammern sollen dahero unverzüglich dieses Mein Landes-Väterliches Vorhaben den Amtleuten, Cöllmern, Freien, Schultzen und sämmtlichen übrigen unmittelbaren Untertanen, umständlich und pflichtmässig bekannt machen und sie zur Theilnehmung darann, mit aller Bedachtsamkeit, und mit steter Hinweisung auf ihr eigenes Beste, zu ermuntern suchen, hienächst aber diejenigen, welche aus vorgedachten fremden Ländern Hengste, Stuten, Ein- und Zwei-Jährige Füllen, nach denen in der Anlage bestimmten Preisen, zu nehmen sich entschliessen wollen, verzeichnen und dabey bemerken, wie viel sie davon verlangen. Wer die Pferde nicht gleich bezalen kann, soll ebenmässig, wie es in der Anlage den Ständen nachgegeben worden, Zwey Jahre Nachsicht erhalten, dergestalt, dass er das erste Jahr die eine und das andere Jahr die andere Hälfte abtrage, jedoch soll

gleichfalls, wie es anliegendermaassen bestimmt worden, diese Schuld bis zu ihrem Abtrage auf den Grundstücken derer haften, welche Pferde genommen haben, und deren Erben und nachfolgenden Besitzer ihrer Grundstücke, in die Verbindlichkeit ihrer Vorgänger treten. Daher müssen die Cammern mit aller Sorgfalt dahin sehen, dass diejenigen, welche Pferde nehmen wollen, solche auch zu bezalen im Stande sind, und dass wenn Jemand vor Ablieferung der Pferde mit dem Tode abgehen, oder seine Grundstücke veräussern sollte, jene von dessen Erben, oder Nachfolgern schlechterdings genommen und bezalt werden; als worauf binnen dieser Zeit bey jedem Verkauf eines Grundstücks, Bedacht zu nehmen ist. Amtleute, Pächter, und andere, welche keine liegende Grundstücke besitzen, müssen auf den Werth der Pferde, auf welche sie subscribiren, sogleich bey deren Bestellung eine hinlängliche Caution niederlegen. Da es indessen unmöglich ist, alles dasjenige im allgemeinen zu bestimmen, was die eigentliche Beschaffenheit einer jeden dieser Provintzen insonderheit zu desto sicherer Ausführung dieses Vorhabens zweckmässig und nötig macht, so muss jede Cammer hierüber für meine Domainen- und übrige Unterthanen, ein besonderes Reglement entwerfen, worinn vorzüglich auf folgende Umstände Rücksicht zu nehmen ist:

1. dass zur möglichsten allgemeinen Verbesserung der dortigen Pferdezucht so viele Pferde, als die Lieferanten aus der Moldau, Wallachey, und den Südlichen Teile von Polen nur immer anschaffen können, in Ost- und West-Preussen, auch untergebracht, dass aber
2. die Untertanen dabey auf keine Weise gezwungen werden, sondern alles freywillig geschehe. Um sie aber dazu aufzumuntern, müssen
3. die Kammern auf Mittel und Wege denken, denen Untertanen die Sache möglichst zu erleichtern, und daher nicht nur den Transport der Pferde von dem Ablieferungs-Orte auf die wohlfeilste Weise einrichten, sondern auch demnächst die Verteilung der Pferde selbst mit der unbescholtensten Unparteylichkeit veranstalten. In gleicher Absicht muss
4. die Aufsicht über das ganze Geschäft solchen Männern übertragen werden, welche durch ihren guten Ruf zu dem Vertrauen des Publicums berechtigt sind, und welchen sowohl das Beste des Vaterlandes überhaupt, als auch die Beförderung des Wohlstandes desselben durch diese Meine beabsichtigte Veranstaltung am Herzen liegt. Wenn aber gleich
5. Jeder Unterthan ohne alle Einschränkung Herr und Eigenthümer der gewonnenen Pferde seyn soll, dergestalt, dass er im Lande selbst damit, gleichwie mit seinem übrigen Eigenthume, nach Gefallen schalten und walten mag, so muss ihm jedoch verboten und mit aller Sorgfalt und Strenge darüber gehalten werden, dass keiner von diesen Pferden eines ausserhalb Landes veräussere. In Ansehung der Classification, der subscribirenden Untertanen, deren Empfangsnehmungs-Art und Verteilung der Pferde, bleibt es zwar den Cammern überlassen, hierunter selbst die zweckdienlichsten Vorkehrungen zu treffen, oder sich nach denjenigen zu conformiren, was hierüber in der Anlage

der Ost- und West-Preussischen Ritterschaft, zur Norm vorgeschrieben ist, unter welcher sie überhaupt, so viel als nur immer möglich gemeinschaftlich, und unter wechselseitigen Erleichterungen zu Werke gehen muss; die Aufzeichnung derjenigen Untertanen aber, welche Pferde zu nehmen gesonnen sind, muss sofort, und auf das eiligste veranstaltet, und die daraus formirte summarische Liste aller von den Unterthanen bestellte Pferde ohne Zeitverlust und so balde es nur immer thunlich ist, sowohl an Mich, als an Meinen General von der Cavallerie v. Dallwig eingesandt werden.

Da Ich übrigens bey diesem allen lediglich die Erhöhung des Wohlstandes Meiner Provintzen Ost- und West-Preussen beabsichte, so trage Ich Euch annoch hierdurch auf, den Cammern in denselben zu gleicher Zeit von Meinetwegen so gnädig als ernstlich zu eröffnen, dass, so gerne Ich es bemerken werde, wenn sie sich alle ersinnliche Mühe geben, die Ausführung dieser Meiner Intention zu erleichtern und so viel an ihnen ist zu befördern, so ungnädig werde Ich es auf der anderen Seite aufnehmen, und nach Beschaffenheit ahnden, wenn Ich, wie Ich jedoch nicht verhoffe, vernehmen sollte, dass durch Nachlässigkeit, Mangel an Diensteyfer, oder zweckwidrige Maassregeln, diesem Vorhaben Schwierigkeiten in den Weg gelegt, und die intendirte Gemeinnützigkeit desselben dadurch nicht in dem Maasse bewirkt worden, als hätte geschehen können und sollen.

Und damit auch endlich jeder Meiner Ost- und West-Preussischen Untertanen von dieser Meiner landesväterlichen Willensmeinung, um so mehr überzeugt werde, so habt Ihr diesen Meinen Befehl, sofort Meinen Ost- und Westpreussischen Cammern bekannt zu machen, die ihn ihrerseits wiederum von Wort zu Wort, zu Jedermanns Wissenschaft sollen gelangen lassen.

Potsdam den 18. November 1787.

Fr. Wilhelm.

---

19. Nähere Anweisung zur gemeinschaftlichen Geschäfts-Verwaltung für das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium.[1])

§. 1.

Seine Königliche Majestät von Preussen etc. verordnen und befehlen hierdurch wiederholentlich, dass nach der natürlichen und uhrsprünglichen Verfassung das General Ober Finantz Krieges und Domainen Directorii, so wie eines jeden andern Collegii, alle und jede, zur gemeinschaftlichen Deliberation und Entscheidung gehörigen Sachen so auf das allgemeine Interesse des Staats und die allgemeine Wohlfahrt der Unterthanen abzwecken, oder in die Verhältnisse besonderer Provintzien einschlagen, und die Rechte des Fisci

1) Wörtlicher Abdruck nach den Akten des Geh. Staatsarchivs, General-Directorium, Tit. III. S. 43. (Bereits publicirt bei Philippson, a. a. O., II. S. 357 u. flgd.) Vergl. die Nrn. 1. 2. 3. 8. 15. 16 u. 17 dieser Urkunden.

oder der Privatorum betreffen, öffentlich vorgetragen, und nach der Mehrheit der Stimmen, die Conclusa deshalb veranlasset werden sollen.

Um diese zum gemeinschaftlichen Vortrage und Bearbeitung bestimmte Sachen, für den Cantzelley Director und die Geheime Registraturen zur weitern Besorgung, gehörig zu bezeichnen, verbleibt es, sowohl für sämmtliche Provincial- als Special-Departements, bey der bisherigen Einrichtung, dass die, in dergleichen Angelegenheiten angehende Berichte der Cammern und sonstige exhibita, von dem Chef jedes Departements, oben praesentiret dem vortragenden Rath unten zugeschrieben, sodann dem Minister des concurrirenden Departements, auch, wenn es Generalia sind, sämmtlichen Ministern zur Mitpraesentirung und Benennung eines Correferenten zugeschickt, demnächst an den geordneten Tagen, in Pleno des General Directorii vorgetragen, die Conclusa darin gefasset, und die Ausfertigungen oder Concepte derselben, wenn sie von dem Referenten und Correferenten revidiret zur Mitzeichnung des concurrirenden Departements-Chefs, vorgeleget werden müssen. Dagegen aber können und sollen von den Geschäfften der Provincial- und Special-Departements, solche Sachen welche auf andere Provintzien und Departements gar keinen Einfluss und Bezug haben, und lediglich nach bestimmten principiis regulativis zu beurtheilen und zu entscheiden sind, um die Zeit nicht ohne Noth zu verderben, bey jedem Departement besonders in Vortrag gebracht werden.

§. 2.

Soll es mit denjenigen Bergwerks- und Hütten-Sachen, welche den innern Kunstmässigen Betrieb der Berg- und Hütten-Werken angehen, und weder auf die Verhältnisse des Publici noch andere Departements Einfluss haben, ebenfalls so wie bey denen Provincial-Departements gehalten werden, nehmlich dass solche besonders in Vortrag gebracht werden können.

§. 3.

Von denen zum Fabriquen- und Manufactur-Departement gehörigen Sachen, sollen die Plane so auf die Verbesserung oder Erweiterung der Landes-Fabriquen abzwecken, ferner die Concessiones so Christlich- oder jüdischen Kaufleuten in den Provintzien zu etablirung neuer Fabriquen oder Handlungs-Branchen accordiret werden, nicht minder die Anträge der Fabricanten auf vortheilhafftere Begünstigungen oder auf Dispensation eingegangener Engagements und sonstiger Verbindlichkeiten, und endlich die Anordnungen von Woll-Magazine zum Besten der Woll-Arbeiter in denen Provintzien, oder deren Verlegung von einem Ort zum andern, zum Vortrage in Pleno und zur Mit-Concurrentz der dabey interessirenden Provincial-Departements gebracht werden. Dagegen aber alles aus diesem Departement, was die Provincial-Departements nicht interessiren kann, und bloss auf den inneren Betrieb der etablirten oder künftig noch zu etablirenden Fabriquen abzwecket, durch besondere Verträge abgemacht werden kann.

§. 4.

Sind von den General-Fabriquen- und Commercial-Departements-Sachen,

alle Verordnungen an die Cammern dem Minister des Provinzial-Departements im Concept zur Mitzeichnung vorzulegen die Munda aber von sämmtlichen dirigirenden Ministern zu vollziehen.

So wie denn auch nicht minder genannten Ministern die jährlich anzufertigende General-Balancen, so zur Uebersicht des National-Verkehrs, dessen Flor oder Abnahme dienen sollen, ebenfalls zur Beurtheilung und Mitunterschrifft bey deren Einsendung an Seine Königliche Majestät vorzulegen sind.

Vorträge über alle bey diesem Departement vorkommende Gegenstände in Pleno-Directorii zu halten, würde um deshalb nicht recht faisable seyn, da die Obliegenheit des besagten Departements vornehmlich darin bestehet, den Gang des Commercii sowohl im gantzen Staate, als in seinen besondern Theilen sorgfältig zu beobachten, darauf Bedacht zu nehmen, demselben die möglichst vortheilhaffteste Richtung zu geben, alles was demselben nachtheilig oder hinderlich seyn könnte, aus dem Wege zu schaffen und dieserhalb raisonnirte Aufsätze, zur nähern Prüfung abzufassen, welche ihrer Umständlichkeit wegen, da sie bey der Beurtheilung reiffes Nachdencken erfordern ohnmöglich durch kurtze Vorträge in Pleno Directorii zur Entscheidung gelangen können.

In diesen Fällen muss daher die zwischen dem General-Directorio und diesem Departement zeither obgewaltete Correspondentz, noch ferner beybehalten werden, jedoch müssen in keinem Falle, ohne Concurrentz des General-Directorii, Verfügungen getroffen, noch auch einseitig an Seine Königliche Majestät zur höchsten Decision berichtet werden, wenn die Meinung des General-Directorii dem Sentiment dieses Departements wiedersprechend ausfallen solte.

§. 5.

In Accise- und Zoll-Sachen, müssen die, an Seine Königliche Majestät einzusendende Etats und monatliche Extracte, denen sämmtlichen Ministern im Concept und Mundo zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so wie nicht minder die Munda der aus besagtem Departement an die Cammern zu erlassenden Rescripte deren Concepte doch nur von dem Minister des Provincial-Departements mit zuzeichnen sind, von dem gesammten Finantz-Ministerio vollzogen werden müssen.

Veränderungen bey den Accise- und Zoll-Tariffs, sollen ohne Concurrentz des General-Directorii nicht vorgenommen, auch eben so wenig ohne dessen Beystimmung, Verordnungen an die Provincial-Directiones und Zoll-Aemter erlassen werden, woraus dem Publico nur bis jetzt unbekannte Lasten und Abgaben erwachsen könnten.

Nach gleichen Grundsätzen der zu erwiedernden Concurrentz, sollen auch diejenigen Rescripte und Verfügungen, welche das General-Directorium an die Provincial-Accise- und Zoll-Directiones zu erlassen nötig findet, zuvor dem Chef des Accise- und Zoll-Departements, zur Mit-Genehmigung und Mit-Unterschrifft vorgeleget, die Munda auch unter dessen Mitunterschrift erlassen werden. Uebrigens ist die schriftliche Correspondentz zwischen dem General-Directorio und diesem Departement, in Fällen wo die Cammern dem

Accise- und Zoll-Interesse entgegen handeln wolten, oder zur schuldigen Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten angewiesen werden müssen, beyzubehalten, auch in Ansehung der Versorgung der Invaliden und Tabacks-Officianten ferner fortzusetzen.

Von des Königs Hand: *wobei das G. Directorium dem Minister v. Verder nicht im stiche lassen muss.*
Friedr. Wilhelm.

§. 6.

In Ansehung der Post-Sachen, hat es bey der bisherigen Correspondentz zwischen dem General-Directorio und dem Chef der Post-Departements, ferner sein Verbleiben jedoch sollen keine neuen Post-Gesetze ohne Concurrentz des General-Directorii verfasset, und zur Landesherrlichen Vollziehung befördert werden.

§. 7.

Da es in Absicht des Forst-Departements, bey der besondern Instruction vom 3. December 1786 sein Verbleiben behält, nehmlich, dass dasselbe im General-Directorio ein besonderes Departement, gleich andern speciellen Departements ausmachet, und also nach jener Instruction der §. 8. der General-Instruction vom 28. September 1786 seine Erklärung erhält, so sollen auch diejenigen Forst-Sachen, wobey die Königlichen Domainen-Aemter, Unterthanen und Städte interessiren und worin Zweifel bey dem Forst-Departement entstehen, ob den Anträgen der Cammern, der Aemter oder der Unterthanen, deferiret werden könne, zur Mitconcurrentz der Provincial-Departements, in eben der Art gebracht werden, als solches §. 1, in Absicht der übrigen Departements bestimmt ist, wie denn auch sämmtliche Forst-Etats, zum öffentlichen Vortrage und zur Mitunterschrift der dirigirenden Minister gelangen müssen.

Zum besonderen Vortrage und zur einseitigen Decision, sollen dagegen dem Chef des Forst-Departements überlassen bleiben:

Zeit-Verpachtungen von Forstgrundstücken und Jagdten, Ertheilung der Holz-assignationen, Forst-Eintheilungen, Forst-Vermessungen, die Besetzung der Forst-Stellen, Aufsicht über die Forst-Bedienten und dahin einschlagende Rapports, Forst-Dienst-Gebäude, remissorialien an das Ober-Bau-Departement, Forst-Strafen, wenn sie von den Holtz-Defraudanten mit deren Conservation und Fortsetzung der Wirthschafft, ohne Wiederspruch der Cammern, dessen Grund jedoch, jedes mahl mit Zuziehung des Ober-Forstmeisters ausgemittelt sein muss, beygetrieben oder zur execution gebracht werden können; ferner, Cassen-Extracte, Kohlen-Brennereyen, Theer-Schwelereyen und Verkauf der Borke an die Gerbereyen.

Wenn jedoch bey den Verpachtungen der Forstgrundstücke und Pertienzien, die Aemter, Städte, Gemeinen oder Particuliers wegen Hüthung oder eines andern Rechts und Nutzung interessiret sind, oder interessirt zu seyn behaupten, ferner, wenn bey den Forst-Bauten die Unterthanen mit Materialien, Spann- und Hand-Diensten oder die Cammer-Bau-Casse mit Bau-Geldern, welche nicht ein für allemahl

fixirt sind, zu concurriren haben, oder auch die Verlegung der Forst-Gebäude von einem Orte zum andern geschehen soll, und zwar solchergestalt, dass dadurch für die Aemter oder Unterthanen ein erweislicher gemeinschaftlich durch den Ober-Forstmeister und Departements-Rath auszumittelnder Nachtheil entstehen würde, ingleichen wenn beim Verkaufe der Borke ausserhalb Landes, die einländischen Leder-Fabriquen und Gerbereyen interessirt sind, — so soll in allen solchen Angelegenheiten in der bestimmten Art mit den concurrirenden respectiven Provincial- und Special-Departements gemeinschaftlich und übereinstimmend verfahren werden.

§. 8.

Soll von Seiten der Provincial-Departements, in Sachen, die in das Forst-Wesen einschlagen, mithin auch, wenn bey Hüthungen, Jagd-Gerechtigkeiten und dergleichen eine Abänderung, oder auch eine Verstärkung des Viehstandes zur Belästigung der Forsten intendiret würde, ingleichen wenn es darauf ankommt, dass Holtz, es sey zu welchem Behuf es wolle, aus denen Forsten gegeben werden, ohne Mit-Concurrentz des Forst-Departements ebenfalls nichts einseitig verfüget werden, und in dieser Absicht bey denen von den Cammern an die Provincial-Departements eingehenden Anträgen überall das Nehmliche beobachtet werden, was vorstehend ad 7 von dem Verhalten des Forst-Departements gegen die Provincial-Departements gesagt worden, so, dass ein Departement für das andere nicht den geringsten Vorzug haben, sondern in allen vorkommenden Fällen, sich mit vereinigten Kräften zum Wohl des Staats Collegialisch die Hände bieten müsse.

§. 9.

In Ansehung des, dem Würklichen Geheimen Staats-Minister und Ober-Jägermeister Grafen von Arnim zum Special-Departement beygelegten Ober-Bau-Departements, werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

a. Bleibt das Ober-Land-Departement, in Absicht aller Cameral-Bau-Geschäfte, auch der Praemien-Sachen, ein dem gesammten General-Directorio subordinirtes Collegium, so dass, wie bishero, die von den Cammern an die Provincial-Departements eingehenden Bau-Etats und Bau-Anschläge, demselben zur revision zugefertiget, und von demselben an die concurrirende Provincial-Departements remittiret werden, wie denn auch fernerhin allezeit ein Geheimer Finantz-Rath, zum Director des Ober-Bau-Departements bestellet und ein Geheimer Finantz-Rath des Forst-Departements, zum zweiten Director desselben angeordnet werden soll.

b. Alle in Bau-Sachen an das Ober-Bau-Departement, ingleichen an die Cammern ergehende Rescripte und Verfügungen werden im Concept und Mundo, jedesmahl, von dem würklichen Geheimen Etats-Ministre und Ober-Jägermeister Grafen von Arnim als Chef des Ober-Bau-Departements mit unterschrieben, auch alle in Cameral-Bau-Sachen

eingehende Berichte, demselben zur Mitpraesentirung vorgeleget, nicht minder, die Munda in diesen Sachen wie von andern dergleichen zur gemeinschaftlichen Bearbeitung gehörigen Angelegenheiten von sämtlichen Ministern unterschrieben.

c. Eine gleiche Concurrentz des Würklichen Geheimen Etats-Ministre Grafen von Arnim ist zu beobachten, bey Besetzung aller Cameral-Bau-Bedienungen, und bey den an das Ober-Bau-Departement zu erlassenden Verfügungen, um dergleichen Subjecta vorschriftsmässig zu examiniren.

d. Ebenso werden nach befundener Tüchtigkeit, sämtliche Cameral-Bau-Bedienten unter Beystimmung des Würklichen Geheimen Etats-Ministre Grafen von Arnim bestellet, auch alle deshalb ergehende Rescripte, in Concept und Mundo, von demselben mit unterschrieben.

e. Bey Versetzung eines Cameral-Baubedienten, in den Provintzien, ist eine gleiche communication und Übereinstimmung, zwischen den Provincial-Departements, und dem Chef des Oberbau-Departements, zu beobachten, wie denn auch,

f. ohne des letztern gleichmässige Concurrentz und Beystimmung, kein Rath des Ober-Bau-Departements zu Commissionen ausserhalb Berlin abzuschicken, sondern darunter jederzeit mit collegialischer Ueberlegung, zu Beförderung der Geschäfte und des Dienstes zu verfahren ist.

g. Wenn das Ober-Bau-Departement bey Bauanschlägen in Absicht der Richtigkeit und Vollständigkeit, etwas zu erinnern findet, soll es die deshalb an die Cammern zu erlassenden Verfügungen sogleich im Concept verfassen, und diese mit den Anschlägen dem concurrirenden Provincial-Departement einreichen, da dann solche Concepte bei selbigem revidiret, in gleicher Absicht dem Chef des Ober-Bau-Departements vorgeleget und sodann die Munda, Nahmens des General-Directorii, unter Vollziehung sämmtlicher Minister erlassen werden.

h. Das interieur des Ober-Bau-Departements, nebst der speciellen Aufsicht über dasselbe und dessen Dienst-Verwaltung, bleibt dem würklichen Geheimen Etats-Ministri Grafen von Arnim, als Chef überlassen, wie denn auch

i. derselbe in dieser Eigenschaft die Räthe und Subalternen des Ober-Bau-Departements, wenn solche gehörig examiniret, nach zuvor getroffener Vereinigung mit den Ministern der übrigen Departements, bestellet, auch die deshalb an Seine Königliche Majestät zu erstattende Berichte, und demnächst zu erlassende Verfügungen, verfassen lässet und zwar mit Uebereinstimmung und Mitunterschrift sämtlicher Minister in Concept und Mundo.

§. 10.

Muss in Ansehung der bey dem Militair-Departement vorkommenden Sachen, wobey die Provincial-Departements interessiren ebenfalls mit dem letzteren darüber communiciret, und davon in soweit als es nothwendig erachtet werden solte, öffentliche Vorträge gehalten werden.

§. 11.

Soll nach der Haupt-Instruction das Ober-Revisions-Collegium, die Ober-Revisions-Deputation, ingleichen die Ober-Rechen-Cammer dem General-Directorio untergeordnet seyn und bleiben, und diesen subordinirten Collegiis zur unveränderlichen Pflicht obliegen, die ihnen anvertraueten Geschäfte mit unverletzlicher Treue und Sorgfalt zu verwalten, ihre Berichte und Vorschläge, wegen Besetzung der vacant werdenden Rathsstellen und Bedienungen aller Art, wie vorhin zur weiteren instructionsmässigen Verfügung beym General-Directorio einzureichen, auch nicht minder bey demselben die approbation über ihre Etats und Salarien-Vertheilung nachzusuchen, und dadurch gemäss Seiner Königlichen Majestät Ordre vom 19. October c. alle neuerlich ertheilte Instructiones mit der Haupt-Instruction passend gemacht, und ersterer in allen Stücken unveränderlich ein Genüge geleistet werden.

§. 12.

Schriftliche Correspondentzen sollen künftighin zwischen dem General-Directorio und denen speciellen Departements, nur in so weit Statt haben, als sie vorstehend in Fabriquen- und Commercial-Sachen, in Accise- und Zoll-Sachen, so wie nicht minder in Post-Sachen, für zulässig sind anerkannt worden. In Ansehung aller übrigen Departements aber müssen solche möglichst cessiren, da alles was auf das allgemeine Interesse des Staats abzwecket, oder in die Verhältnisse besonderer Provintzien einschlagen könnte öffentlich vorgetragen, und durch Conclusa abgemacht werden soll.

§. 13.

Bleibt es dabey, dass in denen Sachen, die nach den Grundsätzen und Vorschriften des Dienstes sich zum öffentlichen Vortrage und zur gemeinschaftlichen Verwaltung qualificiren, die Mehrheit der Stimmen entscheide. Es soll jedoch jedem Minister und Departement, von entgegen gesetzter oder anderer Meynung, wenn dieselben vermeynen, sich bey demjenigen was concludirt worden, nach ihrer Pflicht nicht beruhigen zu können, zu aller Zeit freistehen, auf die Decision Seiner Königlichen Majestät zu provociren, und muss in diesem Fall, die in Widerspruch stehende Sache, allerhöchsten Orts mittelst Relation zum Vortrag gebracht werden, der dissentirende Minister aber sein Votum der Relation beyfügen.

§. 14.

Endlich finden Seine Königliche Majestät rathsam und nothwendig, zu Erreichung und Beförderung dieser gemeinschaftlichen Geschäfts-Führung und zur dauerhaften Erhaltung des guten Collegialischen Vernehmens, ohne welches der Dienst nie gut verwaltet werden kann, hierdurch festzusetzen, dass weder in Departements-Angelegenheiten noch in Sachen, so auf das Gantze des Staats, oder auch nur auf einen Theil desselben, Beziehung und Einfluss haben, und den Geschäfts-Creiss des General-Directorii berühren, irgend ein Departement der Minister allein und einseitig an Seine Königliche Majestät berichten und Höchstdenenselben Anträge und Vorschläge thun solle;

Vielmehr muss ein jedes Departement oder Minister in dergleichen Fällen, mit sämmtlichen Ministern und concurrirenden Departements, über den Inhalt des an Seine Königliche Majestät zu erstattenden Berichts zuvor concertiren und denselben nochmals zur Collegialischen Unterschrift im Concept und Mundo gelangen lassen.

Seine Königliche Majestät bestätigen übrigens die Haupt-Instruction des General-Directorii vom 28. September 1786 als die nach Allerhöchstdero eigenen Willensmeinung und Absicht verfasste allgemeine und unveränderliche Richtschnur der Verwaltung aller Dero Finantz- und Cameral-Angelegenheiten, und erwarten dass das gesamte General-Directorium, seine vorzüglichste Ehre und Pflicht darin setzen wird, solche zur wahren Wohlfarth des Staats mit unpartheyischen und redlichen Eifer und wahren Collegialischen Eintracht zu befolgen und in allen Stücken zur Ausübung zu bringen.

Berlin den 8. December 1787.

Fr. Wilhelm.

---

20. An das General-Direktorium.

Beilegung von Differenzen in der Geschäftsverwaltung des General-Direktoriums.

Se. Königl. Maj. haben aus dem Bericht des General-Directorii vom 8. dieses mit Vergnügen ersehen, dass die sämmtlichen Finanz-Ministres sich über der gemeinschaftlichen Geschäfts-Verwaltung dergestalt vereiniget haben, dass keine Differentzien mehr obwalten. Allerhöchst Dieselben remittiren daher die nunmehro sehr gern vollzogene Anweisung dazu, und sind versichert, dass so lange hiervon, und von der neuen Instruction des General-Directorii überhaupt, nicht abgegangen wird, und die Ministres in collegialischer Freundschaft und Harmonie ihren grossen Posten verwalten, das Preussische Finanz-Système als die erste Grund-Säule des Staates unerschüttert fest stehen, und allen andern Mächten stets réspectable bleiben wird. Seine Königliche Majestät werden daher die wichtigen Dienste dieses ersten Landes-Collegii stets anerkennen und demselben überhaupt so wie jedem einzelnen Ministre insbesondere bei allen vorkommenden Gelegenheiten, Merkmahle Allerhöchst Dero Königl. Huld und Gnade mit grösster Bereitwilligkeit angedeihen lassen.

Berlin den 10. December 1787.

Fr. Wilhelm.

---

21. An den Minister v. Werder.

Verfügungen für den Transitverkehr.

Das Exempel der letzten Leipziger Messe muss uns behutsamer machen bei die Erhöhung der Transitos; um ein geringes Plus zu gewinnen risquirt man dabey das Ganze zu verlieren, und muss man nicht so viel Bedenklichkeiten entgegen setzen. Die Ergiebigkeit des Transits an und für sich ist aus eben der Leipziger Messe zu ersehen, die zwar gering gegen der anderen war, aber doch 15 000 Centner Waaren nach Russland und Pohlen verschickt

hat; wenn man sich hinach richtet, so würde von dieser Messe allein auf eine jährliche Vermehrung von $\frac{100}{m}$ Thaler von meinen Zöllen zu rechnen seyn, wenn man überdies noch rechnet, was aus dem Reich, Schweitz, Frankreich und Italien für Mengen Kaufmannsgüter transiren, so fällt es in den Augen, dass auf eine so einträgliche Branche gar nicht genugsam attendirt werden kann. Vom Transito Handel ist, wenn gehörig aufgepasst, keine Contrebande zu befürchten. Der grösste Theil der transirenden Güter geht nach Russland, und geht ihr Weg über Frankfurth oder Niederschlesien als den kürtzten, warum sollen die 1 oder 2 pro Cent mehr geben, als die, so über Breslau und Oberschlesien passiren. Man setze doch nicht aus den Augen, dass auf Kayserlicher Seite der Weg so frei, gut und sicher und wohlfeil über Böhmen offen stehet, und dass der Calculirende Kaufmann allezeit den einschlägt, so ihm sein Vortheil anrathet. In den Kayserlichen Provinzen vermöge der auf richtigen Sätzen getroffenen Anstalten, ist völlige Sicherheit der Wege und gute Herbergen.

Diesen allen zufolge habe Ich also beschlossen, dass die Transit-Abgabe durchgängig auf 3 Thaler pro Centner, ohne Unterschied der Waaren nach Visitation der Colli festgesetzt. Welches Sie mein lieber Ministre von Werder ohne Zeitverlust so gleich bekannt machen werden.

Berlin den 13. December 1787.

Fr. Wilhelm.

---

22. An das General-Direktorium.

In Sachen des Getreidehandels und der Getreidemagazine.

Da Se. Königl. Maj. in Erfahrung gebracht, dass bei dem freigegebenen Getreide-Handel anjetzt eine unsägliche Menge Korn allenthalben ausserhalb Landes geht; so befehlen Allerhöchstdieselben dem General-Directorio hierdurch, Angesichts dieses über die Kornvorräthe im Lande, ferner über den Ankauf in den Magazinen, und endlich über die jetzige Kornausfuhre selbst, gutachtlich und präcise zu berichten. Dem General-Directorio ist bewusst, dass in den Kriegs- und Friedens-Magazinen noch eine namhafte Quantität Getreide fehlet, und Se. Maj. sind besorgt, dass, wenn dieser Mangel noch ferner wie bisher unbesetzt bleibt, bei einer etwanigen schlechten Ernte das ganze Land in Verlegenheit kommen könnte, wenn es jetzt von Getreide völlig ausgeleeret und entblösset würde.

Berlin den 8. Januar 1788.

Fr. Wilhelm.

---

23. An dasselbe.

Begünstigung des Durchfuhrhandels.

Um den Transito-Handel in allen Zweigen zu begünstigen und dem Lande den Vortheil wieder zu verschaffen, den so mancherlei Gewerbe daraus ziehen, wollen Se. Königl. Maj. nach dem Antrage des General-Directorii

vom gestrigen Datum den bisherigen Transito-Zoll-Satz von 8 pro Cent von der aus Sachsen und Böhmen nach Hamburg gehenden Leinwand auf 12 Gr. p. Centner ermässigen und heruntersetzen. Se. Königl. Maj. hoffen aber auch, dass Dero getreue Unterthanen davon keinen Anlass nehmen werden, mit diesen im Lande verbotenen Waaren Contrebande zu treiben und haben das Accise-Departement zur sorgfältigsten Wachsamkeit darüber angewiesen. Das General-Directorium hat nunmehro von dieser Verminderung des Transito-Zolles auf 12 Gr. von obengedachter Waar das Publikum gehörig zu benachrichtigen und das sonst Erforderliche zu verfügen.

Berlin den 18. Januar 1788.

Fr. Wilhelm.

---

24. An Dasselbe.

Hebung des Strassenbaus.

Extract.

pp. Se. Königl. Maj. halten es überhaupt einer guten Landespolizei angemessen, dass die Hauptstrassen im Lande möglichst in guten Stand gesetzt werden, und setzen billig voraus, dass das Generaldirectorium in Ansehung der Haupt-Commerzial-Landstrassen, von deren Anlegung in dessen Bericht von gestrigen Datum die Rede ist, überall auf die Vermehrung der Durchfuhr wie des Gewerbs im Lande gehörige Rücksicht genommen habe. Um deswillen genehmigen Se. Maj., dass zur Vorbereitung des Strassenbaues in der Grafschaft Mark ein Capital von 15,000 Thaler bei der Bank aufgenommen werde. pp.

Berlin den 30. Januar 1788.

Fr. Wilhelm.

---

25. An die Churmärkische, Neumärkische, Pommersche und Magdeburgische Kriegs- und Domainen-Kammern.

Anbau von Arzneigewächsen.

Da noch ein grosser Theil der wildwachsenden Blumen, Kräuter und Wurzeln, welche in den Apotheken gebraucht werden, von auswärtigen Landen eingebracht werden muss, so werdet Ihr hiermit befehliget, sowohl die Apotheken in den Landstädten, als den Landmann, und besonders die kleinen Leute in den Dörfern aufzumuntern, dass sie sich den Anbau solcher zum Arznei-Gebrauch tauglichen Vegetabilien, welche im Lande gut fortkommen, und die Einsammlung der wildwachsenden Arznei-Gewächse mehr angelegen sein lassen, hauptsächlich aber auf die gehörige und gute Trocknung und Aufbewahrung der eingesammelten Vegetabilien, worauf es vorzüglich ankommt, allen Bedacht nehmen, nicht weniger den in der Medizin sowohl als in der Haushaltung so nützlichen Flieder noch mehr anbauen, damit es der Einbringung der fremden Gewächse dieser Art nicht mehr bedürfe.

Berlin den 8. März 1788.

Fr. Wilhelm.

---

26. An das General-Direktorium.

Abbau von Bauerhöfen.

Se. Königl. Majestät haben zur Beförderung der Population in Westpreussen in Gnaden beschlossen, dass in eben dem Maasse als solches in Ostpreussen unter der vorigen Regierung eingeführt ist, auch in Westpreussen, mit Inbegriff des Netz-Distrikts, die mit überflüssigem Lande versehenen Bauerhöfe abgebaut werden mögen, und dass die zweiten Söhne der Bauern, die sich auf solchen abgebauten Gütern etabliren, für ihre Person vom Enrollement frei, deren Kinder jedoch demselben wieder unterworfen sein sollen. Dieserhalb haben Höchstdieselben nach dem Antrage des General-Directorii vom 8. d. das Nöthige an das Ober-Kriegs-Collegium erlassen und seinerseits hat dahero das General-Direktorium den Kammer-Präsident von Domhardt gehörig zu instruiren.

Berlin den 10. März 1788.

Fr. Wilhelm.

---

27. An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe des Breslauer Kammer-Departements.

Förderung der Baumzucht und des Obstbaues.

Wir haben missfällig wahrnehmen müssen, wie die Baumzucht und Wartung der Obst- und anderer nützlichen Bäume in hiesiger Provinz nicht mit dem Eifer und der Sorgfalt betrieben wird, wie es in unserer Höchsten Intention und dem Besten des Landes gemäss ist. Um nun diesem möglichst abzuhelfen und dem Lande zugleich einigen näheren Unterricht zu besserer Poussirung der Baumzucht zu ertheilen, so lassen Wir Euch anbei eine diesfällige schriftliche Instruction zufertigen, mit dem Befehl, solche in Eurem unterhabenden Departement bekannt zu machen und die Kreis-Planteurs anzuweisen, sich den Revisionen und Anordnungen des von Uns zum Revisor bestellten Ober-Planteurs in allen zu ihren Geschäften obliegenden Pflichten zu unterwerfen. Zugleich werdet ihr aber ernstlich erinnert, Euch die Vermehrung und Verbesserung der Baumzucht mehr als es bisher geschehen angelegen sein zu lassen, besonders aber mit Nachdruck darauf zu halten, dass an denen Oertern, wo es noch nicht geschehen, Baumschulen angelegt werden, auch bei Euren anderweitigen Reisen in Eurer Inspection genau nachzusehen, dass solche gut gepflegt und die Bäume durch die Planteurs oculirt und gepfropft werden.

Breslau den 5. Mai 1788.

Fr. Wilhelm.

---

28. An den Minister v. Werder.

Konkurrenz der inländischen mit den ausländischen Gewerben.

Die in einliegender Vorstellung unterzeichneten Fabrikanten in Berlin wähnen, dass die den Breslauischen Kaufleuten bewilligte Freiheit, ausländische Fabriken-Waaren einzuführen und im Detail zu verkaufen, die Industrie

ersticken und den gänzlichen Verfall der Landes-Fabriken nach sich ziehen werde. Allein Ich finde ihre desfalls geführten Klagen ungegründet. Denn wenn sich die Fabrikanten nur beeifern, ihren Waaren die Schönheit der auswärtigen und dieselbe Güte zu verschaffen und billige Preise zu stellen, so wird ihr zeitheriger auswärtiger Absatz sich gewiss nicht verringern, und die Concurrenz auf einigen wenigen einländischen Märkten dient gerade dazu, sie zur Industrie zu ermuntern. Was aber die besorgte Einfuhr fremder Waaren in's Land betrifft, dafür sichert sie das Aversum von einländischen Fabriken-Waaren, wozu sich die Breslauischen Kaufleute anheischig gemacht haben, und dadurch werden diese Fabrikanten immer Absatz genug haben, wenn sie sich zumal bemühen, ihren Waaren die Beschaffenheit zu geben, dass der Kaufmann solche denen Abnehmern zugleich mit denen fremden vor Augen legen kann. Aus diesen Gründen wird es Euch nicht schwer werden, die billig denkenden Fabrikanten von dem Ungrund ihrer Besorgnisse und Klagen zu überzeugen und Ich hoffe, dass Ihr sie dadurch völlig beruhigen werdet.

Potsdam den 9. Mai 1788.

Fr. Wilhelm.

---

29. An das General-Direktorium.

Förderung der Landespferdezucht.

Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben, bei dem steten Bemühen, das allgemeine Landeswohl zu befördern, beschlossen, gegenwärtig, sowohl zum Besten des Landes überhaupt, als auch der Cavallerie insonderheit, auf die unumgänglich notwendig werdende Veredlung und Vermehrung der einheimischen Pferdezucht Dero Sorgfalt zu richten und zu Erreichung dieses wichtigen Zweckes, die diensamsten Mittel sogleich wirksam zu machen. Ausser denen von Seiner Königlichen Majestät hiezu bereits getroffenen Vorkehrungen, wird es zuvörderst darauf ankommen, die Unterthanen zu dieser bis daher vernachlässigten Erhöhung ihres eigenen Wohlstandes zu ermuntern, und in sofern bey denselben annoch ausserordentliche Belohnungen erforderlich bleiben, um bey manchen unter ihnen selbst jenen dringenden Antrieb zu unterstützen, und sie dadurch zu einer bis dahin nicht hinlänglich betriebenen Beschäftigung zu vermögen, sind Höchstdieselben nicht abgeneigt, allen denen, welche sich mit ausgezeichnetem Eifer auf die Pferdezucht legen, und nach Verhältniss der Grösse ihrer Besitzungen von ganz eigener Zuzucht viele und gute Pferde liefern werden, besondere Gratificationen und Gnadenbezeugungen zu erteilen, und dadurch der Mitwürkung zum gemeinen Bessten auch ausserordentliche Belohnungen und Ermunterungen angedeyen zu lassen. Da inzwischen dieses alles zu dem beabsichtigten Zwecke noch immer unzulänglich bleiben wird, so lange die Unterthanen, welche gute Dienstpferde ziehen, des sicheren Absatzes derselben nicht gewiss sind, so ergehet heute an das Ober-Krieges-Collegium kopeilich anliegendermaassen der Befehl, die gesammte Kavallerie von dieser Allerhöchsten Intention zu unterrichten, und derselben die Bedingungen zu eröffnen, unter welchen es hinführo nachgelassen seyn und zu Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Wohl-

gefallen gereichen soll, wenn nicht nur die polnisch berittenen Regimenter so viele Pferde, als sie im Lande aufkaufen können, statt der polnischen einstellen, sondern auch selbst die Cuirassier Regimenter, obwohl sie im Allgemeinen noch vor der Hand nicht auf den einländischen Ankauf angewiesen werden können, dennoch bey der extraordinairen Remonte sich bemühen, solche, so viel es das Locale erlaubt, durch gute inländische Pferde zu ersetzen.

Unter diesen Maassregeln verhoffen Seine Königliche Majestät Dero Landesväterliche Absicht ohnfehlbar ausgeführt zu sehen, und geben dahero solche Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden zu vernehmen, mit dem Auftrage, seinerseits dem gemäs überall im Lande, vorzüglich in denen Provinzen, wo Cavallerie liegt, zu Veredlung und Vermehrung der einheimischen Pferdezucht, die wirksamsten Veranstaltungen zu treffen und die Kammern in sämmtlichen Provinzen sofort anzuweisen, dass sie sich alle ersinnliche Mühe geben, da wo es das Locale nur irgend gestatten will, hiezu nicht nur die Unterthanen möglichst aufzumuntern, sondern auch ihre zu diesem Zweck hinzuleitende Bemühungen, so viel als nur immer thunlich, zu erleichtern, zu berichtigen und durch selbst zu veranstaltende dienliche Vorkehrungen zu befördern. Von jetzt an müssen daher die Kammern die Hebung und Vermehrung der inländischen Pferdezucht, als einen besonders wichtigen Gegenstand der ihnen anvertrauten Administrationen ihrer Provinzen betrachten und haben sie hinführo ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit und Sorgfalt auch mit hierauf zu richten. Damit aber Se. Königl. Majestät Sich Höchstselbst von den Beeiferungen welche sie hierunter von ihnen erwarten, und von den Fortschritten, welche sie machen werden, zu überzeugen, in Stand gesetzt sehen mögen, so wollen Höchstdieselben, dass in Zukunft jährlich zu Trinitatis ein Bericht an Se. Königl. Majestät eingesandt werde, der den Zustand der Pferdezucht in der Provinz, die getroffenen oder vorgeschlagenen Vorkehrungen zu deren Aufhelfung, ferner eine besondere namentliche Anzeige, derjenigen Länder-Einsassen, so sich dabey durch besondere Betriebsamkeit ausgezeichnet haben, vorzüglich aber die Anzahl derjenigen Pferde enthält, so die Provinz in dem abgelaufenen Jahre an die Regimenter zu Dienstpferden verkauft hat. Eben diese Anzeigen müssen auch dem General-Directorio geschehen, damit dasselbe nicht allein ununterbrochen das Ganze vor Augen habe, sondern solches dem beabsichtigten Zwecke immer näher bringen und Veranstaltungen, die mit entschiedenem Nutzen in einer Provinz getroffen worden, nach Möglichkeit und so viele es das Locale erlaubt, in andere einführen könne, als damit es auch dem Ober-Krieges-Collegio jährlich einen General Extract aller an die Regimenter vom Lande abgesetzten Pferde zufertigen kann, wornach solches alsdann die Eingaben der Regimenter in Absicht ihres eigenen Einkaufs zu berichtigen im Stande ist. Vorläufig aber soll in allen Provinzen, worinnen Cavallerie liegt, insonderheit in denen, welche mit Dragonern und Husaren belegt sind, sofort den Unterthanen mit gehöriger Sorgfalt bekannt gemacht werden, dass Se. Königl. Majestät es nicht allein gern sehen, und nach Befinden durch besondere Merkmahle Dero Huld und Gnaden belohnen wollen, wenn ein jeder Einsasse, wo das Locale es nur immer erlauben will, sich auf die Zuzucht solcher Pferde legt, welche zum Cavallerie-Dienst gut und

tauglich sind, sondern auch, dass Höchstdieselben Dero getreuen Unterthanen die allergnädigste Versicherung erteilen lassen, solche Verfügungen bereits getroffen zu haben, damit ein jeder, welcher ein gutes Dienstpferd gezogen hat, und solches zu verkaufen gewillt ist, ohnfehlbar schon vom künftigen Frühjahr an Gelegenheit erhalten solle, es abzusezzen.

Das General-Directorium hat also demgemäss alles Erforderliche ohne Zeitverlust zu veranlassen, und Se. Königl. Majestät sezzen in dessen Diensteifer und Patriotismus das so gegründete als allergnädigste Vertrauen, dass es auf die bestmöglichste Vollführung der hierunter hegenden landesväterlichen Absicht den sorgsamsten Bedacht nehmen, und nach gemeinschaftlicher reiflichen Ueberlegung der dazu am wirksamsten anzuwendenden Mittel, seinerseits nichts versäumen werde, das bezweckte Beste des Landes und der Cavallerie zu befördern.

Charlottenburg den 24. Mai 1788.

Fr. Wilhelm.

---

30. An sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern.

Derselbe Gegenstand.

Aus anliegender, unterm 24. d. M. an das General-Directorium ergangenen höchsten Cabinetsordre, und aus der dazu gehörigen unter eben dem dato an das Ober-Krieges-Collegium erlassenen Verordnung werdet ihr umständlich ersehen, was Wir Höchstselbst zur Verbesserung und Vermehrung der einländischen Pferde-Zucht, besonders zum Behuf der Cavallerie, zu veranlassen nöthig befunden haben.

Ihr werdet daher durch gegenwärtiges Circular-Rescript gemessenst befehliget, sowohl überhaupt alle pflichtmässige Ueberlegung und Thätigkeit anzuwenden, um Unsre Huldreichste landesväterliche Absicht und Vorschrift bey dieser gemeinnützigen Angelegenheit aufs baldigste und vollständigste in Erfüllung zu bringen, als auch nach der besonderen Lage und oeconomischen Beschaffenheit dortiger Provintz und deren Districte, die Land- und Steuer-Räthe, auch (Domänen)-Beamte aufs genaueste zu instruiren, dass sie sogleich zuverlässige Nachricht einziehen müssen:

a. in welchen Gegenden und Ortschaften jetzt schon die Pferdezucht mit Erfolge getrieben wird;

b. ob und wie viel zum Cavallerie-Dienst, sonderlich bey den Dragonern und Husaren taugliche Pferde jetzt schon vorhanden sind, und

c. in welchen ohngefähren Preisen im Durchschnitt das Stück verkauft wird?

Demnächst habt Ihr auch, besonders in den Gegenden wo das terrain und das übrige Verhältniss der Landwirthschaft es gestattet, dass die Pferdezucht stärker und besser poussirt wird,

d. die Art und Weise, wie solches mit dem baldigsten und besten Erfolge geschehen kann, pflichtmässig auszumitteln, darüber mit den

Beamten, Gutsbesitzern und Gemeinde-Vorstehern Rücksprache zu halten, und sodann ausführlich darüber zu berichten.

Es verstehet sich von selbst, dass hiebey auch vornehmlich dafür gesorget werden muss,

dass in Gegenden, wo hinlängliche Grasung und Hüthung vorhanden, gute ausländische Beschäler angeschafft, und dadurch die Race der einländischen Pferde verbessert werde.

Und da schon durch die bekannten allgemeinen Conditionen wegen der Aemter-Verpachtungen, welche sämmtlichen Cammern durch die höchste Cabinets-Ordre vom 27. Januar 1764 zur Beobachtung zugesandt worden, sub Nr. 20 ausdrücklich verordnet ist, dass die Pächter schuldig seyn sollen,

»gute, wohlgebaute und schöne Hengste von guter Race zu halten, und daher bey 2 oder 3 Zügen wenigstens einen tauglichen Beschäler anzuschaffen«;

so habt ihr nicht nur auf die durchgängige Befolgung dieser Vorschrift gehörig zu halten, und denen Beamten, wo es nicht bereits geschehen ist, bey Entrirung der neuen General-Pachten ausdrücklich zur condition zu machen, dass sie zur Belegung der Stuten der Unterthanen in der vorbemerkten bereits befohlenen Art tüchtige Beschäler halten müssen, sondern auch überhaupt reiflich zu erwägen, wie die dabey zum Grunde liegende Absicht fürs künftige am sichersten und besten zu erreichen seyn wird.

Von euren in der Sache zu erlassenden Verfügungen habt ihr sogleich dem euch vorgesetzten Departement Anzeige anher zu thun, auch vorläufig zu melden,

ob und in welchen Gegenden dortiger Provintz schon zum Cavallerie-Dienste tüchtige Pferde gezogen werden und vorhanden sind.

Sobald demnächst die Berichte der Land- und Steuer-Räthe, auch Beamten bey euch eingegangen sind, habt ihr euren vollständigen Haupt-Bericht, in Gemässheit des gegenwärtigen Circular-Rescripts und mit gehöriger Rücksicht auch den ausführlichen Inhalt unserer Eingangs gedachten höchsten Cabinets-Ordre, wie bereits gesagt worden, an das euch vorgesetzte Departement zu erstatten, dabey auch zu melden:

welchergestalt die Verification der von den Regimentern im Lande aufgekauft werdenden Pferde am leichtesten und zuverlässigsten zu bestimmen und zu erhalten sey.

Anfangs May künftigen Jahres erwarten wir den Bericht von dem Fortgange dieser Sache, mit einer Nachweisung aller vorhandenen Diensttauglichen Pferde, deren Preise, und der angeschafften und vorhandenen Beschäler; womit ihr künftighin alle Jahre, auf gleiche Art zu continuiren und dadurch die dermalige Lage dieses Geschäfts vollständig darzuthun habt.

Berlin den 3. Juni 1788.

Fr. Wilhelm.

31. An das General-Direktorium.

Unterstützungen bei Getreidemangel.

. . . Sehr ungern haben Se. Königl. Maj. vernommen, dass die diesjährige Ernte in Litthauen so schlecht ausgefallen, dass manche Gegenden an Brod und Saatkorn Mangel leiden werden. Um denen daraus entstehenden Besorgnissen vorzubeugen, wollen Se. Königl. Maj. dem General-Directorio zum Ankauf der allernothwendigsten Getreidesorten und deren Verabfolgung an die Allerhülfsbedürftigsten die nachgesuchten 100,000 Thlr. in dem Maasse bewilligen, dass solche aus denen bewilligten Einkünften der Preussischen Cammern genommen und künftigen Trinitatis zur Wiederanweisung und Befriedigung der General-Domainen-Casse in Erinnerung gebracht werden können.

Charlottenburg den 2. Septbr. 1788.

Fr. Wilhelm.

---

32. An Dasselbe.

Verbot der Getreideausfuhr.

Da die diesjährige Ernte, besonders in Ansehung des Sommergetreides in Ostpreussen und einen Theil von Pommern so schlecht ausgefallen ist, dass diese Provinzen sich ihres Bedarfs wegen in nicht geringer Verlegenheit befinden, welche noch vergrössert werden würde, wenn die Kornwucherei freie Hand behielte, so haben Se. Königl. Maj., um dem drohenden Mangel möglichst vorzubeugen, nach dem Antrage Dero General-Directorii vom gestrigen Datum, resolvirt, dass die Ausfuhr von Gerste und Haber in Ost- und Westpreussen, wie in Pommern, verboten, und zugleich dieses Verbot auf alles im Lande befindliche und noch eingehende Pohlnische Getreide von dieser Art extendirt werden soll. Es hat demnach das General-Directorium alles deshalb Erforderliche sofort zu verfügen und über dieses Verbot mit gehöriger Wachsamkeit zu halten.

Potsdam den 19. Septbr. 1788.

Fr. Wilhelm.

---

33. An Dasselbe.

Cultivirung von Sandstrecken.

Se. Königl. Maj. haben ungern bemerkt, dass noch immer, hin und wieder Sandschollen vorhanden sind, welche dem Einfall des Windes offen liegen, und den Nachtheil verursachen, dass der flüchtige Sand auf die benachbarten fruchtbaren Felder verführet wird, die denn dadurch, wo nicht ganz untauglich zum Korn-Bau gemacht, doch im Ertrage bey weitem verringert werden. Es folgt daraus, dass die bereits befohlene Besaeung solcher Sand-Schollen, deren Einhegung der Hütung nicht nachtheilig, in der Zukunft vielmehr vorteilhaft ist, zeithero sehr ausser Acht gelassen worden. Um desswillen haben

Sr. Königlichen Majestät Dero General-Directorio hierdurch so gnädig als ernstlich befehlen wollen, mit aller Aufmerksamkeit und Ernst darauf zu halten, dass dergleichen Sandschollen unfehlbar mit convenablen Holz-Saamen, als Kiehnen oder Birken, besäet: zugleich aber auch, um das Holz zum Fortgange zu bringen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Strauch bedeckt, oder durch Verzäunung in Schutz gesetzt werden müssen. Das General-Directorium hatt ungesäumt das nötige desshalb an die Cammern zu verfügen und denenselben dabey zu eröfnen, dass Sich Sr. Königl. Maj., im Fall abseiten der Beamten und Amts-Dorfschaften diese Besaeung vernachlässigt würde, an die Cammern selbst und in specie an die Departements-Räthe, bey gleichen Vernachlässigungen von Seiten der vom Adel und der Städte aber besonders an die Land- und Steuer-Räthe halten und dieselben ernstlich darüber zu Rechenschaft ziehen werden.

Potsdam den 26. October 1788.

Fr. Wilhelm.

---

34. An die Minister v. Blumenthal, v. Gaudi und v. Werder.

Das Salzwesen betreffend.

Die Klagen im ganzen Lande über theures und schlechtes Saltz werden so häufig, laut und dringend, dass Ich Mich schlechterdings genöthiget sehe, durch unpartheyische Commissarien untersuchen zu lassen, woher dieses rühre, und ob nicht der Fehler in der jetzigen Führung des Saltz-Departements liege. Ich trage Euch demnach sothane Untersuchung nach ihrem ganzen Umfange auf, und sollet Ihr vornemlich den Kosten-Aufwand und das Personale benebst der ganzen innern Einrichtung genau recherchiren: Ob nicht dabey ein vieles ersparet werden könnte? Denn Ich kann gar nicht begreifen, wie die Leute so allgemein über Theuerung des Saltzes schreyen, da Ich doch den Saltz-Etat schon längst herunter gesetzt habe. Ich will also wissen wozu das mehrere Geld, welches die Unterthanen geben, angewendet wird, und werdet Ihr das am sichersten beurtheilen, wenn sonderlich Ihr Mein Lieber Etats-Ministre von Werder Eure vormalige Führung dieses Departements mit der gegenwärtigen vergleichet, ob und warum etwan davon abgewichen ist, weil man doch zu Euren Zeiten nicht geschrien hat. Das weitere Detail dieser Untersuchung überlasse Ich Eurem allerseitigen uneingeschränkten Ermessen, und müsset Ihr Mir bey Eurer Ehre und Gewissen in allen Stücken die reine Wahrheit berichten, und zugleich Vorschläge thun, wie dem Übel abgeholfen, und Meine Armen Unterthanen zufrieden gestellet werden mögen. Vielleicht kann auch die Schuld an den Unterbedienten liegen, welche sich etwan allerley Plackereyen zu Schulden kommen lassen, die vor dem Ministre von Heynitz verborgen gehalten werden. Kurtz Ich will auf den Grund der Sache kommen, weil selbige für das ganze Land zu wichtig ist, als dass Ich nicht auf Remedur denken müsste.

Potsdam den 22. November 1788.

Fr. Wilhelm.

---

35. An den Minister v. Blumenthal.

Dieselbe Sache.

(Von des Königs eigner Hand).

Da mein Gestriges schreiben Ihnen wird sowohl als den Ministres Gaudi und Werder wegen eine allen Dreien übertragene Comision über die gerirung des Saltzwesens instruirt haben, so habe ihnen noch expres auftragen wollen genau zu untersuchen ob bei dem Saltz departement auch die Neue Instruction so dem G. Directorio gegeben befolgt worden ist, das kein Ministre über 100 Rthlr. assigniren darf.

Berlin den 23. November 1788.

Fr. Wilhelm.

---

36. An den Minister v. Blumenthal.

Derselbe Gegenstand.

Ihr erhaltet Anliegend die Klagen der Mindenschen Stände über die erhöhung der Salz-Preise, wie auch die entschuldigung des Ministre v. Heynitz; Ihr müsstet alle darin angeführten Umstände mit der Commission genau Debattiren und denen Klagenden nach der wahren Lage der sache selbst bescheiden, weil Ich glaube alles gethan zu haben durch ansetzung einer besondern Commission, Meinen getreuen Unterthanen für allen Druck zu schützen.

Berlin den 25. November 1788.

Fr. Wilhelm.

---

37. An die Minister v. Blumenthal, v. Gaudi und v. Werder.

Dieselbe Sache.

Ich habe gestern Euren Bericht vom 27. November c. die Euch aufgetragene Untersuchung des Saltz-Departements betreffend, erhalten. Daraus ersehe Ich nun zwar so viel, dass der Etats-Ministre von Heynitz sich dabey viel Mühe gegeben hat, welches Mir recht lieb ist, und Ich auch von Ihm vermuthet; allein wass Ich eigentlich wissen will, ist folgendes:

1. Ob das gegenwärtige Maniement des Saltz-Wesens, mehr kostet als das vorige? wie viel es mehr kostet, und warum?
2. Da Ihr so viel von Meliorationen sprechet die gemacht worden wären, und wozu das grosse Extraordinarium von 55216 Thlr. 1 Gr. 4 pf. noch gebraucht werden soll; so müsset Ihr Mir sagen, worinn die Meliorationen bestehen, und wass sie vor Vortheil bringen? Denn Ich habe keine Idée von solchen Verbesserungen, durch die Ich Geld verliehre. Ich habe den Saltz-Etat herunter setzen müssen, erhalte bey diesen Meliorationen also weniger und die Leute schreien noch obendrein. Unter der vorigen Regierung hatte der Staat vom Saltz, ohne diese Meliorationen, mehr Einkünfte, und das Publicum war zufrieden. Wozu also diese Meliorationen: Dies ist mir räthselhaft.

3. Ich will geradezu wissen, um wie viel das jetzige Personale gegen das alte vermehret, und dabey die neue Instruction des General-Directorii wegen der 100 Thlr. überschritten ist, oder nicht? Wenn Ihr Mein Lieber Etats-Ministre von Werder! noch Leute abschaffen und Gehälter einziehen köntet, warum geht es nicht noch an? Ihr saget zwar, dass es aus Noth geschehen sey, diese muss aber wohl nicht so gross gewesen seyn, weil Ihr das Saltz-Departement bey einem viel höhern Etat doch recht gut geführet habt, und mit den wenigen Leuten fertig geworden seid.

Was die Beschwerden der Mindenschen Landstände betrift, davon Ihr behauptet, dass sie nicht den mindesten Grund hätten; so gebe Ich Euch auf, solche vigore Commissionis zu beantworten, und den Ständen ihr Unrecht zu démonstriren, denn mehr können sie doch nicht von Mir verlangen, alss dass Ich ihre Klagen durch eine unpartheyische Commission untersuchen und beurtheilen lasse, wenn sie glauben, dass ihnen der Departements-Ministre zu nahe thut. Ich glaube übrigens Selbst, dass bey dem dortigen auswärtigen Saltz-Handels, wegen des grossen Unterschleifs mehr Schaden als Vortheil ist, und wenn der Etats-Ministre von Heynitz diesen Unterschleif nicht vermeiden kann, so muss er sothanen Handel aufheben.

Alles was Ihr von Schlesien saget mag wohl seine gute Richtigkeit haben, Ich will aber dennoch, dass dieser Provinz wenigstens in etwas soulagiret werde. Ihr sollet Mir also sofort eine ausführliche Berechnung von dem ganzen Quanto der Salarirung der Tabacks-Officianten, von der Zeit der Aufhebung der Administration an bis gegenwärtig des fördersamsten einsenden, und zugleich darin bemerken um wie viel sich dieses Quantum durch die währender Zeit entweder gestorbenen oder anderwärts placirten Tabacks-Officianten bereits verringert hat, auch berichten: Ob nach diesem Maassstabe Schlesien so wohl als Meine übrigen Länder eine proportionirliche Erlassung des dieserhalb auferlegten Saltz-Importes bereits geniessen, oder nicht. Das vorgeschlagene Publicandum wegen des Gewichts sowohl als des Preises des Saltzes approbire Ich.

Berlin den 2. December 1788.

Fr. Wilhelm.

---

38. An die Minister Grafen v. Blumenthal, v. Gaudy und v. Werder. [1]

In Sachen der Disciplin.

Ich habe Eurem abermaligen commissarischen Bericht vom 11. dieses, die Untersuchung des Saltz-Wesens betreffend, wohl erhalten, und soll sothane Untersuchung die ich um der guten Ordnung willen, zu verfügen für nöthig fand, hiemit geendigt seyn. Dem Etats-Ministre Frhrn. von Heynitz werdet Ihr aber vigore Commissionis in Meinem Nahmen sagen, dass so wie Ich in seiner ganzen Departements-Administration ein gewisses independentes Ver-

1) Wörtlicher Abdruck nach den Akten des Geh. Staatsarchivs Gen. Depart. Lit. III. No. 32. Bereits publicirt bei Philippson a. a. O. I. 280.

fahren bemerke, welches Mir nicht anstehet, und er ablegen muss, wenn wir gute Freunde bleiben sollen, so zeige sonderlich dem Punkt von der offenbar überschrittenen und hinten an gesetzten neuen Verordnung für das General-Directorium, in Absicht der Disposition über Königliche Gelder, einen Ungehorsam gegen Meine ausdrücklichen Befehle an, den er mit Nichts entschuldigen kann.

Es sey in dem Preussischen Dienst neben der Ehrlichkeit und Thätigkeit, auch noch eine wichtige Pflicht, gehorsam zu sein. Denn Ich fordre bei dem Civil-Dienst von meinen Ministres eben die Folgsamkeit und den strengen Gehorsam, als ich von meinen Generals bei der Armée fordere. Ich unterziehe mich der Regierungs-Geschäfte Selbst, und werde daher Niemand erlauben, in den Departements eigenmächtige Verfügungen zu machen, sondern Ich will von allem vorher unterrichtet seyn, und verlange, dass man Meine Befehle abwarte. Von diesen meinen Grundsätzen werde Ich niemals abgehen, und will es Keinem rathen, er sey wer er sey, solche aus den Augen zu setzen.

Berlin den 13. December 1788.

Fr. Wilhelm.

Eigenhändige Nachschrift.

»*Quid*« *bene notandum und sol diese Ordre allen meinen Finantz-Ministres communicirt werden.*

---

39. An den General-Major v. Groeben.

Getreidesache.

Ich habe zur Abwendung des Getreidemangels im Lande, den die vorjährige sehr mittelmässige Ernte und dieser strenge Winter sehr leicht nach sich ziehen könnten, für nöthig gefunden, in sämmtlichen Provinzen diesseits der Weser die Ausfuhr aller Sorten von Getreide gänzlich zu verbieten. Dieses Verbot würde aber denen Kaufleuten, welche beträchtliche Quantitäten ausländisches Getreide, in der Absicht, solches ausserhalb Landes wieder zu verkaufen, zusammen gekauft haben, zu vielen Klagen Anlass geben, wenn man ihnen nicht Gelegenheit gäbe, solches im Lande zu verkaufen. Um deswillen habe Ich Euch hierdurch zu Eurer Direction bekannt machen wollen, dass Ihr von solchen Kaufleuten zu Anclam, Demmin, Stettin, Königsberg, Memel und Magdeburg, die dergleichen für Mein Magazin taugliches Getreide in Vorrath haben und solches zu billigen Preisen verkaufen wollen, das Getreide behufs der Magazine kaufen möget. Ihr müsset also Eure Einrichtung dergestalt machen, dass Meine, auf das Soulagement und auf die Abwendung des Schadens gerichtete Absicht ohne Vervortheilung der Magazin-Casse auf's Beste erreichet werde, und könnet nöthigenfalls bei vorkommenden Gelegenheiten nähere Verhaltungsbefehle nachsuchen.

Berlin den 10. Januar 1789.

Fr. Wilhelm.

---

40. An das General-Direktorium.

Dieselbe Sache.

Da schon die vorjährige Erndte in den mehresten Provinzen diesseit der Weser nur sehr mittelmässig und in einigen derselben schlecht ausgefallen ist, und da die Strenge des diesjährigen Winters, wenn zumal der häufig gefallene Schnee mit Regen aufgehen sollte, besonders in Ansehung der niedrig gelegenen Felder gegründete Besorgniss veranlasset, so haben Se. Königl. Majestät zu Verhütung des Getreide-Mangels im Lande, den die überhand nehmende Ausfuhr nur zu leichte nach sich ziehen könnte, und um der daraus entstehenden Noth möglichst vorzubeugen, für gut und nöthig gefunden, in sämmtlichen Provinzen diesseits der Weser die Ausfuhr aller Arthen von Getreide in das Aussenland gänzlich, und bis auf weitere Verfügung, schlechterdings zu untersagen. Höchstdieselben befehlen dahero Dero General-Direktorio, dieses Verboth der Getreide-Ausfuhr in sämmtlichen gedachten Provinzen ganz unverzüglich durch die Cammern bekannt zu machen, und Seitens des Accise-Departements die Accise- und Zoll-Aemter gemessenst danach zu instruiren, zugleich aber auch, mit grösster Aufmerksamkeit, ernstlich darüber zu halten. Es ist zu dem Ende, damit besonders die Land-Leute verhindert werden, ihr Getraide auf Schliesswagen auszuschleppen, denen Landräthen, besonders im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt, wo diese Ausfuhr überhand genommen, gemessenst anzubefehlen, über dieses Verboth zu wachen, und desshalb wachsame Aufsicht zu halten, jeden Contraventions-Fall aber, der ihnen bekannt wird, sofort, und bey Vermeidung unausbleiblicher Cassation gehörig anzuzeigen. Damit aber auch diejenigen Kaufleute, welche eine Quantität ausländisches Getraide in Vorrath haben, durch dieses Verboth der Ausfuhr zu gegründeten Klagen nicht veranlasst werden, so ist das Militair-Departement angewiesen, von solchen, behufs der Magazine, zu billigen Preisen zu kaufen.

Berlin den 10. Januar 1789. Fr. Wilhelm.

---

41. An Dasselbe.

Dieselbe Sache.

Se. Königl. Maj. haben bey dem Verbote der Ausfuhre des einländischen Getraides die Landes-Väterliche Absicht gehabt, allem Getreide-Mangel im Lande möglichst vorzubeugen. Es folgt dahero von selbst, dass Höchstdieselben nicht können gemeint gewesen seyn, die Einfuhre des fremden Getraides zu untersagen, oder nur zu erschwehren, vielmehr soll das ausländische Getraide ohne allen Impost und blos gegen Erlegung der ordinairen Accise und Zoll-Gefälle, eingeführt verden können. Es ist auch kein Grund vorhanden, weshalb der Transito-Handel mit würklich fremden Getraide in den Preussischen Provinzen gehemmt werden sollte, da die Pohlen, wenn sie ihr Getraide zu Königsberg und Elbing nicht absetzen könnten, solches nach Liebau und Riga oder auch Danzig führen würden. Dieserhalb soll dahero keine Veränderung gemacht werden. Auch kann in denen übrigen Provinzen, der Durchgangs-Handel mit würklich fremden, und ausserhalb Landes gewonnenen

Getraide, gegen Erlegung des Ausgangs-Impostes von 4 Thlr. pro Wispel, wohl nachgegeben werden. Allein das General-Directorium muss mit aller Sorgfalt und mit grösstem Ernste solche Vorkehrungen machen, dass nicht einländisches Getraide für fremdes angegeben, noch unter dem Namen und Vorgeben von fremden, betrüglicher Weise ausgeführt werden dürfte; und es ist darauf desto mehrere Wachsamkeit zu richten, da dergleichen Contravention nur zu üblich ist. Die Grafschaft Hohenstein kann in Betracht ihrer abgesonderten Lage von dem Verbothe der Ausfuhre zwar ausgenommen bleiben; es muss aber auch dafür gesorgt werden, dass dieselbe nicht einländisches Getraide zum auswärtigen Debit nach sich ziehe......

Berlin den 16. Januar 1789.

Fr. Wilhelm.

---

42. An die Westpreussische Kammer.

Wegen Deckung von Sandschollen.

Aus Euren allerunterthänigsten Bericht vom 26. Januar c. und dessen Beilage haben Wir mit mehreren ersehen was Ihr ad Rescriptum vom 6. Novbr. pr. wegen Besaamung der hin und wieder vorhandenen Sandschollen mit Holz-Saamen, verfüget habt. Da Wir nun zur Beförderung dieser gemeinnützigen Sache gerne alles mögliche beitragen wollen; So genehmigen Wir hiedurch, dass wenn Amts-Einsassen welche keine eigene Waldungen oder Strauch in Ihren Dorfes Grenzen haben, solcher aus Königlichen Forsten, insofern derselbe ohne Nachtheil der Holzberechtigten erfolgen kann auf jedesmalige Anzeige und nach vorher eingeholter Approbation, desgleichen der Saame, wenn solcher nicht zu denen Anlagen auf dem Revier selbst erforderlich ist, unter Anweisung des Forst-Bedienten ohnentgeldlich verabreicht werden könne.

Berlin den 17. März 1789.

Auf Sr. Königl. Maj. Special-Befehl.

---

43. An den Minister und Oberjägermeister Grafen v. Arnim.

Weiden-Anbau und Bepflanzung der Strassen.

Es ist Mir besonders lieb, dass Ihr in Betreff der Verstärkung des Weiden-Anbaues in der Churmark Meiner Meinung seid. Ich bewillige Euch zu dem Ende recht gern auf etliche Jahre die nachgesuchten 2000 Thlr. jährlich. Ihr könnet diese Summe aus denen Forstgefällen nehmen und Mir solche in Abzug bringen. Da es für's Erste in hiesiger Gegend an Stecklingen fehle, so könnet Ihr Euch mit dem Etats-Minister Grafen Hoym in Korrespondenz setzen, wie auch mit den Neumärkischen und Magdeburgischen Cammern, wo dergleichen in Menge zu haben seyn und Euch nicht mehr als Hauerlohn und Fracht kosten. Es ist besonders darauf zu sehen, dass die grossen Strassen damit bepflanzt werden, als die Frankfurter, Cüstriner und Magdeburger; auch von niederer Gattung. pp.

Potsdam den 2. April 1789.

Fr. Wilhelm.

---

44. An das General-Direktorium.

Betr. das Bauwesen auf den adligen Gütern.

Se. Königl. Maj. halten dafür, dass der Verfall der Oeconomie-Gebäude auf denen adligen Gütern grösstentheils aus Mangel gehöriger Aufmerksamkeit, kleine Reparaturen sogleich vorzunehmen, und aus Mangel an Wirthschaftlichkeit herrühren und Unterstützungen zur Wiederinstandsetzung veranlassen daher öfter nur Sorglosigkeit und Vernachlässigungen. Deshalb haben Se. Königl. Maj. resolvirt, zum Wiederaufbau der Oekonomie-Gebäude auf adligen Gütern künftighin keine Hülfsgelder mehr zu bewilligen und befehlen dem General-Direktorio, sämmtliche Cammern dahin zu instruiren, dass sie nie wieder Anschläge von dergleichen Bauten für den Adel einschicken sollen.

Potsdam den 11. Mai 1789.

Fr. Wilhelm.

---

45. An die Minister Freiherrn v. Werder und v. Wöllner.

Seidenindustrie.

Um den Seidenfabrikanten Kaufmann Ermler in den Stand zu setzen, dass er seine würklich nützliche Fabrikation grosser ostindischer Tücher aus hiesiger Land-Seide ununterbrochen fortsetzen könne, so genehmige Ich hierdurch nach Eurem Vorschlage vom gestrigen Datum, dass die Ober-Hof-Bauamts-Direction die ganze, zum Ermler'schen Hausbau erforderliche Summe von 28/m Thlr. auf den Hof-Bau-Etat pro 1790 in Ansatz bringen kann. pp.

Potsdam den 11. Mai 1789.

Fr. Wilhelm.

---

46. An das General-Direktorium.

Unterstützung der ländlichen Bevölkerung in Littauen nach Misswachs.

Se. Königl. Maj. haben aus dem Bericht des General-Directoriums vom gestrigen Datum sehr ungern ersehen, dass die schon durch Misswachs zurückgekommene Provinz Litthauen, in dem strengen und anhaltenden Winter ihre zur Saat bestimmt gewesenen Getraidevorräthe zur Erhaltung des Viehes aufzehren müsse. Da nun die Sommerfelder ganz nothwendig bestellt werden müssen, dazu aber für die verarmten Unterthanen eine anderweite Unterstützung mit Saat-Brod- und Futter-Getraide nothwendig ist, so sind Se. Königl. Maj. davon zufrieden, dass die des Behufs annoch erforderlichen 50 000 bis 60 000 Thlr. gegen 4 pro Cent Zinsen bei der Haupt-Bank aufgenommen und dass diese Zinsen bis zur Wiedererstattung des Capitals auf den Meliorations-Plan von Preussen gebracht werden. Es muss das General-Directorium aber auch pflichtmässig dafür sorgen, dass die Unterthanen, so den Vorschuss erhalten, wenn gesegnete Jahre eintreten, solchen nach und nach wieder berichtigen müssen. Falls aber einige dergestalt nicht wieder zu Vermögen kommen sollten, dass sie den Vorschuss erstatten können, sondern solcher niedergeschlagen werden müsste, so wird hoffentlich deren Antheil

aus dem Remissions-Fond der Provinz getilgt und wieder abgetragen werden können.

Potsdam, den 11. Mai 1789.

Fr. Wilhelm.

---

47. An das Ober-Kriegs-Collegium.

Vagabondage auf dem platten Lande.

Da die Zahl der Vagabonds und des lüderlichen Gesindels —, welches dem platten Lande besonders durch Betteln zur Last fällt und seinen Unfug durch Drohungen von Feuer-Anlegen beschwerlicher macht —, besonders in Westpreussen sich dadurch vermehrt, dass dieses Gesindel, wenn es bei Visitationen aufgegriffen worden, nicht festgesetzt wird, sondern, wenn es über die Grenze gebracht worden, bald wieder zurückkommt, so haben Se. Königl. Maj. beschlossen, dass künftig dergleichen aufgegriffene Vagabonds und Bettler in der Festung Graudenz verwahrlich untergebracht und allda zur Arbeit angehalten werden sollen. Höchstdieselben befehlen daher dem Ober-Kriegs-Collegio und autorisiren dasselbe hierdurch, dergleichen Vagabonds und Bettler künftig in der Festung Graudenz auf- und anzunehmen und solche allda zur Arbeit anhalten zu lassen.

Berlin den 25. Juli 1789.

Fr. Wilhelm.

---

48. An die Ostpreussische Kammer.

Vernachlässigungen in der Forstverwaltung.

Se. Königl. Maj. haben mit äussersten Missfallen in Erfahrung gebracht, dass in den Sternberg-Drusken- und Leipenschen Forsten eine so grosse Quantität Lagerholz vorhanden ist, dass solches sehr viel Tausend Fuhren ausmacht und die umliegende Gegend auf lange Zeit ihren Brand davon erhalten könnte. So unverantwortlich es ist, dass die Ostpreussische Cammer und insbesondere dero Oberforstmeister, nebst denen Forstbedienten der Reviere, zeithero sorgloser Weise zusehen können, dass dieses Lagerholz in denen Forsten vermodert, eben so pflichtvergessen ist es, dass dieselben nicht auf Mittel und Wege gedacht haben, dieses Lagerholz gehörig zum Nutzen zu bringen und darüber gehörige Vorschläge zu thun. Da Se. Königl. Maj. nicht gemeint sind, dergleichen Vernachlässigungen der Dienstpflicht nachzusehen, so finden sich Höchstdieselbe dadurch veranlasst, gedachter Cammer, sowie insbesondere dem Oberforstmeister und deren Forstbedienten der Reviere ihre darunter bewiesene strafbare und aller guten Ordnung und Wirthschaft entgegenlaufende Sorglosigkeit hiermit ernstlichst zu verweisen und sowohl der Cammer wie den Forstbedienten zu bedeuten, dass sie, bei Vermeidung Allerhöchster Ungnade, mehrere Attention auf die Bau- und Forstsachen wenden sollen, widrigenfalls sie sich versichert halten können, dass Se. Königl. Maj. die Verabsäumung mit aller Strenge ahnden und besonders die Forstbediente,

die in ihren Revieren dergleichen Unfug treiben, ohne Umstände cassiren werden.

Charlottenburg den 2. Septbr. 1789.

Fr. Wilhelm.

49. An das General-Direktorium.

Verabfolgung von Getreide aus den Staatskornmagazinen.

.... Was die von dem General-Directorio wegen Verminderung der Hohen Getreidepreise unterm 10. d. gethanen Vorschläge betrifft, so wollen Se. Königl. Maj. in den Monaten September und October a. c. in jedem ein Quantum von 500 Wispel Roggen aus dem Magazin zu Berlin à 1 Rthlr. 6 Gr. pro Scheffel auf die dortigen Märkte zum Verkauf bringen lassen. Es muss aber auch das General-Directorium dafür mit sorgen, dass dieses Getraide zur rechten Zeit wieder ersetzt werde.

Potsdam den 12. Septbr. 1789.

Fr. Wilhelm.

50. An Dasselbe.

Unterstützung nach Wasserschäden.

Se. Königl. Maj. haben, nach dem von Dero General-Directorio unterm 23. d. gethanen Vorschlag, resolviret, zu Wiederaufhelfung der durch den diesjährigen Wasserschaden verunglückten Himmelstädtschen Amts-Dorfschaft Lappow, der Gemmin'schen Mühlen und der Colonisten im Warthe-Bruche, — sämmtliche zur Neumark gehörig —, die erforderlichen Gelder und das Brodgetraide zu bewilligen, und des Endes den Kriegs-Rath, Hofstaats-Rentmeister Buchholz Ordre gegeben, erstere mit 10,106 Rthlr. 12 Gr. 9 Pf. auf nähere Anweisung des General-Directorii aus der Dispositions-Kasse auszuzahlen, auch den General-Major v. Groeben befehligt, die 224 Wispel Roggen, nach der von dem General-Directorio zu gebenden Bestimmung, aus dem Landsbergischen Magazin unentgeldlich verabfolgen zu lassen. Es hat demnach das General-Directorium seinerseits die Verfügung ungesäumt zu machen, dass diese Gelder und das Getraide angetragenermassen zur Conservation und zum Retablissement der Unterthanen zweckmässig verwendet werden müssen und dass denen Adelichen und Cämmereien, so wie den Johanniter-Ordens-Censiten von Seiten der Grundherrschaften die gebührende Hülfe geleistet werde.

Potsdam den 24. Septbr. 1789.

Fr. Wilhelm.

51. An den Minister v. Blumenthal.

Einwirkung auf die Kornpreise.

Da die Kornpreise noch immer ganz exorbitant sind —, welches bei der gehabten guten Ernte unmöglich sein könnte, wenn nicht die ganz freie Aus-

fuhr des Getreides hieran schuld wäre —, so halte Ich dafür, dass man diese wird hemmen und den jetzigen freien Kornhandel wenigstens auf einige Zeit wird völlig untersagen müssen. Ihr wisset, dass in Meinen Magazinen noch vieles fehlet, und Ich also, wenn das Getreide zum Lande hinausgehandelt wird, nicht einmal im Stande bin, der Armuth und den nothleidenden Theil des Volkes aufhelfen zu können. Ich befehle Euch und dem General-Directorio hiermit, diese Ordre stricte zu befolgen und werde Ich dagegen keine Einwürfe annehmen.

Rheinsberg den 29. September 1789.

Fr. Wilhelm.

Eigenhändige Nachschrift des Königs.

Preussen allein könnte, unter gewisser Restriction, hiervon ausgeschlossen bleiben. Sie werden Sich auch sogleich mit dem Minister Grafen v. Hertzberg über eine Depesche von Böhmer, d. d. Nürnberg den 22. September, besprechen, da der ganze Oberreinische Creis Mir bittet, Meine Rheinzölle zu sperren, auf dass keine Theuerung entstehe, weil alles nach Frankreich verkaufft.

Fr. Wilhelm.

---

52. An Denselben.

Zur Frage der Sperrung der Getreideausfuhr.

Es ist Mir lieb, dass Ihr Meinen Willen wegen Sperrung der Getreideausfuhr beitretet, nur bin Ich noch nicht recht entschlossen, Eure Proposition wegen der Waizenausfuhr zu bewilligen, weil Ich in allen Cammer-Rapports finde, dass der Waizen noch in allen Provinzen sehr hoch im Preise stehet, daher Ich Euch nochmals aufgebe, genau nachzudenken, ob es nicht besser sei, dass man ebenfalls der Waizenausfuhr Schranken setze, bis der innere Preis etwas gefallen wäre, denn eben die Provinzen von denen Ihr saget, sie haben Vorrath an Waizen, sind eben die, so nicht allein Berlin, sondern auch die ganze Churmark versorgen müssen.

Rheinsberg den 1. Oktbr. 1789.

Fr. Wilhelm.

---

53. An den Minister v. Werder.

Heranziehung geschickter Fabrikarbeiter.

Bei den jetzigen Troubles in Frankreich, worunter, ohne Zweifel, auch die Fabriken leiden, werden sich, aller Wahrscheinlichkeit nach, geschickte Ouvriers leicht zur Veränderung ihres Aufenthalts entschliessen. Es scheint Mir daher ein schicklicher Zeitpunkt zu sein, dergleichen geschickte Fabrikarbeiter anhero ins Land zu ziehen und Ich habe Euch zu dem Ende hiermit aufgeben wollen, zuförderst in nähere sorgfältige Ueberlegung zu nehmen, welche Art von Leuten und Fabriken-Ouvriers für unsere hiesigen Fabriken am nützlichsten sein würden, damit auf die Engagirung solcher vorzügliche Rücksicht genommen werden könne. Ich erwarte darüber Eure Anzeige, der

Ihr eine Nachweisung von denen für unsre Fabriken am brauchbarsten und nützlichsten befundenen Metiers beifügen könnt und behalte mir vor, das alsdann weiter Erforderliche Selbst zu veranlassen.

Potsdam den 11. Octbr. 1789.

Fr. Wilhelm.

---

54. An sämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen.

Schonung der Forsten.

Da die Erhaltung der Forsten und die so dringend nöthige Holz-Ersparniss ein Haupt-Augenmerk Unserer landesväterlichen Fürsorge ist, so müssen Wir es höchst missfällig bemerken, dass Unsere pp. Kammern diesem Gegenstand nicht jederzeit die gehörige Aufmerksamkeit widmen, sondern sich, aller Erinnerung und Weisung ungeachtet, grosse und öftere Fahrlässigkeiten haben zu Schulden kommen lassen. Es hat sich auch der Fall zugetragen, dass bei Verpachtung eines Unserer Aemter ein übertriebener Brennholz-Etat angefertigt und der Kontrakt von der p. Kammer mit dem Beamten abgeschlossen worden, ehe die Revision und Approbation dieses Etats aus Unserem Forst-Departement erfolgt war. Es ist gedachter pp. Kammer dieses Verfahren ernstlich verwiesen und solche in 10 Rthlr. Strafe condemnirt worden. Wir machen Euch dieses zu Eurer Warnung und zur Vermeidung ähnlicher Unregelmässigkeiten von Eurer Seite bekannt, mit dem Befehl, bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und unausbleiblicher Ahndung, die, wegen des so wesentlich wichtigen Forst-Interesse häufig ergangenen Verordnungen und Instructionen nicht ferner aus den Augen zu setzen, sondern sich deren Beobachtung mit allem Ernst zu befleissigen.

Berlin den 13. Octbr. 1789.

Fr. Wilhelm.

---

55. An den Minister Freiherrn v. Heinitz.

Getreidehandel.

Aus dem heute eingegangenen monatlichen Bericht des Cammerpräsidenten v. Ledebur ersehe Ich, dass der Kornwucher in Westphalen und namentlich in Ostfriesland noch immer betrieben wird. Ich trage Euch daher so gnädig als ernstlich auf, die gemessensten Massregeln zu treffen, dass dieses schändliche Gewerbe einmal unterbleibt. Auch müsst Ihr zu ermitteln suchen, ob die gute Handlung in Ansehung der Vertheilung des Getreides für den ärmeren Theil von einigen Handlungshäusern in Hagen gegründet ist? wie es der v. Ledebur anzeigt; denn ist es, so will Ich diese Leute belohnt wissen.

Potsdam den 15. Novbr. 1789.

Fr. Wilhelm.

Eigenhändige Nachschrift des Königs.

Die exportationen aus Ostfriesland müssen verbothen werden.

Fr. Wilhelm.

---

56. An das General-Direktorium.

Getreidesache.

Se. Königl. Maj. bemerken, dass die Getreidepreise noch immer eher steigen als fallen und haben mit Missfallen erfahren, dass es auf dem Lande viele Aufkäufer giebt, deren unzulässiger Wucher diese Steigerung der Getreidepreise veranlasst. Um diesem Unwesen zu steuern, befehlen Se. Königl. Maj. dem General-Directorio, die dagegen bereits vorhandenen alten Edicte sogleich zu erneuern und für deren Bekanntmachung zu sorgen. Zugleich muss aber auch auf deren Befolgung auf das genaueste gehalten und auf das schärfste auf die Uebertreter derselben vigiliret werden.

Zugleich hat aber auch das General-Directorium denen Gutsbesitzern und denen Domainen-Beamten aufzugeben, dass sie den Verkauf des Roggens nicht auf- noch zurückhalten, sondern solchen vielmehr zu den Märkten bringen und für einen billigen Preis losschlagen sollen.

Berlin den 13. Decbr. 1789.

Fr. Wilhelm.

---

57. An den Oberstallmeister Grafen v. Lindenau.

Pferdezucht.

Da Ihr es in mehreren Betracht für nützlich haltet, dass der zweite Punkt des Litthauischen und Westphälischen Landgestüts-Reglements dahin abgeändert werde, dass jeder Eigenthümer der Stute, welche zum Gestüt gebracht wird, gleich bei der ersten Bedeckung 16 Gr. Sprunggeld zur Casse zahlen müsse, dagegen aber auch die Stute so lange zum Bedecken bringen könne, als sie den Hengst annimmt, so bin ich davon zufrieden, dass Ihr das zu dem Ende unterm gestrigen Datum in Antrag gebrachte Mandat entwerfen und zu Meiner Vollziehung einsenden könnt.

Berlin den 21. Dezbr. 1789.

Fr. Wilhelm.

---

58. An das General-Direktorium.

Verbot der Pferdeausfuhr.

Se. Königl. Maj. wollen Dero General-Directorio hierdurch bekannt machen, dass Höchstdieselben sich aus bewegenden Ursachen veranlasst sehen, das Ausführen der Pferde ausserhalb Landes in Dero sämtlichen Provinzen diesseits der Weser, bis auf weitere Ordre, auf das strengste zu inhibiren, dieses Verbot auch mit der Strafe zu verknüpfen, dass in Contraventionsfällen diejenigen, welche auf der That ertappt werden, ihrer Pferde verlustig und solche dem Entdecker verfallen seyn sollen, diejenigen aber, denen man erweisen kann, dass sie einen Handel auf einen auswärtigen Pferde-Verkauf geschlossen, oder solche nach dem Auslande transportiren wollen, pro Stück zwanzig Thaler Strafe erlegen sollen, deren eine Hälfte der Invaliden-Casse, die andere Hälfte aber dem Denuncianten zuzuerkennen. In dieser Absicht ertheilen Se. Königl. Maj. dem General-Directorio den Auftrag, sämmtliche

Krieges- und Domainen-Cammern, denen es zu wissen nöthig, hiernach zu instruiren und dieses Verbot zu Jedermanns Wissenschafft zu bringen, denen Einsassen in Ost- und West-Preussen aber zugleich bekannt werden zu lassen, dass wenn sie noch Pferde übrig haben, die zur Dragoner-Remonte tauglich sind, ihnen aber von den dortigen Dragoner-Regimentern nicht abgenommen werden, sie sich in solchen Fällen bei dem Ober-Krieges-Collegio melden können, welches gemeinschaftlich mit dem Ober-Stallmeister Grafen Lindenau die Verfügung treffen wird, dass solche Pferde, wenn deren Zustand vorhero untersucht worden, den Eigenthümern zur Aufnahme der Pferde-Zucht abgekauft werden sollen. Se. Königl. Maj. haben übrigens dem Ober-Kriegs-Collegio die Ordre ertheilet, sämmtlichen an der Grenze stehenden Regimentern bekannt zu machen, dass sie ihrer Seits alle vigilance auf das Ausführen der Pferde anwenden, und dass letztere in Contraventionsfällen zum Vortheil derjenigen durch welche sie ertappt werden, verfallen seyn, die Versender aber in die vorgedachte Strafe genommen werden sollen.

Berlin den 3. Januar 1790.

Fr. Wilhelm.

---

59. An den Präsidenten v. Puttkamer.

Angelegenheit der Getreidepreise.

Ich habe aus Eurem, unterm 6. d. erstatteten Bericht insoweit gerne ersehen, dass das Verbot der Getreideausfuhr bereits einige Veränderungen der Getreidepreise bewürkt hat, und hoffentlich werden die von Euch gemeldeten Preise noch mehr heruntergehen, wenn über dem Verboth nur mit gehöriger Wachsamkeit gehalten wird.

Berlin den 12. Januar 1790.

Fr. Wilhelm.

---

60. An die Westpreussische Kammer.

Anlegung von Rossgärten bei den Landesgestüts-Dörfern.

Wir approbiren die nach Eurem Allerunterthänigsten Bericht vom 16. mpr. an die Beamten, dem Rescript vom 4. ejusd. gemäss, erlassene Verfügung, nach welcher Ihr selbige angewiesen habt, die Landgestüts-Dörfer, behufs der besseren Zuzucht der Fohlen, zur Anlegung von Rossgärten zu animiren; und wie Wir nicht zweifeln, dass Ihr Euch alle Mühe geben werdet, diese Einrichtung möglichst allgemein zu Stande zu bringen, so wollen Wir auch zu seiner Zeit von dem Erfolg Eurer Bemühungen Euren näheren Bericht erwarten.

Berlin den 11. März 1790.

Fr. Wilhelm.

---

61. An die Clevische Kammer.

Zur Frage der Weizenausfuhr.

Se. Königl. Maj. haben aus dem unterm 8. d. von der Cammer erstatteten Berichte ersehen, dass der in dortiger Provinz vorhandene Vorrath an Weizen den Bedarf ungleich übersteigt, dass mithin das Bäckergewerk zu Wesel zur Ungebühr darüber geklagt hat, dass der Weizen, durch die von Zeit zu Zeit gestattete Ausfuhr, zu sehr im Preise steige. Da nun überdies der gemeine Mann den Weizen besser als den Roggen entbehren kann, so wollen Se. Königl. Maj. nach dem von der Cammer zugleich gethanen Antrage, hiedurch genehmigen, dass dieselbe continuiren könne; Indessen können zur Ausfuhre des überflüssigen Weizens und Gerste von Zeit zu Zeit, und wenn dagegen der fehlende Roggen vom Auslande eingeführt wird, Exportationspässe ertheilt werden; jedoch muss das mit einer gewissen Mässigkeit geschehen und die Cammer hat sehr wohl darauf zu sehen und Acht zu haben, dass daraus für die Provinz selbst kein Mangel entstehe.

Berlin den 18. März 1790.

Fr. Wilhelm.

---

62. An den Obristen und General-Adjutanten v. Bischofswerder.

Beförderung des Gebrauchs von Steinkohlen zur Schonung der Forsten.

Ich habe, nach Eurem Antrage vom gestrigen Datum, dem Kammerpräsidenten v. Puttkammer wegen Gestattung der freien Einfuhre fremder Backsteine zur Einrichtung der Steinkohlenfeuerungen die nöthige Ordre ertheilt. Damit aber auch die Brauer, Branntweinbrenner und Färber zum Steinkohlenbrande animirt werden, so genehmige Ich hiermit, dass denenjenigen dieser Gewerbe, welche zuerst auf eigene Kosten die Steinkohlenfeuerung einführen, und die dazu nöthigen Einrichtungen machen, Prämien von 20—25 Rthlr. gegeben und die dazu erforderlichen Gelder aus der immediaten Bergwerks-Commissions-Casse genommen werden können. Ich überlasse es Euch, das deshalb Erforderliche zu besorgen.

Potsdam den 1. April 1790.

Fr. Wilhelm.

---

63. An das General-Direktorium.

Ermittelung der Getreidebestände.

Se. Königl. Maj. sehen es bei dem jetzigen Futtermangel und bei den so sehr in die Höhe gehenden Getreidepreisen als eine Nothwendigkeit an, in den folgenden Provinzen: als der Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, eine General-Visitation unter Direction verschiedener dazu zu commandirenden Offiziers anstellen zu lassen, um sich zu überzeugen, wie viel Getreide in den Städten bei Kaufleuten und auf dem Lande bei den Gutsbesitzern ohne Unterschied, bei den Beamten und Pächtern nach Abzug der eigenen Consumtion bis nach der Ernte und nach vollbrachter Wintersaat zum

Verkauf übrig bleibt und es muss eine dergleichen Recherge auch bei den Städten statt haben, damit zuverlässig beurtheilt werden könne, wie viel Getreide nach Abzug des Bedarfs für die städtischen Einwohner und für solche Leute auf dem Lande, welche keinen eigenen Acker haben, zum Verkauf für die Armee übrig bleibe. Se. Königl. Maj. tragen demnach dem General-Directorio auf, die Cammern in den gedachten Provinzen hiernach sofort zu instruiren, auch mit dem Ober-Kriegs-Collegio wegen der hierzu zu commandirenden Offiziers Rücksprache zu nehmen, damit zu dieser allgemeinen Recherge geschritten werden möge.

Potsdam den 6. Mai 1790.

Fr. Wilhelm.

---

64. An Dasselbe.

Verbot der Hopfeneinfuhr.

Se. Königl. Maj. haben aus dem Berichte des Generaldirectoriums vom gestrigen dato ersehen, dass der Hopfenbau in der Churmark so stark betrieben wird, dass es des fremden Hopfens nicht bedarf. Damit nun die Hopfen-Cultivateurs durch zu geringe Preise des Hopfens nicht missmuthig gemacht werden, so wollen Se. Königl. Maj., dass die Einbringung des fremden Hopfens in der Churmark bis auf anderweite Ordre verbothen werden soll. Es wird demnach das General-Directorium so wie insbesondere das Accise- und Zoll-Departement hierdurch angewiesen, dieses Verbot gehörig bekannt zu machen und solchen gemäss alles weiter Erforderliche zu verfügen.

Potsdam den 6. Mai 1790.

Fr. Wilhelm.

---

65. An den Minister und Ober-Jägermeister v. Arnim.

Verbot der Holzausfuhr.

Da Ich durch die in Eurem gestrigen Berichte dargelegten Gründe überzeugt bin, dass die Beschwerden der Priegnitzischen Creis-Eingesessenen über verweigerte Brennholz-Exportation nach Hamburg ungebührlich sind, in dem sie die ihnen gestattete Disposition über ihr Holz soweit nicht ausdehnen müssen, dass sie dieses im Lande so nöthige Bedürfniss, allen Grundsätzen einer guten Polizey entgegen, dem Lande entziehen und, eines unbilligen und geringen Privat-Vortheils wegen, dem Ausländer verkauffen wollen, so habt Ihr gedachte Creis-Eingesessenen der Priegnitz von Meinetwegen umständlich danach zu bescheiden. Es kann dahero auch das Verboth der Brennholz-Ausfuhr erneuert werden und Ich überlasse Euch, in Gemeinschaft mit dem General-Directorio und Accise-Departement, alles deshalb weiter erforderliche zu besorgen.

Potsdam den 28. Mai 1790.

Fr. Wilhelm.

---

66. An die Minister v. Hoym und Danckelmann.

Bestimmungen in Sachen der schlesischen Landschaft.

Auf das hierbei gehende Pro Memoria, worin einige Representanten der Schlesischen Landschaft und der Sache kundige Stände ihre Wünsche, in betreff landschaftlicher Einrichtungen an den Tag legen, habe Ich beschlossen:

ad 1. Da es von mancherlei nachtheiligen Folgen ist, wenn die Neigung der Vervielfältigung und Vergrösserung der Possessionen die Schranken überschreitet, so muss der landschaftliche Credit dazu nicht gemissbraucht werden. Dieses zu verhüten, setze Ich hiermit fest, dass Niemand, der bereits für 200,000 Thaler Güter besitzt, mehrere Güter, mittelst Aufnahme neu anzufertigender Pfand-Briefe, auf diese zu erkaufende, oder erkaufte neue Güter, an sich bringen dürfe. Es soll aber auch Niemandem zugemutet werden, dass er die auf seinen alten Gütern bereits haftende Pfand-Briefe, oder die, so auf den neu zu erwerbenden haften, ablösen müsse: weil dadurch eine Einschränkung der disposition über das Eigenthum veranlasset wird.

ad 2. Finde ich es billig, dass es Jedermann frei stehen müsse, die Pfand-Briefe mit Pfand-Briefen, oder mit baaren Gelde abzulösen. Damit aber der Credit der Pfand-Briefe erhalten werde, auch die Inhaber derselben, die solche mit Aufgelde acquirirt haben, dabei vor Verlust gesichert werden, so ist es auch billig, dass jeder, der Pfand-Briefe mit baarem Gelde ablösen will, den Betrag derselben mit Drey Pro Cent Agio bezahlen müsse.

ad 3. Bin Ich sehr geneigt, über Vorschläge, die die Landschaft angehen, dieselbe zu hören und Ich werde auf gegründete Einwendungen derselben gegen dergleichen Vorschläge um so mehr Rücksicht nehmen, da Ich die Landschaft aufrecht zu erhalten und zu schützen gesonnen bin.

ad 4. Will Ich auch denen in würklichen Geschäften der Landschaft stehenden Beamten derselben, die Erlaubniss, die gewünschte Uniform zu tragen, hiermit zugestehen.

Ich mache Euch diese Meine Willensmeinung hiedurch bekannt, um solche nicht nur zur Wissenschaft der Landschaft zu bringen, sondern auch derselben gemäss und zur Ausführung dieser Puncte alles Erforderliche zu veranlassen und zu verfügen.

Breslau den 31. August 1790.

Fr. Wilhelm.

---

67. An das General-Direktorium.

Aufhebung des Verbots der Pferdeausfuhr.

Se. Königl. Maj. wollen gegenwärtig das Verbot wegen des Pferde-Verkaufs ausserhalb Landes wiederum aufheben, da die Ursach desselben aufhört,

und machen dahero solches Dero General-Directorio auf den dieserhalb unterm 16. c. gethanen Antrag in Antwort bekannt, um das weitere demgemäss zu verfügen.

Breslau den 21. September 1790.

Fr. Wilhelm.

68. An den Geh. Finanzrath v. Schütz zu Schwedt.

Verwaltung des Warthebruches.

Mein geliebter Oncle, der Prinz Ferdinand von Preussen, dessen Sorgfalt für die Etablissements im Ordens-Warthe-Bruche bei Sonnenburg Meinen ganzen Beifall verdient, hat bei Mir angesucht, dass diese Etablissements-Geschäfte künftig mit Zuziehung eines Deputirten der Ordens-Kammer betrieben werden möchten. Da Ich diesen Antrag völlig genehmige, so habe Ich in Betracht der Euch beiwohnenden Kenntnisse dieser Warthe-Brücher Euch hierdurch auftragen wollen, dass Ihr mit Zuziehung eines Deputirten aus der Ordenskammer des fördersamsten das Warthebruch besehen und untersuchen sollet, was darin bis jetzt gemacht worden und was zu dessen völliger Sicherstellung und Urbarmachung noch fehlet. Dabei habt Ihr in Gemeinschaft mit sothanen Deputirten die Rechnungen der Bruch-Etablissements des Ordensamtes Sonnenburg bis ultimo September abschliessen zu lassen, die noch vorhandenen Bestände auszumitteln und endlich von den noch zu fertigenden Arbeiten Anschläge aufzunehmen; deren Betrag hiernächst nach und nach auf den Neumärkischen Meliorations-Plan wird untergebracht werden können. Ihr habt Euch also dieserhalb mit der Ordenskammer zusammen zu thun, alle deshalb erforderlichen weiteren Maassregeln mit derselben zu verabreden und alles Nöthige zu besorgen. Ich gewärtige, dass Ihr Euch von diesem Auftrage bestens zu aquittiren bemüht sein werdet.

Berlin den 8. Oktbr. 1790.

Fr. Wilhelm.

69. An den Minister v. Hoym.

Schutz von Gutsunterthanen.

In den anliegenden drey Vorstellungen beklagen sich die Einwohner der Colonie Barkhaussen, zum Theil über die ungebührlich harte Behandlung ihrer Grundherrschaft, des Krieges-Rath von Kwolinsky, zum Theil aber auch darüber, dass sie wegen Mangel an Wasser und Hütung, überhaupt bey ihren mit zu vielen Lasten belegten Besitzungen nicht bestehen können. Ihr werdet wohl von selbst ermessen, dass Ich es nicht gleichgültig ansehen würde, wenn Unterthanen von ihrer Grundherrschaft gemisshandelt würden. Um desswillen trage Ich Euch hierdurch auf, die Klagen dieser Leute gründlich zu untersuchen, solchen, nach Recht und Billigkeit, abhelfliche Maasse zu verschaffen und alle Bedrückungen zu verhindern.

Berlin den 15. Januar 1791.

Fr. Wilhelm.

70. An die Deputirten der Schlesischen Stände, dem Grafen v. Haugwitz und Herrn v. Lestwitz.

Angelegenheiten der schlesischen Landschaft.

Ich habe Euch, als denen an Mich abgeschickten Deputirten Meiner getreuen Schlesischen Stände, mündlich bereits bekannt gemacht, dass Mir das Beste derselben am Herzen liegt und dass ich dahero in Gnaden geneigt bin, auch in Absicht der Landschaft ihre an Mich gelangten Wünsche, nach Möglichkeit zu erfüllen.

Zu dem Ende will Ich die nachgesuchte Ansetzung eines Landschafts-Directors nicht nur bewilligen, sondern Ich will auch gestatten, dass die Stände in der Zusammenkunft des Engern Ausschusses zu dieser Stelle aus ihren Mitteln drey Subjecte wählen und Mir in Vorschlag bringen können, aus denen ich alsdann einen zu ernennen Mir vorbehalte.

Nicht weniger soll die Verordnung vom 31. Decbr. 1789, den Güther-Kauf betreffend, aufgehoben seyn und bleiben und Ich bestätige denen in würklichen Geschäften der Landschaft stehenden Officianten, die ihnen bereits bewilligte Uniform und zwar mit Gestattung einer goldenen Huth-Agraffe und eines Cortons von Gold und rother Seide.

Dahingegen finde ich aber auch für nötig, dass die vermittelst der Pfandbriefe, anlehnsweise aus fremden Ländern in die Provinz gezogenen baaren Gelder durch Aufkündigung und Wieder-Einlösung aller ausser Landes gegangener Pfandbriefe wieder fortgeschafft werden, weil die Stände selbst Fremden dadurch tributair werden, und weil die, alljährlich dafür ausser Landes gehenden Zinsen das Vermögen des Staats vermindern.

Sollte auch dadurch die Seltenheit der Pfandbriefe in Schlesien, noch nicht so weit gehoben werden, dass die Pfandbriefe, wo nicht ganz ohne Agio, doch gegen ein geringes Agio von 2 höchstens 3 pro Cent zu bekommen wären; so müssen auch alle diejenigen Pfandbriefe, welche sich ausserhalb dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz in andern zu Meinen Staaten gehörigen Provinzen befinden, gleichfalls gekündigt und abgelöset werden; dergestalt, dass überall kein Pfandbrief ausserhalb der Provinz gelassen werde, zu deren alleinigen Besten das Credit-System eingerichtet ist.

Um zur Kenntniss der wahren Eigenthümer der Pfandbriefe zu gelangen, wird die Landschaft authorisiret, in den Zins-Zahlungs-Terminen, wo nach der Vorschrift des Reglements die Pfandbriefe originaliter producirt werden müssen, darnach zu forschen, und, im Fall der Producent Commissionair ist, denselben anzuhalten, dass er die wahren Eigenthümer der ihm anvertrauten Pfandbriefe, nötigen Falls eydlich, angeben müsse.

Dafern gleichwohl die gegründete Vermutung entstünde, dass auswärtige Pfandbriefs-Eigenthümer verborgen geblieben seyn, so behalte Ich Mir vor, nach Verlauf der nötigen Zeit wirksamere Mittel, wodurch die auswärtigen Besitzer zur Zurückgabe ihrer Pfandbriefe bewogen werden können, zu verordnen. Dagegen will Ich der Landschaft gestatten, wenn sie es ihrer Würde angemessen und zu Erhaltung ihres Credits für nötig hält, die auswärtigen

Pfandbriefe mit einem Agio, welches jedoch nicht über drey pro Cent gehen muss, abzulösen.

Damit aber auch der ungebührlichen Vermehrung der Pfandbriefe vorgebeugt werde, so wird es nötig seyn, dass die Landschaft, und ins besondere der Director derselben, sichs zur Pflicht mache, mit aller Aufmerksamkeit dahin zu sehen, dass die Principia bey Abschätzung der Güther würklich und mit aller Strenge angewendet und dass die zufälligen Nutzungen bei einem Guthe nur mit grosser Vorsicht, die aus besondern Conjuncturen entspringenden blos temporellen Nutzungen aber gar nicht in Anschlag gebracht werden. Ferner muss auch bey den Operationen der Landschaft aller Bedruck anderer Volks-Classen vermieden und dahin gesehen werden, dass die Assistenz der Landschaft von einzelnen Guthsbesitzern nicht dürfe gemissbraucht werden.

Wenn die ausserhalb der Provinz befindlichen Pfandbriefe wieder zurückkommen und wenn solche insbesondere denen vom Adel, gegen das den Auswärtigen bezahlte Agio von höchstens 3 pro Cent überlassen werden, welche damit die auf ihren Güthern haftenden Pfandbriefe ablösen wollen, und wenn dieselben auf ihr Ehrenwort versichern, dass sie dabey die Verminderung und Tilgung ihrer Schulden beabsichtigen — zu welchem Ende auch die abgelöseten Pfandbriefe sofort zu cassiren sind —, so wird sich hoffentlich das hohe Agio der Pfandbriefe von selbst verliehren; und es wird der Billigkeit nach in Ansehung der Pfandbriefe, deren Eigenthümer in der Provinz wohnhaft sind, zur Beruhigung dieser Gläubiger der Landschaft, vornehmlich der kleinen Rentisten, wie auch wegen der Cautionen und gerichtlichen depositorum, das Interimisticum, nach welchem Pfandbriefe nur mit Pfandbriefen abgelöset werden können, zur Zeit noch beyzubehalten seyn.

Um den Wucher mit Pfandbriefen zu verhindern, muss besonders die im Reglement enthaltene Vorschrift, nach welcher die Geld-Negotia zwischen dem Adel und der Capitalisten durch die Landschaft besorget und keine Mittels-Persohnen dabey gebraucht werden sollen, künftig genau befolget werden. Ueberdies wird aber auch darauf Bedacht genommen werden müssen, dass die Gutsbesitzer, wenn sie des Beystandes der Landschaft bedürfen, aus derselben nicht die Pfandbriefe, sondern das ihnen nötige baare Geld, die Gläubiger aber, gegen ihr baares Geld, die Pfandbriefe erhalten.

Gegen das, zum Nachtheil der Aermern gereichende Zusammenkaufen zu vieler Güther und gegen den ungebührlichen Wucherhandel mit Güthern, werden, wenn es nöthig werden sollte, besondere Vorkehrungen getroffen werden.

Um aber die vorstehenden Maassnehmungen baldmöglichst zur zweckmässigen Anwendung und völligen Ausführung zu bringen, habe Ich dem Gross-Kanzler v. Carmer den Auftrag gegeben, dieserwegen den Engern Ausschuss zusammenzuberufen, die Wahl der in Vorschlag zu bringenden drey Subjecte zum Landschafts-Director zu dirigiren und alles sonst erforderliche zu besorgen; wobey sich's von selbst verstehet, dass die Function des Commissarius bey der Landschaft in ihrer Würde erhalten wird.

Ihr könnt nunmehr Vorstehendes alles Euern Committenten bekannt

machen und Ich hoffe, dass sie davon einen neuen Beweis Meiner landesväterlichen Huld und Gnade finden werden.

Berlin den 14. März 1791.

Fr. Wilhelm.

---

71. An den Minister v. Hoym.

Gegen Güterhandel und ungebührliche Vergrösserung der Güter.

. . . . Da die Folgen der Einrichtung der schlesischen Landschaft die etwaige Vergrösserungssucht der Reicheren unter dem Adel und insbesondere den Wucher begünstigen können, den Einige zeither dadurch, dass sie den Güterhandel zum Gewerbe gemacht, betrieben haben, so trage ich Euch hierdurch ausdrücklich auf, den Gang des Güterhandels wohl zu beobachten, und wenn Ihr bemerken solltet, dass Einer oder der Andere zu viele und zu grosse Güter, in der Absicht, solche zu behalten, zusammen kaufte, dergestalt, dass er dadurch ungebührlich weitläuftige Besitzungen zusammenbrächte, und dadurch mehrere Arme aus den Gütern verdrängte oder vom Güter-Ankauf zurückhielt — Mir in jedem speciellen Fall davon pflichtmässige Anzeige zu thun. Zugleich müsset Ihr Euch durch Auszüge aus den Hypothekenbüchern von denen Familien oder einzelnen Edelleuten informiren, die zeithero mit den Gütern so oft gewechselt haben, dass man Grund zu vermuthen hat, dass sie den Güterhandel als ein Gewerbe ansehen und betreiben. Solchen könnt Ihr vorläufig, jedoch in der Stille, eröffnen, dass dergleichen Gewerbe zu bedenklich und von zu nachtheiligen Folgen begleitet sei, als dass es in Zukunft gestattet werden könne; dafern sie aber mit solcher Güter-Krämerei gleichwohl continuiren sollten, so habt Ihr Mir darüber Anzeige zu thun.

Berlin den 14. März 1791.

Fr. Wilhelm.

---

72. An das General-Direktorium.

Wegebau unter Berücksichtigung von Arbeitsmangel.

. . . Um denen armen Volksklassen, die der Mittel zum Nahrungserwerbe vorzüglich bedürfen, die Gelegenheit, ihr Brod zu verdienen, zu verschaffen, so genehmige Ich hierdurch, dass, nach Eurem Vorschlage vom 9. d., auf Rechnung der künftigen Etats-Ueberschüsse 30/m Rthlr. zu Wege- und publiquen Strassenbauten vorgeschossen werden können und dass dagegen andere Jahre um so weniger darauf verwendet werde. Ihr werdet zweifelsohne solche Maassregeln nehmen, dass dem Mangel an Verdienst für die armen Unterthanen dadurch abgeholfen werde und Ich überlasse Euch, alles desshalb Nöthige zu besorgen.

Berlin den 16. März 1791.

Fr. Wilhelm.

---

73. An den Minister v. Hoym.

Gegen ungebührliche Vergrösserung adliger Güter.

Ich finde die in Eurem Berichte vom 2. d. enthaltenen Gründe wegen des einzuschränkenden Güterhandels allerdings erheblich, und genehmige dahero hierdurch, dass Ihr, um die Stände von Meiner Absicht zu unterrichten, denselben durch ein Cirkulare bekannt machet, wie Ich gesonnen sei, der Vergrösserungssucht einiger der reicheren Stände, dem Vordrängen des minder begüterten Adels und dem auf unerlaubten Spekulationen getriebenen Verkehr mit Gütern Einhalt zu thun und dass Ich dahero dergleichen Missbräuche der bisher uneingeschränkten Freiheit des Kaufens und Verkaufens ernstlich verbiete und Mir in jedem besonderen Falle vorbehalte, den zwischen den Contrahenten geschlossenen Käufen Meine Einwilligung zu versagen. Es folget hieraus von selbst, dass überhaupt kein Verkauf eines adligen Gutes für die Zukunft zwischen den Contrahenten gültig und verbindlich sei, welcher Meine Einwilligung nicht erhalten hat. Ich trage Euch, als den dirigirenden Minister in Schlesien, hierdurch auf, in unbedenklichen Fällen von Meinetwegen das Agrément zu dergleichen Käufen zu ertheilen, in jedem bedenklichen Falle aber müsset Ihr darüber Meine näheren Befehle einholen.

Potsdam den 8. April 1791. Fr. Wilhelm.

---

74. An den Minister v. Werder.

Einführung von Maschinen zur Hebung der Fabriken.

Ihr werdet aus der Anlage ersehen, was die Entreprenneurs Alberti und Tappert wegen der ihnen vom Manufactur- und Comerz-Collegio angeblich verursachten Zögerungen in Absicht der denenselben zum Bau einer grossen Englischen Spinnmaschine bewilligten Gelder, so wie wegen der ihnen zur Subsistenz besonders bestimmten Summe vorgestellet und von Mir erbeten haben. Ob Ich nun wohl Meinerseits es sehr billige, dass bei Anwendung der zu solchen Etablissements nöthigen Gelder mit gehöriger Vorsicht zu Werke gegangen und auf die nöthige Sicherheit der Ausführung von dergleichen Entreprisen Bedacht genommen werde; so will Ich doch anderseits nicht, dass man denen Leuten, die mit Beneficien unterstützt werden sollen, Anlass gebe, über Bedrückung und Verzögerung gegründete Beschwerde führen zu können. Daher will Ich Euch hiedurch auftragen, die Klagen der genannten Entreprenneurs genau zu untersuchen und Mir über ihren Grund oder Ungrund pflichtmässigen Bericht zu erstatten, vorläuffig aber dem Commerz-Collegio die Anweisung zu ertheilen, mehrerwähnte Entreprise zu befördern und die Weitläufftigkeiten zu vermeiden.

Charlottenburg den 31. Mai 1791. Fr. Wilhelm.

Eigenhändige Nachschrift des Königs.

Die Leute müssen soutenirt werden, weil sie zur Aufnahme unserer Fabriquen durch die Maschine, so sie mitbringen, gewis viel beytragen werden.

Fr. Wilhelm.

---

75. An den Staats- und Cabinets-Minister Grfn. v. Hertzberg.

Thätigkeit für den Seidenbau.

Ich habe aus Eurer Anzeige vom gestrigen dato mit besonderem Wohlgefallen ersehen, dass der Seidenbau in Meinen Staaten überhaupt einen guten Fortgang gewinnt und dass man insbesondere die Aufnahme desselben auch in den Provinzen hoffen kann, in denen solcher vormals für unthunlich gehalten worden ist. Es wird Mir angenehm sein, wenn dieser Zweig der Landes-Oekonomie zu wachsen fortfährt und Ihr erhaltet den zugleich eingeschickten Etat der Seidenbau-Fond-Casse pro 1791/92 von Mir vollzogen zur weiteren Besorgung des Nöthigen anbei zurück.

Potsdam den 8. Juni 1791.

Fr. Wilhelm.

---

76. An das General-Direktorium.

Erlass eines Wegereglements unter Berücksichtigung des Kunststrassenbaues.

Da Se. Königl. Maj. die baldigste Anfertigung und Bekanntmachung eines neuen allgemeinen Wege-Reglements, davon in der dem General-Directorio gestern mitgetheilten Instruction für den Grafen Hans Moritz v. Brühl bereits Erwähnung geschehen ist, nothwendig finden, um Dero Unterthanen eine für die jetzige Zeiten passende und Dero Intentionen angemessene Richtschnur zu geben, wonach sie in Absicht der Unterhaltung der Landstrassen und Wege zu handeln und was sie in dem Falle zu beobachten haben, wenn die neu anzulegenden Chaussées mit ihren Grundstücken in Berührung kommen, und Dero General-Directorium die Bedürfnisse des Landes hierunter am besten kennen muss: So wollen Allerhöchstdieselben diesem Collegio hierdurch auftragen, ein dergleichen Reglement —, worin, bei gehöriger Wahrnehmung der Königlichen Prärogativen, nicht allein sowohl die Pflichten der Unterthanen in Beförderung der Handlung und des sicheren und bequemen Fortkommens der Reisenden, als derer Gerechtsame in Rücksicht ihrer Besitzungen ausführlich auseinandergesetzt sein müssen, sondern auch überhaupt alles, was dieser Gegenstand erfordert, genau zu bestimmen und zu detailliren ist —, ungesäumt zu entwerfen und zur höchsten Vollziehung einzusenden.

Charlottenburg den 18. Juni 1791.

Fr. Wilhelm.

---

77. An den Grosskanzler v. Carmer.

Bestimmungen in Sachen der schlesischen Landschaft.

Von denen Mir, nach Eurer Anzeige vom 17. d. nach der Wahl des zum allgemeinen Credit-Systems verbundenen Schlesischen Adels in Vorschlag gebrachten dreien Subjecten, will Ich den Grafen v. Haugwitz zum General-Director des Schlesischen landschaftlichen Creditsystems hiermit ernennen und könnet Ihr dessen Einführung und Bestellung wegen, jedoch mit Vorbehalt der dem General-Director zu ertheilenden Instruction, das weiter Nöthige besorgen.

Dabei will Ich aber auch nicht verhalten, dass es ganz der Absicht, in welcher das Credit-System errichtet worden, zuwiderlaufen, mithin auch nicht zu gestatten sein würde, wenn die Stände davon Anlass nehmen wollten, ihre Verhandlungen auf Angelegenheiten auszudehnen, die zum Zweck wesentlich nicht gehören. Um deswillen trage Ich Euch hierdurch auf, für gedachten landschaftlichen Directorem eine gemessene Instruction aufzusetzen, worin sein Verhalten und die Grenzen der landschaftlichen Verhandlungen gehörig bestimmt werden, und diese Instruction habt Ihr baldmöglichst zu Meiner Approbation einzuschicken.

Charlottenburg den 24. Juni 1791.

Fr. Wilhelm.

---

78. An das General-Direktorium.

Gründung eines landwirthschaftlichen Vereins.

Da nach der anliegenden Vorstellung eine Anzahl patriotisch gesinnter Unterthanen sich dahin vereinigt, eine Oekonomische Gesellschaft in der Mark Brandenburg zu errichten und durch ihre Deputirte die beygehenden Statuta eingereicht hat, Sr. Königl. Maj. aber dergleichen nützliches Unternehmen zu gnädigstem Wohlgefallen gereicht, so befehlen Allerhöchstdieselben hierdurch Dero General-Directorio, nach Maassgabe dieser Statuten ein besonderes Patent für gedachte Gesellschaft gratis auszufertigen und zur Vollziehung einzusenden.

Potsdam den 5. November 1791.

Fr. Wilhelm.

---

79. An den Grosskanzler v. Carmer.

Wegen rechtswidriger Handlungen gegen Gutsunterthanen.

Der Unterthan Waickschnorus aus der unter polnischer Hoheit liegenden Herrschaft Sorey hat gegen den Pächter dieser Herrschaft, den Polnischen Kammerherrn v. Konarsky, unter Anderem sich darüber beklagt, dass derselbe ihn, wie einen Leibeigenen der Gräfin v. Oginsky an dessen Wirthschafts-Commissarius mit Weib und Kindern, Hab und Gut, eigenmächtig und widerrechtlich ausgeliefert habe; auch ist nach Anzeige des Generaldirectorii bei diesem Unternehmen sehr tumultuarisch verfahren worden. Diese Sache ist bei dem Hofgericht zu Insterburg untersucht und der v. Konarsky schuldig erkannt, den Waickschnorus in den vorigen Stand zu setzen, ihm den verursachten Schaden zu ersetzen und 150 Thlr. fiscalische Strafe zu erlegen. Da der v. Konarsky gegen dieses Erkenntniss appelliret hat, so will Ich zwar den rechtlichen Lauf der Sache nicht unterbrechen, Ich mache es Euch aber zur besondern Pflicht, Euer Augenmerk auf diese Sache zu richten und dahin zu sehen, ob auch das Insterburgische Hofgericht bei der Untersuchung der Sache nichts versäumt habe, und dass gegen den Konarsky mit aller Strenge

verfahren werden müsse; damit andere dergleichen Pächter durch sein Beispiel für ähnliche Ungerechtigkeiten und Bedrückungen gewarnt werden.

Berlin den 10. Decbr. 1791.

Fr. Wilhelm.

---

80. An das General-Direktorium.

Bestimmungen in Sachen des Handelsverkehrs.

Se. Königl. Maj. haben aus dem Berichte des Generaldirektoriums vom 3. d. dessen dahin gehenden Antrag ersehen, dass von denen 3 Puncten, worauf das sogenannte neue Preussische Commerz-System beruhet, die beiden ersten, den Grenzzoll gegen Polen und den Impost von allen aus Königsberg ausgeführten Waaren, ingleichen den eingeführten Durchschnitts-Impost betreffend, bis zum Ablauf des zum Versuch bestimmten 3. Jahres beibehalten werden möchten; dass aber der dritte Punct, welcher den freien Handel mit fremden Manufactur-Waaren betrifft, dahin modificirt werden möchte, a) dass dieser Handel blos in grossen Handelsstädten getrieben, b) dass er blos en gros geführt werden dürfe, c) dass alle Bestände von fremden verbotenen Manufactur-Waaren unter Controlle der Accise- und Zoll-Aemter stehen, und d) dass der Ausgang der fremden verbotenen Waaren documentirt werden müsse. Wenn nun gleich Se. Königl. Maj. diese, die Verhinderung des Absatzes den verbotenen fremden Manufactur-Waaren im Lande zum Zweck habenden 4 Grundsätze, für sich selbst, einstweilen approbiren, so behalten es Allerhöchstdieselben Sich jedoch vor, denen dagegen einkommenden gegründeten Vorstellungen gleichfalls Gehör zu geben, um der Lokalität angemessene Ausnahme davon zu machen; und solchemnach überlassen Se. Königl. Maj. dem General-Directorio das deshalb weiter Erforderliche zu besorgen.

Berlin, den 21. Decbr. 1791.

Fr. Wilhelm.

---

81. An den Minister v. Voss.

Abbau eines Domainenvorwerks behufs Gründung von kleinen Gütern.

Der Mir unter gestrigem Datum von Euch geschehene Vorschlag, den Abbau des Wollup'schen Amts-Vorwerks Wilhelmsau und die Vertheilung der dazu gehörigen Ländereien unter 50 Familien betreffend, hat ganz Meinen Beifall. Um deswillen approbire Ich nicht nur diesen Euren Vorschlag, sondern Ich genehmige zugleich, dass Ihr die dazu erforderliche Beihilfe von 12,000 Thlr. auf den nächsten Meliorations-Plan vorzüglich ansetzen könnet.

Berlin den 12. Februar 1792.

Fr. Wilhelm.

---

82. An das General-Direktorium.

Bestimmungen über Acciseverhältnisse unter Begünstigung des ärmeren Theiles der Bevölkerung.

Se. Königl. Maj. haben auf den Bericht des Generaldirectorii vom 20. vor. Mon. resolvirt, dass die im Jahre 1788 eingeführte Nachschuss-Accise ad. 4 Pf. pro Thaler auf die einländischen Fabriken-Waaren, dem zugleich geschehenen Antrage gemäss, wieder aufgehoben, mithin mit Erhebung derselben gleich wieder aufgehöret, dass aber auch dagegen die jetzige Uebertrags-Accise, welche 1 Gr. pro Thaler beträgt, hinführo auf 1 Gr. 4 Pf. gesetzt, mithin auf 4 Pf. pro Thaler erhöhet und so erhoben werden soll. Allerhöchst Dieselben setzen dabei fest, dass es überhaupt sein Verbleiben behält, dass die Uebertrags-Accise nur erst dann entrichtet werden soll, wenn die Accise selbst schon 12 Gr. und darüber beträgt, und dass die in Rede stehende Erhöhung weder Bier noch Mehl, noch auch die Umschütte-Gelder vom Korn, mithin nicht den gemeinen Mann, sondern vornehmlich nur diejenigen treffen soll, die ein ansehnliches Gewerbe treiben, und dass solche hauptsächlich von Wein, Branntwein, Caffee, Zucker und andere ausländische Kaufmanns-Waaren erhoben werden müsse, dergestalt, dass das Volk durch diese Veränderung soulagiret werde.

Im Lager bei Verdün den 2. Septbr. 1792.

Fr. Wilhelm.

---

83. Publicandum.

Gegen Missbräuche in der Pferdezucht.

Se. Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben, zur Verbesserung der Pferdezucht im Lande an verschiedenen Orten, soweit es möglich zu machen gewesen, Landgestüte, woselbst gute und tüchtige Beschäler gehalten werden, auf eigene Kosten einrichten lassen. Da sich aber Leute, mehrentheils Ausländer gefunden, die mit ihren Hengsten, ohne dass deren Tüchtigkeit untersucht worden, umher ziehen, nur auf ihren Vortheil sehen, die Unterthanen hintergehen und das Geld ausser Landes mit sich nehmen, dadurch aber Sr. Königl. Majestät Landesväterliche Absicht vereitelt wird: so wird zur Steuerung dieses Missbrauchs hierdurch verordnet: dass

1) alle auswärtigen Hengstreuter von nun an nicht weiter im Lande geduldet und ihnen das Umherziehen mit ihren Hengsten bei Strafe der Confiskation, verboten sein soll.

2) Soll zwar denen Landeseingesessenen, mit ihren Hengsten und den Beschälern derer Stuten ein Gewerbe zu treiben, nachgelassen sein, sie sind aber schuldig, ihre Hengste vorher dem Landstallmeister zur Untersuchung ihrer Tüchtigkeit — wobei jedoch nur auf Erbfehler gesehen wird — zu gestellen und darüber ein Attest sich ertheilen zu lassen. Dagegen derjenige, der ein solches Gewerbe treibt, ohne seinen Hengst zur Untersuchung gestellt zu haben, und ohne ein Attest darüber aufweisen zu können, das erstemal in 10 Thlr. und das zweitemal in 25 Thlr. Strafe verfallen soll, das Drittemal aber die unnachlässige Confiscation seines Hengstes zu gewärtigen hat.

3) Dagegen bleibt denen Unterthanen, welche nach der Beschaffenheit der Gegend und ihrer Wirthschaft nur kleine Pferde halten können, vor der Hand noch, wie bisher freigelassen, zu Belegung ihrer ungebrannten Stuten, ohne sie zwangsweise an approbirte Hengstreuter zu verweisen, selbst kleine Hengste zu halten, wenn selbige nur von Erb- und Hauptmängeln frei sind, als worauf von Seiten des Landgestüts gesehen werden wird.

Damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gereichen möge, so ist selbige zum Druck befördert und die Land- und Steuerräthe, Beamte und Magisträte werden angewiesen, auf deren Befolgung genau zu halten.

Gegeben Berlin am 28. December 1792.

Kgl. Preuss. Kurmärkische Krieges- und Domainen Kammer.

---

84. An das General-Direktorium.

Für den Gebrauch von Torf zur Schonung der Forsten.

Se. Königl. Maj. halten die gute und regelmässige Benutzung und Bewirthschaftung der Torf-Moore um so mehr für nothwendig, da die Sturmwinde in denen Forsten so beträchtliche ravagen gemacht haben, dass man künftig auf den Torfbrand viel Rücksicht wird nehmen müssen. Um deswillen befehlen Se. Königl. Maj. Dero General-Directorio, die sämmtlichen Cammern anzuweisen, dass sie die Operationen der Haupt-Torf-Administration, um durch regelmässige und ökonomische Anlagen ein fortdauerndes Surrogat in dem Torf zu haben und dadurch den bei den vielen Windbrüchen und Raupenfrass in den Forsten zu besorgenden Holzmangel zu decken, möglichst begünstigen und gemeinschaftlich mit derselben alle Verwüstungen der Torfgründe durch fehlerhaften Betrieb zu verhüten bemüht sein sollen. Es muss aber auch das General-Direktorium selbst mit aller Aufmerksamkeit darauf sehen, dass dieser Sr. Königl. Maj. Willensmeinung Genüge geleistet werde; zu welchem Ende dasselbe eine Torf-Ordnung zu entwerfen und solche zur Vollziehung einzusenden hat.

Im Hauptquartier Guntersblum den 4. April 1793.

Fr. Wilhelm.

---

85. An das General-Direktorium.

Bestimmungen für den Schutz inländischer Gewerbe.

...Aus dem Berichte des Generaldirektoriums vom 10. d. haben Se. Königl. Maj. gerne ersehen, dass nunmehr alle Sorten Stahlwaaren in hinlänglicher Menge und Güte im Lande verfertigt werden. Zur Aufrechterhaltung dieser Fabrikation soll daher der Eingang der fremden Stahlwaaren, vorläufig mit Ausnahme von Schlesien, Westphalen und Ostpreussen, nunmehr ganz verboten, dagegen aber die Einfuhr der eisernen und stählernen Fabrikengeräthschaften, als Feilen, Spillen, Tuchscheeren, auch chirurgischer Instrumente nach als vor mit einer Abgabe von 4 gr. p. Thaler, ingleichen den in der Grafschaft Mark fabricirten bisher eingegangenen Stahlwaaren auf die ge-

wöhnlichen Fabriken-Atteste gegen die darauf gesetzten Abgaben verstattet werden. Wonach das General-Direktorium alles weiter erforderliche zu veranstalten hat.

Hauptquartier Bodenheim den 17. Mai 1793.

Fr. Wilhelm.

---

86. An Dasselbe.

Maassregeln im Interesse der Pferdezucht.

Se. Königl. Maj. haben zur Aufnahme der einländischen Pferdezucht mit beträchtlichen Kosten die Landgestüte errichten lassen, und, um den Zweck zu erreichen, im Landgestüts-Reglement vom 19. Juni 1789 bereits den Verkauf der Stuten und Stut-Füllen ausserhalb Landes untersagt. Da gleichwohl dieser Verkauf ausser Landes stark betrieben und dadurch dem Lande die beste Zuzucht entzogen wird, so befehlen Se. Königl. Maj. dem General-Directorio, das Verbot des Verkaufs der Stuten und Stutfüllen ausser Landes bei zehn Thaler Strafe und erforderlichen Falles bei Confiskation des ganzen Kaufgeldes, beides zum Besten der Landesgestüts-Kasse, auf das ernstlichste zu erneuern und mit Ernst und Nachdruck darüber zu halten. Zu dem Ende müssen insbesondere die Grenz-Accise- und Zoll-Aemter gemessenst angewiesen werden, bei eigner Verantwortung auf die Contravenienten zu vigiliren und solche anzuhalten, damit solche zur gesetzmässigen Strafe gezogen werden können.

Bodenheim den 3. Juni 1793.

Fr. Wilhelm.

---

87. An den Minister v. Voss.

Domainen-Abbau behufs Gründung von kleinen Wirthschaften.

Aus Euren Berichten vom 4. Aug. und 22. dieses habe Ich sehr gerne ersehen, dass der Abbau des Wollup'schen Amtsvorwerks Wilhelmsaue den günstigsten Fortgang nehme, und dass es mit völliger Sicherheit und zur Vermehrung der Domainen-Revenuen eben so rathsam sein werde, auch die Zellin'schen Amtsvorwerker Solicante und Posedin abzubauen und deren Grundstücke mit 50 neuen Familien zu besetzen. In dieser Rücksicht genehmige Ich nicht nur den Abbau der genannten beiden Vorwerke, sondern bin auch ganz wohl davon zufrieden, dass die dazu erforderlichen Kosten aus denen ersparten Geldern, welche zum Abbau von Wilhelmsaue bestimmt waren, genommen werden können, und überlasse das weiter Nöthige Eurer Besorgung.

Hauptquartier Eschweiler den 29. Septbr. 1793.

Fr. Wilhelm.

---

88. An den Kammergerichtspräsidenten von Grape.

In Sachen der Kultur von Südpreussen.

Ueber verschiedene, die hiesige Provinz betreffende Gegenstände habe Ich Euch bereits vorläufig Meine Meinung gesagt und Ich halte Mich versichert, dass Ihr Euch nach äussersten Kräften bemühen werdet, die Aufnahme der Provinz, soweit solche dem hiesigen Kammer-Departement beigelegt ist, zu befördern, mithin überall Ordnung einzuführen, auf die Verbesserung des Feldbaues und dies insbesondere in Ansehung der Starosteien Bedacht zu nehmen und kein Mittel zur Beförderung des Wohlstandes der Einwohner ausser Acht zu lassen. Ich behalte Mir vor, Euch darüber noch zu sprechen und wiederhole daher für jetzt nur noch, dass Ich ungern in Erfahrung gekommen bin, dass einige Starosten, um sich ungebührliche Vortheile zu verschaffen, die Forsten verwüsten sollen. Ihr müsset, zur Abwendung dieses Missbrauchs, die Wirthschaften der Starosten näher observiren und denen, die sich dergleichen schon haben beigehen lassen, mit angemessenem Ernste bekannt machen, dass die Verwüstung der Waldungen nicht statt haben könne und dass deren Besitzern, welche sich solches schuldig machen, die Bewirthschaftung der Waldungen abgenommen und in Administration gesetzt werden würde.

Posen, den 11. Oktbr. 1793.

Fr. Wilhelm.

---

89. An das General-Direktorium.

Erlaubniss zur Ausfuhr von Getreide.

Se. Königl. Maj. wollen der Provinz Schlesien, welche dieses Jahr eine reichliche Ernte gehabt hat, die Erlaubniss ertheilen, ihr Getreide auf der Oder und in andere benachbarte Provinzen auszuführen und haben dem Etats-Minister Grafen v. Hoym befohlen, mit dem General-Directorio darüber nähere Rücksprache zu nehmen. Dafern auch die übrigen Provinzen diesseits der Weser einen Ueberfluss an Getraide hätten, so wäre Se. Königl. Maj. nicht abgeneigt, die freye Ausfuhr desselben auf der Elbe und aus dem Halberstädtischen nach dem Harze zu gestatten, und tragen dem General-Directorio hierdurch auf, nach eingezogenen gründlichen Erkundigungen nöthigenfalls darüber nähere Anzeige zu thun.

Breslau den 4. Novbr. 1793.

Fr. Wilhelm.

---

90. An den Oberpräsidenten v. Buggenhagen.

Anordnungen für die Kultur von Südpreussen.

Aus der von Mir vollzogenen Instruction werdet Ihr im Allgemeinen ersehen, was Ich von Euch als Ober-Präsidenten der Südpreussischen Kammern erwarte. Da die Kammer-Instructionen, mit welcher Ihr Euch zweifelsohne gehörig bekannt gemacht habt, die speciellen Vorschriften enthalten, nach

welchen Ihr die Euch obliegenden Geschäfte wahrzunehmen habt, so will Ich Euch auf solche verweisen; allein Ich hoffe zugleich, dass Ihr Euch beeifern werdet, durch richtige und gewissenhafte Anwendung Eurer Dienstkenntnisse und Erfahrungen der guten Meinung und dem Vertrauen zu entsprechen, in welchen Ich Euch den Kammern dieser neuen und weitläuftigen Provinz vorgesetzt habe.

Ihr werdet bald einsehen, dass die Bevölkerung der Provinz der Etendue und Güte des Bodens nicht angemessen ist, dass die städtische und Landespolizei bisher eben so mangelhaft eingerichtet ist, als übel verwaltet worden; dass die zeitherige Wirthschaft der Besitzer grosser Güter, wie der Bauern, unordentlich und fehlerhaft geführt ist, und dass die Provinz überhaupt einer wesentlichen Veränderung und grosser Verbesserungen bedürftig ist, und alle Gelegenheit dazu darbietet.

Besonders werdet Ihr auf die Vermehrung der Menschen Euer vorzüglichstes Augenmerk richten. Ihr müsset dabei aber wohl bedenken, dass Fabrikanten, Handwerker und Arbeiter für das platte Land zur besseren Benutzung des vielen, nicht gehörig bebauten fruchtbaren Bodens, die Menschenklassen sind, durch deren Vermehrung das Wohl der Provinz eigentlich befördert werden kann. Zugleich müsset Ihr Eure Bemühungen darauf richten, dass das Aufnehmen der Provinz und der entstehende Wohlstand der Einwohner, Fremde zum Einziehen anreize und dass diese neue Provinz keinen Anlass zur Entvölkerung Meiner alten Provinzen gebe.

Wenn zu Land- und Steuer-Räthen sachkundige Leute von untadelhafter Conduite gewählet und die Magistrate mit tüchtigen Subjecten besetzt werden, so wird die Einführung und Handhabung einer guten Polizei, wenigstens nach und nach, hoffentlich nicht schwierig sein und Ihr werdet ohne Zweifel auf die dazu erforderlichen Veranstaltungen Bedacht nehmen.

Zur Verbesserung der Landwirthschaft, mit Inbegriff des Forstwesens, tragen gute Beispiele mehr bei, als Verordnungen und Vorschriften. Ich habe dahero bereits den Entschluss gefasst, in denen Districten, die am meisten zurück sind, hin und wieder einen Starosten abzufinden, oder ein Landgut anzukaufen, und solche durch gute Wirthe gehörig einrichten und bewirthschaften zu lassen. Ihr müsset es Euch angelegen sein lassen, convenable Gelegenheiten ausfindig zu machen und darüber Vorschläge zu thun.

Von den Gegenständen der allgemeinen Verbesserung der Provinz, nämlich der Schiffbarmachung der dazu tauglichen Flüsse, der Urbarmachung der grossen, zeither ungenutzten Brücher zur Verstärkung der Viehzucht, Veredlung der Schafe durch Verbesserung der Wolle, und dergleichen müsset Ihr Euch durch den Augenschein unterrichten.

Ihr werdet dabei selbst einsehen, dass wenn Ich gleich die erheblichen Kosten zur Schiffbarmachung der Ströme, blos in Rücksicht auf das allgemeine Beste der Provinz und deren Einwohner gern anwende, dennoch, was die Urbarmachung grosser Brücher und dergleichen Meliorationen betrifft, besonders und vorzüglich auf Meine Domainen — die Starosteien nämlich — und die dazu gehörigen Unterthanen zuerst Bedacht genommen werden muss. Es wird Mir immer lieb sein, wenn dadurch angrenzende Partikuliers bei ihren

Gütern zugleich profitiren; dafern aber solche Meliorationen lediglich und allein zum Nutzen und Vortheil der Gutsbesitzer abzwecken, deren Abgaben ohne Rücksicht auf den darauf bewirkten Zuwachs des Ertrages ihrer Güter festgesetzt sind, so werdet ihr nach Beschaffenheit der Umstände zu beurtheilen wissen, ob es rathsam sei, die darauf zu verwendenden Kosten geradezu zu schenken, oder ob es vielmehr billig sei, dass sie dagegen einen, mit dem Nutzen und der Verbesserung und mit den Kosten in billigem Verhältniss stehenden, allenfalls mässigen Canon auf die verbesserten Grundstücke übernehmen müssen, und werdet Ihr Euren jedesmaligen Vorschlägen zur Verbesserung zugleich Euer pflichtmässiges Gutachten beifügen.

Specialiter müsset Ihr auch darüber halten, dass die Verordnungen, welche allgemein bekannt werden sollen, wie alle Publicanda, in deutscher und polnischer Sprache zugleich abgefasst und ausgefertigt, ingleichen, dass mit der Zeit auch die in Meinen übrigen Provinzen bestehenden nützlichen Polizei-Vorschriften, als Feuer-Ordnungen u. dgl. eingeführt und in Gang gebracht werden.

Ueberhaupt habe Ich das Vertrauen zu Euch, dass Ihr alle mit Euren wichtigen Posten verbundenen Obliegenheiten ergründen und in Erfüllung bringen werdet; denn Ich werde Mich in allen dahin gehörigen Fällen besonders an Euch halten, da Ihr die ganze Provinz unter Eurer besondern Aufsicht habt. Ihr könnet Euch dagegen von Meiner Gnade und von Meinem Schutze versichert halten und Euch, wenn Ihr es nöthig findet, jeder Zeit ungescheut an mich wenden.

Potsdam den 17. Novbr. 1793.

Fr. Wilhelm.

---

91. An den Minister v. Struensee.

Schutz der kleinen Städte gegen Uebergriffe der Dominien.

Ich habe die in Eurem Berichte von gestrigem Datum enthaltenen Bemerkungen über den Verfall der kleinen Städte in Schlesien sehr gegründet gefunden und es wird allerdings nöthig, dass die Dominia in ihren unbefugten Anmassungen, sowohl was die Erweiterungen ihrer Brauereien und Branntweinbrennereien als auch die willkührliche Ansetzung mehrerer Handwerker auf dem platten Lande betrifft, in die gehörigen Schranken gebracht und darin erhalten werden. Ich authorisire Euch hierdurch, gemeinschaftlich mit dem Etats-Minister Grafen v. Hoym, dem Ich darüber die nöthige Ordre bereits ertheilt habe, durch eine gemeinschaftliche, aus dem Provinzial- und Accise-Departement anzuordnende Commission diesen Gegenstand genau untersuchen und zur Wiederaufhelfung der kleinen Städte und Abstellung der ungebührlichen Anmassung der Dominiorum zweckmässige Maassregeln ausmitteln zu lassen.

Zugleich trage Ich Euch besonders hierdurch auf, dahin zu sehen, dass die nämlichen Ursachen zum Herunterkommen der kleinen Städte, auch in den übrigen Provinzen nicht eingreifen, sondern dass vielmehr, wenn es ge-

schehen wäre, auf schickliche Mittel und Wege, dem Unwesen zu steuern, gedacht werde.

Potsdam den 29. Novbr. 1793.

Fr. Wilhelm.

---

92. An den Minister v. Voss.

Bestimmungen in Betreff der südpreussischen Starosteien.

Ich halte es zwar allerdings für nöthig, dass denen Starosteibesitzern wegen der Benutzung und Bewirthschaftung der Starosteien eine bestimmte Grenze gesetzt und dadurch der Devastation der starosteilichen Güter vorgebeugt werde. Die Publikation eines dahin abzweckenden Patents, welches auf die gehörige Weise geltend gemacht wird, kann allerdings von Nutzen sein, mithin finde Ich, solche geschehen zu lassen, kein Bedenken. Ich bin auch nicht gewillt, denen Besitzern der Starosteien, denen die Güter auf Zeit ihres Lebens verliehen sind, solche vor ihrem Ableben zu nehmen. Allein mit dem Tode der jetzigen Besitzer fallen die Starosteien Mir als Domainen anheim und mithin müssen sie zu solchen eingezogen werden, und Ich finde es weder rathsam noch nöthig, Mich mit dem Erben der jetzigen Besitzer wegen angeblich bezahlter Kaufsummen oder sonstiger Forderungen und Ansprüche einzulassen; weil die Starosteien nur zum lebenswierigen Genuss verliehen werden konnten, folglich der Gerechtigkeit ein Genüge geschiehet, wenn die Zeit dieses Genusses nicht verkürzt wird. Eine Erklärung, wodurch sich die Erben der mit Tod abgehenden Starostei-Besitzer zu Entschädigungsforderungen veranlasst sähen, könnte überdies leicht eine ungebührliche Gewinnsucht aufregen und eine Menge nicht leicht zu ergründender Missbräuche veranlassen. Ich kann dahero dergleichen Erklärung nicht genehmigen.

Berlin den 15. Febr. 1794.

Fr. Wilhelm.

---

93. An das General-Direktorium und das Justiz-Departement.

Zur Sache der Melioration des Drömlings.

Se. Königl. Maj. finden den Antrag des General-Directoriums und des Justiz-Departements in dem Bericht vom 28. v. M., dass die Eigenthümer des Drömlings den jährlichen Unterhaltungs-Fond durch Abtretung eines dazu hinlänglichen Theils der verbesserten Grundstücke aufbringen sollen, der Sache allerdings um so angemessener, weil dadurch Gelegenheit verschafft wird, durch Ansetzung von Colonisten die Volksmenge im Lande zu vermehren, und befehlen daher beiden Departements, nach diesem, überdem schon von jeher üblichen Principiis zu verfahren. Auch haben Allerhöchstdieselben dato die Dispositions-Casse angewiesen, auf Trinitatis die zuletzt noch nöthigen 21,000 Thlr. zu dieser Melioration in Ausgabe zu stellen.

Potsdam den 3. Mai 1794.

Fr. Wilhelm.

---

94. An das General-Direktorium.

Gegen Wildschäden.

Se. Königl. Maj. wollen nicht, dass Dero Unterthanen durch das in den Gegenden von Potsdam und Cunersdorf und besonders in dem Belitz'schen Stadt-Revier in zu starker Vermehrung gekommene Wildprett, und besonders die wilden Schweine, an Feldfrüchten Schaden leiden sollen und überlassen daher dem General-Directorio, in Antwort auf dessen, unterm 8. v. M. abgestatteten Bericht, durch das Forst-Departement dagegen zweckmässige Vorkehrungen zu machen und den, des Endes erforderlichen Beschluss einzurichten.

Potsdam den 9. Mai 1794.

Fr. Wilhelm.

---

95. An Dasselbe.

Pflege des Seidenbaues.

Se. Königl. Maj. lassen dem General-Directorio beigehend ein von dem Etats-Minister Grafen von Hertzberg entworfenes Edict zur Aufnahme des Seidenbaues hiermit in der Absicht zufertigen, dass sämmtliche Finanz-Ministers diesen Entwurf, als eine allgemeine Landes-Sache, in mehreren deshalb mit dem pp. Grafen von Hertzberg deshalb anzustellenden Conferenzen Punkt für Punkt aufmerksam durchgehen, seine Vorschläge näher beherzigen und sich am Ende mit ihm darüber vereinigen sollen, auch sodann das neue Edict mit dem Chef des Seidenbau-Departements gemeinschaftlich zu unterschreiben und zur höchsten Vollziehung einzusenden. Es können bei dieser Gelegenheit Se. Königl. Maj. nicht umhin, dem General-Directorio zu erkennen zu geben, dass Allerhöchstdieselben auf diesen wichtigen Zweig der Landes-Cultur ein besonderes Augenmerk haben und mit dem bisher gezeigten Eifer des Etats-Ministers Grafen von Hertzberg zufrieden sind.

Potsdam den 11. Mai 1794.

Fr. Wilhelm.

---

96. An den Minister v. Voss.

Begünstigung der Kolonisation in Südpreussen.

Euer Vorschlag vom 2. d. findet Meinen völligen Beifall, da er einen sehr schicklichen Weg bezweckt, die Volkszahl in Südpreussen zu vermehren. Ich approbire dahero, dass Denenjenigen, die das Südpreussische Incolat erwerben, die Bedingung gemacht werde, dass sie eine Anzahl Familien auf denen Gütern, die sie aquiriren, ansetzen müssen. Die Anzahl dieser Familien kann, bis sich die Umstände ändern, in dem Maasse bestimmt werden, dass für jede 2000 Thlr. des Werthes einer von einem neuen Landsässigen aquirirt werdenden Besitzung das Etablissement einer Familie bewirkt werden muss. Ihr könnet dahero dieserhalb mit dem Departement der auswärtigen Ange-

legenheiten alles deshalb weiter Erforderliche verabreden und werdet Eurerseits zur Realisirung dieses Vorschlags alles Nöthige veranlassen.

Im Lager bei Pawlowica den 13. Juni 1794.

Fr. Wilhelm.

---

97. An das General-Direktorium.

Gegen Missbräuche im Vorspannwesen.

Se. Königl. Maj. vernehmen mit so vieler Missbilligung als Unwillen, dass der Vorspann auf eine ungebührliche Weise gemissbraucht und von eigennutzigen Leuten sogar zu Reisen in Privatangelegenheiten ungebührlich benutzt wird. Allerhöchstdieselben wollen schlechterdings nicht gestattet wissen, dass diese Plackerey des armen Landmannes sich einschleiche, oder vielmehr fortdauere, und befehlen dahero dem General-Directorio, mit der grössten Sorgfalt darüber zu wachen, dass Niemand, er sey wer er wolle, in eigenen Angelegenheiten sich der Vorspann-Pferde bedienen dürfe. Zu dem Ende muss das General-Directorium Niemanden fortdauernde Vorspann-Pässe ertheilen, wenn es nicht versichert ist, dass ein solcher unfähig sey, Missbrauch davon zu machen, und es muss gleichwohl darauf invigilirt werden, dass etwaige unerwartete Missbräuche nicht unbekannt bleiben, noch weniger vertuscht werden, sondern gehörig zur Sprache kommen und zum nothwendigen Beyspiel für Andere ernstlich geahndet werden. Se. Königl. Maj. befehlen dem General-Directorio nicht nur, selbst mit pflichtmässigem Ernst und Nachdruck darüber zu halten, sondern auch sämmtliche Cammern mit dem grössten Ernst und bey Vermeidung der allerhöchsten Ungnade und deren unausbleiblichen Folgen dazu anzuweisen.

Im Lager bey Racyn, den 12. July 1794.

Fr. Wilhelm.

---

98. An Dasselbe.

Verbot der Getreideausfuhr.

Se. Königl. Maj. haben aus dem Berichte des General-Directorii vom 26. v. M. mit vielem Leidwesen ersehen, dass die diesjährige Ernte in den mehresten Provinzen missrathen ist, und dass einige derselben in eine bedenkliche Lage versetzt werden könnte. Obgleich nun Allerhöchstdieselben hoffen, dass daraus im Allgemeinen noch kein wirklicher Mangel erwachsen werde, so wird es gleichwohl zu dessen Abwendung nöthig werden, dass die annoch vorhandenen Getreide-Vorräthe zur Consumtion im Lande vorbehalten bleiben. Um deswillen haben Se. Königl. Maj. resolvirt, die Ausfuhre des Getreides ausserhalb Landes vor der Hand gänzlich zu sistiren und befehlen dem General-Directorio, das Verbot der Getreide-Ausfuhr sofort zu publiciren und zu desselben genauester Befolgung alles Erforderliche um so mehr ernstlich zu verfügen, da der, einigen Individuiis dadurch vielleicht entgehende Nutzen dem allgemeinen Wohl nachgesetzt werden muss. Dieses Verbot der Getreide-

ausfuhr muss so lange bestehen, bis die Besorgniss vor Mangel im Lande vorübergegangen ist. Damit aber solches nicht ohne Noth verlängert werde, so gewärtigen Se. Königl. Maj., dass das General-Directorium sich von Zeit zu Zeit von der Beschaffenheit der Umstände zuverlässig unterrichten und Allerhöchstdenselben davon Anzeige thun werden.

Im Lager bei Wolla den 3. Septbr. 1794.

Fr. Wilhelm.

---

99. An Dasselbe.

Einwirkung auf die Getreidepreise; Brot-Taxen.

Se. Königl. Maj. haben, nach dem Antrage des General-Directorii vom 5. d., dem ersten Departement des Ober-Kriegs-Collegii befohlen, dem Berliner Bäckergewerk 600 Wispel Roggen pr. October, und 600 Wispel Roggen pr. November zu dem Preise von 1 Thlr. 4 Gr. pr. Scheffel verabfolgen zu lassen; mithin hat das General-Directorium solches dem Polizei-Directorio, zur Besorgung des weiter Nöthigen, bekannt zu machen und pflichtmässig dahin zu sehen, dass die Brot-Taxen zum Soulagement der ärmeren Volksklassen danach eingerichtet werden müssen. Zugleich aber wollen Se. Königl. Maj. hoffen, dass das General-Directorium zur Verhütung der ungebührlichen Steigerung der Getreidepreise mit desto mehrerer Aufmerksamkeit über die Befolgung des Verbots der Getreideausfuhr halten werde.

Aus dem Lager bei Czrnaia, den 16. Septbr. 1794.

Fr. Wilhelm.

---

100. An das gesammte Staatsministerium.

Gegen Vernachlässigung der Geschäfte.

Sr. Königl. Maj. sind auf Dero letzten Reise überaus viel Suppliken von Dero Unterthanen übergeben worden, die grösstentheils Beschwerden enthalten, von denen der Grund in dem langsamen Gang der Geschäfte bei dem Departements- und anderen Collegiis, besonders der Justiz liegt. Bei der so oft erklärten Willensmeinung, dass jeder Unterthan mit seinen Klagen und Gesuchen umständlich gehöret, und, wenn er Recht hat, prompt und völlig zu dem, was ihm gebühret, verholfen, widrigenfalls aber mit Gründen und auf eine, seinen Fähigkeiten angemessene Weise beschieden und zur Ruhe verwiesen werden soll, ohne durch Verschleppung der Sachen, durch Sporteln und durch unvollständige Untersuchungen ermüdet, muthlos gemacht oder entkräftet zu werden, hätten Se. Königl. Maj. erwartet, dass der Staatsrath überhaupt und jeder Minister in seinem Departement die Klagen besonders der niedrigen und hülfsbedürftigen Volksklassen zum Gegenstand seiner vorzüglichen Aufmerksamkeit und Beherzigung gemacht haben würde. Solchenfalls würden Sie nicht bemerkt haben, dass die Resolutiones, welche den Unterthanen auf Ihre eingegebenen und remittirten Vorstellungen gegeben werden, grösstentheils obenhin und nichtssagend abgefasst sind, auf Aufschub und

Verzug hinauslaufen und nie eine vollständige Entscheidung der Sache enthalten. Se. Königl. Maj. wollen dergleichen oberflächliche Behandlung der Geschäfte und Vernachlässigung der Unterthanen schlechterdings nicht weiter gestatten und erinnern dahero Dero Etats-Ministers an die ihnen obliegende Pflicht, dass jeder in seinem Departement sich um den Betrieb und Gang der Geschäfte sorgfältiger bekümmern, in fleissiger und gründlicher Arbeit sich zum Muster vorstellen, die Räthe und sonstigen Offizianten mehr zum Fleiss anhalten, und dafür sorgen müsse, dass die Commissionen schleuniger betrieben und zuverlässiger ausgeführt werden, dass die Provinzial-Collegia und niedrigeren Stellen in gleicher Weise ihrer Schuldigkeit nachkommen müssen: Damit die Unterthanen für ungebührliche Behandlungen, für Beeinträchtigungen und Bedruck kräftig geschützt, in vorkommenden Fällen gebührend klaglos gestellt und beruhigt und prompt mit deutlichen Resolutionen vorstehen werden.

Se. Königl. Maj. gewärtigen die genaueste Befolgung dieser Anweisung, umsomehr, da Allerhöchstdieselben Selbst mit Ernst darüber wachen werden. Damit aber auch die Ministres ihren Beruf um so ununterbrochener wahrnehmen können, so werden sie wohl thun, wenn sie künftig ihre Urlaubsgesuche einschränken.

Potsdam den 30. Septbr. 1794.

Fr. Wilhelm.

---

101. An das General-Direktorium und das Ober-Kriegs-Collegium.

Begünstigung der Getreideeinfuhr.

Se. Königl. Maj. haben auf den, von dem General-Directorio und dem Ober-Kriegs-Collegio unterm gestrigen Datum gemeinschaftlich abgestatteten Bericht zu genehmigen resolviret, dass in diesem Misswachsjahre die Einfuhre von Gerste und Hafer aus auswärtigen Landen nach denen Häfen von Königsberg, Elbing und Danzig nicht nur gestattet und von Zoll- und sonstigen Abgaben frei declariret, sondern dass auch den Einbringern, um diese Einfuhre wo möglich zu befördern, eine Prämie von 1 Thlr. 8 Gr. p. Wispel in den Häfen zu Königsberg und Elbing und von 1 Thlr. in den Hafen von Danzig bewilligt und aus dem Kriegsfonds bezahlt werden soll. Auch kann, vorgeschlagenermassen, das aus dem Hafen von Emden etwa eingebrachte ostfriesische Getreide in diesem Fall als ausländisches angesehen und behandelt werden. Se. Königl. Maj. tragen dem General-Directorio und Ober-Kriegs-Collegio hierdurch auf, alles deshalb weiter Erforderliche zu verfügen und zu besorgen, wiewohl Allerhöchstdieselben dafür halten, dass gleichwohl wenig oder gar kein fremdes Getreide einkommen werde.

Potsdam den 22. Octbr. 1794.

Fr. Wilhelm.

---

102. An den Landrath v. Ingersleben.

Gegen Weizenexport.

Es thut Mir zwar leid, dass Ihr durch die auf Eurem Guthe entstandene Feuersbrunst einen empfindlichen Verlust erlitten habt, allein das Mittel, das Ihr zu Eurer Entschädigung vorschlagt, befremdet Mich sehr. Es kann Euch nicht unbekannt sein, dass mehrere Provinzen Getreidemangel besorgen und des Ueberflusses anderer Provinzen nothwendig bedürfen. Ihr müsst ferner wissen, dass unter solchen Umständen der Waizen als ein Surrogat des Roggens nothwendig im Lande conservirt bleiben muss. Dazu liegt es Euch als Landrath besonders ob, über das so unumgänglich nothwendig gewordene Verbot aller Getreide-Ausfuhr sorgfältig zu wachen und alle Contraventionen zu verhindern. Es wundert Mich also, wie Ihr auf den Gedanken kommen können, selbst eine ansehnliche Quantität Weizen exportiren zu wollen, und Euer deshalb gethanes Ansuchen kann um so weniger stattfinden, da das Getreide allhier in so hohem Preis steht, dass die Altmärker, da sie ihren Ueberfluss so vortheilhaft allhier und in anderen Provinzen absetzen können, sich billiger Weise aller wucherlichen Speculationen von selbst enthalten sollten.

Berlin den 6. Februar 1795.

Fr. Wilhelm.

---

103. An die Minden'sche Kammer; similiter an das General-Direktorium.

Beschlagnahme der Getreidevorräthe behufs der Armeeverpflegung.

Se Königl. Maj. haben auf den Antrag des General-Directoriums vom gestrigen Datum der Mindenschen und Märkischen Kammer befohlen, alle in dortigen Provinzen befindlichen Vorräthe an Getreide und Rauchfutter und vorzüglich die Weizen - Roggen - Gerste und Hafer - Vorräthe in den Städten, und wo sie etwa sonst bei Vorwerken und adlichen Gütern aufgeschüttet liegen, in Beschlag zu nehmen und denen Besitzern allen Verkauf desselben bis auf weitere Verfügung zu untersagen. Da die Kammern dabei angewiesen sind, nebst denen Landräthen stricte darauf zu halten, dass diese Vorräthe, insofern sie nicht zum eigenen Bedarf der Eigenthümer erfordert werden, schlechterdings für die Armee asservirt bleiben müssen, und dass nichts davon verkauft werden dürfe, so hat auch das General-Directorium gedachte Cammern, der deshalb zu treffenden Maassregeln wegen und überhaupt mit aller erforderlichen näheren Instruction zu versehen.

Berlin den 11. Febr. 1795.

Fr. Wilhelm.

---

104. An den General-Chausseebau-Intendanten Grafen v. Brühl.

Chausseebau.

Mit Eurem Berichte vom 23. v. habe ich die Berechnung der zur Chausseebau-Casse im abgewichenen Jahre geflossenen Gelder wohl erhalten. Ich

finde dabei zu erinnern, dass Ihr bei Eurem Chaussee-Geschäfte zu viele Aufseher habt. Die Zahl dieser Leute muss daher vermindert und ein Theil derselben anderwärts untergebracht werden, damit die Kosten der Aufsicht künftig nicht so hoch zu stehen kommen. Ueberhaupt wäre es wohl zu erwarten gewesen, dass die Chausseen, in Rücksicht des darauf verwandten ansehnlichen Capitals, etwas einbringen würden, statt dass Ihr jetzt einen Zuschuss fordert.

Berlin den 19. Febr. 1795.

Fr. Wilhelm.

105. An die Unterthanen der zur Herrschaft Wusterhausen gehörigen Aemter Buchholz, Kossenblatt und Krausnick.

Gegen Vererbpachtung von Vorwerken.

Se. Königl. Maj. ertheilen denen Unterthanen der zur Herrschaft Wusterhausen gehörigen Ämter Buchholz, Kossenblatt und Krausnick, welche um die Erbpacht verschiedener dortiger Amtsvorwerker nachgesucht haben, hierdurch zum Bescheid, dass es Se. Königl. Maj. überhaupt nicht rathsam finden, die Vorwerker in Erbpacht wegzugeben, und dass die Unterthanen solche um so weniger erhalten können, da sie weder gewillet noch vermögend sind, die Gebäude, wie auch Feld- und Vieh-Inventarium, aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Berlin den 26. Febr. 1795.

Fr. Wilhelm.

106. An den Grosskanzler v. Carmer.

Gegen Misshandlungen des Gesindes.

In dem allgemeinen Landrechte ist den Herrschaften und ihren Pächtern und Wirthaftsbeamten nachgelassen worden, faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde durch mässige Züchtigungen zu seiner Pflicht anzuhalten; es ist aber nicht gesagt, worin diese Züchtigungen bestehen und wie weit sie gehen sollen. Zwar sollen sie nicht das Leben und die Gesundheit der Dienstbothen in Gefahr setzen; aber wenn unter diesen nachgelassenen mässigen Züchtigungen auch Stockschläge erlaubt sein sollen, wie weit kann da eine unvernünftige Herrschaft nicht gehen, ehe sie selbst nach den Gesetzen strafbar wird. Es ist also Mein Wille, dass zu Verhütung aller möglichen Excesse das willkührliche Schlagen des Gesindes auf dem Hofedienst nicht ferner unter jene erlaubten mässigen Züchtigungen gerechnet, sondern in einem besondern Publikando bey sehr schwerer Strafe verboten werden soll; wogegen Ihr zugleich die erlaubten mässigen Züchtigungen, worin sie bestehen und wie weit sie gehen sollen, näher bestimmen sollet.

(?) 24. April 1795.

Fr. Wilhelm.

107. An das General-Direktorium.

Beschränkungen des Getreideverkehrs.

Se. Königl. Maj. haben in Erfahrung gebracht, dass sieben mit Magdeburgischem Getreide beladene Kähne vor dem Thore bei Berlin liegen, und nach Stettin zu gehen bestimmt sein sollen. Da aber die Ausfuhr des Getreides ausdrücklich nur für Berlin und Potsdam aus dem Magdeburgischen erlaubt ist, so ist es um so nöthiger, dass diese Kähne zu Berlin bleiben, daselbst ausgeladen werden, und ihr inhabendes Getreide soweit verkaufen müssen, als Berlin desselben bedarf. Se. Königl. Maj. befehlen daher dem General-Directorio, das deshalb weiter Erforderliche zu verfügen.

Potsdam den 26. April 1795.

Fr. Wilhelm.

---

108. Cirkulare an sämmtliche Regierungen und Landeskollegien.

Betreffend das Züchtigungsrecht der Gutsherrschaften.

Wir haben aus Höchsteigener Bewegung verordnet, dass das in Unserm Allg. Landrechte Thl. 2. Tit. 7. § 227 et seqq. den Gutsherrschaften, deren Beamten und Pächtern beygelegte Züchtigungsrecht gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde, fernerhin nicht durch willkührliches Schlagen ausgeübt; sondern zur Vermeydung aller möglichen Excesse andere erlaubte Züchtigungsmittel bestimmter vorgeschrieben werden sollten; wobey Wir denn auf geschehene Anfrage Unsre Willensmeynung noch näher dahin zu erklären geruhet: dass vornämlich das eigenmächtige Prügeln gänzlich abzustellen und die Maleficanten allenfalls nur mit ordinairen Peitschen oder Ruthen zu bestrafen, welches weniger gefährlich ist, als der Stock in den Händen eines heftigen und jähzornigen Menschen, und dass übrigens, da es bey dem Gebrauche anderer Züchtigungs-Mittel auf dasjenige, was in jeder Provinz Sitte und Gewohnheit ist, hauptsächlich mit ankommt, die Landes-Justizcollegia mit ihrem Gutachten darüber vernommen werden sollen.

Es wird Euch also hierdurch aufgegeben:

1. durch eine Circular-Verordnung an sämmtliche Guthsherrschaften Eures Departements den Gebrauch des Stockes bey der Züchtigung des Gesindes gänzlich zu untersagen, besagten Gutsherrschaften die grösste Vorsicht und Moderation bey der Ausübung des Juris castigandi überhaupt nachdrücklich einzuschärfen, und es denenselben zur Pflicht zu machen, dass sie auch ihre Wirthschaftsbeamten und Pächter nach dieser Anweisung gemessenst instruiren sollen. Übrigens ist bey der Fassung sowohl, als besonders bey der Insinuation dieses Circularis Vorsicht und Circumspection zu gebrauchen, damit dasselbe nicht eine unnöthige Publicität erhalte, wodurch der gemeine Mann in Trotz und Ungehorsam bestärkt werden könnte.
2. habt Ihr fördersamst gutachtliche Vorschläge zu thun: wie die in Unserm Allg. Landrecht nur in generalibus bezeichnete erlaubte Züchtigungsmittel, worin sie bestehen, und wie weit sie gehen sollen,

näher bestimmt, auch ob und was allenfalls für andere Media castigandi den Schlägen substituiret werden könnten?

Berlin 26. May 1795.

Auf Sr. Königlichen Majestät Special-Befehl.

v. Reck, etc.

---

109. An das General-Direktorium.

Getreideverkehr.

Se. Königl. Maj. wollen nach dem Antrage des Generaldirectorii vom 14. d., zwar die Verfügung, nach welcher das Getreide aus dem Magdeburgischen, Halberstädtischen und aus der Altmark nur nach Berlin und Potsdam gebracht werden soll, mithin die Sperrung einer einländischen Provinz gegen die andere, hiermit zwar wieder aufheben, dagegen muss aber mit aller Sorgfalt auf das Verbot der Getreide-Ausfuhr nach dem Auslande gehalten werden, bis die eigentliche Beschaffenheit der jetzigen Ernte erst ganz ausser Zweifel gesetzt ist. Deshalb hat also das General-Directorium alles weiter Erforderliche zu verfügen.

Potsdam den 16. Juni 1795.

Fr. Wilhelm.

---

110. An den Präsidenten Geh. Kriegsrath Eisenberg.

Derselbe Gegenstand.

Um den unterm gestrigen datum von Euch angezeigten Besorgnissen wegen der wieder gestiegenen Getreidepreise vorzubeugen, habe Ich dem General-Directorio bekannt gemacht, dass die Weizen-Exportation so lange untersagt bleibt, bis der Roggen-Preis überhaupt und insbesondere zu Berlin auf den angenommenen billigen Satz wieder heruntergekommen ist. Um die Mittel und Wege wieder ausfindig zu machen, soll das General-Directorium eine besondere Conferenz halten, welcher der General-Feldmarschall v. Möllendorff beiwohnen wird, und Ich habe dem General-Directorio anbefohlen, Euch dazu zu berufen. In dieser Conferenz müsset Ihr Eure zur Erreichung der Absicht abzweckende Vorschläge umständlich vortragen und das General-Directorium ist angewiesen, Eure Gründe gehörig zu beherzigen und Mir das Resultat anzuzeigen. Ich habe die Beschleunigung dieser Conferenz, auf deren Ausgang bei Anfertigung der nächsten Brot-Taxe Rücksicht genommen werden muss, befohlen und das General-Directorium angewiesen, an der Regulirung der Brot-Taxe werkthätig Theil zu nehmen und das Polizei-Directorium darüber mit bestimmten Vorschriften zu versehen.

Potsdam den 15. Septbr. 1795.

Fr. Wilhelm.

---

111. An den Minister v. Struensee.

Fabrikenwesen.

Es ist Mir lieb, dass es nach Eurem Berichte vom 10. d. jetzt im Ganzen um das Fabrikwesen in Meinen Staaten gut steht. Der Fleiss und die gute Arbeit des Fabrikanten wird seine Kundschaft erhalten, wenn nach dem Frieden auch die auswärtigen Fabriken sich wieder erheben. Dies muss die Hauptspekulation jedes calculirenden Fabrikanten sein und Ihr werdet sie dazu anzuweisen nicht ermangeln.

Wenn Ich hiernächst gleich die Beibehaltung der Exportations-Prämie nach Eurem Antrage genehmige, so muss doch auch wohl darauf vigilirt werden, dass sich dabei keine Missbräuche einschleichen, die durch Bestechereien der Accise-Offizianten sonst wohl vorfallen könnten.

Was aber die zur Unterstützung der kleinen Fabrikanten von Euch nachgesuchte Summe betrifft, so müsset Ihr Euch mit dieser Forderung am Ende des Jahres melden.

Potsdam den 12. Octbr. 1795.

Fr. Wilhelm.

---

112. An das General-Direktorium.

Gegen Vernachlässigung der Geschäfte, in besonderer Beziehung auf den Getreideverkehr.

pp. Se. Königl. Maj. können und wollen es nicht dulden, dass der bei weitem grössere Theil der Unterthanen zu Gunsten weniger um das Menschenwohl unbekümmerter Speculanten und Kornwucherer durch unverhältnissmässig hohe Getreidepreise gedrückt und in Noth gebracht werde. Die Abstellung dieses Unwesens erfordert vielmehr alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Allein das General-Directorium hat gleich Anfangs, ohne Calcul, zu sehr auf die Gestattung der Ausfuhr gedrungen, so sehr auch Se. Königl. Maj. Allerhöchstselbst stets dawider waren. Es hat sich daher auch die wohlverdienten Vorwürfe selbst zugezogen und Se. Königl. Maj. können zu bemerken nicht Umgang nehmen, dass die öfteren Abwesenheiten eines oder des anderen der Ministers Ursach sind, dass dieselben nicht wissen, was im Collegio vorgehet und dass zum öfteren einzelne, oder einseitige Vorschläge stattfinden. Dieses wollen Se. Königl. Maj. fernerhin durchaus nicht dulden und verweisen daher Dero Finanz-Ministres auf die ihnen ertheilte Instruction, welche ihnen, collegialisch zu arbeiten, nachdrücklich vorschreibt. Se. Königl. Maj. gewärtigen alles Ernstes, dass dieselbe künftig pünktlicher werde befolgt werden, indem Allerhöchstdieselben widrigenfalls dem General-Directorio die demselben zeithero zugewandte Gnade nebst allem Vertrauen entziehen werden.

Potsdam den 27. Oktbr. 1795.

Fr. Wilhelm.

---

113. An Dasselbe.

Verbot der Ausfuhr von Rüb-, Lein- und Mohnsamen.

Se. Königl. Maj. haben aus der in Abschrift beiliegenden Vorstellung der Bürgerschaft und der Kaufmanns-Gilde zu Halberstadt ersehen, dass die Preise der Rübe-, Lein- und Mohnsamen durch deren Exportation dergestalt in die Höhe gehen, dass nicht allein die Fabriken, sondern auch die unteren Volksklassen darunter ungebührlich leiden und zugleich die zahlreich im Lande vorhandenen Oelmüller ausser Nahrung gesetzt werden. Se. Königl. Maj. finden sich dadurch bewogen, die schädliche Exportation der gedachten Rübe-, Lein- und Mohnsamen ferner nicht nachzugeben und befehlen daher dem General-Directorio, solche Exportation auf das schleunigste zu inhibiren und zur Handhabung dieses Verbots die ernstlichsten Maassregeln zu ergreifen.

Potsdam den 23. Novbr. 1795. Fr. Wilhelm.

---

114. An den Oberpräsidenten Frhrn. v. Schrötter.

Angelegenheiten der neuerworbenen Provinzen.

In Folgendem habe Ich Euch, zu Eurer Direction, die Grundsätze bekannt machen wollen, nach welchen Ihr die künftige Administration derjenigen neuen Provinzen, die Ich zu Eurem Departement geschlagen habe, einrichten und führen sollet. Ich setze demnach hierdurch fest:

1. Dass die Starosteien und geistlichen Güter zur Königlichen Administration eingezogen werden. Dagegen erhalten die jetzt lebenden Starosten die Revenuen, welche sie bisher von diesen Starosteien rechtmässig genossen haben. Diese Pensionen sollen durch Commissarien ausgemittelt und künftig in Quartal-Ratis an die Inhaber der Starosteien bezahlt werden.

2. Die geistlichen Güter sollen auf den Fuss von Westpreussen behandelt und ihnen nach den dortigen Grundsätzen die Competenzen bezahlt werden, und es verstehet sich von selbst, dass bei dieser Ausmittelung Billigkeit und Gerechtigkeit beobachtet werden muss.

3. Die Tafelgüter, als der Krone eigentlich gehörigen Grundstücke, werden gleichfalls eingezogen und ganz als Königliche Domainen behandelt und benutzt.

4. Im eintretenden Fall aber, dass Partikuliers auf Starosteien Ansprüche machen, so sollen solche durch eine besondere Commission untersucht werden. Zu dieser Commission sollen ein paar Glieder der Westpreussischen Regierung und ein paar Räthe der Cammer unter Direction eines besonders zu ernennenden Membrums bestellet werden, die alle dunklen und streitigen Fälle untersuchen und von dem Befinden der Umstände gutachtlich an Euch berichten sollen, und Ihr sollet demnächst zu Meiner Entscheidung berichten. Ihr werdet Euch über die Ernennung dieser Glieder der Commission mit dem Grosskanzler v. Goldbeck, den Ich in dieser Absicht gleichfalls angewiesen habe, vereinigen, um solches gehörig zu reguliren; alsdann aber habt Ihr die Commission, wenn es Zeit ist, in Activität zu setzen.

Berlin den 23. Decbr. 1795. Fr. Wilhelm.

---

115. An den Minister v. Arnim.

Wildschäden betreffend.

Ich bin mit Eurem Berichte über die Beschwerden der Gemeine zu Joachimsthal, dass ihre Felder, durch das überhand genommene Wildpret ruinirt worden, sowie mit den Maassregeln, so Ihr, so übertrieben sie auch waren, dennoch zur Befriedigung derselben genommen, ganz zufrieden, und approbire nicht weniger die Grundsätze, nach welchen Ihr zur Verhütung gleicher Klagen, die Eurem Berichte abschriftlich beygelegte General-Verfügung, an die Ober-Förster entworfen. Ihr habt die Bürgerschaft zu Joachimsthal in Meinem Namen, und nach dem Inhalte Eures Berichts nunmehro zu bescheiden, und verbleibe Ich Euer wohl affectionirter König.

Berlin den 4. März 1796.

Fr. Wilhelm.

---

116. An das General-Direktorium.

Wiederherstellung der General-Tabaks-Administration.

Se. Königl. Maj. finden Sich durch die Höchstdero Staaten dermalen zugewachsene Extension und durch die daher entstandenen neuen Verhältnisse mit anderen Ländern, sowohl in ökonomischer, als auch die ganze Staatsverwaltung betreffenden Rücksicht, zur Wiederherstellung der vormaligen Tobacks-Administration bewogen: um so mehr, da die Erfahrung gelehrt hat, dass bey der jetzigen Tobacks-Fabrikation und deren Verwaltung in Dero Landen fast lauter fremde Blätter importiret werden, und dass die niedrigen Volksklassen schlechten Toback theurer, als bey der Administration bezahlen müssen. Allerhöchstdero Absicht gemäss soll diesem Uebel abgeholfen werden, damit erwähnte Menschenklasse dieses ihr Bedürfniss auf eine wohlfeile Art befriedigen, die Wohlhabenden aber ihren Toback, als ein Object des Luxus, gehörig bezahlen mögen. Zu dem Ende haben Se. Königl. Maj. dem bisherigen Ober-Präsidenten v. Buggenhagen den Auftrag gegeben, den Plan zu einer neuen Einrichtung dieser Branche zu entwerfen und Allerhöchstdenenselben vorzulegen. Derselbe ist dahero autorisiret, sich alle Pläne und übrigen Acten, welche von der vorigen Tobacks-Administration noch aufzufinden sind, herausgeben und sich einhändigen zu lassen und wird sein besonderes Augenmerk darauf richten, dass alle vormals dabey vorgekommenen Missbräuche abgewendet werden, und dass der neue Plan dergestalt abgefasst werde, dass solcher Sr. Königl. Maj. Staats-Administration und dem Besten Dero getreuen Unterthanen gleich angemessen sey und entspreche.

Potsdam den 21. Mai 1797.

Fr. Wilhelm.

117. Extrakt aus dem »Declarations-Patent wegen Wiedereinführung der General-Tabaks-Administration« d. d. Berlin den 18. Juni 1797.

1) Der Anbau des Tobacks, sowie er durch das Patent vom 6. Januar 1787 jedermann frei gegeben worden, soll auch fernerhin frei bleiben und soweit ausgedehnt werden dürfen, als es ohne Schmälerung des dem Staate noch wesentlicheren Getreidebaues geschehen kann.

2) Die Ausfuhr der rohen Tobacksblätter dagegen wird zum Besten der einländischen Fabrikatur jedermann untersaget.

3) Es soll aber die Tobacks-Administration allen im Lande erzeugten Toback gegen bestimmte Epoquen-Preise annehmen, und diese im voraus allgemein bekannt machen.

4) Da die zum Bedruck der Tobacks-Cultivateurs vormals gemissbrauchte Blätter-Magazin-Entreprise künftig nicht statt haben wird, so sollen zur Annahme der Blätter hinlängliche Entrepots bestellt werden.

5) Die jetzt vorhandenen Tobacks-Fabriken sollen entweder für Unsere Rechnung übernommen, oder, wo dies nicht convenable wäre, deren Inhaber auf eine billige Art abgefunden werden. Und wenn hierdurch alle Tobacks-Fabrikation im Lande unter einer nehmlichen und sorgfältigen Aufsicht vereiniget sein wird, so ist nicht zu zweifeln, dass künftig aller Toback, auch von der geringsten Sorte, an Güte besser, als der gegenwärtige gemeine Rollen-Toback sein werde.

6) Bis dahin, wo das Land aus der neueren und besseren Fabrikation wird versorgt werden können, wird der Preis des gemeinen Land- und Rollen-Tobacks auf 2 gute Groschen 6 Pfennige das Pfund festgesetzet, und es soll überhaupt diese geringere Sorte Toback zum Besten des gemeinen Mannes allemal so wohlfeil als möglich verkauft werden.

7) Der Detailverkauf des Tobacks soll der Kaufmannschaft vorzüglich überlassen werden, nur müssen diejenigen Kaufleute, welche mit Tobacks handeln wollen, sich deshalb vorher bei der General-Tobacks-Administration melden, und sich deren Anordnungen gänzlich unterwerfen.

8) Bei denen etwann auf dringende Anzeigen nöthig befundenen Visitationen sollen jedesmal Gerichtspersonen zugezogen werden.

Da nun der neue Tobacks-Debit mit dem ersten Oktober dieses Jahres beginnen soll, so haben Wir bereits das zur Einrichtung und Direction dieses ganzen Geschäfts in Unseren Provinzen diesseit der Weser, sowie auch in Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreussen bestimmte General-Tobacks-Administrations-Collegium allhier zu Berlin angestellt, und zu dessen Chef-Präsidenten unter Unseren unmittelbaren Befehlen, Unseren Geheimen Etats- und Kriegs-Minister v. Buggenhagen ernannt. pp.

Fr. Wilhelm.

---

118. An die Minden'sche Krieges- und Domainen-Cammer.

Allodifikation von Eigenhörigen in Minden und Ravensberg.

Se. Königl. Maj. haben aus dem Berichte Ihres wirklichen Staats-Ministers Freiherrn v. Heinitz, d. d. Minden den 2. August, ersehen, dass die

drückendsten ungewissen Abgaben, womit Ihnen Ihre Eigenbehörigen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg verhaftet sind, bereits von Ihres höchstseligen Herrn Grossvaters, Königs Friedrich Wilhelm des Ersten Majestät fixirt worden, die übrig gebliebenen ungewissen Gefälle aber nach einer 12jährigen Fraction jährlich 3088 Thlr. ertragen, und dass solche ohne Bedrückung Ihrer Unterthanen keine Erhöhung zulassen.

Da nun die Erhebung dieser Gelder mit dem Nachtheil verbunden ist, dass die eigenbehörigen Güter in der bisherigen missbräuchlichen Verfassung verbleiben müssen und diese für das Gewerbe und den Credit des Landes von nachtheiligen Folgen ist, durch Aufhebung derselben aber das Staatsvermögen auf eine ansehnliche Art vermehret, der Handel mit den Eigenbehörigen sicherer gestellt, die Cirkulation des Geldes befördert, ferner durch Vertheilung der Güter ein grösserer Anbau bewürkt und so ein beträchtlicher Wohlstand für die Provinz erreicht werden kann, so sind Se. Königl. Maj. sehr geneigt, um ihre Eigenbehörigen von dieser Last und das handelnde Publikum von dem creditlosen Zustande so vieler Mitbürger zu befreien, Ihre Güter zu allodificiren und ihnen solche unter gewissen, annoch festzusetzenden Bestimmungen als ihr wahres Eigenthum zu übergeben. Weil aber der vorhin erwähnte Ertrag nur durch die Milde, mit welcher Allerhöchstdieselben Ihre Unterthanen behandeln, so gering ist, und die adligen Gutsherren die nämlichen Gefälle ungleich höher benutzen, so halten Allerhöchstdieselben es nach dem Vortrage Ihres würklichen Staatsministers Freiherrn von Heinitz für angemessen und billig, dass bei der Allodification darauf Rücksicht genommen und ausser dem Ertrage und den rechtmässigen Emolumenten der Beamten noch ein zum Besten der Provinz anzuwendender Gewinn jährlich von 3000 Thlr. und die Ansiedelung von 350 Familien erreicht werde.

Allerhöchstdieselben genehmigen in dieser Art den Vorschlag zur Allodification dieser Bauerngüter und befehlen Ihren Krieges- und Domainen-Kammern zu Minden, einen Plan zu entwerfen, wonach mit der grössesten Vorsicht der bisherige Ertrag mit der Verbesserung auf sämmtliche Eigenbehörige Höfe in möglichster Gleichheit vertheilet, die Ansiedelung von 350 Familien durch extraordinaire Beiträge der freigelassenen Bauern bewürkt und ausserdem durch schickliche Verordnungen den im Lande befindlichen 10,000 Heuerlings-Familien das Etablissement durch Abbau von grossen Colonaten und Ankauf entbehrlicher Bauerngründe erleichtert werde.

Diesen Plan hat die Kammer Allerhöchstdero Generaldirectorio zur näheren Prüfung und Bestimmung vorzulegen, und, wenn solche erfolgt ist, jedem Eigenbehörigen zu überlassen, für den angesetzten Preis das ungetheilte Eigenthum seines Hofes zu erwerben; wie dann für die Königlichen Eigenbehörigen in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen ein gleicher Plan auszuarbeiten und hiernach überall zu verfahren ist.

Pyrmont den 3. August 1797.

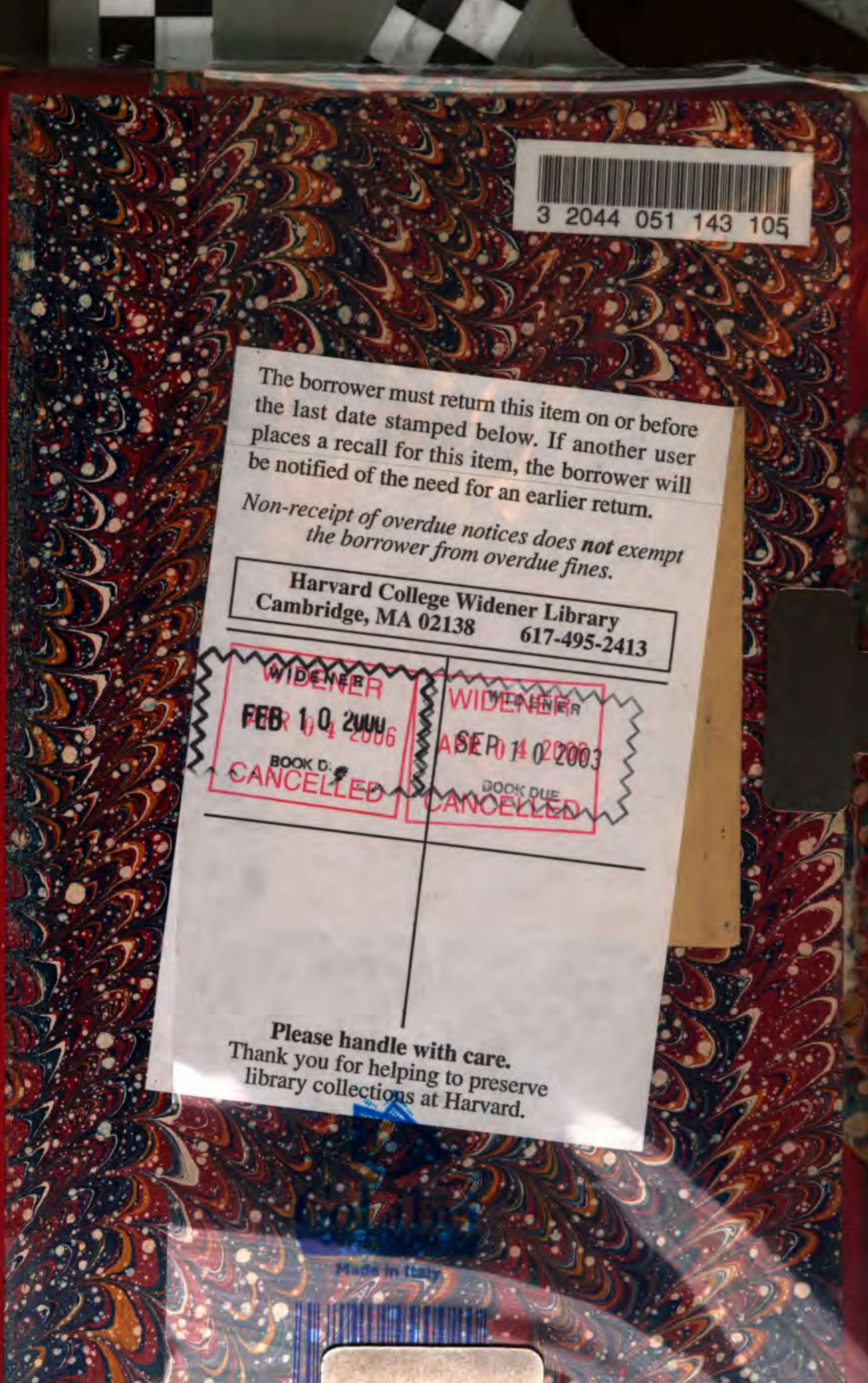
Fr. Wilhelm.

Berichtigungen.

Seite 4 letzte Zeile lies: vorkommenden Geschäfte.
- 6 erste - lies: zählte zu den durch diese Instruction festgestellten Aenderungen und erneuerten Vorschriften.
- 12 Nach dem Schluss des Abschnittes »Neuanbau« zu setzen: Weiteres unter »Domainen«.
- 18 Zeile 16 v. o. lies: Gesammtfläche.
- 19 - 8 v. o. lies: Domanialbesitz.
- 44 - 8 v. o. lies: Forstbeamten.
- 45 - 2 v. u. lies: Mitbenutzung von Heppe.
- 60 - 12 v. u. lies: wie in allen Zweigen.
- 64 - 3 v. o. lies: Forstwirthschaft.
- 156 - 8 v. o. lies: und im übrigen.
- 176 - 1 v. u. lies: Nrn. 1. 2. 3. 8. 16. 17. 19. 20. 38. 100. 112.
- 180 - 15 v. u. lies: Ober-Bau-Departement.
- 224 - 10 v. u. lies: könnten.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.





3 2044 051 143 105

Made in Italy

